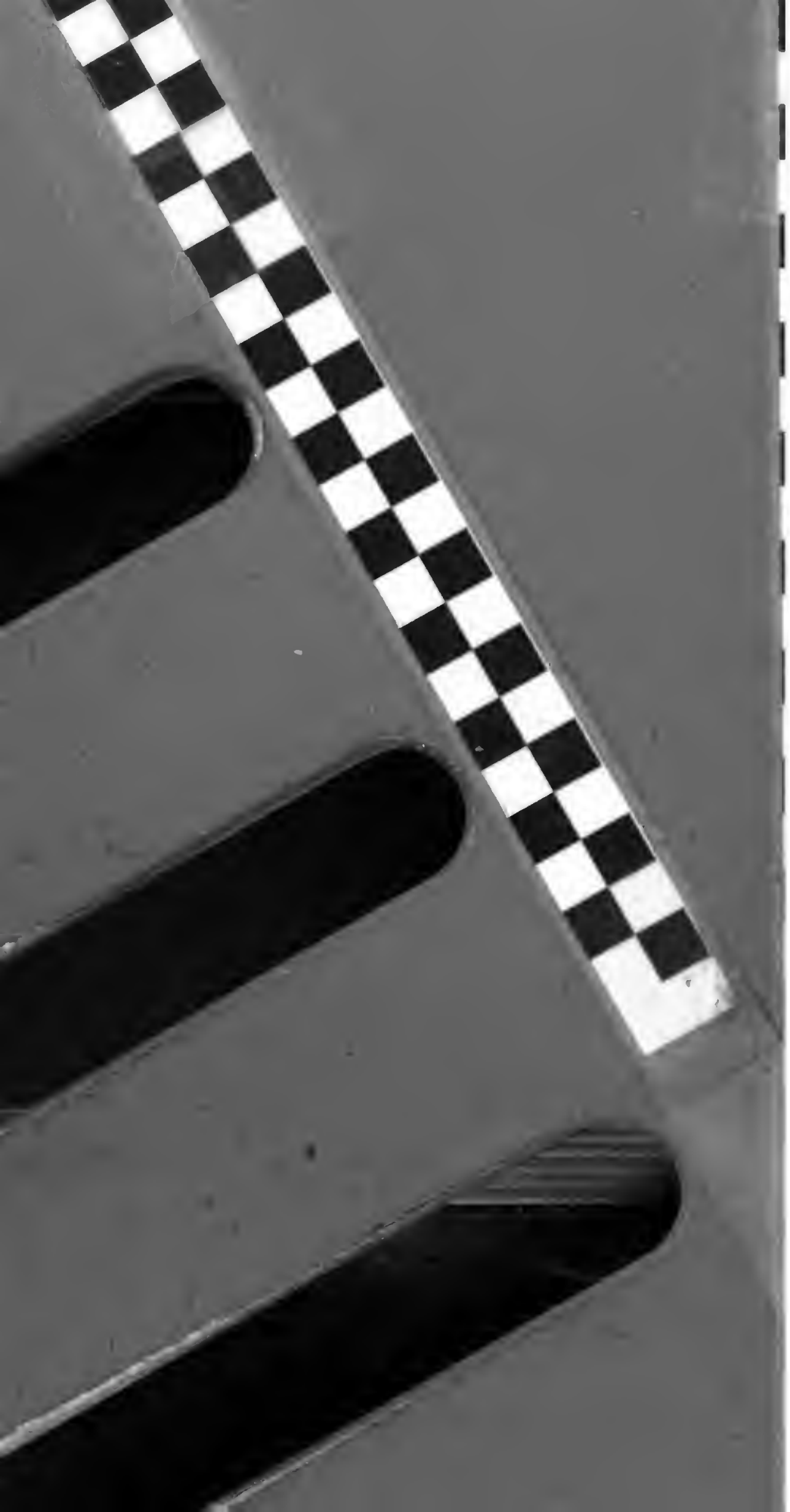

Digitized by Google

Digitized by Google

FL8
G3.8
B2.2
B2

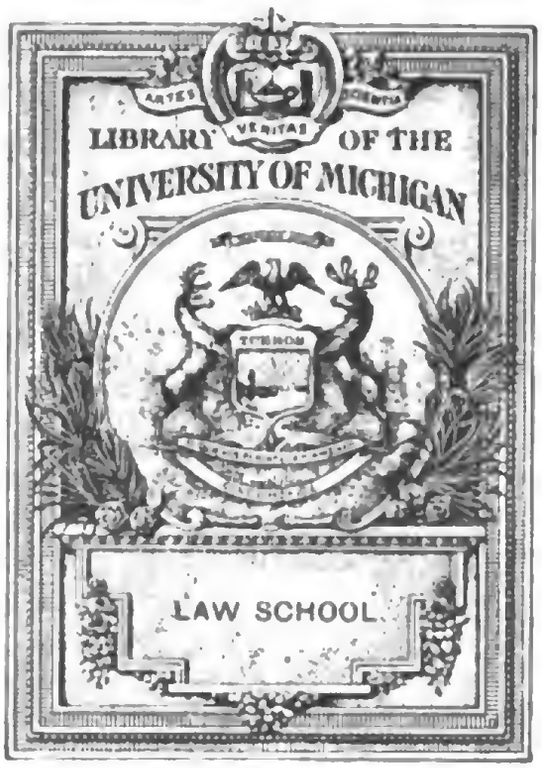

Digitized by Google

Badisches gesetz- und verordnungs-blatt

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Zweyundzwanzigster Jahrgang Nro. 1 bis 31.

65821

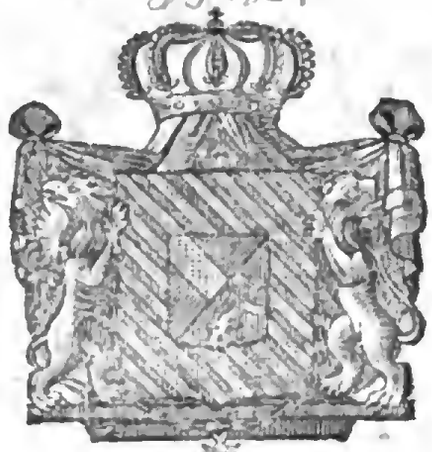

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungsblatts.

1824.

Digitized by Google

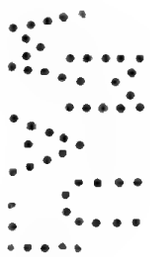

Digitized by Google

Sach-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt pro 1824.

	Nro.	Pag.
Abschriften von Urkunden, welche Vorsicht bey Beglaubigung älterer in Privathänden beruhenden, zu nehmen — —	V.	37
Accise, wann solche bey Ablösung von Herren-Frohnden (walzenden Frohnden) zu entrichten — — — —	III.	26
Accisordnung. Bestimmung der Grenze des Weinverkaufs im Großen zwischen dem Weinverkauf im Kleinen — — —	XII.	83
— Aufhebung des §. 101. der Accis-Ordnung in Betreff der auf die 4te Accis-Defraudation gesetzten Strafe, mit besonderer Bestimmung der Strafe bey der vierten und allen weitern zur Untersuchung gekommenen und erwiesenen Accis-Defraudationen —	XXIV.	152
Accis-Unterschleife (Defraudationen) s. Zoll- und Accis-Unterschleife.		
Achern, Forstamt. s. ForstAemter.		
Aemter (Bezirks-) deren Justizpflege in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, und wo die Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Justiz gegen dieselbe anzubringen sind — —	III.	25
— Geschäfts-Competenz des Stadtamts Carlsruhe in Finanz-Gegenständen, in Zoll-, Accis- und Straßengelds-Defraudationen —	IV.	31
— Formirung der Aemter in dem standesherrlichen Gebiete Fürstenberg	X.	67
— Das Amt Durlach zum Ober-Amt erklärt — —	XIII.	87
— Einzug der Gerichtstaxen und Sporteln bey den Aemtern —	XIX.	119
Alt-Wiesloch, Gemeinde, deren Constituirung als eine eigene Gemeinde	IX.	63
Amortisations-Kasse. Vertilgung eingelöster Vorschußscheine —	V.	40
— — -Obligationen von Jahr 1808. verfallene, Beylage zum Regierungsblatt Nro. II.		
— Verzeichniß der in der fünfzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Kasse-Obligationen. Beylage zum Regierungsblatt Nro. XXIII.		
— Prüfung der Amortisations-Kasse-Rechnung pro 1823. durch den ständischen Ausschuß — — —	XXV.	155
— Die gleich statt findende Bezahlung der auf den 1. Merz 1825. zahlbaren Partialloose des Anlehens vom Jahr 1820. gegen Abzug eines Discounts betreffend — — —	XXIX.	172
Anlehen von 700,000 fl. zu den durch die letztere Ueberschwemmung herbeygeführten ausserordentlichen Staatsausgaben, durch Subscription	XXX.	179
Anstellung (Ernennung) zu Seelsorgern, die hiezu erforderlichen Eigenschaften der Pfarr-Candidaten betreffend — — —	XVI.	99
Appenzell, Canton, Ursprungsbescheinigung über die daher eingeführt werdenden Mouseline und weißen Baumwollenzeuge — —	XVI.	100
Assekuranz (Brand) s. Brandversicherungs-Anstalt.		
Ausschlag der Brand-Entschädigungsgelder pro 1823. s. Brand-Assekuranz-Beyträge.		
Auswanderung der Unterthanen nach Neu-Rußland. Die zu Erhaltung von Reisepässen nöthigen Ausweisungen betreffend — —	V.	37
— nach Brasilien, unbedingt verboten — —	XIV.	92

Digitized by Google

B.

	Nro.	Pag.
Basel, Verkehr mit diesem SchweizerCanton — — —	V.	36
Bauholz-Ausfuhr — — — —	XXIV.	151
Bau- und Sägstämme aus Privatwaldungen sollen vor ihrer Verbringung aus dem Wald mit dem Waldhammer bezeichnet seyn — —	XVI.	99
Beamten (Bezirks) deren Gerichtstand in bürgerlichen Klagsachen —	XXIII.	148
Belobung des Apothekers Stolz in Bühl — — —	XXVIII.	170
— des Physikus Dr. Harder zu Radolphzell — —	XXXI.	181
Belohnung, Abgabe einer solchen von 200 fl. an die Knittlinger Spritzenleute für die bey dem in Bretten am 25. Novembr v. J. stattgehabten Brand mit Schnelligkeit und großem Eifer geleistete Hülfe —	II.	21
Berains-Erneuerungen über Gülten und Zinse, nothwendige Beginnung der Renovation im Jahre 1824. — — —	XIX.	119
Berichtigungen und Druckfehler-Verbesserungen. s. Verbesserungen und Druckfehler-Verbesserungen.		
Beschwerden gegen die Aemter wegen verzögerter oder verweigerter Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, deren Erledigung betr.	III.	25
Brand-Assekuranz-Beyträge, deren Ausschlag für das Jahr 1823 —	VII.	52
Brandversicherungs-Anstalt. Uebersicht des Zustandes derselben im Großherzogthum Baden vom 1. Jenner $18\frac{23}{24}$ mit spezieller Rechnungsablage über die Verwendung der ausgeschriebenen Beyträge. Beylage zum Regierungsblatt Nro. XVIII.		
Brasilien, Auswanderung dahin, s. Auswanderung.		
Brennholz-Ausfuhr — — — —	XXIV.	151

C.

Carlsruhe, Stadtamt. Abänderung der demselben zugewiesenen Geschäfts-Competenz in Finanz-Gegenständen, in Zoll-, Accis- und Straßengelds-Defraudationen — auch Bestimmung, wohin der Rekurs von Erkenntnissen des Stadtamts in Zoll-, Accis- und Straßengelds-Defraudationssachen, so wie die Berichte in reinen Finanz-Gegenständen gehen, und wem die Entscheidung der über Abgabenschuldigkeit entstehenden Streitigkeiten zustehe — —	IV.	31
Chausseegeld-Defraudation. s. Straßengeld-Defraudation.		
Civil-VerdienstMedaillen. s. VerdienstMedaillen.		
Commerz-Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen. s. Staatsvertrag.		
Criminal-Untersuchungen — Bestimmung über das von den Gerichten bey einer auf das Gutachten des Amtsphysikus oder seines Stellvertreters, eingeleiteten Untersuchung wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung, zu beobachtende Verfahren — —	VIII.	59

D.

Danksagung an den Königlich Würtenbergischen Amtmann Schwarz zu Knittlingen für das sich bey dem am 25. November v. J. zu Bretten stattgehabten Brand abermals erworbene Verdienst —	II.	21
Decorationen — Höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Annahme und Tragung fremder —	XII. 84 XIV. 92 XVI. 106 XIX. 123 XXIV. 152	

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Defraudation in Zoll- und Accissachen. Die dem Oberhofgericht desfalls zustehende Cognition — — — —	XIV.	91
Diener, öffentliche, die gegen solche jeweils gefällten richterlichen Straf-Erkenntnisse sollen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden	XXIX.	171
Domainen, Großherzogliche, deren Verwaltung mit Ausnahme der Forsten, wird centralisirt, und durch die Aufstellung einer Hof-Domainen-Kammer besorgt — — — —	II.	19
Dundenheim, Gemeinde, deren Trennung von dem Oberamt Offenburg und Zutheilung zu dem Bezirksamt Lahr — —	XV.	97
Durlach. Erklärung des unter diesem Namen bestandenen Bezirksamt zum Oberamt — — — —	XIII.	87
E.		
Eingangszoll von unbelegten Spiegelgläsern — — —	XXX.	175
Entschädigung für aufgehobene Leibeigenschafts-Gefälle — —	XVII.	107
Erbbestände, in welche Kassen die davon zu erhebenden Taxen und Sporteln fließen — — — —	XXX.	176
Estaffetten Taxe, Erhöhung derselben, s. Postsachen.		
Exportation von Brenn-, Bau- und Nutzholz. s. Holzausfuhr.		
F.		
Familien-Fidei-Commisse, Bestätigung. s. Fidei-Commisse.		
Feldmesser, Termin zur Prüfung der Feldmesser in der niedern Feld-Meßkunst	XXII.	143
Fidei-Commisse. Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs des zwischen den Freyherrn Franz Göler von Ravensburg und Benjamin Göler zum Besten des Mannsstammes der freyherrlich von Gölerschen Familie, Ferdinandischer Linie errichteten Fidei-Commiß-Statutes — — —	XIV.	92
Forstämter. Auflösung des Ober-Forstamts Mahlberg und Constituirung dreyer Forstämter zu Mahlberg, Offenburg und Achern, mit Bestimmung der in sich fassenden Reviere — — —	II.	22
Forsträthe, deren Rang — — — —	VII.	54
Frankreich, PostVertrag mit dem Königreich Frankreich — —	XXX.	176
Freyburg. Frequenz der Universität. s. Universität.		
Fürstenberg, Fürst von, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürstlich Fürstenbergischen standesherrlichen Familie. s. Standesherrn.		
— Formirung der Aemter in dem standesherrlichen Gebiete Fürstenberg	X.	67
— Besetzung der Beamten-Amtsrevisorats- und Physikatsstellen in diesem Gebiete — — — —	XVIII.	115
G.		
Geld, baares, und unverarbeitetes Gold und Silber ist bey der Ein-, Aus- und Durchfuhr zollfrey — — —	XXX	176
Gengenbach, OberEinnehmerey, derselben sind von dem Bezirk der aufgelösten OberEinnehmerey Hornberg, die Aemter Wolfach und Haßlach zugetheilt — — — —	VIII	61
— Amtsrevisorat. Vereinigung des RevisoratsBezirks Zell am Harmersbach mit diesem Amtsrevisorat — — —	V.	50
Geometer, Termin zur Prüfung der Candidaten der Geometrie, welche sich ein Recht zur Ausübung der höhern Feld-Meßkunst erwerben wollen — — — —	XXII	143

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Gerichtsstand der Bezirksbeamten in bürgerlichen Klagsachen —	XXIII	148
Gerichts-Taxen und Sporteln — nähere Bestimmungen und Anweisungen über die Entrichtung und den Einzug dieser gesetzlichen Gebühren, für die Bezirks-Aemter — — —	XIX.	119
Gesetzgebungs-Commission. Niedersetzung einer neuen, Benennung der Mitglieder derselben mit Bestimmung über deren Beschäftigung —	V. / XXVI.	35 / 161
Göler von Ravensburg, Großherzogliche Bestätigung des zwischen den Freyherrn Franz Göler und Benjamin Göler errichteten Fidei-Commisses-Statutes — — — —	XIV.	92
Gold, unverarbeitetes, ist bey der Ein-, Aus- und Durchfuhr zollfrey —	XXX.	176
Großherzog, das von Seiner Königlichen Hoheit über den Kunst- und Industrie-, so wie über den landwirthschaftlichen Verein des Großherzogthums übernommene Protectorat betreffend —	XIV. / XXXI.	91 / 181
Grundherrn. Feststellung des künftigen Rechtszustandes der, mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen, unter Badische Souverainität gefallenen ehemaligen unmittelbaren Reichsritter — —	XI.	71
— Feststellung des künftigen Rechtszustandes derjenigen Grundherrn des Großherzogthums, welche schon vor dem Preßburger Frieden und dem darauf erfolgten rheinischen Bund zur Klasse des mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen landsäßig gewesenen Adels gehörten — — — —	XI.	77
Gült- und Zins-Berains Erneuerung. s. Berains-Erneuerung.		

H.

Handelssachen. Die Bestrafung wegen Ein- und Ausschwärzungen solcher Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist, steht dem Oberhofgericht zu — — —	XIV.	91
— Die bey Einführung von Mouselinen und weißen Baumwollen-Zeugen aus den Cantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau nöthigen Ursprungs-Certificate betreffend — —	XVI.	100
Handels-Verkehr mit den Schweizer Cantonen Luzern und Uri —	III.	26
— mit dem Canton Basel — — —	V.	36
— mit dem Großherzogthum Hessen. s. Hessen.		
— Provisorische Verordnung hinsichtlich des wechselseitigen Verkehrs mit den Nachbarstaaten — — —	VI.	45
Herren-Frohnden. Accis Entrichtung bey Ablösung derselben —	III.	26
Hessen, Großherzogthum. Convention mit dem Großherzogthum Hessen wegen des wechselseitigen Verkehrs — — —	XX.	125
— Bestimmungen über Befreyungen und geminderte Eingangsgebühren, als Ite Beylage zu diesem Commerz-Vertrag von Pag. 131 bis 134.		
— Nähere Bestimmungen über die Ursprungs-Bescheinigungen als IIte Beylage von Pag. 134 bis 138.		
— Weitere mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Verabredung über die Erleichterung des Grenzverkehrs —	XX.	138
— Verordnung über die Vollziehung des mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Handels Vertrags — —	XXI.	139
— Nachträgliche Convention wegen der Handelsverhältnisse mit diesem Großherzogthum — — — —	XXX.	177

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Hof-Domainen-Kammer, deren Constituirung, Wirkungskreis, auch Verhältnisse derselben zu dem FinanzMinisterium und den übrigen Staatsbehörden — — — —	II.	19
— Personalbestand derselben — — —	V.	40
— Bestimmung, bey welchen Gegenständen ihrer Administration die Tax-, Sportel- und Stempel-Ordnung ihre Anwendung findet	XXX.	175
Holz, nemlich Bau- und Sägstämme aus Privatwaldungen, deren Bezeichnung mit dem Waldhammer vor dem Ausführen aus dem Wald —	XVI.	99
— Holzausfuhr (Exportation). Verbot der Ausfuhr von Brenn-, Bau- und Nutzholz in das Ausland ohne eingeholte Concession und Entrichtung der Exportations-Taxe — —	XXIV.	151
Holzhauen in Eigenthums-Waldungen. Das Fällen von Bau- und Sägstämmen zu eigenem Bedürfniß darf ohne forstmeyliche Anweisung geschehen — — — —	XVI.	99
Hornberg, OberEinnehmerey, deren Aufhebung — —	VIII.	61
Hunds-Musterung. Wer solcher beyzuwohnen, und wegen Wegschaffung eines zu alten oder verdächtigen Hundes zu entscheiden hat. Auch Zulässigkeit des Rekurses gegen eine solche Entscheidung • —	XXIII.	147

J.

Ichenheim, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem Bezirksamt Lahr —	II.	21
Industrie-Verein des Großherzogthums, dessen Verfassung und Gesetze. s. Kunst- und IndustrieVerein		
Ingenieur-Schule. Vorschrift über die zur Aufnahme in dieselbe nöthigen Vorkenntnisse und desfalls zu erstehende Prüfung —	VI.	43
Invaliden-Compagnie. Andere Benennung derselben. s. Militair-Sachen.		
Justizbeförderungs-Befehle gegen die Aemter wegen verzögerter oder verweigerter Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, wo solche einzuholen und zu erledigen sind — —	III.	25
Justizbeförderungs-Gesuche gegen die Obergerichte, diese müssen bey dem Obersten JustizDepartement angebracht und von diesem erledigt werden	III.	25
Justiz-Pflege. s. Rechtspflege.		
Justiz-Verzögerung oder Verweigerung von den Aemtern, bey welchen Stellen die desfallsigen Beschwerden anzubringen und zu erledigen sind	III.	25

K.

Kreisdirectorien. Bey diesen findet in Straßengeld-Defraudationssachen ein Rechtszug in 3ter Instanz statt — — —	V.	36
Kriegs-Commission, deren Aufhebung — — —	II.	20
Kronenthaler, Umlauf falscher. s. Münzwesen.		
Kunst- und Industrie-Verein des Großherzogthums. Großherzogliche Genehmigung des vorgelegten Entwurfs der Verfassung und Gesetze dieses Vereins — — — —	XIV.	91
Kupferplättchen, als Viertelskreuzer kursirende, Warnung vor deren Annahme. s. Münzwesen.		

L.

Lahr, Bezirksamt. Zutheilung der Gemeinde Ichenheim und des Hofs Ottenweier zu diesem Amt — — —	II.	21
— Zutheilung der Gemeinde Dundenheim zu diesem Amt —	XV.	96

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Landesbisthum, Großherzoglich Badisches. Geschenk des Großherzoglichen StaatsMinisters Freyherrn von Hövel, von 1050 Bänden seiner berühmten Büchersammlung an die Bibliothek dieses Landesbisthums	VII.	54
Landstand. Auflösung der beyden Kammern der Landstände, und Anordnung zum Vollzug der Wahlen der Mitglieder der künftigen Ständeversammlung — — — —	XXIX.	171
Landwirthschaftlicher Verein. Großherzogliche Genehmigung der vorgelegten und neu revidirten Gesetze dieses Vereins — —	XXXI	181
Legate, s. Vermächtnisse.		
Leibeigenschafts-Gefälle, aufgehobene. Bestimmung allgemeiner Grundsätze über deren Entschädigung. Fernere Bestimmung, welche Leistungen als unzweifelhafte Leistungen der Erbpflichtigkeit anzusehen, und welche Prästationen sich zu den Durchschnitts- und Entschädigungs-Berechnungen eignen, und welche davon auszuschließen sind, mit angehängter Instruction für Stellung und Prüfung der Durchschnittsberechnungen über den Betrag der aufgehobenen Leibeigenschafts-Prästationen — — — —	XVII.	107
Lotterien, Verbot des Collectirens für ausländische oder inländische nicht privilegirte — Strafbestimmung gegen die Uebertretung —	XXV	156
Luzern, das Zollverhältniß gegen diesen Schweizer Canton betreffend —	III.	26

M.

Mahlberg. Auflösung des unter diesem Namen bestandenen Oberforstamts mit seinen unterhabenden Forstinspektionen. s. Forstämter.		
Markgrafen zu Baden — die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrn Markgrafen Wilhelm und Maximilian als Besitzer der Standesherrschaft Zwingenberg. s. Standesherrn		
Medaillen-Verleihungen. s. VerdienstMedaillen.		
Mehlhändler, (Meiber) deren Berechtigung zum Salzhandel —	IX.	63
Militairsachen. Neue Formation der InvalidenCompagnie mit Benennung Invaliden-Corps — — — —	XIX.	122
Militair-Verdienstmedaillen-Verleihung. s. VerdienstMedaillen.		
Ministerium des Innern, die bey demselben eingetretene Personalveränderungen	V.	38
Mühlhausen, Gemeinde, Erhebung des bisherigen dortigen Pfarrvikariats zu einer mit der Diözese Pforzheim zu verbindenden evangelischen Pfarrey	XXIII.	149
Münz-Commission, deren Dienstverhältnisse, Wirkungskreis und Personalbestand	III.	27
Münzwesen. Warnung vor Annahme der als Viertelskreuzer in Umlauf kommenden, mit der Jahrzahl 1819. und der Ziff. I. versehenen Kupferplättchen — — — —	II.	20
— Umlauf falscher Kronenthaler — — —	V.	39

N.

Nassau, die Verzollung der in diesem Herzogthum produzirten Weine bey ihrer Einfuhr in das Großherzogthum Baden — —	III.	27
Nutzholz-Ausfuhr — — — —	XXIV.	151

O.

Oberhofgericht. Erläuternde Bestimmung in Betreff der demselben in Zoll- und Accis-Strafsachen zustehenden Cognition — —	XIV.	91

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Oberſtes JuſtizDepartement. Die künftige Prüfung der Rechtspractikanten durch daſſelbe, nebſt Beſtimmung des Termins zur Prüfung —	XXV.	157
Offenburg, Trennung der Gemeinde Dundenheim von dem Oberamt Offenburg	XV.	96
— Forſtamt. ſ. Forſtämter.		
— Freyplatz in dem von Ottersweier dahin verlegten weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute — — —	XXIII.	149
Orden, fremde. ſ. Decorationen.		
Ordens-Verleihungen. Verleihung des Großkreuzes des Ordens vom Zähringer Löwen an den Geheimen Rath und erſten Leibarzt Schrikel, den Staatsrath Freyherrn von Sensburg, den LandOberjägermeiſter von Kettner und an den OberCammerjunker Freyherrn von Ende.	I.	17
— Des Commandeurkreuzes an den Cammerherrn und Oberforſtmeiſter Freyherrn von Ebrenberg, den Kammerherrn und Kreisdirector Freyherrn von Liebenſtein und den Geheimen Hofrath Zachariä		
— Des Ritterkreuzes an den Director der katholiſchen KirchenSection Geheimen Referendair Pfeiffer, den Geheimen Legationsrath von Müſſig und an den Oberbaudirector Weinbrenner —		
— an den Oberbürgermeiſter Döllmätſch zu Karlsruhe —	III.	28
— des Commandeurkreuzes an den Legationsrath Gerſtlacher zu	XIII.	87
— Paris des Ritterkreuzes an den Kammerrath Gerſtlacher zu Carlsruhe und an den Kammerrath von Seyfried in Salmannsweiler		
— Verleihung des Großherzoglichen Hausordens der Treue an den wirklichen Geheimen Rath und Oberſtallmeiſter Seiner Majeſtät des Königs von Bayern, Freyherrn Ludwig von Kesling	XVI	106
— des Commandeurkreuzes des Zähringer Löwenordens an den Kaiſ. Ruſſiſchen Ingenieur Oberſten von Traitteur —		
— des Ritterkreuzes dieſes Ordens an den Königlich Bayer'ſchen Oberbaurath Bürgel — — —		
— Verleihung des Commandeurkreuzes an den Großherzoglich Heſſiſchen Geheimen Staatsrath Hofmann — —	XXIV	152
— des Ritterkreuzes an den Kammerherrn, Geheimen Rath von Ungern Sternberg — — —		
— des Ritterkreuzes an den OberſtLieutenant von St. Julien —	XXIV	153
— des Commandeurkreuzes an den K. K. öſterreichiſchen Major von Herrmann — — — —	XXVIII.	168
Organiſation. Auflöſung des Oberforſtamts Mahlberg und Conſtituirung dreyer Forſtämter daraus, zu Mahlberg, Offenburg und Achern —	II.	22
— Auflöſung der OberEinnehmerey Hornberg und Conſtituirung einer beſondern OberEinnehmerey in St. Georgen — —	VIII.	61
— Formirung der Aemter in dem landesherrlichen Gebiete Fürſtenberg in objectiver Hinſicht — — —	X.	67
— — in ſubjectiver Hinſicht — — —	XVIII.	115
— Erhebung des Bezirksamts Durlach zum Oberamt —	XIII	87
Ottenweyer, Hof, deſſen Zutheilung zu dem Bezirksamt Lahr —	II.	21

P.

Pfarr-Candidaten, proteſtantiſche und katholiſche, über welche Eigenſchaften ſich dieſelben bey ihrem Vorſchlag zu Seelſorgern auszuweiſen haben	XVI.	99

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Pfarrdienste. Verordnung über das, bey Besetzung der protestantischen und katholischen Pfarreyen durch Pfarr-Candidaten, zu beobachtende Verfahren — — — —	XVI.	99
Polizeyliche Untersuchungen. Vorschrift über die Abfassung der Protokolle bey solchen — — — —	I.	17
Postporto-Defraudation mittelst Versendung von Briefen in geschlossenen Paketen ꝛc. durch den Postwagen — Verordnung wegen desfallsiger Bestrafung — — — —	VII.	51
Postvertrag mit dem Königreich Frankreich — —	XXX.	176
Postwesen. Erhöhung der Estaffeten Rittgebühr — —	VI.	48
— -Distanzen-Regulativ der sämmtlichen Großherzoglichen Posten	XVI.	101
Privat-Waldungen. Die aus solchen ausgeführt werderden Bau- und Sägstämme müssen mit dem forstlichen Waldzeichen versehen seyn	XVI.	99
Privilegium gegen den Nachdruck des bey dem Kunsthändler Velten in deutscher Uebersetzung erscheinenden Atlasses von Le Sage —	XXV.	158
Privilegium für den Handelsmann Derndinger von Ichenheim zu Errichtung einer Steinkrug-Fabrik — — —	XXVI.	159
Prozesse, Uebersicht über den Staud derselben bey den Obergerichten. s. Tabelle.		
Prüfung der Rechts-Candidaten. s. Rechts Candidaten.		
— der Geometer und Feldmesser, wann und durch wen solche geschehen solle	XXII.	143

R.

Rang der Forsträthe. s. Forsträthe.		
Rechnung der AmortisationsKasse pro 1823., deren Prüfung durch den ständischen Ausschuß — — — —	XXV.	155
Rechts-Candidaten, deren Prüfung hat künftig durch das Oberste JustizDepartement zu geschehen, auch Bestimmung des Termins zur Prüfung	XXV.	157
RechtsErkenntnisse, einzeln bekannt gemachte StrafErkenntnisse gegen den pensionirten Finanzrath Carl Daniel Roth dahier, gegen den freyburger Universitäts-Wirthschafts-Administrator Bruderhofer und gegen den geistlichen Verwalter Franz Koch in Gernsbach	XXIX.	172
Rechtspflege. Verwaltung derselben in dem Gebiete der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg — — —	I.	5
— Bestimmung über die Erlassung von Justizbeförderungs-Befehlen und bey welchen Stellen solche angebracht und erledigt werden sollen	III.	25
Rechtszug in Straßengeld-Defraudationssachen, ein solcher findet in 3ter Instanz bey den Kreisdirectorien statt — —	V.	36
Rechtszustand der Grundherrn. s. Grundherrn.		
Rekurs von Erkenntnissen des Stadtamts Karlsruhe in Zoll-, Accis- und Straßengeld-Defraudationssachen, wohin derselbe zu nehmen	IV.	31
— gegen die von dem Ortsvorstand und dem Thierarzt bey der Hunds-Musterung erkannte Wegschaffung eines Hundes, wohin solcher zu nehmen und von Wem zu erledigen — —	XXIII.	147
Renovation der Beraine. s. Berains-Erneuerung.		
Rinden, tannene, Ausfuhrzoll — — — —	XXIV.	151
Rippolsau, dessen Bildung als eine besondere Gemeinde — —	XXVIII.	167
Rußland, Auswanderung nach Neu-Rußland. s. Auswanderung.		

S.

Sägstämme aus Privat-Waldungen deren Ausfuhr. s. Bau- und Sägstämme.

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Salz-Einschwärzung. Uebereinkunft mit der Königlich Würtembergischen Regierung wegen desfallsiger Bestrafung — —	XXVI.	159
Salzhandel, Berechtigung der Mehl- und Schmalzhändler zum —	IX.	63
St. Gallen, Ausstellung der Ursprungsscheine über die aus diesem Canton eingehenden Mouseline und weißen Baumwollenzeuge —	XVI.	100
St. Georgen, Constituirung einer besondern Ober-Einnehmerey allda für die Aemter Hornberg und Tryberg — — —	VIII.	61
St. Wilhelm, Gemeinde, Trennung derselben von der Vogtey Oberried, und Constituirung der dortigen Einwohnerschaft zu einer eigenen Dorf-Gemeinde — — — —	XXII.	143
Schappach, Stabsgemeinde, deren Theilung in zwey Gemeinden, nemlich Schappach und Rippolsau — — —	XXVIII.	167
Schenkung des Großherzoglichen Staats-Ministers Frhr. von Hövel von Büchern an die Bibliothek des Großherzoglichen Landes-Bisthum	VII.	54
Schmalzhändler (Schmälzer) deren Berechtigung zum Salzhandel —	IX.	63
Schulden (Staats-). s. Staatsschulden.		
Schulwittwen-Kasse, Uebersicht über den Zustand der altbadischen Evangelischen pro 1822 — — — —	VII.	53
Schweizer-Cantone, Handels-Verkehr mit den Cantonen Luzern und Uri. s. Handelsverkehr.		
Seelsorge, die zur Anstellung in der Seelsorge nöthigen Eigenschaften der Pfarr-Candidaten betreffend. s. Pfarrdienste.		
Silber, dieses ist bey der Ein-, Aus- und Durchfuhr zollfrey —	XXX.	176
Spiegelgläser, unbelegte, Eingangszoll davon — — —	XXX.	175
Sportelgebühren, deren Einzug bey den Aemtern. s. Tax-, Sportel- und Stempelgebühren.		
Sporteln und Taxen von Erbbeständen, diese fließen in die Domainen-Kassen	XXX.	175
Staatsguth, dessen Verwaltung. s. Domainen.		
Staatspapiere, Badische au Porteur, Einlösung der Zins-Coupons von solchen — — — —	XVI.	103
Staatsschulden, Vernichtung eingelöster Staatsschuldscheine und Coupons	X. / XXVII.	69 / 166
Staats-Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen wegen Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs — — —	XX.	125
— weitere mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene Verabredung über die Erleichterung des Grenzverkehrs —	XX.	138
— Verordnung über die Vollziehung des mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Handelsvertrags — —	XXI.	139
— Nachträgliche Convention wegen der Handelsverhältnisse —	XXX.	177
Stände. s. Landstände.		
Ständischer Ausschuß, Einberufung desselben zur Prüfung der 1823. Amortisations-Kasse-Rechnung — — —	XXV.	155
Standesherrn. Declaration Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürstlich Fürstenbergischen standesherrlichen Familie betreffend. Allgemeine Rechte und persönliche Vorzüge derselben — Verwaltung der Rechtspflege, Polizeygewalt, Kirchengewalt und Forstgerichtsbarkeit, Berg- und Salinenrecht derselben — Besteuerung und Beytragspflicht zu den Gemeindslasten — Gefälle der Standesherrschaft, Dienerverhält-		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
niß, Ausscheidung der Diener bey der Zurückgabe der Rechtsverwaltung an dieselbe — auch Lehensverhältnisse derselben —	I.	1 bis 16
Standesherrn. Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrn Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden als Besitzer der Standesherrschaft Zwingenberg — — —	XV.	95
Standesherrschaften. Die Vertretung der Standesherrn, deren Domainen-Kanzley sich außer Land befindet, in ihren Angelegenheiten im Lande betreffend — — — —	VIII.	60
Stempelpapier, Centralisirung der Verwaltung desselben — —	IV.	31
Steuern, Nachlässe wegen der neuesten verheerenden Ueberschwemmung —	XXVII.	163
Stiftungen, wohlthätige — — —	IV.	33
	V.	41
	VII.	54
	IX.	63
	XII.	84
	XIII.	87
	XIV.	93
	XV.	96
	XVI.	105
	XIX.	121
	XXII.	144
	XXIII.	148
	XXIV.	152
	XXVI.	160
	XXVIII.	168
	XXX.	176
	XXXI.	181
StrafErkenntnisse gegen öffentliche Diener, deren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt. s. RechtsErkenntnisse.		
Straßen-Geld-Defraudationssachen — in diesen findet ein Rechtzug in 3ter Instanz bey den Kreisdirectorien statt — —	V.	36
Studien-Freyheit. Nähere Bestimmungen des desfallsigen in dem Regierungsblatt Nro. X. vom 23ten Merz 1822. verkündeten Gesetzes hinsichtlich der Vorprüfung derjenigen Inländer, welche sich dem Ingenieurfache widmen, und zu diesem Ende in die Ingenieur-Schule aufgenommen werden wollen — — —	VI.	43

T.

Tabelle über den Stand der im Jahr 1823. bey den Oberhofgerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen — —	XII.	84
Tannene Rinden, Ausfuhr derselben — — —	XXIV.	151
Tax-, Sportel- und Stempelgebühren, nähere Bestimmung und Anweisung für die Bezirksämter in Betreff der Erhebung derselben —	XIX.	119
Taxen und Sporteln von Erbbeständen und von Dienstsachen des zur DomainenAdministration gehörigen Personals, wohin solche fließen —	XXX.	175
Transitzölle. Herabsetzung derselben für die ganze Route von den Speditionsplätzen Mannheim, Schröck, Freystett und Ottenheim bis in die Schweiz — — — —	XI	81
— Herabsetzung des Transitzolls für die Route von Landenbach nach Schaffhausen — — — —	XXVIII	167

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Thurgau. Ausstellung von Ursprungs-Certificaten über die aus diesem Schweizer-Canton eingehenden Mouseline und weißen Baumwollenzeuge. s. Ursprungs-Bescheinigungen.		

U.

Ueberschwemmung, die wegen der neuesten verheerenden verwilligten Steuer-Nachlässe — — — —	XXVII.	163
— desfallsiges Anlehen von 700000 fl. zu den dadurch herbeygeführten ausserordentlichen Staatsausgaben — —	XXX.	179
Uebersicht der Studierenden auf den Landes-Universitäten. s. Universität		
— über den Zustand der Altbadischen Evangel. Schulwittwen-Kasse. s. Wittwen-Kasse.		
— über den Stand der Civilprozesse und über die bestraften Verbrechen bey den Obergerichten. s. Tabelle.		
— über den Zustand der Großherzoglich Badischen weltlichen Diener-Wittwen-Kasse. Beylage zum Regierungsblatt Nro. VII.		
Universität Freyburg, Anzahl der Studierenden — —	III. / XVIII.	28 / 117
— Heidelberg, Preisaustheilung auf derselben — —	IV.	32
— — Anzahl der Studierenden — —	XVIII.	117
Universitäten. Bestätigung der Prorectors-Wahlen an der Universität Heidelberg und Freyburg — — —	VI.	49
Untersuchungen, polizeyliche. s. Polizeyliche Untersuchungen.		
— peinliche. s. Criminal-Untersuchungen.		
Uri, das Zollverhältniß gegen diesen Schweitzer-Canton betreffend —	III.	26
Urkunden-Beglaubigung, die bey Beglaubigung der Abschriften von älteren in Privathänden befindlichen, zu gebrauchende Vorsicht betreffend	V.	37
Ursprungs-Bescheinigungen für die aus den Cantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau eingeführt werdenden Mouseline und weißen Baumwollenzeuge — — — —	XVI.	100
— für die aus dem Herzogthum Nassau eingeführt werdenden Weine	III.	27
Urtheile, Auszüge aus solchen bey Erkennung einer Strafe gegen öffentliche Diener, sollen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden	XXIX.	171

V.

Verbesserungen und Druckfehler-Verbesserungen — —	VIII. / XII. / XXX.	62 / 86 / 180
Verdienst-Medaillen. Ertheilung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Oberbürgermeister Dumberth zu Durlach, und an den Mechanikus Haberstroh — — — —	III.	28
— der mittlern goldenen an den Königlich Bayerischen Polizey-Commissair Strublmüller zu Plassenburg — —	XVIII.	118
— der großen goldenen an den Bürgermeister Krenkel zu Pforzheim	XIX.	121
— der kleinen goldenen an den Schullehrer Ketterer zu Böhrenbach	XXII.	144
— — an den Oberwundarzt Gruner zu Adolphzell —	XXXI.	182
— der silbernen an den Stabsvogt Wunsch zu Forbach —	XII.	86
— — an den jubilirten Schullehrer Helf zu Singen —	XXII.	144
— Verleihung der silbernen Militair-Verdienst-Medaille an den Feldwebel Maier — — — —	V.	42

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Verdienst-Medaillen. Die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog dem Sergeanten Andres Göbler zuerkannte Decoration des als Accisor in Pforzheim verstorbenen vormaligen Feldwebels Krimm	V.	42
Verleihung der silbernen Medaille des Militair Carl Friedrich Verdienst-Ordens: an den Quartiermeister Johann Schaffner von der Garde du Corps — — Kapellmeister Friedrich Kies von der Leibgrenadiergarde — — Kapellmeister Jakob Schmidt und Sergeant Georg Bendel — die Sergeanten Heinrich Jennemann und Ignaz Werner	XIX.	123
Verein der Kunst und Industrie des Großherzogthums. s. Kunst- und Industrie-Verein.		
Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken. s. Stiftungen, wohlthätige.		
Vorschußscheine, Vertilgung der von der Amortisations-Kasse eingelösten	V.	40

W.

Weine, Verzollung der mit Ursprungsscheinen aus dem Herzogthum Nassau eingeführt werdenden — — — —	III.	27
Weinverkauf, Bestimmung der Grenze zwischen dem Verkauf im Großen und im Kleinen — — — —	XII.	83
Wittwen-Kasse. Uebersicht über den Stand der altbadischen Evangel. Schullehrer Wittwen-Kasse im Jahr 1822. — —	VII.	53
— Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Civildiener-Wittwen-Kasse von Georgi 1822 bis dahin 1823. Beylage zum Regierungsblatt Nro. VII.		
Würtemberg. Uebereinkunft mit der Königlich Würtembergischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer — — — —	XXVI.	159

Z.

Zell am Harmersbach, Vereinigung des bisherigen Revisorats-Bezirks mit dem Amtsrevisorat Gengenbach — — —	VI.	50
Zolldefraudations-Bestrafung. s. Zollunterschleife.		
ZollOrdnung. Aufhebung des Straftarifs Nro. 1. des §. 108. der ZollOrdnung wegen Ausfuhr von Brenn-, Bau- und Nutzholz (tannene Rinden ausgenommen) und desfallsige anderweite Strafbestimmung für — ohne eingeholte Concession zur Ausfuhr und Entrichtung der ExportationsTaxe, ins Ausland verbracht werdendes Brenn-, Bau- und Nutzholz — — —	XXIV.	151
Zoll- und Accis-Unterschleife. Erläuterung über die dem Oberhofgericht in Zoll- und Accisstraffachen zustehende Competenz — diese erstreckt sich auch auf die Ein- und Ausschwärzung solcher Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist —	XIV.	91
Zollwesen. Die Anwendung des Zollgesetzes vom 18. July 1822. Regierungsblatt Nro. 14. vom 22. July bey dem Verkehr mit denen Cantonen Luzern und Uri — — —	III.	26
— Verordnung in Beziehung auf die Einfuhrabgabe von den mit Ursprungsscheinen aus dem Herzogthum Nassau in das Großherzogthum Baden kommenden Weinen — — —	III.	27
— Provisorische Verordnung in Betreff der Verzollung der aus den Nachbarstaaten eingeführt werdenden Produkte und Fabrikate: Aufhebung der in den Artikeln 4 und 6. des Gesetzes vom 18. Ju-		

Digitized by Google

		Nro.	Pag.
	Iy 1822. für den Verkehr mit dem Königreich Bayern, Großherzogthum Heſſen, Kurheſſen und dem Herzogthum Naſſau ausgeſprochenen Ausnahmen von den erhöhten Zöllen — Ermäßigung des Eingangszolls von allen in dem Art. 6. dieſes Geſetzes mit einem höhern Zoll als 20 fl. per Centner belegten Fabrikate, welche Erzeugniſſe der genannten Staaten ſind — Verfügung in Betreff des Zollſatzes von allen aus Bayern, Heſſendarmſtadt, Kurheſſen und Naſſau eingehenden — in dieſen Ländern erzeugten Oelen — Einfuhrzoll von Bayeriſchen Weinen im Verkehr mit Rheinbayern — Verzollung aller fremden Weine, Branntweine und Eſſige, die nicht aus den deutſchen Staaten oder der Schweiz herrühren —	VI.	45
Zollweſen.	Verzollung der auf inländiſche Meſſen und Märkte eingeführt werdenden Krämer- und gemeinen Handwerkswaaren — Erhöhung des Eingangszolls von Glaswaaren, Fayence, Steingut und Porzellan, unter Beybehaltung der für die Einfuhr dieſer Artikel aus Frankreich beſtehenden beſondern Zollſätze, von Tapeten, von Kaffe-Surrogaten ꝛc. — — — —	V.	45
	Dieſe Beſtimmungen finden im Verkehr mit dem Königreich Würtemberg, den beyden Fürſtenthümern Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen und den ſämmtlichen SchweizerCantonen keine Anwendung — — — —	VI	42
—	Gleichſtellung der Tranſitzölle für die Speditionsplätze Mannheim, Schröck, Freyſtett und Ottenheim, und deren Herabſetzung auf 20 kr. per Centner für die ganze Route von einem dieſer Speditions-Plätze bis in die Schweiz — —	XI.	81
—	Die Ausſtellung der Urſprungsſcheine über die aus den Schweizer-Cantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau eingeführt werdenden Mouſeline und weißen Baumwollenzeuge — —	XVI.	100
—	Ausfuhrzoll von tannenen Rinden — —	XXIX.	151
—	Herabſetzung des Tranſitzolls für die Route von Laudenbach nach Schaffhauſen — — — —	XXVIII.	167
—	Eingangszoll von unbelegten Spiegelgläſern — —	XXX.	175
—	Baares Geld, und unverarbeitetes Gold und Silber iſt bey der Ein-, Aus- und Durchfuhr zollfrey — —	XXX.	176

Digitized by Google

Namen-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt pro 1824.

	Nro.	Pag.
A.		
Ackermann, Director der Staatsanstalten-Commission	5	39
Adelsheim, Carl von, Rechtspract.	25	158
Allfeld, Pfr.	7	57
Allgaier, Dekan, Pfr.	28	169
Ambach, Philipp, Pfr.	15	97
Ammann, Franz Xaver, Pfr.	7	57
Asal, Förster	15	98
B.		
Bachmaier, Christoph, Förster	4	34
Bachmann, Professor	19	124
— , Adelbert, Pfr.	31	183
Baer, Diakonus	14	93
Balbiano, Pfr.	7	57
Bajer, Forstrath	7	56
Barck, Ernst, PfarrCandidat	15	98
Bartelmeß, Förster	10	70
Bauer, MedicinalAssessor	6	49
Baumann, StabsCapitain	1	18
Baumgärtner, GeneralAuditor	4	33
— , Stadtdirector	11	82
— , Professor	22	145
Baumüller, Obervogt	5	39
	11	82
Baur, von, Geheimer Rath	5	39
Beck, Kreisassessor	11	82
Bechtold, Jos. Ignaz, Pfarrvikar	3	29
Becker, Postverwalter	4	34
— , KanzleiSecretair	6	49
— , Secondlieut.	12	85
— , Professor	12	85
Berger, Domainenrath	5	40
	14	93
Benkler, Joseph, Pfarrvikar	3	29
Benning, Revierförster	9	64
Bensinger, Conrad, Oberhofgerichtsadvokat	10	70
Berg, von, Geheimer Rath, Kreisdirector	28	168
Berger, Fr. Joseph, Pfr.	18	118
Bertheau, Theodor, Rechtspractikant	7	57
Bettmann, Fried. Wilhelm, Universitätsactuar	7	57
Beh, Geheimer Rath	5	39
Beuter, HofdomainenKammerRevisor	5	40
— , Joseph, Rechtspractikant	7	57
Bilsherz, Jakob, Pfarrvikar	3	29
Bindert, Augustin, Pfr.	7	58
Binger, Stempelverwalter	22	145
Binz, Joh. Baptist, Pfarrvikar	3	29
Blattner, Landchirurg	28	169
Bleibimhauß, Ferdinand, Professor	22	145
Bleiler, Stabscapitain	31	182
Blittersdorf, von, Oberamtsassessor	4	33
— , von, Geheimer Rath	13	90
— , Philipp von, Forstmeister	26	161
— , von, Capitain	31	182
Bodemer, Pfr.	7	56
Böckh, StaatsRath	1	13
— , MedizinalRath	3	29
— , Secondlieut.	24	153
Böcklin, von, Secondlieut.	24	153
Böhler, Amtsassessor	22	145
Böhme, Karl Ludwig, Rechtsprac.	25	158
Böhringer, Revisor	10	70
Börnstein, Wilhelm, Pfarrvikar	31	184
Bohlen, von, Capitain	5	41
Boppele, Landchirurg	7	57
Brann, Gg. Jakob, MinisterialSecretair	2	23
— , Julius Pfarrvikar	3	29
— , Amtsphysikus	15	97
— , Anton, Pfarrvikar	31	183

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Brenfleck, Georg, Pfarrvikar	3	29
Brenneisen, Pfr.	19	179
Bruder, Amtsrevisor	6	50
Bruderhofer, Joseph, Pfarrvikar	3	29
Brugger, Jos. Dominik, Pfarrvikar	31	183
Brückner, Oberst	1	18
— , Pfr.	3*	30
— , GeneralMajor, Polizeydirector	11	82
Brunner, Karl, Rechtspract.	25	158
Buch, Secondlieut.	12	85
Buchegger, Ludwig, Professor	10	70
Bürklin, Pfr.	28	169
Bürklin, Domainenrath	5	40
— , Fried. Ernst, Pfr.	6	50
Buisson, Franz Anton, Pfarrvikar	31	183
Buhl, Joh. Baptist, Pfarrvikar	3	29
Burckhardt, Hof-Cassier	24	154
Burg, Joh. Baptist, Pfarrvikar	31	183
Burstert, Franz Joseph, Pfr.	12	86

C.

Cammerer, Joh. Gottfried, Hofgerichts-Assessor	26	161
Cancrin, von, Secondlieut.	24	153
Carras, StabsCapitain, Zeughaus-Inspector	31	182
Cassinone, Domainenrath	5	40
Castorph, HofdomainenKammerkanzlist	5	40
Chrismar, von, Amtsassessor	4	34
Christ, Philipp, Rechtspract.	7	57
Creuzer, Fr. Wilhelm, practischer Arzt	3	30

D.

Daniel, Gregor, Pfr.	30	179
Daub, Geheimer Kirchenrath	6	49
Decker, Professor	24	154
Dendich, Amtmann	16	106
Deuber, Hofrath	26	161
Diemar, von, Premierlieut.	1	17
— , von, Secondlieut.	5	42
Dietrich, Pfr.	4	34
	16	106
Dietz, Bonifaz, Revisionsaccessist	2	23
— , Domainenrath	5	40
Diez, Franz Sales, OberEinnehmer	7	57
Dollhofen, HofdomainenKammerExpeditor	5	40
Dreyer, Heinrich, Stiftungs-Revisionsaccessist	8	62
Dürr, Joseph, Pfr.	13	90
— , Amtsphysikus	29	173
Dürrheimb, von, Kreisrath	5	42
	6	49
Du Jarrys de Laroche, Capitain von der Suite	31	182

E.

Eichrodt, Geheimer Hofrath	1	18
— , Kreisassessor	2	22
— , Capitain	31	182
Eisen, Karl, Ministerialregistrator	22	145
Eisenlohr, Karl Christoph, Pfr.	13	85
— , Pfr.	14	93
Eker, Geheimer Hofrath	14	93
Ekerlin, Pfr.	23	149
Elg, Stiftungsrevisor	15	97
Engelber, Amtsphysikus	7	57
Engler, Pfr.	6	50
— , Kreisregistrator	16	106
Enroth, Physikus	26	162
Erb, Hofrath, Professor	14	94
Erbs, Amtmann	2	22
Erkenbrecht, Pfr.	16	106
Ettlinger, Veit, Hofgerichtsadvokat	7	57

F.

Fackler, Fr. Sales, Pfarrvikar	3	29
Fäßel, StabsCapitain	31	182
Fäßlin, Zettelverwalter	5	40
Faller, Kreisrath	14	93
Faulhaber, Pfr.	8	62
— , Valentin, Pfarrvikar	31	184
Fay, Kreiskanzlist	10	70
Federle, StabsCapitain	19	122
Feigler, HofdomainenKammerRevisor	5	40

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Feil, Secondlieut.	5	42
Felder, Amtmann	11	82
Feldbausch, Professor	22	142
Fell, Augustin, Pfr.	15	97
Finneisen, Joseph, Pfarrvikar	3	29
Fischer, Xaver, Pfr.	15	98
Fleuchaus, Andres, Pfarrvikar	31	184
Förster, Physikus	23	149
Folz, Oberrevisor	23	150
Frank, Georg, Oberhofgerichts-Expeditor	12	85
—, Pfr.	8	62
	19	124
Franz, Premierlieut.	19	124
—, Joseph, Pfarrvikar	31	183
Frech, Stabs-Capitain	31	182
Frey, Stabswundarzt	6	49
Freydorf, von, Oberst	19	122
Fries, Eduard, praktischer Arzt	15	98
Frommel, Secondlieut.	5	42
—, Prorector, Diaconus	14	94
Fuchs, Kaspar, Oberhofgerichtsadvokat	13	90
—, Stabs-Capitain	19	122
—, Ministerial-Rath	25	158
—, Joseph, Pfarrvikar	31	183

G.

Gaddum, Collector	25	158
Gall, Kreisrath	28	168
Ganter, Amtmann	23	149
Gartner, Michael, Hofgerichtsrath	23	149
Gaß, Valentin, Pfarrvikar	31	184
Gebelin, Simon Fried., Pfarr-Candidat	15	98
Gebhard, Landchirurg	1	18
Gebhardt, Forstmeister	8	61
Geiger, Dr. ausserordentlicher Professor	26	161
—, Karl, practischer Arzt	28	270
Gentner, Pfr.	8	62
Gerber, Capitain	1	18
Gerstner, August, Pfarr-Candidat	2	23
Gerwig, Ludwig, Pfarr-Candidat	14	58
Giavina, Amtsactuar	19	123
Gihr, Joh Nepomuck, Pfarrvikar	31	183
Gilm von Rosenegg, Oberstlieutenant	5	42
Glaser, Friedrich, Förster	10	70
Glockner, Hofdomainen-Kammer-Secretair	5	40
Gmeiner, Benedikt, Pfr.	18	106
Gockel, Christian, Rechtspract.	7	57
Göler, Carl von, Rechtspract.	7	57
—, von, Capitain	19	122
Göringer, Pfr.	14	93
Göz, Joh. Nepomuck, Rechtspract.	26	162
Goldmeier, Hospitalpfarrer	15	97
Goßweiler, Finanzrath	5	42
Gottlieb, Christian Philipp, Hofgerichtsrath	23	149
Gottschalk, Stadtpfarrer	6	50
Graf, Joh. Nepomuck, Pfarrvikar	3	29
Graz, Karl; Lehramts-Candidat	12	86
Grieslich, Ludwig, practischer Arzt	14	94
Grom, Joseph, Oberlehrer	14	94
Großmann, Peter, Pfarrvikar	3	29
—, Secondlieutenant	24	153
Großmüller, Amortisations-Kasse-Controlleur	22	145
Guerillot, Schloßhausmeister	31	182
Gugert, Ignaz, Pfarrvikar	3	29
Guignard, Capitain	19	122
	31	182
Gyser, Hofdomainenkammer-Secretair	5	40
—, Oberrevisor	5	40

H.

Haag, Joh. Baptist, Pfr.	6	50
—, August, Lyzeums-Lehrer	28	161
Haas, Franz, Rechtspract.	25	158
—, Pfr.	3	30
Haberthür, Pfr.	19	124
Hack, Anton, Rechtspraktikant	25	158
Häßler, Anton, Kaplaney-Beneficiat	30	180
Häußler, von, Rittmeister	19	124
Hafner, Aemilian, Pfr.	30	180
Hagenbuch, Joh Nepomuck, Pfr.	29	173
Hahn, Ober-Rechnungsrath	5	40
Hall, Kreis-Secretair	6	49
Hamburger, Amtsverweser	4	33
Hann, von, Secondlieut.	24	153

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Hansjakob, Joseph Alois, Pfr.	39	173
Harder, Franz Xaver, Pfr.	2	23
Hartig, Melchior, Pfr.	25	158
Haßler, Anton, Pfarrvikar	3	29
Haub, Anton, Oberhofgerichtskanzlist	10	70
Hecht, Pfr.	16	106
Heidenreich, Hofdomainen-Kammerregistrator	5	40
Heiland, Christian, Pfarrvikar	15	98
Heim, Joh. Baptist, Pfr.	6	50
— , Karl August, Hofgerichtsrath	26	161
Hein, Joseph, Pfarrvikar	31	183
Heinemann, Joh. Nep, Pfr.	3 / 18	27 / 118
— , Adam, Pfarrvikar	31	183
Heß, Joseph, Pfarrvikar	31	183
Held, Joh. Evang., Pfr.	3	29
Hennenhofer, Rittmeister, Flügeladjutant	1	18
— , Premierlieut.	19	122
Herbst, Pfr.	7	58
Herbster, Hofdomainen Kammerrevisor	5	40
Herf, Fried. Julius, Pfr.	18	118
Herr, Ferdinand, Pfarrvikar	31	184
Herrmann, Michael, Pfarrvikar	3	29
— , Pfr.	24	154
— , Anton, Pfarrvicar	31	184
Hetzinger, Joh. Pelag, Pfr.	23	150
Heuberger, Amtsassessor	26	161
Heußler, Ignaz, Pfr.	24	154
Hiener, Joseph Anton, Pfr.	31	183
Hieronimus, Stabs-Capitain	19	123
Hirsch, Registraturaccessist	4	33
Hirt, Johann, Lehramts-Candidat	7	57
Hiß, Joh. Evang., Pfarrvikar	3	29
Hochstetter, Dr.	6	49
— , Secondlieut.	12	84
Hornig, Amtsrevisor	4	34
Hörner, Pfr.	10	70
Hoffinger, Ministerialrevisor	16	106
Hofmann, Pfr.	2	24
— , Vizedirector der Evangelischen Kirchen-Section	5	39
Hoffmann, Eucharius, Pfr.	23	150
Hohnikel, Philipp Franz, Pfarrvikar	3	29
Holz, Premierlieut.	19	122
— , Capitain	31	182
Holzing, von, Stabs-Capitain	1	18
Holzmann, Julius, Pfarr-Candidat	15	98
Horchler, Regiments-Quartiermeister	13	90
Hornthal, von, Professor	2	22
Hotz, Förster	4	34
Hubert, Hubertus, Pfr.	30	180
Huffschmid, Oberstlieutenant	1	18
Hufschmidt, Alois, Pfr.	8	62
Huhn, Karl, practischer Arzt	28	170
Hungerbühler, Landchirurg	15	98
Hurtig, Heinrich Ludwig, Rechtspract.	25	158

J.

Jacob, Johann, Pfr.	28	170
Jäger, Joseph, Pfarrvikar	3 / 6	29 / 50
— , Karl, Rechtspract.	7	57
Jägerschmidt, Oberforstrath	8	61
Jolli, Ministerialrath	26	161
Itzstein, Joh. Adam, Hofgerichtsrath	8	61
Julier, Anton, Pfr.	22	145
Jung, Karl, Pfarrvikar	3	29
Junker, Friedrich, Pfarr-Candidat	15	98
Juzler, Revierförster	16	106

K.

Kachel, Ludwig, Münzwardein	2	23
Kaiser, Joh. Christoph, Pfr.	11	82
— , Franz Xaver, Pfr.	24	154
Kaltenbach, Othmar, Pfr.	23	150
Kamm, Kreisassessor	13	60
Karg, Premierlieut.	19	122
Katz, Wilhelm, Stadtvikar	2	23
Kek, Decan, Pfarrer	15	98
Keller, Ludwig, Benefiziat	12	86
Kerker, Franz Xaver, Pfarrvikar	3	29
Kern, Fr. Xaver, Pfarrvikar	3	29
— , Philipp. Pfarr-Candidat	15	98
Kerner, Stallmeister	4	33
Keßler, Major	24	153

S

	Nro.	Pag.
Kettner, Wilhelm Franz von, Forstmeister	10	70
—, Ludwig von, Rechtspract.	25	158
Kiefer, Domainenverwalter	8	61
—, Anton, Pfr.	12	86
Kienzler, Joh. Baptist, Pfr.	31	184
Kiefer, Pfr.	4	34
Kilian, Pfr.	14	94
	19	106
Kilgenstein, Subdiaconus	23	149
Kind, Joh. Baptist, Pfarrvikar	3	09
Kirn, Anselm Franz, Rechtspract.	2	23
—, Geheimer Rath, Kreisdirector	11	82
Kittler, Joachim, Pfr.	19	124
Kiche, Secondlieut.	24	153
Kleiser, Joseph von, Pfarrvikar	3	29
Knecht, Konrad, Pfr.	9	65
Knittel, Bergpractikant	9	66
Knoblauch, Fridolin, Pfarrvikar	3	26
Koch, Secondlieut.	24	153
Kochendörfer, Förster	18	118
Köfer, Joh. Evangel. Benefiziat	9	65
König, Förster	4	34
—, Pfr.	9	64
—, Rath	25	158
Kraft, Anton, Pfarrvikar	31	184
—, Premierlieut.	19	122
Kreis, August, PharmacieCandidat	14	94
Kreitner, Buchhalter	24	153
Krirchbaum, Konrad, Pfarrvikar	3	29
Krieg, Maximilian, Pfarrvikar	31	184
—, Joh. Baptist, Pfarrvikar	31	184
Kriegrr, Hofgerichtsregistrator	1	18
Kühn, Secondlieut.	19	122
—, Premierlirut.	31	182
Kürzel, Joseph, Pfarrdikar	3	29
—, Pfr.	10	70
Kunkel, Pfr.	2	24
Kunz, Secondlieut.	24	153

L.

Labhard, Pfr.	28	169
Lacoste, HofdomainenKammerrevisor	5	40
Labe, Pfr.	18	115
Landherr, Landchirurg	3	19
Lang, Amtmann	5	49
—, Jos. Anton, Pfr.	22	146
Lasollaye, von, Oberst	1	17
	19	122
Laumann, Karl August, Förster	4	34
Lechner, Joseph, Pfr.	26	162
Lebenbauer, Friedrich, Oberhofgerichtsadvokat	4	34
Lederle, Anton, Stadtkaplaneybenefiziat	31	183
Leichsenring, Friedrich, LehramtsCandidat	12	86
Leiningen, Carl Friedrich Wilhelm, Fürst zu, Oberst	12	85
Lender, Professor	12	86
Lenz, Decan, Pfr.	9	64
Leuchsenring, Secondlieut.	24	153
Liebenstein, Freyherr von, Kreisdirector	7	53
Lob, von, Kreiskanzlist	28	169
Lobhart, Anton. Pfr.	9	65
Lorenz, Johann Franz, Pfr.	9	66
Ludwig, Franz, Pfarrvikar	3	30
—, Geheimer Rath	16	106
—, Premierlient.	31	182
Lump, Leopold, Pfarrvikar	3	30

M.

Magen, Oberamtmann	8	61
Mahler, Amtmann	5	42
	23	149
Maler, Pfr.	7	57
	14	93
—, Secondlieut.	5	42
Mangold, SalineCassier	4	33
	14	93
Marquier, Amtsassessor	23	149
Martin, Joh. Baptist, Benefiziat	31	183
Mayer, Hofgerichtsregistrator	1	18
—, Friedrich, Obrrhofgerichtsadvokat	7	56
Meerhard, von, Kreisrath	7	56
Meister, Martin, Pfr.	30	180
Melter, Christian, Förster	18	118
Menzer, Oberförster	18	118

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Merk, Franz Anton, Pfr.	15	97
Merz, Joseph, Pfr.	11	82
Meßmer, Joseph Anton, Pfarrvikar	31	184
Meyern, von, Major	24	153
Michael, Premierlieut.	12	84
Miehle, Ulrich Honorat, Pfr.	29	174
Mißler, Michael, Pfarrvikar	31	184
Molitor, Eduard, practischer Arzt	2	23
Mollenbec, von, LegationsRath	1	18
Molter, Pfr.	11	82
Mondion, Graf von, Secondlieut.	19	122
Morat, OberIngenieur	28	169
Mühl, Carl, Förster	30	180
Mühlbacher, Philipp, Rath	25	158
Müller, Eduard, Rechtspract.	2	23
— , Obervogt	5	39
— , Ferdinand, Pfr.	9	65
— , Pfr.	22	146
— , Joseph, practischer Arzt	29	174
— , Michael, Pfarrvikar	31	184
Münzer, Mathäus, Pfr.	26	161
Müttinger, Förster	6	50
Mutter, Konrad, Pfr.	23	149
	28	168

N.

Nast, Ludwig, Förster	6	50
Nebenius, Geheimer Rath	5	38
— , StabsCapitain	12	85
— , Kreisrath	12	85
Neumann, Hofgerichtsrath	2	22
Neveu, von, Forstmeister	2	22
Nick, Professor	10	70
	28	169
Niebergall, Landchirurg	3	29
Niednagel, Secondlieut.	19	123
	31	182
Nürnberger, Joh. Ignaz, Oberhofgerichts Kanzlist	12	85

O.

Ochs, Ignaz, Pfarrvikar	3	30
Ochsenreuter, Fr. Xaver, Pfarrvikar	3	29
Obermayer, Kreissecretair	6	49
Ow, von, practischer Arzt	28	170

P.

Pattberg, StabsCapitain	19	122
Pezold, Amtmann	6	49
Pfeiffer, Geheimer Rath	16	106
Pfisterer, Carl Ludwig, Pfr.	8	62
Pfleger, Stephan, Pfr.	22	145
Picot, Domainenrath	5	40
Porbeck, von, Inspections-Adjutant	1	18
Puchele, Professor, Director des medizinischen Klinikums	13	90

R.

Rapparini, Joseph, Oberhofgerichts Kanzlist	9	66
Rau, Pfr.	28	169
Rausch, Karl, Rechtspract.	2	23
Regenauer, Domainenrath	5	40
Reich, Wilh., CadettenInstitutslehrer	1	18
— , SalinenCommissionsrevisor	22	145
Reichenstein, von, Secondlieut.	5	41
Reichlin, Meldegg, Karl Alexander, von, Pfarrvikar	3	29
— , Amtsrevisor	14	93
Reimold, Karl, PfarrCandidat	2	23
Rein, Karl, PfarrCandidat	15	98
Reisle, Stadtpfarrer	22	145
Renck, von, Secondlieut.	24	153
Rheinhard, Medizinalrath	20	173
Riblinger, Anton, Hofgerichtssecretair	25	158
Richter, Joh. Baptist, Pfarrvikar	3	29
Rieder, OberAmtsassessor	6	49
Riggler, Amtmann	6	49
Rinderle, Thadäus, Professor	26	162
Rink, von, Stabsrittmeister	19	122
Rivola, Oberpostamts Offizial	23	149
Roth, Theodor, PfarrCandidat	15	98
— , Georg, Pfarrvikar	31	184
Rottberg, Adolph von, Forstinspector	8	61
Rousst, Amtsphysikus	19	124

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Rudmann, Peter, Pfarrvikar	31	184
Ruef, Amtsassessor	22	145
Rüdt, Ludwig, Freyherr von Collenberg, Kammerjunker	4	33
—, von, Geheimer Referendair	5	38
	28	168
Ruppert, Secondlieut.	31	182
Rutschmann, Finanzrath	5	42
Ruttishauser, Franz Joseph, Pfr.	9	65

S.

Sättele, Joseph Simon, Pfr.	18	118
St. Julien, KriegsMinisterialSecretair	13	90
Salm-Krautheim, Frau Fürstin von, geborne Fürstin von Gallazin	2	24
Salzer, Friedrich, PfarrCandidat	2	23
Sauerbeck, Ingenieur	28	169
Sauter, Gottlieb, Pfr.	24	154
—, Franz Xaver, Pfr.	24	154
Schaffroth, Hofrath	6	49
Schatheitlin, Hofgerichtsrath	2	22
Schallberg, von, Secondlieut.	5	42
Schauffler, Friedrich, Forstinspektor	4	34
Scheffel, Hauptmann	28	169
Scheidegg, Joseph, Pfarrvikar	3	29
Schell, Georg, Pfarrvikar	3	30
Scherer, Johann, Pfarrvikar	3	29
Schick, Pfr.	30	180
Schilling, von, Oberforstmeister	2	22
—, von, Secondlieut.	5	42
	24	153
Schinzinger, Joseph, geistlicher Rath	10	70
Schindler, Franz, Pfr.	29	174
Schippel, HofdomainenkammerDirector	29	174
Schirmeister, Isidor, Lehrer	26	161
Schlaar, Amtmann	3	30
Schlotterbeck, Stabschirurg	15	98
Schmetzer, Christoph, PfarrCandidat	2	23
Schmid, Pfr.	19	123
Schmids, Franz Peter, Rechtspract.	2	23
—, Ambros, Pfarrvikar	3	30
—, Secondlieut.	24	153
—, Kirchenrath	28	168
Schmidt, Domainenverwalter	31	182
Schmutz, Fr. Xaver, Pfr.	9	65
Schneider, Communrevisor	2	23
—, Amtmann	14	93
—, Pfr.	23	150
—, Anton, Pfarrvikar	31	184
Schnell, CommunRevisionsgehülf	28	169
Schöchlin, Oberrevisor	24	153
Schöpflin, Karl, Stabschirurg	29	173
Scholter, Joh. Robert, Pfr.	22	145
Schreiber, Secondlieut.	19	122
Schreiner, Premieurlieut.	19	122
Schricker, Forstmeister	2	22
Schrodt, Rechnungsrath	6	49
Schüpfer, Dr. Thierarzney-Gehülf	9	64
Schütt, Hofgerichtsrath	2	22
Schütz, Medizinalrath	19	124
Schuler, Secondlieut.	24	153
—, Dominik, Pfarrvikar	31	184
Schulz, StabsCapitain	1	18
Schumacher, Karl, PfarrCandidat	2	23
—, Adam Fried., PfarrCandidat	15	98
Schwehr, Martin, practischer Arzt	15	98
Schwerdter, Fidel, Pfr.	12	86
Seipler, HofdomainenkammerRegistrator	5	40
Seitz, Adam Joseph, Pfarrvikar	3	30
—, Peter, Pfarrvikar	3	30
Seldeneck, von, Rittmeister	19	123
—, von, Secondlieut.	24	153
Seltzam, Finanzrath	5	42
Sensburg, Frhr. von, Geheimer Rath, Kreisdirector	5	38
	11	82
Seutter, von, Oberst	1	18
Sevin, Domainenverwalter	4	33
Sichler, Postverwalter	23	149
Siegel, Amtsphysikus	29	173
Sievert, Friedrich, Rechtspract.	2	23
Sommer, Regimentsauditor	15	97
Sommerlatt, StabsCapitain	19	122
Sonntag, Fried., Pfr.	30	179
Speck, Secondlieut.	19	122
—, Joseph, Professor	22	145
—, Premieurlieut.	31	182
Speer, Decan, Pfr.	31	183

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Speth, Valentin, Pfarrvikar	3	30
—, Gabriel Engelbert, Pfr.	23	149
Spies, Karl, PfarrCandidat	2	23
Staffen, Konrad, Beyjäger	4	34
Stählin, Premierlieut.	12	84
	19	123
Stehberger, Georg, practischer Arzt	15	98
Stein, Amtmann	23	149
Steinberg, von, Domainenrath	5	40
Steinmann, Joseph, Pfarrvikar	3	29
—, Ingenieur	28	169
Steinrödder, Pfr.	7	58
Stemmer, Valentin, Pfarrvikar	3	29
Stiel, Peter, Pfarrvikar	31	184
Stigler, Fidel, Rechtspract.	2	23
Stöß, Pfr.	14	93
Stolze, GeneralMajor	19	122
Störck, Inspections-Adjutant	19	123
Straub, Martin, Hofgerichtskanzlist	26	162
Straubhaar, Conrad, practischer Arzt	26	162
Strittmatter, Valentin, Pfr.	12	85
Strobel, Karl Anton, Pfr.	11	82
Stutzmann, Kreissecretair	6	49

T.

Taylor, Franz, Beyjäger	4	34
Teuffel, Hermann von Birkensee, Forstmeister	10	70
Theobald, von, Geheimer Rath	2	22
Thilo, Amtmann	6	49
—, Franz, Oberhofgerichtsadvokat	7	56
Thoma, Valentin, Curat Kaplaneybenefiziat	14	94
Tils, Ferdinand, Oberhofgerichtsadvokat	7	56
Trefurt, OberamtsAssessor	26	161
Tridant, Postverwalter	23	149
Tscharner, Beatus Fried. von, Professor	18	118
Tscheulin, Secondlieut.	24	153
Tulla, Oberst	1	18

U.

Uhl, Mathäus, HofgerichtsAssessor	4	34
Ulrich, Philipp Jakob, Pfarrvikar	3	30
Umrath, Amtmann	5	42
Unterrheiner, Michael, Pfarrvikar	3	29
Utz, Fridolin, Pfarrvikar	3	29
Urküll, Eduard von, Jagdjunker	15	97

V.

Viermeisel, Vinzenz, Pfr.	22	146
Vierordt, Premierlieut.	19	122
Villinger, Kreisrath	6	49
Vincenti, von, Capitain	19	124
Volk, Joh. Michael, Rechtspract.	25	158
Volz, Pfr.	4	34
—, Secondlieut.	19	122

W.

Wachs, 1ter Secondlieut.	5	42
Wagner, Universitätsamtmann	6	49
—, Carl, PfarrCandidat	15	98
Walchner, Oberamtmann	5	42
Waldbart, Decan, Pfr.	19	125
Waldert, Pfr.	8	62
Waldkircher, Joseph, Pfarrvikar	31	184
Walz, Ministerialrath	8	61
Warneck, Karl Heinrich, Oberhofgerichts-Kanzlist	9	66
Warzemann, Major	1	18
Waßmer, Förster	15	98
—, Amtsassessor	23	149
Weckerlin, Amtsrevisor	4	34
Weber, Philipp, LehrCandidat der Philologie	3	30
—, Nepomuk, practischer Arzt	22	146
—, Oberamtmann	23	149
—, Baupractikant	28	170
Wehl, Pfr.	7	58
	26	161
Weigenmayer, Hofdomainen Kammerrevisor	5	40
Welß, Geheimer Hofrath	1	18
—, Hofzahlmeister	24	154
Weinhard, von, Amtsrevisor	14	93

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Weinhardt, von, Oberjäger	5	42
	6	49
Weller, Ludwig, Oberhofgerichtsadvokat	7	56
Weng, Daniel, Rechtspract.	7	57
Wenz, Franz Damian, Pfr.	13	90
—, Constantin, practischer Arzt	28	170
Werrnwag, Joseph, HofgerichtsRegistrator	4	34
Wetzel, Obervogt	23	149
Widmann, DomainenInspector	5	40
Wieland, Ludwig, PfarrCandidat	2	23
—, Carl, Pfarrvikar	31	184
Wiesen, Bernhard, Controlleur	12	85
	22	145
Wieser, Graf, StabsCapitain	19	122
Wild, Anton, Pfr.	7	57
Wilhelmi, Dr. Assistenzarzt	3	29
Wilkens, OberpolizeyAmtmann	5	42
	9	49
Winter, StaatsRath, Ministerialdirector	5	38
—, OberIngenieur	9	64
Winterwerber, Carl Ludwig, Pfr.	25	158
Wischeck, Amtmann	4	33
	8	61
Wiser, Kreisexpeditor	4	33
Wissert, Severin, Pfarrvikar	3	29
Woldeck, von, Secondlieut.	24	153
Wöllwarth, Wilhelm von, Rechtspract.	7	57
Wolfinger, Oberamtmann	23	149
Wollschläger, Kreisregistrator	3	30
Worms, Eugen, Professor	1	18
	14	93
Wundt, MinisterialRath	5	38

Z.

	Nro.	Pag.
Zentner, Joseph, Rechtspract.	2	23
Zeroni, Hofrath	4	33
Zickel, Joseph, Pfarrvikar	31	184
Ziegler, OberEinnehmer	12	85
—, Hofgerichtsrath	26	161
—, Augustin, Pfr.	31	183
Zimmermann, Andreas, Pfr.	18	118
Zittel, Pfr.	2	23
—, Pfarrverweser	14	93
Zolg, Joh. Baptist, Pfarrvikar	31	184

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. Januar 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der standesherrlichen Familien eine eigene ImmediatCommission zu ernennen, und verordnen hiermit in Gefolge der von derselben mit der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg gepflogenen, und von Uns genehmigten Verhandlungen, wie folgt:

Allgemeine Rechte und persönliche Vorzüge.

§. 1.

Der hiernach bestimmte Rechtszustand der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erstreckt sich auf die im Jahr 1806 und seither unter Unsere Souverainetät gekommenen, zum ehemaligen Reichs- und Kreisverband mit Viril- oder Curialstimmen gehörig gewesenen Besitzungen. Die hierauf sich beziehenden Rechte übt die Fürstliche Standesherrschaft in allen ihren Besitzungen aus, bey welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatte.

§. 2.

Die Fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo in den nachfolgenden Bestimmungen nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme aufgestellt ist, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige berechtigt, und zu gleichen Pflichten verbunden. Sie übt alle Ihr ertheilte Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt aus.

§. 3.

Die Fürstliche Standesherrschaft wird fortan zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das Ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem — bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

Digitized by Google

§. 4.

Das Haupt der Fürstlichen Familie gehört zu den ersten Standesherrn im Staate.

§. 5.

Dasselbe und die Fürstliche Familie gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Sie genießt alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte, welche der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich gesetzlich zustehen, oder künftig ertheilt werden.

§. 6.

Die Fürstliche Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten.

§. 7.

Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt. Diejenigen Glieder der Fürstlichen Familie, welche im Großherzoglichen Staatsdienste stehen, oder aus Großherzoglichen Staatskassen Pensionen beziehen, sind in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder des Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§. 8.

Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß ertheilt, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt, und von den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

§. 9.

Die Fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und ihrer Eigenthums-Rechte betreffen.

§. 10.

Die Fürstliche Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militärpflichtigkeit frey.

§. 11.

Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der Badischen Landstände, und tritt nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein.

§. 12.

Sie behält den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hat, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich beziehenden, oder sie als Regent bezeichnenden Beysätze und Würden.

Digitized by Google

§. 13.

Das Fürstliche FamilienHaupt, welches im Besitz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr, mit dem Prädikat Wir. Letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Acten, welche nicht an Uns oder Unsere landesherrliche Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Handlungen betreffen, die mit Uns oder Unseren landesherrlichen Behörden statt haben.

§. 14.

Es wird gegen dasselbe ein — seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzley-Ceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unseren KabinetsSchreiben an die Fürstliche Standesherrschaft der Anrede „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst" — und im Contexte des Ausdrucks „Liebden" bedienen.

Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen im Contexte den Titel Durchlaucht geben.

In Schreiben an Uns und an die Staatsbehörden bleibt es bey dem bisherigen Kanzley-Ceremoniel.

§. 15.

Nach dem Kirchengebet für den Souverain kann dasselbe in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden.

Das Trauergeläute für dasselbe wird in den Orten des Standesgebiets mit Einstellung der TanzMusik auf vierzehen Tage gestattet.

Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der — bey ihr üblichen Hofämter zu bedienen, und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

§. 16.

Die Fürstliche Standesherrschaft hat für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und PersonalKlagsachen einen befreyten Gerichtsstand. In Polizeysachen untersteht sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen (dermalen Kreisdirectorien).

§. 17.

Der befreyte Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer Familie in allen Real- und PersonalKlagsachen ist in erster Instanz bey den landesherrlichen Mittelgerichten, in zweyter bey dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießet sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Revision.

§. 18.

Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erlediget, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welch letzterm Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das FamilienHaupt hat hiezu solche GeschäftsMänner zu wählen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um dieser Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

Digitized by Google

§. 19.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- oder in Civildiensten begangenen Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft das Recht der AusträgalInstanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des obersten JustizDepartements oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des obersten JustizDepartements oder Oberhofgerichts, und die gesetzliche Anzahl von Beysitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn ernennen.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beysitzern nicht vollständig besetzt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherrn des Großherzogthums ergänzt werden.

Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet. In den Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht statt findet, steht diese dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frey.

Eine VermögensConfiscation, gegen welche die VerfassungsUrkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

§. 20.

Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

§. 21.

Die gegen die Fürstliche Standesherrschaft etwa nöthigen polizeylichen Maßregeln in CriminalSachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung der obersten Staatsbehörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen ergriffen.

§. 22.

Die Vormundschaften und Curatelen der Fürstlichen Standesherrschaft werden, so viel eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von der obersten Staatsstelle besorgt werden.

Die — über die Bevormundung der Minderjährigen, Ziel und Maßgebenden Hausverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beobachtet werden.

§. 23.

Die in dem Großherzogthum wohnende Standesherrschaft ist verpflichtet, persönlich zu huldigen, oder wenn solches der Souverain im einzelnen Falle nicht verlangt, für sich und ihre ganze Familie nachstehende HuldigungsFormel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott, dem Allmächtigen, für mich „und sämmtliche Glieder meiner Fürstlichen Familie, Seiner Königlichen Hoheit, dem Durch-

Digitized by Google

„Aanchtigsten Herrn ꝛc. als meinem souverainen Landesfürsten und dereinst Höchstdesselben Re„gierungsNachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, zu lass:n und „abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen Gliedern meiner „Fürstlichen Familie meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.“

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsiz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

R e c h t s p f l e g e.

§. 24.

Der Fürstlichen Standesherrschaft steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und zweyter Instanz zu.

§. 25.

Die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz wird durch Justizbeamte ausgeübt, welche der Standesherr aus der Zahl der dazu gehörig qualificirten Rechtsgelehrten ernennt, und Wir bestätigen.

§. 26.

Es wird in den standesherrlichen Gerichtsbezirken nach den bestehenden Landesgesetzen Recht gesprochen.

§. 27.

In erster Instanz wird die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in dem standesherrlichen Gebiete durch Aemter ausgeübt, die in jeder Hinsicht formirt seyn müssen, wie die landesherrlichen Aemter, und auch in jeder Beziehung in Hinsicht auf die peinliche sowohl, als bürgerliche Gerichtsbarkeit, denselben Gewaltsumfang haben, wie die landesherrlichen Aemter.

Wenn eine andere Form in der Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz im Allgemeinen für das Großherzogthum entweder durch Trennung der Justiz von der Polizey, oder auf eine andere Art verordnet wird, müssen auch gleiche Einrichtungen in den standesherrlichen Gebieten eintreten.

§. 28.

Ein solches Amt heißt: Großherzoglich Badisches Fürstlich Fürstenbergisches Amt.

Das Amtssiegel wird auf gleiche Art eingerichtet. Die Aemter Heiligenberg, Neustadt und Mößkirch werden in ihrem ehevorigen Amtsverband wieder hergestellt. Die übrigen standesherrlichen Aemter bleiben, wie sie gegenwärtig bestehen, wenn Wir nicht gut finden sollten, den Amtsverband, wie er vor 1813. bestund, wieder herzustellen.

Den standesherrlichen Aemtern werden außer dem Fall, wo die Lage einzelner Landes- oder Grundherrlichen Gemeinden es nöthig macht, keine andere nicht standesherrlichen Orte zugetheilt werden. Auf jeden Fall bleibt der Standesherrschaft die Ernennung der Beamten, so wie des unteren Amtspersonals, hinsichtlich des Letztern mit Vorbehalt der Genehmigung der die Besoldung anweisenden Staatsbehörde, und die freye Disposition über die — der

Digitized by Google

Standesherrschaft eigenthümlich zustehenden Amthäuser, jedoch mit der Beschränkung, vorbehalten, daß sie in jedem Fall, wo über ein Amtsgebäude zu einem andern Zweck disponirt wird, für ein anderes — dem Bedürfniß des Dienstes und der anständigen Wohnung des Beamten entsprechendes Gebäude gegen den — aus der Amtskasse zu entrichtenden normalmäßigen Miethzinß zu sorgen verbunden bleibt.

§. 29.

Dem standesherrlichen Justizbeamten dürfen keine heterogene, nach den Staatsgesetzen mit ihrem Amte unvereinbarlichen Nebendienste oder Nebenbeschäftigungen aufgetragen werden. Insbesondere dürfen das Justizamt und das Rentamt niemals in einer Person vereinigt seyn.

§. 30.

Die Gerichtsbarkeit zweyter Instanz soll durch ein förmlich constituirtes Collegium ausgeübt werden, das im Großherzogthum seinen Sitz haben muß. Die Mitglieder desselben dürfen mit keinen heterogenen, nach den Staatsgesetzen mit ihrem Amte unvereinbarlichen Nebendiensten oder Nebenbeschäftigungen beauftragt werden.

Insbesondere kann kein Mitglied der JustizKanzley zugleich Mitglied der Domainen-Kanzley seyn.

§. 31.

Ein solches Collegium führt den Namen: Großherzoglich Badische Fürstlich Fürstenbergische JustizKanzley.

§. 32.

Die JustizKanzley muß in collegialischer Form mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen und Subalternen besetzt seyn. Die Zahl der Räthe wird von Uns nach dem in dem standesherrlichen Gebiete vorhandenen Bedürfniß des Dienstes bestimmt.

§. 33.

Der Director und die Räthe der JustizKanzley, so wie die Fürstlichen Justizbeamten haben sich, bevor sie in ihre Dienstposten eingewiesen werden können, bey der betreffenden landesherrlichen Behörde über die — nach den Landesgesetzen erforderliche Qualification auszuweisen.

§. 34.

In Hinsicht der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit hat die standesherrliche JustizKanzley den nämlichen Gewaltsumfang, wie die Hofgerichte.

§. 35.

Die Fürstlichen Aemter und JustizKanzley dürfen in polizeylichen und peinlichen Fällen nur da, wo das Gesetz es erlaubt, Geldstrafen ansetzen. Sie dürfen bey dem Ansatze der Geldstrafen das — durch das Gesetz vorgeschriebene Maß nicht überschreiten, und keine andere gesetzliche Strafen in eine Geldstrafe verwandeln.

§. 36.

Die — im standesherrlichen Gebiete angestellten landesherrlichen Diener können mit persönlichen Klagen nicht vor den standesherrlichen, sondern nur vor den landesherrlichen

Digitized by Google

Gerichten belangt werden. In peinlichen Fällen können die standesherrlichen Bezirksämter gegen dieselben nur provisorische Anordnungen treffen, und sind gehalten, dem betreffenden landesherrlichen Gerichte sogleich die Anzeige zu machen, und von diesem das Weitere abzuwarten.

§. 37.

Wegen Vergehen gegen Uns stehen die standesherrlichen Unterthanen unter den landesherrlichen Behörden. Diese landesherrlichen Gerichte werden in Hinsicht dieser und in §. 36. bemerkten Fällen besonders bezeichnet werden, und auch über die Art des Verfahrens wird nähere Vorschrift erfolgen.

§. 38.

Der Fürstlichen Standesherrschaft wird die Befugniß eingeräumt, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten entweder unmittelbar executorisch eintreiben zu lassen, oder durch Anrufung richterlicher Hülfe, jedoch unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift.

§. 39.

Der Fürstlichen Standesherrschaft wird die fernere Befugniß eingeräumt, bey ihren eigenen Gerichten gegen die — der standesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Unterthanen klagend aufzutreten.

Polizey-Gewalt.

§. 40.

Der Fürstlichen Standesherrschaft steht in ihren Gebieten die Ortspolizey zu, welche sie durch Beamte und deren Subalterne ausübt. Der Umfang dieser Polizeygewalt ist genau der nemliche, welcher in Beziehung auf Polizey und Administration den landesherrlichen Bezirksbeamten zusteht.

§. 41.

So lange Justiz und Administration in erster Instanz bey den landesherrlichen Bezirksbeamten noch vereinigt bleiben, üben die standesherrlichen Justizbeamten die — der Fürstlichen Standesherrschaft eingeräumte Polizey auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Beamten, aus.

§. 42.

Sollte die Trennung der Justiz von der Administration ausgesprochen werden, so ist die Fürstliche Standesherrschaft verbunden, eigene Administrativ-Beamten anzustellen, wegen deren Ernennung eben die Vorschriften gelten, welche oben über die Ernennung der Justizbeamten gegeben wurden.

§. 43.

In Beziehung auf Polizey und Administration stehen die standesherrlichen Beamten eben so, und auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen, unmittelbar unter den Administrativ-Mittelstellen des Landes (dermalen Kreisdirectorien) oder überhaupt unter derjenigen Staatsbehörde, welche jeweils den landesherrlichen Beamten unmittelbar vorgesetzt ist. Sie sind

Digitized by Google

in dieser Hinsicht weder einer obern standesherrlichen Behörde, noch einem landesherrlichen Hoheitsbeamten untergeordnet.

§. 44.

Der Fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, in ihrem Gebiete die Sanitäts-Beamten zu ernennen, welche sie aus der Zahl der vom Staate geprüften und recipirten Candidaten, oder aus den bereits in diesem Fache angestellten Staatsdienern zu wählen hat. Ihre Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

§. 45.

Der Ortsvorgesetzte wird von der Gemeinde in der Art gewählt, daß dieselbe drey Bürger vorschlägt, von welchen das Landesherrliche Amt einen zum Ortsvorstand ernennt und die Staatsbehörde bestätigt. Der Standesherrschaft steht das Recht zu, das Amt vor eingeholter landesherrlicher Bestätigung mit Bericht darüber zu vernehmen, und Entschließung darüber zu ertheilen.

Kirchen-Gewalt.

§. 46

Der Standesherrschaft steht in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Kirchen und Schulen, kirchlichen und milden Stiftungen, so wie die Einsicht der Rechnungen, und die Revision derjenigen Rechnungen zu, wo sie Ihr ihrer besondern Verhältnisse wegen bisher überlassen war. Sie hat die — über solche Gegenstände erlassenen Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt zu vollziehen, und auf ihre Beobachtung zu wachen.

Das Kirchengut, und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und WohlthätigkeitsAnstalten dürfen nach dem §. 20. der VerfassungsUrkunde ihrem Zweck nicht entzogen werden.

§. 47.

Die Standesherrschaft übt dieses Recht durch ihre Beamten aus, jedoch bleibt ihr oder ihrer DomanialKanzley die unmittelbare Einsicht der Rechnungen vorbehalten.

§. 48.

Die Beamten, welche diese Rechte der Fürstlichen Standesherrschaft auszuüben haben, sind dermalen ihre Justizbeamten. Bey etwaiger Trennung der Justiz von der Administration sind es die Administrativbeamten.

§. 49.

Diese Beamten üben diese Gewalt in demselben Umfang aus, wie die landesherrlichen Bezirksbeamten. Sie stehen auch in dieser Hinsicht nicht unter standesherrlichen Behörden, sondern unmittelbar unter den obern Administrativbehörden des Staats.

§. 50.

Die Fürstliche Standesherrschaft hat das Recht, den Mittelstellen hinsichtlich der Verrechnung und Verwaltung des Stiftungs- und Kirchen-Vermögens Bemerkungen zu machen. Zu diesem Ende sind ihnen oder ihren Rentverwaltungen auf Verlangen die Rechnungen und die Beschlüsse des Kirchen- und Stiftungsvorstandes zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

Die Mittelstellen sind schuldig, ihre Bemerkungen zu beachten, und können keine wesentlichen Veränderungen in der bisherigen Verwaltungsart, oder bedeutende und ausserordentliche AusgabsDecreturen, ohne die Standesherrschaft oder ihre DomainenKanzley darüber gehört zu haben, verfügen. Bey Verschiedenheit der Ansichten der Standesherrschaft und der landesherrlichen Mittelbehörden muß die Sache der Entscheidung der landesherrlichen CentralBehörde unterzogen werden.

§. 51

Der Fürstlichen Standesherrschaft steht nach den — in der Verordnung vom 28sten December 1815. enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, nebst der Befugniß, die Schullehrer und Stiftungsverwalter zu ernennen, da, wo sie dieses hergebracht hat, zu.

So weit die Standesherrschaft im Besitz von Patronaten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr das Recht zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen PatronatsPfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, insoweit sie die nach den landesherrlichen Gesetzen erforderliche Qualification haben, und der betreffende Nachbarstaat das Nemliche zugesteht.

Forstgerichtsbarkeit.

§. 52.

Der Standesherrschaft steht in allen Waldungen ihres Gebiets die Forstgerichtsbarkeit mit der Forst- und Jagdpolizey mit Last und Nutzen zu.

§. 53.

Sie übt diese Rechte durch Revierförster und Forstbeamte aus, welche sie zu ernennen und zu besolden hat.

§. 54.

Bey der Ernennung ist die Standesherrschaft an die — von der Staatsbehörde geprüften und approbirten Personen gebunden. Die Prüfung des unteren Forstpersonals, nemlich der Förster, wird der standesherrlichen Forstbehörde überlassen, welche die Approbation von der obern landesherrlichen Forststelle einzuholen hat.

§. 55.

Diese Förster und Forstbeamten haben in Beziehung auf ihre Amtsführung denselben Gewaltsumfang, wie die landesherrlichen Förster und Forstämter oder Forstinspectionen, sie sind auf dieselbe Weise den von dem Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet.

§. 56.

Im Genuß ihres ForstEigenthums soll die Fürstliche Standesherrschaft nur so weit beschränkt werden, als zur Verhütung unerlaubten Schadens nöthig ist.

Digitized by Google

§. 57.

Die ſtandesherrlichen Beamten und die — ihnen vorgeſetzten landesherrlichen Adminiſtrativbehörden ſollen genau darüber wachen, daß durch zu großen Wildſtand die Unterthanen in den ſtandesherrlichen Gebieten nicht in Schaden verſetzt werden.

Berg- und Salinen-Recht.

§. 58.

Das Berg- und SalinenRecht in dem ſtandesherrlichen Gebiete bleibt Uns dergeſtalt vorbehalten, daß die, vor eingetretener Mediatiſirung bereits eröffnet geweſenen Bergwerke nebſt den daraus fließenden Einkünften aller Art der Standesherrſchaft als DomanialEigenthum verbleiben, das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu eröffnen, ſtehet Uns allein zu.

§. 59.

Conceſſionen zu einem Berg- oder Salinen-Bau in dem ſtandesherrlichen Gebiete, von dem der Staat ſelbſt Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können an dritte Perſonen nicht eher verliehen werden, als bis der Standesherr mit ſeiner Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihm jederzeit vorzugsweiſe geſtattet werden muß, vernommen iſt.

Das Bohnerzgraben, und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein und Gyps oder andere Mineralarten, die nicht bergmänniſch bearbeitet werden, bleibt, in ſo fern ſich das Fürſtliche Haus im Beſitz davon befindet, in Gemäßheit des ſiebenten Organiſations-Edictes eine ſtandesherrliche Berechtigung.

Beſteuerung.

§. 60.

Da in dem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Laſten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beyzutragen haben, und irgend eine AbgabenFreyheit nicht ſtatt finden ſoll, ſo iſt auch die Standesherrſchaft dieſem verfaſſungsmäßigen Grundſatze in der Regel unterworfen.

§. 61.

Da jedoch die Fürſtliche Standesherrſchaft zur privilegirteſten Klaſſe in Anſehung der Beſteuerung gehört, ſo muß auch künftig jede Befreyung von irgend einer AbgabenGattung, die im conſtitutionellen Wege einer andern Klaſſe von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrſchaft gleichfalls zu gut kommen.

§. 62.

Zu dieſen geſetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die — im Großherzogthum wohnende Fürſtliche Standesherrſchaft, und ihre Familie die Befreyung von Entrichtung des Zolles von den — zu ihrer Hofhaltung nöthigen Conſumtibilien, und die Chauſſeegeld-Freyheit im ganzen Umfange des Großherzogthums.

Digitized by Google

Beytragspflicht zu den Gemeinds-Lasten.

§. 63.

Die Fürstliche Standesherrschaft ist kein Gemeindsbürger. Sie hat daher auch nur zu dem ausserordentlichen GemeindsAufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objecte innerhalb der GemeindsGemarkung beyzutragen, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken, und keinen andern:

a.) Kirchenbau, beym Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht, oder des Kirchenvermögens, wobey die SubsidialConcurrenz der Filialkirchen, soweit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 10ten April 1819. zugesichert wird.

b.) Damm-, Fluß-, Brücken- und WegBau, bey Anlagen von neuen Communikations-Wegen oder Hauptreparaturen der alten.

c.) Andere gemeinnützliche Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beytrags auf das SteuerCapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt.

§. 64.

Die oben bestimmte Beytragspflicht der Fürstlichen Standesherrschaft zu den Gemeinds-Bedürfnissen kann weder auf andere, als die oben genannten, noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur GemeindeGemarkung gehören. Es sind daher auch jene geschlossene Höfe und Waldungen der Fürstlichen Standesherrschaft, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der GemeindsAbgaben, gewöhnlichen oder außergewöhnlichen, frey.

§. 65.

Eben so wenig kann eine Beytragspflicht der Standesherrschaft zu den GemeindeBedürfnissen wegen älteren — dem Zeitpunkt der Mediatisirung vorangegangenen Beyträgen angesprochen werden. Es hat demnach die Unterscheidung zwischen alt- und neusteuerbaren Besitzungen, wo sie bis daher bestund, in Hinkunft aufzuhören. Beyde sind der gleichen Beytragspflicht wie zu den Staatslasten, so auch zu den Gemeindslasten in der oben bestimmten Art unterworfen.

Dagegen haben künftig die standesherrlichen Besitzungen, welche durch Kauf oder wie immer anders in bürgerliche Hände kommen, an den Gemeindslasten ohne Ausnahme beyzutragen, und eben so auch die bürgerlichen Besitzungen, wenn sie künftig durch Kauf oder immer anders das Eigenthum der Standesherrschaft werden sollten.

§. 66.

Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihr Umlagsbetreffniß an den Gemeinde-Einnehmer zu Ende des Rechnungsjahrs ab, gegen Vorlage eines RechnungsAuszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten außergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaft nach den in dem §. 63. vorangeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der GemeindeGemarkung gelegenen SteuerObjecten beyzutragen

Digitized by Google

hat, speciell nachzuweisen hat. Das standesherrliche Rentamt hat das Recht, die Rechnung selbst einzusehen oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen.

Ist ein derartiger AufwandsPosten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeindskasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs zu leisten, so kann von der Fürstlichen Standesherrschaft auf Abrechnung der — sie betreffende Beytrag im voraus eingehoben werden.

§. 67.

Die Standesherrschaft ist von Personalfrohnden jeder Art frey. Eben so sind auch die — zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen- und Reitpferde von jeder Frohndleistung folglich auch von den Gemeindefrohnden, befreyt. Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die Fürstliche Standesherrschaft nach den vorangehenden Bestimmungen beyzutragen hat, hat dieselbe, oder ihre Gutspächter, auch die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, insoweit die Standesherrschaft einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besitzt. Der standesherrliche Beytrag bestimmt sich nach dem Verhältnisse des standesherrlichen ZugviehBesitzes zu dem Zugstande der Gemeinde. Der Ortsvorstand ist verbunden, dem standesherrlichen Rentamte auf Verlangen desselben einen Ausweis darüber mitzutheilen. Es hängt von der Standesherrschaft und ihren Pächtern ab, ihr — nach dem obigen Verhältnisse ausgeschiedenes FuhrQuantum durch eigene Naturalleistung zu verrichten, oder im Accord verrichten zu lassen, und sie ist ohne beyderseitiges freywilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Accorden oder VergütungsTaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

§. 68.

Die standesherrliche Concurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen:

Die Standesherrschaft hat künftig an allen Kriegsleistungen ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden auf dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben, und von diesen auf die Gemeinden vertheilt worden, gegen Vorlage eines Ausweises über den standesherrlichen und GemeindeBetreff auf den Grund der beyderseitigen SteuerCapitalien. Dagegen ist die Standesherrschaft von einer Beytragspflicht zu jenen Schulden frey, welche die Gemeinden zur Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegsleistungen contrahiren. Auch hat ein standesherrlicher Beytrag zu den Kriegsleistungen der Gemeinden bey jenen nicht statt, woran das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Gesammt-SteuerCapital ausgeschlagen und von ihnen abgetragen worden.

Die Fürstliche Standesherrschaft hat auch zu den übrigen Kriegslasten der Gemeinde beyzutragen, insoweit sie als Communallasten gesetzlich bestimmt werden, namentlich zu den Einquartierungen und Vorspannen. Der Beytrag zu den ersten bestimmt sich nach dem stan-

Digitized by Google

desherrlichen Haus- und Gutsbesitze innerhalb der GemeindsGemarkung, oder nach dem Haus- und Guts-SteuerCapital; der Beytrag zu den andern nach dem standesherrlichen ZugviehBesitze oder jenem der Pächter und seinem Verhältnisse zu dem Zugstande der Gemeinde.

Hat die Fürstliche Standesherrschaft oder ihre Pächter nach dem obigen Maßstabe das Ihrige beygetragen; so hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an sie mehr statt, oder nur auf den Grund und nach dem Maßstabe ihrer Naturalschuldigkeit. Die standesherrlichen Schlösser genießen die nemliche Quartiersfreyheit, wie jene der Prinzen vom Hause.

Gefälle der Standesherrschaft.

§. 69.

Der Fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besitze herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

§. 70.

Es verbleiben somit der Fürstlichen Standesherrschaft alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche sie gegenwärtig besitzt, und ihr bey der nach der Mediatisirung vollzogenen RevenüenAbtheilung, und nachhin bey der Aufhebung der standesherrlichen Jurisdiction belassen blieben, namentlich auch die BürgerEinkaufsgelder nach dem gegenwärtigen Besitzstande und BezugsTypus, wobey die Versicherung ertheilt wird, daß in Hinkunft keine Abgaben, Gefälle, oder nutzbaren Rechte, in deren Besitz oder Bezug die Standesherrschaft sich gegenwärtig befindet, mehr aufgehoben werden sollen, ohne volle — auf den Grund der RevenüenAbtheilung von 1808. aus der Staatskasse zu leistende Entschädigung.

§. 71.

Die nach jenem Maßstabe ausgemittelte Entschädigung wird jährlich auf ihren Verfallstermin von der landesherrlichen Kasse, wohin sie decretirt worden, an die Standesherrschaft abgeführt.

§. 72.

Das Institut der Amtskassen besteht in dem standesherrlichen Gebiet eben so, wie in dem übrigen Großherzogthum.

Diener-Verhältniß.

§. 73.

Die Fürstliche Standesherrschaft ernennt das — zur Verwaltung ihrer Einkünfte erforderliche Personale, wofür sie ferner ein Collegium unter dem Namen DomanialKanzley anzuordnen befugt ist.

Digitized by Google

§. 74.

Die Fürstliche Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den — aber keinen andern als das Amt bezeichnenden Titel, und durch eine — von der Staatsgewalt bestätigte Uniform auszuzeichnen.

§. 75.

Die standesherrlichen Stellen stehen zu den landesherrlichen Oberbehörden in dem nemlichen Verhältnisse, wie in gleichem Falle die landesherrlichen Stellen.

§. 76.

Die Fürstlichen Diener, mit Ausnahme der Domanialbeamten, werden bey ihrer Anstellung eben so verpflichtet, wie die unmittelbar landesherrlichen Diener. Sie verpflichten sich den Standesherrn noch insbesondere: „zu treuer Beobachtung und Erfüllung aller derje„nigen Pflichten, welche ihnen diese Verordnung und die Gesetze gegen ihren Standesherrn „auflegen."

Die Verpflichtung der standesherrlichen Justizbeamten wird von der JustizKanzley ex delegatione besorgt.

§. 77.

Ueber Gerichtsstand, Entlassung, so wie über die Pensionirung der bey der Justiz-Kanzley und den standesherrlichen Aemtern angestellten Diener, so wie überhaupt über ihre Rechtsverhältnisse, gelten die Bestimmungen des DienerEdicts und der allgemeinen Landesgesetze.

Die Pensionirung solcher Diener, welche ihren Gehalt aus der Amts- oder einer andern Staatskasse beziehen, kann nur von Uns ausgehen.

Nach den Bestimmungen des DienerEdikts und der allgemeinen Landesgesetze werden auch jene Forstbeamte behandelt, welche nicht bloß standesherrliche, sondern Stiftungs-, Gemeinds- oder andere — der Fürstlichen Standesherrschaft nicht eigenthümliche Waldungen zu bewirthschaften haben.

§. 78.

Die Glieder der DomanialKanzley, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden.

Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

Der Fürstlichen Standesherrschaft, welche in andern Bundesstaaten Besitzungen hat, wird bewilliget, ihre allda angestellten Rentbeamten herein, und die inländischen hinaus zu versetzen. Jedoch ist sie gehalten, Anzeige darüber an die Staatsbehörde zu machen, und die Genehmigung einzuholen, welche nicht verweigert werden wird, wenn der betreffende Nachbarstaat das Nemliche zugesteht.

§. 79.

Eben diese Domanialdiener müssen sich gegen die Staatsgewalt verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 80.

Ein Justizbeamter, der einem Amt allein, oder in der Qualität als erster Beamter, vorsteht, soll wenigstens ein tausend Gulden Besoldung nebst freyer Wohnung, ein zweyter Beamter wenigstens achthundert Gulden und ein Assessor wenigstens sechshundert Gulden erhalten.

Dem die Rechtspolizey verwaltenden Amtsrevisor, welchen der Standesherr aus der Zahl der dazu befähigten und von der Staatsregierung approbirten Personen ernennt, und Wir bestätigen, gebühren wenigstens siebenhundert Gulden Besoldung. Diese Besoldungen werden von den betreffenden Landesbehörden auf die geeigneten Staats- oder Amtskassen angewiesen. So lange die Unvereinbarkeit der Amtsrevisorats- und Justizgeschäfte nicht förmlich ausgesprochen worden, kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise der Dienst des Justizbeamten mit dem des Amtsrevisors vereiniget werden.

Die Besoldungen, so wie auch die Pensionen der Sanitäts- und Polizeybeamten und Diener, wenn eine Trennung der Justiz von der Polizey statt haben sollte, werden, so wie jeder andere Theil des Gerichts- und Polizey-Aufwands, von den Amtskassen, oder von jenen landesherrlichen Cassen bestritten, wohin sie sich vereigenschaften, auf denen auch die Pensionen der seit 1813 in Ruhestand versetzten Justizbeamten verbleiben.

§. 81.

Die Fürstliche Standesherrschaft kann ihre Domanialbeamten ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, die von ihr ernannten Justiz- und Polizeybeamte aber nur nach Maßgabe des DienerEdicts versetzen, und nur mit Unserer Genehmigung.

§. 82.

Alle standesherrlichen Diener, die zugleich Staatsdiener sind, haben Anspruch auf Beförderung im Staatsdienste.

Diejenigen standesherrlichen Beamte, die ihre Besoldung aus der Amtskasse beziehen, werden in die allgemeine WittwenAnstalt aufgenommen.

Ausscheidung der Diener.

§. 83.

Die Zurückgabe der Rechtsverwaltung an die Standesherrschaft wird nach folgenden zwey Grundsätzen vollzogen.

a.) Alle dermalen zur Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz in dem standesherrlichen Gebiete angestellten Beamten werden mit denen ihnen anvertrauten Dienstposten und mit ihrer dermaligen Besoldung in die standesherrlichen Dienste übergeben.

Die Besoldung bleibt jedoch auf der Amtskasse.

b.) Alle noch lebende, ehemals standesherrliche Diener, welche bey der JustizKanzley angestellt waren, und mit deren Aufhebung auf die Amtskasse übernommen worden sind, gehen, in sofern die Standesherrschaft für die Aufstellung einer JustizKanzley sich

Digitized by Google

erklärt, mit ihren damaligen Besoldungen an den Standesherrn zurück, wenn Wir sie in Unsern Diensten zu behalten nicht vorziehen.

Lehens-Verhältnisse.

§. 84.

Der Fürstlichen Standesherrschaft verbleiben die Activlehen und ihre Nutzungen. Die durch den Lehensverband begründeten Rechte sind durch ihre LehenhofsKanzley nach Vorschrift der bestehenden Lehengesetze auszuüben.

In Ansehung der Lasten und Beschwernisse der Lehen bey Belehnungen oder ausserordentlichen Vorkommnissen kann nur der Lehensvertrag oder das Herkommen, wie es bis 1807 bestanden hat, entscheiden; die neuern Belastungen von erhöhten Lehenstaxen und andern Gebühren werden wieder aufgehoben.

Bey einer etwaigen Verminderung des Lehnobjects wird auch eine verhältnißmäßige Minderung der Lehnstaxen zugesichert.

§. 85.

Da übrigens von der Fürstlichen Standesherrschaft die Besorgniß geäußert worden, daß durch die in öffentlichen Verhandlungen schon zur Sprache gekommene etwaige Aufhebung der Zehnden und der Erbpachten das FürstlicheFamilienEigenthum auf eine, mit dem Artikel 14. der deutschen Bundesacte nicht vereinbarliche Weise gefährdet werden könnte, so erklären Wir, daß auf den Fall, wenn ein solches die Fürstliche Standesherrschaft nicht vollkommen beruhigendes Gesetz je zu Stande kommen sollte, die Frage: ob dasselbe mit dem Artikel 14. der deutschen Bundesacte unvereinbarlich sey? der gutachtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes überlassen, und diese veranlaßt werden sollte.

Wir ertheilen der Fürstlichen Standesherrschaft zugleich die Zusicherung, daß bevor diese authentische Interpretation des Artikels 14. den deutschen Bundesacte erfolgt seyn wird, ein solches etwa zu Stande kommendes Gesetz auf die Fürstliche Standesherrschaft und ihre Zehnden und Erbpachten nicht angewendet werden solle.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen, so wie das oberste Justiz-Departement sind, insoweit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 12ten December 1823.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Abfassung der Protokolle in polizeylichen Untersuchungen betreffend.)

Durch die in dem Staats- und RegierungsBlatt Nro. XXIII. vom 7. Nov. d. J. verkündete Verordnung des großherzogl. obersten JustizDepartements vom 8ten gedachten Monats ist die Vorschrift ertheilt worden, wie die Protokolle in peinlichen Untersuchungen abgefaßt werden sollen. Man findet es zweckmäßig, daß diese Vorschrift auch bey Abfassung der Protokolle in polizeylichen und administrativen Geschäftsgegenständen beobachtet werde.

Die KreisDirektorien haben daher desfalls die nöthige Verfügung an die Bezirksämter zu erlassen, und auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders zu wachen.

Carlsruhe den 22. December 1823.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Geheimen Rath und ersten Leibarzt Schrickel, dem Staatsrath Freyherrn von Seusburg, dem LandOberJägermeister von Kettner und dem OberCammerjunker Freyherrn von Ende das Großkreuz;

sodann dem Cammerherrn und OberForstmeister Freyherrn von Ehrenberg, dem Cammerherrn und KreisDirector Freyherrn von Liebenstein und dem Geheimen Hofrath Zachariä das Commandeurkreuz;

endlich dem Director der katholischen KirchenSection des Ministeriums des Innern, Geheimen Referendär Pfeiffer, dem Geheimen Legationsrath von Mässig und dem OberbauDirector Weinbrenner das Ritterkreuz Höchstdero Ordens vom Zähringer Löwen, begleitet von gnädigsten Handschreiben, zu verleihen.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch Höchste Ordre vom 29. Dezember v. J. dem Secondlieutenant von der Suite der Cavallerie von Diemar, den Charakter als Premierlieutenant mit der Erlaubniß zu ertheilen, in auswärtige Dienste zu treten.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, durch Höchste Ordre vom 31. Dezember v. J. die Oberstlieutenants Brückner, im Regiment von Neuenstein, von Lasollaye, bey der Artillerie, von Seutter, Commandeur des leichten InfanterieBataillons, Tulla, von der Suite der Infanterie, zu Obersten, und

den Major Hufschmid vom leichten InfanterieBataillon zum Oberstlieutenant zu befördern; sodann

den Staabsrittmeister und InspektionsAdjutanten Hennenhofer zum wirklichen Rittmeister und FügelAdjutanten von der Cavallerie, und den zur Dienstleistung bey der GeneralAdjutantur bisher commandirten Secondlieutenant v. Porbeck zum InspectionsAdjutanten daselbst zu ernennen;

ferner im InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm den Capitain Warzemann mit dem Charakter als Major und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen; dagegen den Staabscapitain Gerber zum wirklichen Capitain, und den Premierlieutenant Schulz zum Staabscapitain zu befördern;

Endlich im InfanterieRegiment v Neuenstein den Staabscapitain v. Holzing, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen, und dagegen den Premierlieutenant Baumann zum Staabscapitain zu ernennen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisher mit der provisorischen Leitung des FinanzMinisteriums beauftragten Staatsrath Böckh, nunmehr zum wirklichen Director und Chef dieses Ministeriums zu ernennen.

Höchstdieselben haben den bisherigen Kreisrath bey dem Murg- und Pfinzkreis Directorium, von Mollenbec, als Legationsrath zu dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Regierungsräthe Welz und Eichrodt zu Geheimen Hofräthen zu ernennen; und

die definitive Anstellung der beyden Lehrer Wilhelm Reich und Eugen Worms bey dem CadettenInstitut, zu genehmigen.

Auch haben Höchstdieselben unterm 11. December 1823. gnädigst geruht, den HofgerichtsRegistrator Krieger in Rastatt auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Hofgericht in Mannheim zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen RegistraturAdjunkten Mayer in Rastatt zum wirklichen Registrator daselbst zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. Januar 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns sowohl zur Vereinfachung der Geschäfte als zur Verminderung des AdministrationsAufwandes bewogen, die Verwaltung Unserer Domainen zu centralisiren, und verordnen in dieser Absicht, wie folgt:

Artikel I.

Unsere sämmtlichen Domainen, mit Ausnahme der Forsten, werden vom 1. Juny dieses Jahrs an, durch eine HofDomainenKammer verwaltet.

Art. II.

Ihr Wirkungskreis umfaßt die bisher theils von den Kreisdirectorien, theils von der DomainenSection Unseres FinanzMinisterii besorgte Leitung der gesammten Administration.

Art. III.

Sie steht zu Unserem FinanzMinisterium und den übrigen StaatsBehörden in dem nemlichen Verhältniß wie die OberForstCommission. Die DomainenVerwaltungen sind derselben unmittelbar untergeordnet.

Art. IV.

Zu Führung der Lokalaufsicht werden derselben zwey DomainenInspectoren beygegeben, welche mit den Kreisräthen gleichen Rang haben.

Digitized by Google

Art. V.

Zur Abhör der sämmtlichen DomainenRechnungen wird der HofDomainenKammer eine RevisionsAnstalt untergeordnet, über welche die OberRechnungsKammer, wie über sämmtliche RechnungsAbhörbehörden, die Oberaufsicht führt.

Unser FinanzMinisterium ist mit dem Vollzug Unseres Willens beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 22. Jenner 1824.

Ludwig.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Die Aufhebung der KriegsCommission betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge Höchsten StaatsMinisterialReskripts vom 8. d. M. Nro. 38., 39. und 40. gnädigst zu befehlen geruht, daß die KriegsCommission, nachdem deren Geschäfte so weit möglich vollendet sind, aufgehoben werde, welches mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß alle noch anhängige Geschäftsgegenstände an das diesseitige Ministerium mit dem Beysatz „KriegsSachen" zu addressiren sind.

Carlsruhe den 12. Jenner 1824.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. v. Blittersdorff.

(Die als ViertelsKreuzer kursirenden Kupferplättchen betreffend.)

Die Anzeige der MünzCommission, daß seit einiger Zeit Kupferplättchen, welche mit der Jahrzahl 1819. und der Ziffer I. bezeichnet, übrigens weder mit Benennung ihres Werths noch mit einem kennbaren Wappen versehen sind, als Vier-

Digitized by Google

telsKreuzer in Umlauf kommen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das Publikum vor Annahme solcher Kupferplättchen gewarnt.

Karlsruhe den 27. December 1823.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Seine Königliche Hoheit haben auf den Antrag des diesseitigen Ministeriums gnädigst genehmigt, daß dem Königl. Würtembergischen Amtmann Schwarz zu Knittlingen für das sich bey dem am 25. November v. J. zu Bretten stattgehabten Brand abermals erworbene Verdienst gedankt, und den Knittlinger Spritzenleuten für die von ihnen mit Schnelligkeit und großem Eifer geleistete Hülfe eine Belohnung von zweyhundert Gulden verwilligt werde, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 19. Jenner 1824.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. von Blittersdorff.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst beschlossen, die bisher in das Oberamt Offenburg gehörig gewesene Gemeinde Ichenheim, so wie den Hof Ottenweyer, nunmehr dem Oberamt Lahr zuzutheilen, und diesem einzuverleiben. Carlsruhe den 23. Jenner 1824.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt von Blittersdorff.

(Die Auflösung des Oberforstamts Mahlberg mit seinen unterhabenden Forstinspectionen betreffend.

Vermöge Höchster Entschließung vom Gestrigen haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu bestimmen geruht, daß vom 1ten künftigen Monats an, das bisherige Oberforstamt Mahlberg mit seinen unterhabenden Forstinspectionen aufgelöst, und hierauf drey unmittelbare Forstämter constituirt werden, nemlich:

Digitized by Google

a) Mahlberg unter dem Oberforstmeister von Schilling, welches jedoch auf dessen Dienstzeit den Namen Oberforstamt führt, und aus den Revieren Lahr, Heiligenzell, Ichenheim, Ottenheim, Kappel am Rhein, Ettenheimmünster und Sulz besteht, dann die Oberaufsicht über die Waldungen in der Herrschaft Gerolseck in sich faßt.

b) Das Forstamt Offenburg, unter dem Forstmeister von Neveu, dehnt sich über die Reviere Durbach, Appenweier, Schutterwald, Griesheim, Gengenbach, Zell, Nordrach, Lichtenau, Bodersweier, Bischofsheim, Legelshurst, Eckartsweier und den Entenfang zu Membrechtshofen aus.

c) Das Forstamt Achern, unter dem Forstmeister Schrickel, enthält die Reviere Achern (bisher Groschweier), Renchen, Ulm, Allerheiligen, Oberkirch und Petersthal.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe am 13ten Januar 1824.

Oberforst-Commission.
von Kettner.

Vdt. Kerler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisher mit der provisorischen Direktion der Ober-Rechnungs-Kammer beauftragten Geheimen Referendair von Theobald, zum wirklichen Direktor mit dem Rang und Charakter als Geheimer Rath dritter Klasse zu ernennen.

Nach Höchster Entschließung vom 8ten Jenner d. J. haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, den Hofgerichtsrath Neumann in Freyburg wegen Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, auch statt desselben den Hofgerichtsrath Schafheitlin zu Rastatt geberenermaßen in das Hofgericht zu Freyburg zu berufen, dagegen den pensionirten Amtmann Schütt in Rastatt zum Hofgerichtsrath in Rastatt zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich weiter gnädigst bewogen gefunden, dem Professor von Hornthal zu Freyburg die gebetene Entlassung aus dem Großherzoglichen Dienste unter Bezeugung Höchst-Ihrer Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung zu ertheilen;

den Rechtspraktikanten Ludwig Eichrodt, dermalen zu Lahr, zum Assessor bey dem Murg- und Pfinz-Kreis-Directorium zu ernennen; und

den Amtmann Erbs zu Bruchsal, wegen seines hohen Alters und seiner Kränklichkeit in Pensionsstand zu versetzen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bey der katholischen KirchenSection des Ministeriums des Innern arbeitenden SecretariatsPraktikanten Georg Jakob Braun von Lindau, zum wirklichen MinisterialSecretär bey dieser Section,

dann den KreisCommunrevisionsGehülfen Schneider zu Wertheim zum CommunRevisor;

endlich den Scribenten und bisherigen RevisionsGehülfen Bonifaz Dietz zum RevisionsAcceßisten bey Höchstihrem Ministerium des Innern katholischen KirchenSection, zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, den PfarrCandidaten Wilhelm Katz zum Stadtvikar dahier; und

unterm 8. Jenner d. J. den Münzpraktikanten Ludwig Kachel zu Mannheim zum zweyten Münzwardein daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte evangelische Pfarrey Buggingen (Dekanats Müllheim im DreisamKreise) dem Pfarrer Zirkel in Böhringen zu verleihen. Die Bewerber um letztere hierdurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle (Dekanats Emmendingen im DreisamKreise) in einem Competenzanschlage von 402 fl. und ungefährem wahren Ertrag von 600 bis 650 fl. haben sich binnen 6 Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Bezirks-, Wund- und Hebarzt Gebhard zu Schopfheim, zum Landchirurgen daselbst zu ernennen.

Dem Candidaten der Arzneykunde Eduard Molitor aus Gernsbach, ist unterm 19. December 1823. die unbeschränkte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „vorzüglich befähigt" ertheilt worden.

Unterm 20. September 1823. wurde nach dem Antrag der Evangelischen Kirchen- und PrüfungsCommission der Theolog Karl Schumacher von Wössingen unter die Evangelischen PfarrCandidaten aufgenommen.

Auf die im Monat November 1823. an dem Hofgerichte in Rastatt abgehaltene Prüfung sind am 31. December 1823. nachgenannte Candidaten als Rechtspraktikanten aufgenommen worden: Friedrich Sievert von Carlsruhe, Anselm Franz Kirn von Offenburg, Franz Peter Schmidt von Bruchsal, Eduard Müller von Karlsruhe, Joseph Zentner von Zell bey Offenburg, Karl Rausch von Baden, und Fidel Stigler von Urloffen.

Nachbenannte in der letzten SpätjahrsPrüfung examinirte Theologen sind nach dem Antrag der Evangelischen Kirchen- und PrüfungsCommission unter die Evangelischen PfarrCandidaten aufgenommen worden: August Gerstner von Carlsruhe, Christoph Schmeßer von Wertheim, Ludwig Wielandt von Carlsruhe, Friedrich Salzer von Carlsruhe, Karl Spies von Oberöwisheim, Karl Reimold von Heidelberg.

Die durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Franz Xaver Harder schon seit dem Jahre 1806. erledigte, und bisher wegen des nun vollendeten neuen Kirchenbaues administrirte

Digitized by Google

Pfarrey Istein (Amts Lörrach im Dreisam Kreise) ist wieder definitiv zu besetzen. Ihr im Zehend- und Güter Ertrag bestehendes Einkommen beläuft sich auf etwa 1500 fl. wovon jedoch zur Deckung des gegenwärtig noch auf dem Pfarradministrations Fond haftenden Bauschuldrestes eine jährliche Abtragssumme von 283 fl. 47½ kr. an dem auf 25 Jahr bewilligten Provisorium zu bezahlen, und nach Umfluß dieser Jahre dann der jährliche Betrag von 50 fl. zu Creirung eines Baufonds für alle künftige Zeiten abzugeben ist. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu melden.

Durch den Tod des katholischen Pfarrers Kunkel ist die Pfarrey Hundheim (Landamts Wertheim) im Main- und Tauberkreis, mit einem Einkommen von etwa 2000 fl. an Güter, Zehnt Ertrag und Benutzungen, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrey, welcher die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Vikars, dessen Jahrsgehalt in 100 fl. besteht, und eine jährliche Abgabe von 200 fl. zur Unterstützung gering dotirter Pfarreyen, auferlegt ist, haben sich vorschriftmäßig bey der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft als Patron zu melden.

Durch den am 21. Oktober v. J. erfolgten Tod des Pfarrers Hofmann, ist die katholische Pfarrey Höpfingen Amts Walldürn (im Main- und Tauberkreis), welche in Geld Naturalien, Zehnten und Benutzungen gegen 600 fl. erträgt, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Die längst erledigte katholische Pfarrey Schönau (Landamts Heidelberg, im Neckarkreis) mit einem beyläufigen Ertrag von 450 fl. in Geld und Naturalien, wird nun wieder besetzt werden, und zu diesem Ende wiederholt ausgeschrieben. Die Kompetenten um dieselbe haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckar Kreisdirektorium zu melden.

Todes-Fall.

Die Frau Fürstin von Salm Krautheim, geborne Fürstin von Gallizin, ist am 16. December v. J. zu Düsseldorf gestorben.

(Hierzu eine Beylage.)

Digitized by Google

Beylage
zum
Staats- und Regierungsblatt
Nro. 2. vom Jahr 1824.

Bekanntmachung
in Betreff der verfallenen Großherzoglich Badischen AmortisationsKasseObligationen vom Jahr 1808.

In der unterm 4. Februar 1823 in öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachung wurden die Besitzer von Amortisations-Kasse-Obligationen, welche in den ersten zwölf Ziehungen herausgekommen sind, aufgefordert, die Kapitalien zu erheben, da die Verzinsung vom Jahr 1822 an aufhöre.

Viele dieser Obligationen sind bis jetzt noch nicht zur Zahlung vorgekommen, und da indessen auch der Verfalltermin der 13ten Ziehung zu Ende gegangen ist, so werden hiermit alle von diesen dreyzehn Ziehungen noch im Umlauf befindliche Obligationen vom Anlehen zu 6 Millionen Gulden des Jahres 1808 mit dem wiederholten Bemerken bekannt gemacht, daß die Verzinsung der Obligationen von den ersten zwölf Ziehungen mit dem Zinstermin des Jahres 1822, und jener von der dreyzehnten Ziehung mit dem Zinstermin 1823 aufhöre.

Die Besitzer solcher verfallenen und hierunten bezeichneten Obligationen werden daher aufgefordert, die Kapitalien und Gewinne bald dahier zu erheben, um größeren Zinsenverlust zu vermeiden.

a) Obligationen à 500 fl.

Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.
		fl.			fl.			fl.			fl
299	XIII	—	3319	XIII	50	8126	XIII	30	9312	XIII	20
1032	II	20	3885	XIII	30	8315	XIII	—	9317	XIII	50
1050	XIII	30	4253	X	30	8415	XIII	50	9433	XIII	20
1052	XIII	—	4911	XIII	50	8424	XIII	—	9444	X	30
1056	XIII	—	5351	XIII	20	8852	XIII	30	9453	XIII	20
1058	XIII	—	6268	XIII	—	8862	XIII	30	9459	XIII	100
1496	XIII	20	7139	XII	50	8870	XIII	30	9540	X	50
1541	VII	—	7216	XIII	—	8882	XIII	50	9607	XIII	30
2074	XII	100	7382	XII	—	8952	XIII	30	9727	XIII	30
2991	XIII	—	7429	XIII	—	8999	XII	30	9841	XIII	30
3009	VII	20	7443	XII	—	9120	XIII	—	9933	XIII	50
3096	XIII	—	7557	XIII	30	9247	VI	30			
3257	XIII	—	7624	XIII	—	9289	XIII	30			
3318	XI	30	7954	XIII	—	9310	XIII	20			

Digitized by Google

b) Obligationen à 100 fl.

Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.	Nro. der Obligationen.	Ziehung.	Gewinn.
		fl.			fl.			fl.			fl.
570	XIII	10	3672	XII	—	6491	XI	—	8967	XI	—
774	XIII	10	3759	XIII	6	6540	XIII	4	9120	XIII	—
833	XIII	—	3786	XIII	20	6701	XII	6	9134	XIII	10
900	XII	6	3851	XIII	4	6843	XIII	—	9198	XIII	4
908	XII	—	4167	XIII	10	7139	XII	10	9205	XIII	4
994	VIII	4	4698	XIII	6	7242	XIII	10	9236	XIII	4
1103	IX	6	4760	XIII	6	7243	XIII	4	9260	XIII	—
1222	XII	6	4804	XI	6	7275	XIII	6	9277	XIII	6
1390	VIII	—	4952	XIII	6	7307	XIII	10	9307	XIII	6
1435	XI	—	5045	XIII	6	7394	XI	6	9320	X	—
1436	XIII	6	5181	XII	—	7428	XII	—	9321	X	—
1606	XIII	6	5189	XII	—	7431	IV	—	9322	XIII	6
1761	XIII	4	5203	X	6	7664	XII	4	9346	XIII	6
1860	XIII	4	5315	V	4	7769	XIII	—	9360	XIII	—
1943	XIII	4	5330	XIII	4	7798	XII	6	9372	XIII	20
2024	IV	4	5337	XII	—	7847	XIII	—	9424	XIII	—
2025	VII	—	5340	XI	6	7860	XIII	6	9432	XIII	4
2288	XII	6	5404	IX	4	7879	XII	4	9536	VIII	10
2579	V	6	5406	II	4	7907	XII	6	9613	XII	4
2602	XIII	—	5407	XII	—	7935	VIII	—	9649	XIII	6
2759	XIII	4	5699	XIII	4	8137	XII	6	9717	XIII	—
2777	XIII	—	5907	XII	—	8221	XIII	6	9802	XI	—
3290	XII	4	5909	XIII	—	8272	XIII	6	9819	XIII	—
3342	XII	—	5976	XII	—	8366	XIII	6	9864	XII	—
3468	VIII	—	6132	XII	20	8596	XII	6	9897	XIII	6
3563	VI	—	6175	XII	—	8945	XII	—	9929	XIII	4
3635	VII	—	6256	XIII	4	8964	IX	4	9945	XIII	4

Karlsruhe, den 2. Januar 1824.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Februar 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf den Vortrag des obersten Justiz-Departements gnädigst bewogen, zur Beseitigung einiger wegen der Erlassung von Justizbeförderungsbefehlen entstandenen Zweifel zu verordnen, wie folgt:

1) Alle Beschwerden gegen die Aemter wegen verzögerter oder verweigerter Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen sollen fernerhin wie bisher bey den Hofgerichten, oder nach Bestimmung der Beylage F. zum Organisations-Reskript vom 26 November 1809. Nro. 8., bey den Kreis-Directorien angebracht und von denselben erledigt werden.

2) Dem Oberhofgericht bleibt die Befugniß in den an dasselbe erwachsenen Rechtssachen die nöthigen Vollzugsbefehle und andere geeignete Anordnungen zu erlassen.

3) Alle übrigen Justizbeförderungsgesuche gegen die Obergerichte müssen bey dem obersten Justiz-Departement angebracht und von diesem erledigt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 22ten Jenner 1824.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Verordnungen.

(Die AccisEntrichtung bey Ablösung der HerrenFrohnden betreffend.)

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 2ten September 1823. Staats- und RegierungsBlatt Nro. XXIII. die AccisEntrichtung bey Ablösung der Grundzinse betreffend, wird in Gemäßheit Höchsten StaatsMinisterialReskripts vom 8. Jenner dieses Jahrs St.M. Nro. 67. verordnet, wie folgt:

1) Die AccisErhebung findet nur statt bey dem Abkauf der, nach dem Gesetz vom 5ten October 1820. Lit g. für ablösbar erklärten Herrenfrohnden, im §. 3. genannten walzenden Frohnden.

2) Sie hat, nach Analogie des §. 90. der Accisordnung, zu unterbleiben, wenn die Ablösung von dem Frohnberechtigten verlangt wird.

Den KreisDirectorien kömmt der Vollzug dieser Verordnung zu. Carlsruhe den 27ten Jenner 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Die Zollverhältnisse gegen die Schweizer Cantone Luzern und Uri betreffend.)

In Gemäßheit höchster StaatsMinisterialEntschließung vom 22ten Jenner dieses Jahrs Nro. 212. wird andurch verordnet, daß das Zollgesetz vom 18. July 1822. (RegierungsBlatt Nro. XIV. vom 22. July), soweit dasselbe auf deutsche Staaten, mit welchen nicht vorläufige Verabredungen getroffen worden, anwendbar ist, also mit Ausnahme der Art. 1 und 7. auch im Verkehr mit den Cantonen Luzern und Uri in Anwendung kommen soll; jedoch unter dem in der Verordnung vom 5. August 1823. (Reg.Blt. Nro. XIX. vom 7. August) ausgedrückten Vorbehalte.

Die KreisDirectorien haben diese Verordnung zu verziehen und vollziehen zu lassen. Carlsruhe den 3. Februar 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

(Die Verzollung der im Herzogthum Nassau produzirten Weine bey ihrer Einfuhr in das Großherzogthum betreffend.)

Nachdem die Herzoglich Nassauische Regierung alle ausländische Weine, ohne Unterschied, einem Verbrauchszolle von Zehen Gulden per Ohm unterworfen hat, so wird nunmehr Höchster Entschließung aus Großherzoglichem StaatsMinisterio vom 22. v. M. Nro. 211. zu Folge, in Ansehung der im Herzogthum Nassau erzeugten und gegen Entrichtung der niedrigern Zölle bisher zugelassenen Weine, statt der Höchsten Verordnungen vom 15. May und 18. July 1822. RegierungsBlatt Nro. IX. und XIV., das Hohe Edict vom 30ten September 1822. Reg.Blt. Nro. XIX., die Verzollung der Bayerschen Landweine bey ihrer Einfuhr in das Großherzogthum betreffend, für anwendbar erklärt, und darnach die mit Ursprungsscheinen aus dem Herzogthum Nassau kommenden Weine, dem gleichen Zolle, wie die rheinbairischen Weine, unterworfen.

Die KreisDirectorien werden die Zoll- und Aufsichtsbehörden unverzüglich hiernach instruiren.

Carlsruhe den 3. Februar 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachung.

(Die Dienstverhältnisse der MünzCommission beteffend.)

Da die Dienstverhältnisse und der Wirkungskreis der, durch höchstes Reskript vom 30ten December 1819. von Seiner Königlichen Hoheit, in Mannheim gnädigst errichteten MünzCommission noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind; so wird hiermit nachträglich bekannt gemacht:

1) Die MünzCommission besteht aus dem jeweiligen Director und zwey Räthen des Neckarkreises.
2) Sie ist dem FinanzMinisterium untergeordnet, den Mittelstellen coordinirt, und den Münzbeamten vorgesetzt.
3) Ihr Wirkungskreis umfaßt die Münzpolizey, die Fabrikation der Landesmün-

Digitized by Google

zen, die Beaufsichtigung des Münz- Cassen- und Rechnungswesens und die Ausübung der Dienstpolizey über das angestellte Münz-Personal.

Carlsruhe den 7ten Februar 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt Frey.

(Uebersicht der Studierenden auf der LandesUniversität Freyburg im Wintersemester 182$\frac{3}{4}$)

Die Anzahl der Studierenden auf der Universität Freyburg in dem laufenden Wintersemester beträgt im Ganzen 599. Darunter sind:

	Inländer.	Ausländer.	Zusammen.
1) Theologen — —	113.	45.	158.
2) Juristen — —	84.	18.	102.
3) Mediziner und zwar:			
a) eigentliche Mediziner 40	— 42		
b) Chirurgen — 45	— 10		
	101.	67.	— 163.
c) Pharmaceuten — 6			
d) Thierärzte — 10	— 10		
4) Philosophen —	138.	38.	176.
Gesammtzahl	436.	163.	599.

Im SommerSemester 1823. betrug die Anzahl der Akademiker an Inländern 398 und an Ausländern 137. Zusammen 535. Die Frequenz hat daher in jetzigem WinterSemester um 64 zugenommen. Carlsruhe den 26. Jenner 1824.

Ministerium des Innern.

Ordens- und CivilVerdienstMedaillenVerleihungen.

Unterm 5. und 6. Januar d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Oberbürgermeister Dollmätsch zu Carlsruhe das RitterKreuz des Zähringer Löwen-Ordens — und dem Oberbürgermeister Dumberth zu Durlach, so wie dem Mechaniker Haberstroh die goldene CivilVerdienstMedaille, zum Zeichen Höchstdero Zufriedenheit mit ihren Bemühungen und Arbeiten bey der glücklich vollendeten Carlsruher Wasserleitung, begleitet von gnädigsten Handschreiben, zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Stadtphysikus Dr. Böckh zu Heidelberg zum Medizinalrath zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner Sich gnädigst bewogen gefunden, den Assistenzarzt Dr. Wilhelmi zu Ladenburg in dieser Eigenschaft nach Mosbach zu versetzen;

Sodann den Landchirurg Niedergall zu Boxberg als solchen nach Ettlingen zu versetzen und an dessen Stelle den Wundarzt Landherr zu Steinbach zum Landchirurgen zu Boxberg zu ernennen.

Die Freyherrlich von Bodmannische Präsentation des Priesters Johann Georg Held zu Klengen bey Villingen, zur Pfarrey Espasingen im Seekreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Im verflossenen Jahr 1823. sind folgende Großherzoglich Badische Titularen zu Priestern geweihet, und als Gehülfen in der Seelsorge angestellt worden:

a. Aus der Diözös Konstanz.

1. Benkler, Joseph, von Winterspüren.
2. Bilharz, Jakob, von Kenzingen.
3. Binz, Joh. Baptist, von Ettenheim.
4. Braun, Julius, von Freyburg.
5. Breusleck, Georg, von Konstanz.
6. Bruderhofer, Joseph von Konstanz.
7. Buhl, Johann Baptist von Bühl (Amts Bühl.)
8. Fackler, Fr. Sales von Untersimonswald.
9. Finneisen, Joseph, von St. Georg bey Freyburg.
10. Graf, Johann Nepomuk, von Bühl (Amts Bühl).
11. Häßler, Anton, von Donaueschingen.
12. Heinemann, Jock. Nepomuk von Hüfingen.
13. Herrmann, Michael, von Thennenbronn.
14. Hiß, Joh. Evangelist, von Eschbach (Amts Staufen).
15. Jäger, Joseph, von Ehingen bey Engen.
16. Jung, Karl, von Freyburg.
17. Kerker, Fr. Xaver, von Konstanz.
18. Kern, Fr. Xaver, von Unterprechthal.
19. Kind, Johann Baptist, von Eschbach (Amts Staufen).
20. v. Kleiser, Joseph, von Donaueschingen.
21. Knoblauch, Fridolin, von Konstanz.
22. Kriechbaum, Konrad, von Neuenburg.
23. Kürzel, Joseph, von Freyburg.
24. Ochsenreuter, Fr. Xaver, von Freyburg.
25. Baron v. Reichlin Meldegg, Karl Alexander zu Freyburg.
26. Richter, Joh. Baptist, von Villingen.
27. Scheidegg, Joseph, von Linz bey Pfullendorf.
28. Scherer, Johann, von Donaueschingen.
29. Steinmann, Joseph, von Winterspüren.
30. Stemmer, Valentin, von Oberweyer. (Amts Lahr).
31. Unterrheiner, Michael, von Freyburg.
32. Utz, Fridolin, von Degernau.
33. Wissert, Severin, von Endingen.

b. Aus der Diözös Speyer.

34. Bechtold, Jos. Ignaz von Rintschen.
35. Großmann, Peter, von Buchen.
36. Gugert, Ignaz, von Baden.
37. Hohnikel, Philipp Franz, von Dittwar

Digitized by Google

38. Ludwig, Franz, von Marbach.
39. Lump, Leopold, von Rastatt.
40. Ochs, Ignaz, von Spessart.
41. Schmidt, Ambros, von Bruchsal.
42. Scholl, Georg, von Kulsheim.
43. Seitz, Adam Joseph, von Kulsheim.
44. Seitz, Peter, von Kulsheim.
45. Speth, Valentin von Epfenheim.
46. Ulrich, Philipp Jakob von Rastatt.

Durch Beförderung des Pfarrers Brückner, ist die kathol. Pfarrey Oberbalbach (Amts Borberg) mit einem Ertrag von 750 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich daher binnen 4 Wochen bey der fürstlich Leiningischen Standesherrschaft als Patron vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Haas auf die Pfarrey Niedereggenen, ist die evangelische Pfarrey Wieß mit einem Competenzanschlag von 421 fl. 26 kr. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Dem Candidaten der Arzneykunde Friedrich Wilhelm Creuzer von Elzach ist die Erlaubniß zur unbeschränkten Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „vorzüglich befähiget" ertheilt worden.

Der Philolog Philipp Weber von Walldürn ist nach erstandener Prüfung unter die Lehr-Candidaten der Philologie aufgenommen worden.

Todes-Fälle

Am 22. Jenner d. J. ist der pensionirte Amtmann und FiscalProkurator Dr. Schlaar in Freyburg gestorben.

KreisRegistrator Wollschläger zu Offenburg ist den 25. Jenner d. J. mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Februar 1824.

Verordnung.

(Die GeschäftsCompetenz der hiesigen StadtDirection, in Finanz- und in Zoll-, Accis- und StraßenGeld-Defraudations-Sachen.)

Durch die Höchsten Rescripte aus Großherzoglichem Höchstpreißlichem StaatsMinisterium vom 18ten September 1823. St.M.Nro. 2146. und 8 Jenner d. J. Nro. 65. ist die Verordnung vom 1ten May 1819. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. XV. Absatz 21 und 22. dahin abgeändert worden, daß

1) von den Erkenntnissen des hiesigen Stadtamts in Zoll-, Accis- und StraßengeldsDefraudations-Sachen, der Recurs statt an die FiscalatsCommission, künftighin an das Directorium des Murg- und Pfinzkreises, als zweyte Instanz,
2) die Berichte in reinen Finanz-Gegenständen nicht mehr unmittelbar an das FinanzMinisterium, sondern an das KreisDirectorium gehen, diesem letztern auch
3) die Entscheidungen der über Abgaben-Schuldigkeit entstehenden Streitigkeiten Salvo Recursu zustehen sollen.

Solches wird zur Kenntniß und Nachachtung verkündet. Carlsruhe den 3ten Februar 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen.

(Die Centralisirung der Verwaltung des Stempelpapiers betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Grosherzog vermöge Höchsten StaatsministerialRescripts vom 12ten Februar d. J. Nro. 364. gnädigst anzuordnen

Digitized by Google

geruht haben, daß die Verwaltung des Stempelpapiers unter der Leitung des Ministeriums des Innern dahier centralisirt werden solle; so wird zum Vollzug dieses Höchsten Befehls hierdurch festgesetzt:

1) Die bisherige Stempel-Anstalten in Freyburg, Mannheim und Carlsruhe werden mit dem 20. May dieses Jahrs geschlossen.

2) Die Central-Stempelpapier-Verwaltung dahier tritt mit dem 1. Juny dieses Jahrs in Wirksamkeit, von welcher Zeit an die Stempelpapier-Detailleurs sich mit ihren Bestellungen an sie zu wenden haben.

Da vom 20. May bis 1. Juny, wegen des Schlusses der Rechnungen, keine Abgabe von Stempelpapier statt finden kann, so haben sich die Stempelpapier-Detailleurs ꝛc. vorher mit dem erforderlichen Vorrath zu versehen, auch in Zukunft ihre Bestellungen immer in Zeiten zu bewerkstelligen.

Carlsruhe den 18ten Februar 1824.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Wollschläger.

(Preißvertheilung auf der Universität Heidelberg.)

Bey der vormjährigen Feyer der Preißvertheilung auf der Universität Heidelberg, welche wie gewöhnlich auf den 22. November, als dem Geburtstag des verstorbenen Höchstseeligen Grosherzogs Carl Friedrich, gehalten worden, hat

1. im theologischen Fache der Akademiker Carl Christian Wilhelm Bär von Heidelberg,

2. im medizinischen Fache, Friedrich Wöhler von Frankfurt,

3. im philosophischen Fache Laurentius Mohr von Villingen den Preiß erhalten, welches hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 6ten Februar 1824.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Die verlebte Ikersche Wittwe Maria, geborne Mutter von Altenschwand, hat zu Anschaffung der Schulbedürfnisse armer Kinder zu Niedergebisbach 40 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken hiermit bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 3ten Februar 1824.

Die Wittwe des Carl Selinger in Mördingen hat zum Besten der Ortsarmen daselbst ein Legat von 20 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken der verstorbenen Stifterin hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 4ten Februar 1824.

Von einem Ungenannten sind zum Besten des Gymnasialfonds zu Tauberbischofsheim 100 fl. gestiftet worden, welches in dankbarer Anerkennung des Wohlthäters hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 31. Jenner 1824.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 9ten Februar d. J. gnädigst geruht, den bisherigen Kriegsrath Baumgärtner zum General-Auditor zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Freyherrn Ludwig Rüdt von Collenberg zum Kammerjunker zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem praktischen Arzt Dr. Zeroni zu Mannheim den Charakter als Hofrath zu verleihen;

den provisorischen Amtsverweser Hamburger in Blumenfeld definitiv zum Amtsverweser daselbst; und

den bisherigen Ministerial-Secretariats-Praktikanten von Blittersdorff zum Assessor bey dem Ober-Amt Bruchsal zu ernennen;

dann den Amtsassessor von Chrismar zu Villingen zum Amte Durlach, und dagegen den daselbst angestellten Assessor Wischek zu dem Amte Villingen, beyde in gleicher Eigenschaft, zu versetzen;

Ferner die OberEinnehmerey Säckingen dem DomainenVerwalter Sevin zu Beuggen, welcher künftig seinen Wohnsitz in Säckingen zu nehmen hat, unter Beybehaltung der DomainenVerwaltung Beuggen definitiv zu übertragen; so wie

den bisherigen KreisExpeditoratsverweser Wiser zu Offenburg zum KreisExpeditor; und

den bey der katholischen KirchenSection angestellten Ministerial-Kanzlisten Hirsch zum Registratur-Accessisten bey derselben zu ernennen;

Endlich die seit dem 1ten May v. J. aktivirten Salinen-Secretairs Mangold in Dürrheim und Reiff zu Rappenau in dieser Eigenschaft definitiv anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Bereiter Kerner zum Stallmeister zu ernennen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewegen gefunden, den Amtsrevisor Weckerlin zu Hüffingen zum Amtsrevisor in Bonndorf zu ernennen; und

das AmtsRevisorat Hornberg dem seitherigen TheilungsCommissär Hönig zu übertragen.

Vermöge Höchster Entschließung vom 5. Febr. d. J. wurde dem bey dem Hofgerichte in Freyburg als zweyter Registrator functionirenden Kanzleysecretair Joseph Werenwag der Charakter als Hofgerichts-Registrator gnädigst ertheilt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Posthalterey Pforzheim zu einer Postverwaltung zu erheben, und den Posthalter Becker zum Postverwalter zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Eichesheim dem Pfarrer Kieser in Hüngenheim zu übertragen. Die Kompetenten um die dadurch mit einem Einkommen von circa 600 fl. in Geld und Naturalien erledigte Pfarrey Hüngenheim (im Main- und TauberKreis Amts Osterburken) haben sich mit ihren Bittschriften an den Patron Grundherrn Götz von Berlichingen zu wenden.

Höchstdieselben haben unterm 20. November 1823. Sich gnädigst bewegen gefunden, den Förster Christoph Bachmeier zu Sulz, wegen seiner Kränklichkeit, und der dadurch herbeygeführten Dienstuntauglichkeit in Ruhestand zu versetzen, und das hierdurch erledigte ForstRevier Sulz dem Forstinspector Friedrich Schauffler in Freyburg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das durch den Tod des Försters König erledigte Forstrevier Eichelberg im Oberforstamt Bruchsal, dem bisherigen Förster Karl August Laumann in Unteröwisheim, dagegen das Revier Unteröwisheim dem Beyjäger Hetz von Waghäusel zu übertragen, auf den Beyjägersdienst zu Waghäusel den Beyjäger Konrad Staffen von Huttenheim zu versetzen und als Beyjäger in Huttenheim den Jagerpurschen Franz Tayler von Forst anzustellen.

Durch den Tod des Pfarrers Dietrich ist die evangel. Pfarrey Edingen zur Erledigung gekommen. Die Besoldung dieser Pfarrey beläuft sich nach dem neuesten Competenzanschlag auf 1254 fl., der aber in der jetzigen Zeit sich wohl tiefer stelle, und mit einer ständigen Abgabe von 45 fl. belastet ist. Die Kompetenten um diese Pfarrstelle haben sich binnen 6 Wochen bey der Evangel. KirchenMinisterial-Section im verschriftsmäßigen Weg zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Volz ist die kathol. Pfarrey Rohrbach am Gießhübel mit einem Einkommen von etwa 900 fl. erledigt worden; die Kompetenten um diese Pfarrey haben sich daher binnen 4 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium verschriftmäßig zu melden.

Todes-Fälle.

Am 30ten Jenner d. J. starb der Obergerichtsadvokat Friedrich Lebenbauer in Mannheim, und

am 7ten Februar der Hofgerichtsassessor Matthias Uhl in Rastatt.

Digitized by Google

In der unterzeichneten Kunst- und Buchhandlung sind zum Theil schon erschienen, oder erscheinen in Bälde:

I. Die 4te Auflage von Carl v. Rotteck's allgemeiner Geschichte für denkende Geschichts-Freunde, 6 Bände, 8. mit 6 schönen Titelkupfern, Subscriptions Preis 13 fl. 30 kr.

Indem die Verlagshandlung das litterarische Publicum von dieser — die günstige Aufnahme des Buches, dessen klassischer Werth allgemein anerkannt, und wovon allein von den ersten 3 Auflagen 4500 Exemplare abgedruckt und abgesetzt sind, beurkundenden 4ten Auflage — benachrichtiget, sieht sie sich, bey der täglich zunehmenden Zahl der Bestellungen, und da auch auf diese 4te Auflage, schon über 1000 neue Bestellungen eingegangen, — veranlaßt, hiemit die Anzeige zu machen, daß der Subscriptions-Termin nur noch bis nächste Ostern läuft, und später diese 6 Bände nicht anders, als für 18 fl. erlassen werden können.

II. Die Meisterwerke unsres großen deutschen Tonkünstlers Maria von Weber, als

a) Euryanthe
b) der Freischütz
c) Preciosa

in drey vollständigen vom Componisten verfertigten und vom Musik-Direktor C. Büttinger erleichterten Clavier-Auszügen; wovon der Subscriptions-Preis von der Euryanthe 6 fl. 48 kr. vom Freischütz 4 fl.; und der Preciosa 1 fl. 12 kr. ist.

III. Trachten, Volksfeste und charakteristische Beschäftigungen im Großherzogthum Baden in zwölf malerischen Darstellungen in Querfolio und mit historisch-topographischen Notizen begleitet von Aloys Schreiber, Großh. Badisch. Hofrath in Carlsruhe.

Das Großherzogthum Baden bietet eine so bedeutsame Mannigfaltigkeit, von herrlichen Szenereyen, eigenthümlichen Trachten, Sitten und Beschäftigungen dar, daß in dieser Hinsicht nur die Schweiz mit unserm Vaterlande verglichen werden kann. Hievon wird nun in 12 bildlichen Darstellungen das Interessanteste gegeben. Jedes Blatt enthält eine durch Handlung belebte, mit malerischem Effect ausgeführte Szene, die von geschickten Künstlern nach der Natur aufgenommen wurde, und neben der höchsten Treue in Absicht auf Trachten, Wohnungen, Geräthschaften ꝛc. sind auch diejenigen Anforderungen berücksichtiget worden, welche der Kunstfreund billigermaßen machen kann.

Die ganze Reihefolge wird nachstehende Momente enthalten, die wir kurz andeuten wollen:

1) Hauenstein er. Das Innere einer Hauenstein Wohnung. Der alte bärtige Großvater theilt zwey kleinen Enkeln Obst aus; die Mutter und Großmutter rechts, der Vater und ein Mädchen mit einem Spanlichte links — etwas tiefer noch ein jüngerer Sohn der Familie — sehen mit Theilnahme auf den Großvater und die Kleinen.

2) Glasfabrikation auf dem Kile im Schwarzwald. Das Innere einer Glashütte, mit den verschiedenenen Beschäftigungen der Arbeiter. Einige junge Mädchen holen fertige Flaschen und Gläser.

3) Das Uhrenmachen in der Neustadt. Eine geräumige, mit allen nöthigen Instrumenten ausstaffirte Werkstätte. Rechts und links der Meister mit seinen Gehülfen in voller Thätigkeit. In der Mitte die noch jugendliche Hausfrau, ein Kind auf dem Arm. Ein zweites zeigt ihr sein Spielzeug.

4) Eine Hochzeit im Kirchsarterthal. Szene vor einem Wirthshause. Der Brautgang wendet sich eben nach der Kirche, aber die muntern jungen Bursche des Dorfes haben den Weg mit einer Kette gesperrt; und das Brautpaar muß den Durchgang lösen. Diese Sitte hat sich auch noch an andern Orten des Schwarzwaldes erhalten.

5) Das Strohflechten. Triberger Gebirgs-Landschaft. Freundliche Mädchen sind im Abendschimmer mit den mancherley Geflechten beschäftigt. Jünglinge als Zuschauer. Am Boden liegen fertige Arbeiten.

6) Der Hammeltanz in Hornberg. Heitere, ländliche Gruppen. Eine rüstige Tänzerin hebt ihren Tänzer empor, damit er das ausgesponnte Band erreiche, und dadurch den mit Blumen und Bändern geschmückten Hammel gewinne.

7) Das Holzflößen bey Wolfach. Malerische Gegend an der Kinzig, die zum Theil mit Flözen bedeckt ist. Mancherley Zuschauer aus dem nahen Dorfe am Ufer.

Digitized by Google

8) Der Hahnentanz in der Baar. Ein dort üblicher Volkstanz auf freyem Felde.

9) Die Weinlese bey Mühlheim. Eine anmuthige Herbstlandschaft mit Winzern und Winzerinnen.

10) Das Hanfbereiten bey Lahr. Nachtszene von einem Feuer beleuchtet. Männer und Frauen, blühende Jünglinge und Mädchen, sitzen und stehen in wohlgeordneten Gruppen um ein Feuer her, rösten die Hanfstengel und schälen sie ab. Ein Mädchen legt Holz bey.

11) Das Goldwaschen bey Carlsruhe. Eine Rheinlandschaft aus der Gegend von Carlsruhe. Einige Männer sind beschäftiget, den Sand zu sammeln und zu reinigen, in welchem die Goldkörner sich befinden. Zwey junge Mädchen drängen sich neugierig hinzu, ein Dritter bringt in seinem Korbe das spärliche Mittagsmahl für die Arbeiter.

12) Der Holzäpfeltanz in der Pfalz. Offener Platz in einem pfälzischen Dorfe. Mannigfache Gruppen von Tänzern und Zuschauern.

Die Verlagshandlung hat keine Kosten gescheut, um dieses vaterländische Werk würdig auszustatten. Demungeachtet will sie den Preiß so niedrig als möglich ansetzen, in der gerechten Erwartung, das Publicum werde dem Unternehmen seine Gunst schenken. Das Ganze erscheint in 3 Heften, jedes zu 4 Blättern. Jedem Blatte wird ein Bogen Text beigegeben, der theils die Darstellung erläutert, theils die nöthigen historischen und topographischen Notizen enthält. Das erste Heft ist schon erschienen, das 2te wird in 4 Wochen und das 3te und letzte auch längstens in 3 Monaten erscheinen.

Subscribenten auf das Ganze erhalten das Heft:

Sorgsam und schön in Farben gedruckt zu	9 fl 36 kr.
Braun oder schwarz	4 fl. — —
Einzelne Hefte oder 4 Stücke in Farben	10 fl. 48 kr.
Einzelne Blätter:	
In Farben	3 fl — —
Braun oder schwarz	1 fl. 21 kr.

IV. Das Großherzogthum Baden in 36 malerischen Ansichten in Aquatinta-Manier — in Querfolio.

Dem Vaterlands-Freund muß es allerdings willkommen seyn, das Schönste und Interessanteste seines heimatlichen Bodens in malerischen Ansichten erscheinen zu sehen, die mit strenger Auswahl und Treue von trefflichen Künstlern, an Ort und Stelle nach der Natur aufgenommen, um so mehr seine Theilnahme ansprechen, als sie mit malerischem Effect genau und geistreich ausgeführt sind.

Ein solche Sammlung hat nun die unterzeichnete Handlung unter obigem Titel veranstaltet, und wird darinn in 9 Heften, das Heft zu 4 Blättern, 36 Ansichten liefern.

Hievon sind die 3 ersten Hefte schon erschienen und enthalten:

1tes Heft, Badenweiler, Breisach, Freiburg und Zähringen

2tes Heft, Hornberg, Königsfeld, Triberg und Villingen.

3tes Heft, Gernsbach, Lahr, Offenburg und Rippoltsau

Die Herausgabe der weitern 6 Hefte wird auch rasch voranschreiten, und innerhalb Jahresfrist das ganze Werk beendigt seyn, insofern dieses vaterländische Unternehmen von dem kunstliebenden Publicum gehörig gewürdigt und von den vaterländischen Kunstfreunden thätig befördert und unterstützt wird.

Subscribenten auf die ganze Sammlung, oder wenigstens auf die erschienenen 3 Hefte erhalten das Heft braun oder schwarz zu 3 fl. 12 kr. einzelne Hefte zu 4 Blätter zu 5. fl 36 kr. Einzelne Blätter zu 1 fl.

Die Theilnehmer können auf reine Abdrücke zählen, so daß sie ihnen auch als anständige, und erfreuliche Zimmer-Decoration willkommen seyn werden; auch bleibt es jedem Abnehmer, der nur 2 Stücke wünscht, frei, selbe sowohl von den Trachten als Landschaften nach Gefallen zu bestimmen, nur müssen hiefür Briefe und Gelder franco eingesandt werden.

Freyburg im Februar 1824.

Herder'sche Kunst- und Buchhandlung.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Merz 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns durch die Veränderungen, welche seit der Bekanntmachung der von Uns wegen der Bestellung einer Gesetzgebungs-Commission erlassenen Verordnungen vom 6. und 14. May 1819. und 18. Nov. 1820. mit der Bestimmung mehrerer Commissions-Glieder eingetreten sind, bewogen gefunden, zur Vollendung der dieser Commission übertragenen Arbeiten eine neue Gesetzgebungs-Commission niederzusetzen. Wir verordnen daher wie folgt:

1) Die Mitglieder der Gesetzgebungs-Commission sind
der Geheime Hofrath Zachariä,
der Ministerialrath Schachleiter,
der Ministerialrath Jolly.
Die beyden letztern sollen ihrer übrigen Amtsgeschäfte, soweit es nothwendig seyn wird, einstweilen enthoben werden.

2) Der Geheime Rath Nebenius wird der Commission insbesondere für diejenigen Arbeiten, welche in das Handels- und Wechsel-Recht und in den Staatshaushalt einschlagen, zugeordnet.

3) Der Präsident Unseres obersten Justiz-Departements ist zugleich Präsident der Commission.
Director der Commission ist der Geheime Hofrath Zachariä.

4) Die Commission tritt in der Regel jährlich zweymal, das eine Mal zu Ostern, das andere Mal zu Michaelis, zusammen.

Digitized by Google

5) Die Commission erstattet unmittelbar an Uns Vortrag. Diese Vorträge werden Uns durch den Präsidenten der Commission vorgelegt.

6) Die Commission ist berechtigt, in unmittelbare Communication mit Unseren Ministerien und mit Unserem obersten JustizDepartement zu treten.

Sie ist ermächtigt, Gutachten und Erläuterungen von den Behörden des Landes unmittelbar einzuholen, auch Bemerkungen über die von ihr zu bearbeitenden Aufgaben von Privatpersonen anzunehmen.

7) Die Commission hat Uns alljährlich einen Hauptbericht über den Stand ihrer Arbeiten zu erstatten.

8) Der Präsident Unseres obersten JustizDepartements ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Carlsruhe den 25. Februar 1824.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

(Rechtszug in Straßengeld-DefraudationsSachen betreffend.)

In Folge ergangenen höchsten Rescripts aus dem Großherzoglichen Höchstpreißlichen StaatsMinisterio vom 19. Februar d. J. St.M.Nr. 453. wird hierdurch, in Beziehung auf Art. 14. des Gesetzes wegen Erhebung des Chaussee-Geldes vom 5ten October 1820 verordnet:

In Straßengeld-DefraudationsSachen findet ein Rechtszug in dritter Instanz, und zwar bey den Kreisdirectorien Statt.

Carlsruhe den 2ten Merz 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Den Verkehr mit dem Canton Basel betreffend.)

Die Verordnung vom 13ten December vorigen Jahrs, ReggsBlt. Nr. XXIX., die im Verkehr mit dem Canton Zürch ausgesprochenen Modificationen der Verord-

Digitized by Google

nung vom 5ten August 1823. betreffend, Abtheilung 2., wird hierdurch auch auf den Canton Basel für anwendbar erklärt. Dagegen findet die Bestimmung über die Einfuhr der Weine und gebrannten Wasser, unter Abtheilung 1., jener Verordnung, in dem Verkehr mit dem Canton Basel keine Anwendung, sondern verbleibt es rücksichtlich dieser Artikel bey der Verordnung vom 5. August 1823.

Carlsruhe den 2ten Merz 1824.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen.

(Die Beglaubigung der Abschriften von ältern in Privathänden befindlichen Urkunden betreffend.)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Aemter und Amtsrevisorate nicht selten Abschriften, besonders älterer, in nicht mehr geläufiger Schrift und Stil oder in fremden Sprachen verfaßter Urkunden beglaubigen, ohne von deren Conformität mit der Urschrift vollständig überzeugt zu seyn, weil zu Beurtheilung derselben eine nicht gewöhnliche Sprach- oder Schriftkenntniß gehört. Man macht daher sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate darauf aufmerksam, daß sie bey Abschriftsbeglaubigungen mit gehöriger Umsicht zu verfahren, die Beglaubigung also lediglich zu verweigern haben, sobald es ihnen an der zu Vergleichung mit der Urschrift erforderlichen Sprach- oder Schriftkenntniß gebricht. Welches anmit auch zur Wahrung des Privat-Interesses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 16ten Februar 1824.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

Vdt. Becker.

(Die zum Auswandern nach Neurußland nöthigen Ausweisungen betreffend.)

Von Seiten der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe ist neuerdings dem Großherzoglichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten die offizielle Erklärung mitgetheilt worden:

„daß dieselbe nur solchen Auswanderern Reisepässe nach Neurußland zu ertheilen ermächtiget ist, welche sich sowohl in Ansehung der erhaltenen Auswanderungs-Erlaubniß, als auch über den Besitz einer Summe von 400 fl.

Digitized by Google

welche bey einem hiesigen Handelshaus zum Behuf der Einrichtung in den südlichen Provinzen des russischen Reichs niedergelegt werden muß — so wie rücksichtlich des weitern zur Wanderung dahin erforderlichen Reise- und Zehrgeldes, hinlänglich ausweisen können.

Man sieht sich daher veranlaßt, dieses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und zugleich die Kreis-Directorien und Aemter anzuweißen, für diese spezielle Bekanntmachung an sämmtliche Gemeinden die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

Carlsruhe den 5. Merz 1824.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Wollschläger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, bey Ihrem Ministerium des Innern folgende Personal-Veränderungen eintreten zu lassen:

Zum Director dieses Ministeriums haben Höchstdieselben ernannt:

den Staatsrath und Director der Evangelischen Kirchen-Section, Winter, unter fernerer Beybehaltung dieser letztern Stelle.

Zu Mitgliedern desselben:

den bisher bey dem Finanz-Ministerium angestellt gewesenen Geheimen Rath 3ter Klasse Nebenius, unter Ernennung zum Geheimen Rath 2ter Klasse;

den Geheimen Rath 3ter Klasse von Sensburg, urter Enthebung seiner Funktionen als Stadt-Director, jedoch unter fernerer Beybehaltung seiner Stelle als Polizey-Director dahier; sodann

den bisherigen Kreisrath von Rüdt in Mannheim, und den Obervogt Wundt von Lahr, beyde unter Ernennung zu Ministerial-Räthen.

Dann haben Sich Seine Königliche Hoheit gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Referendair von Baur,
— Geheimen Rath 3ter Klasse Betz,
— Ministerial-Rath Ackermann, und
— Ministerial-Rath Baumüller

ihrer bisherigen Functionen als Mitglieder des Pleni des Ministeriums des Innern zu entheben, und denselben folgende anderweite Bestimmungen zu ertheilen, nemlich

Digitized by Google

dem Geheimen Referendair von Baur, unter Ernennung zum Geheimen Rath 2ter Klasse, die Direction des General-Landes-Archivs dahier anzuvertrauen;

den Geheimen Rath 3ter Klasse Betz, unter Beförderung zum Geheimen Rath 2ter Klasse, zum Landesherrlichen Commissair bey den Bad-Anstalten zu Baden, und zum Vorstand des dortigen Bezirks-Amts; so wie

den Ministerial-Rath Ackermann, zum Director der Staats-Anstalten-Commission; und

den Ministerial-Rath Baumüller zum Obervogt des Oberamts Rastadt zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben den bisherigen Ministerial-Rath Hofmann bey der Evangelischen Kirchen-Section, zum Vice-Director bey dieser Stelle, und den Obervogt Müller zu Rastadt, zum StadtDirector in Carlsruhe, gnädigst ernannt.

Carlsruhe den 9. Merz 1824.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Wollschläger.

(Den Umlauf falscher Kronenthaler betreffend.)

Es sind neulich einige falsche Kronenthaler von Messing, mit FeinsilberPlättchen überzogen, und der Jahrszahl 1766. versehen, in Umlauf gekommen. Ihre Unächtheit ist besonders an ihrem stumpfen, zum Theil mangelhaften Gepräge, unvollkommener Randschrift, zu weißen Farbe, und an ihrem Gewichtsabgang von $\frac{3}{12}$ Loth, und auch daran zu erkennen, daß, auf glühende Kohlen gelegt, der Silber-Ueberzug von der Messing-Platte sich sogleich ablöst. Das Publikum wird vor der Annahme dieser falschen Münze gewarnt.

Carlsruhe am 17. Februar 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die unterm 22. Januar d. J. (RegierungsBlatt Nro. 11.) errichtete Hof-DomainenKammer, in Gemäßheit höchster Resolutionen vom 19. Februar und 4. Merz folgendermaßen zu besetzen geruht:

Director: Der bisherige Ministerialrath Schipvel.

Räthe: die Finanzräthe Cassinone und Dietz von der DomainenSektion, die Kreisräthe Bürklin und Regenauer, Amtmann Picot, und MinisterialAssessor von Steinberg von der DomainenSektion.

Sämmtliche Räthe führen den Titel: DomainenRäthe, und haben mit den Finanzräthen gleichen Rang.

DomainenInspektoren: Kreisrath Beger; Wohnsitz in Karlsruhe.
KreisAssessor Widmann; Wohnsitz in Freyburg.

Secretariat: Glockner, bisher Secretair bey der DomainenSection.
Kreissekretair Gyßer.

Registratur: Finanz-MinisterialRegistrator Heidenreich,
Kreisregistrator Seipler.

Expeditur: Kreissecretair Dollhofer.

Zettelverwaltung: OberRevisor Gyßer, bisher Secretair bey der KassenKommission.
Füßlin, bisher Secretair bey der BergwerksCommission.

Rechnungsrevision: OberRechnungsrath Hahn.
Die Revisoren Weigenmayer und Lacoste vom MainkreisDirectorio;
Herbster, vom SeekreisDirectorio;
Beuter und Feigler vom DreisamkreisDirectorio.

Kanzley: der bisherige Finanz-MinisterialKanzlist Castorph.

Carlsruhe den 9. Merz 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Vertilgung eingelößter Vorschußscheine betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen obersten JustizDepartements und des diesseitigen Ministeriums der Finanzen wurden von der Anoctisa-

tions-Kasse am 21. v. M. die Kraft Höchsten Edicts vom 28. December 1813. creirten und in den Rechnungs-Jahren

1815 und 1816.	im Nominalwerthe	mit	. .	522,270 fl.
1817. —	—	—	. .	399,270 —
1818. —	—	—	. .	523,605 —
1819. —	—	—	. .	656,065 —
und				
1820. —	—	—	. .	10,450 —
		Zusammen mit	:.	2,111,660 fl.

eingelößten Vorschuß-Scheine verbrannt.

Carlsruhe den 2. Merz 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Stifts-Vikar Heß in Bruchsal hat den Armen zu Eichelberg und Odenheim und zwar für jeden Ort 100 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken des Verlebten bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 20. Februar 1824.

Der verstorbene Bürger und Wagner Andreas Kuenzer zu Herbolzheim, hat in seinem Testament vom 10. Janp 1822. ein Kapital von 800 fl. zum Besten der Armen allda legirt, welches Vermächtniß nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Stifters andurch bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 4. Februar 1824.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch Höchste Ordre vom 13ten Januar d. J. den Staabscapitain von der Suite der Infanterie und Platzmajor in Mannheim, v. Bohlen, zum wirklichen Capitain zu befördern, und den Secondlieutenant v. Reichenstein, vom InfanterieRegiment v. Neuenstein, in gleicher Eigenschaft zum InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm zu transferiren.

Digitized by Google

Durch Höchste Ordre vom 4ten Februar d. J. wurde der Secondlieutenant Frommel, vom DragonerRegiment v. Geusau, in PensionsStand versetzt, und dem Secondlieutenant Maler, desselben Regiments, der unterthänigst nachgesuchte Abschied mit der Erlaubniß ertheilt, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Wegen Anstellung im Civile erhielten die unterthänigst nachgesuchte Entlassung: durch Höchste Ordre vom 6ten Februar d. J. der Secondlieutenant Feil, von der Suite der Infanterie; und durch Höchste Ordre vom 17ten desselben Monats der Secondlieutenant v. Weinhardt, vom DragonerRegiment v. Geusau. Ferner wurden durch diese letztere Höchste Ordre die Secondlieutenants v. Diemar, Wachs 1ter, v. Schilling und v. Schallberg vom DragonerRegiment v. Freystedt, in gleicher Eigenschaft zum DragonerRegiment v. Geusau versetzt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben weiter gnädigst geruht, durch Höchste Ordre vom 20. November v. J. dem Feldwebel Maier, vom leichten InfanterieBataillon, wegen 25jährigen treu geleisteten Diensten die silberne Militair VerdienstMedaille zu ertheilen. Von den während des Feldzugs von 1814 von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland der Leibgrenadiergarde für Individuen, welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten St. Georgen-Kreuzen 5ter Classe haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Decoration des als Accisor in Pforzheim verstorbenen vormaligen Feldwebels Krimm den Sergeanten Andreas Göbler gnädigst zuzuerkennen geruht.

Todes-Fälle.

Am 10. Januar d. J. starb zu Constanz der pensionirte Oberstlieutenant Gilm v. Rosenegg, und am 7. Februar d. J. zu Baden der pensionirte Secondlieutenant Frommel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die Kreisräthe Seltzam und Goßweiler, und den Ministerial-Assessor Rutschmann zu Finanz-Rathen zu ernennen, und beyde erstere in das Finanz-Ministerium, den letztern aber zur General-Salinen-Commission zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Oberamtmann Walchner in Radolphzell auf sein wiederholtes Bitten in Pensionsstand zu setzen, und dessen Stelle dem Amtmann Wilkens zu Eppingen unter Ernennung zum Oberamtmann zu übertragen; sodann

den Amtmann von Dürrheimb zu Emmendingen, in gleicher Eigenschaft zum ersten Beamten in Eppingen, und den Assessor Umrath, unter Beförderung zum Amtmann, als 2ten Beamten dahin zu ernennen; und

den Amtsassessor Mahler zu Eppingen in gleicher Eigenschaft nach Baden zu versetzen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. Merz 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf das den 23ten Merz 1822. durch das RegierungsBlatt Nro. X. verkündete Gesetz über die Studienfreyheit, und auf die, in solchem vorbehaltenen Verordnungen über die näher zu bezeichnenden Vorkenntnisse, deren Besitz erst zu höheren Studien berechtiget, wird hinsichtlich der Vorprüfung derjenigen Inländer, welche sich dem Ingenieur-Fache entweder in seinem ganzen Umfange, oder nur der Feldmeßkunst widmen, zu diesem Ende in die hiesige Ingenieur-Schule aufgenommen werden, und seiner Zeit ein Recht zur Endprüfung und zum Uebergang in die praktische Laufbahn erhalten wollen, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen, welche sich dem Ingenieur-Fache in seiner Ausdehnung widmen wollen, müssen, ehe sie in die Ingenieur-Schule aufgenommen werden können, folgende Vorkenntnisse besitzen, und deren Besitz in einer, von den Lehrern der Ingenieur-Schule und von einem dazu beauftragten Lehrer des hiesigen Lyceums vorzunehmenden Prüfung darthun.

§. 2.

Sie müssen nemlich:

a) durch einen unter Aufsicht zu fertigenden Aufsatz den Beweis ablegen, daß sie sich in der Muttersprache richtig ausdrücken;

b) vorgelegte Stellen aus lateinischen und französischen Prosaikern mit Fertigkeit übersetzen und in letzterer Sprache einen correcten Aufsatz machen können;

Digitized by Google

c) einen richtigen Ueberblick der allgemeinen Weltgeschichte, Kenntniß von der Geschichte Deutschlands und der europäischen Staaten besitzen;

d) in der Geographie allgemeine Kenntniß der Erde und ihrer Bewohner, vorzüglich der europäischen Staaten, insbesondere von Deutschland, und hauptsächlich von dem Großherzogthum Baden, erworben haben, und

e) in der Naturgeschichte über die merkwürdigsten Gegenstände aus den drey Naturreichen, und insbesondere über Holz- und Gebirgs-Arten Auskunft geben können,

f) In der Mathematik müssen sie und zwar

1) in der Arithmetik, Rechnungsfertigkeit,

α. in den vier Rechnungs-Arten mit unbenannten und benannten, mit ganzen und gebrochenen Zahlen, in der einfachen und zusammengesetzten Regel de Tri, der Gesellschafts-, Ketten-Regel ꝛc.

β in der Buchstaben-Rechnung und deren vier Rechnungsarten mit eintheiligen und mehrtheiligen Buchstabengrößen, Potenzen, mit ganzen und gebrochenen Exponenten und Wurzelgrößen,

γ. in dem Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzeln, beurkunden.

2) In der Geometrie müssen sie die niedere Geometrie wohl inne haben, das ist, eine genaue Kenntniß von den geraden Linien, geradlinigten Figuren, dem Cirkel und den Körpern besitzen und sie auszumessen und ihren Inhalt zu berechnen verstehen.

g) in der Physik allgemeine Bekanntschaft mit den Naturkräften und ihren Wirkungen besitzen, und die gewöhnlichen Natur-Erscheinungen darnach erklären können;

h) sie müssen Schreib- und Zeichnungs-Proben vorlegen, und ihre Anlagen darin nachweisen.

§. 3.

Diejenigen, welche sich blos dem Fache der Feldmeßkunst widmen, und dieselbe practisch üben wollen, haben blos in nachbenannten Gegenständen eine Prüfung zu bestehen, und durch dieselbe darzulegen, daß sie

a) der Orthographie mächtig sind,

b) Styl-Uebung besitzen,

c) eine schöne Schrift führen,

Digitized by Google

d) in der niedern Arithmetik Fertigkeit, und

e zum Zeichnen Anlage besitzen.

Derjenige, welcher zum Ingenieur-Eleven übergehen will, muß nachträglich die Prüfung, welche der vorstehende Paragraph vorschreibt, erstehen.

§. 4.

Wer sich dem Studium einer der beyden angeführten Wissenschaften widmen will, hat sich bey der Oberwasser- und Straßenbau-Direction schriftlich zu melden, und seiner Eingabe die Zeugnisse seiner bisherigen Lehrer beyzulegen. Auf erstatteten Vortrag dieser Stelle ernennt das Ministerium des Innern die im §. 1. angeführte gemischte Prüfungsbehörde.

§. 5.

Das Ministerium des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt, und hat darauf zu wachen, daß sich die Prüfungs-Behörde genau nach derselben achte.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 5ten Februar 1824.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der mit dem ersten künftigen Monats an der nördlichen Landesgränze eintretenden Beschränkungen des diesseitigen Verkehrs, und des Einflusses, den diese Maasregeln eines Nachbarstaates auf den Handel des Großherzogthums überhaupt auszuüben geeignet sind; wie auch in Betrachtung des Mißverhältnisses, das aus der fortdauernden Befreyung der Erzeugnisse mehrerer Staaten von den durch das Gesetz vom 18. July 1822. angeordneten Zöllen, bey der Entbehrung gleicher Begünstigungen für die diesseitigen Erzeugnisse entspringt; sodann in Berücksichtigung der bey dem Vollzug dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen, haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die in den Artikeln 4 und 6 des Gesetzes vom 18. July 1822. für den Verkehr mit dem Königreich Baiern, Großherzogthum Hessen, Kurhessen und dem Herzogthum Nassau ausgesprochenen Ausnahmen von den erhöhten Zöllen, werden hierdurch aufgehoben, und dieses Gesetz in allen seinen Bestimmungen, welche gegen andere deutsche Staaten, mit welchen nicht besondere Verabredungen getroffen worden, in Anwendung bestehen, auch im Verkehr mit den genannten Staaten für anwendbar erklärt, jedoch mit den Artikel 2 bis 4 ausgedrückten und unter Vorbehalt weiterer, den wechselseitigen Verkehr mit den Nachbarstaaten erleichternder Modificationen, wozu Wir Unsere Bereitwilligkeit bey jedem Anlaß erklärten, welche Wir, als unveränderliches Ziel Unserer Wünsche, durch besondere Verabredungen zu erreichen Uns ferner bemühen werden.

§. 2.

Von allen Fabricaten, welche im Artikel 6. des Gesetzes vom 18. July 1822 mit einem höhern Zoll als 20 fl. pr. Centner belegt und Erzeugniß der genannten Staaten sind, wird der Eingangszoll auf den Betrag von 20 fl. vom Centner ermäßigt, unter der Bedingung der nach den bestehenden Vorschriften beyzubringenden UrsprungsBescheinigungen.

§. 3.

Von allen aus Baiern, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Nassau eingehenden Oelen, welche Erzeugniß dieser Länder sind, wird gegen die übliche Ursprungs-Bescheinigung, nicht der im Artikel 6 des Gesetzes vom 18. July 1822 festgesetzte, sondern der bisherige niedrigere Zollsatz forterhoben.

§. 4.

Die Verordnung vom 30. Sept. 1822, über die Verzollung der bairischen Weine bleibt im Verkehr mit Rheinbaiern und den übrigen Provinzen des Königreichs bey Kraft; ebenso die Verordnung vom 3. Febr. dieses Jahrs über die gleiche Verzollung der Nassauischen Weine.

§. 5.

Zur Einfuhr der französischen Weine, Brandweine und Essige wird künftig kein besonderer Licenzschein erfordert. Dagegen verbleibt es für alle fremde Weine, Brandweine und Essige, die nicht aus deutschen Staaten oder der Schweiz herrühren, bey dem Zoll von 12 fl. pr. Centner; jedoch steht es dem Importanten frey,

Digitized by Google

ſtatt dieſes Zolles bey der Controlle im Lagerhaus 36 fl. per Ohm neuen Maaßes oder 15 Kreuzer per Bouteille zu entrichten.

§. 6.

Für alle Fabricate, welche nach dem Geſetz vom 18. July 1822 und ſpäteren Verordnungen mit 10 oder 20 fl. per Centner zu verzollen ſind, ſoll im Verkehr mit allen Staaten, gegen welche dieſes Geſetz in Wirkſamkeit beſteht, oder durch gegenwärtige Verordnung geſetzt wird, bey der Controlle und Abwägung der Waaren in einem öffentlichen Lagerhauſe ein Nachlaß von 15 Procent per Centner bewilligt werden. Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen StaatsMiniſterium den 25. Merz 1824.

Ludwig.

Vdt. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Sämmtliche KreisDirectorien werden hierdurch angewieſen, das vorſtehende proviſoriſche Geſetz, ſogleich nach ſeinem Empfang, zum Vollzug bringen zu laſſen.

Carlsruhe, den 30. März 1824.

Finanz-Miniſterium.
Böckh.

Vdt. Frey.

In Gemäßheit höchſten StaatsMiniſterialErlaſſes vom 25. Merz d. J. wird andurch verordnet, wie folgt:

1) Der im zweyten Anhang zur ZollOrdnung vom Jahr 1812 enthaltene beſondere Tarif für Krämer und gemeine HandwerksWaaren iſt für die fremden Krämer und Handwerker, welche inländiſche Meſſen und Jahrmärkte beſuchen, andurch aufgehoben, und tritt dafür bey der Einfuhr ſolcher Krämer- und HandwerksWaaren auf inländiſche Meſſen und Märkte die nemliche VerzollungsWeiſe wie bey dem gewöhnlichen Handelsverkehr ein.

2) Die EingangsZölle von folgenden Artikeln werden auf fünf Gulden vom Centner erhöht, nemlich von Glaswaaren, Fayance, Steingut, und Porzellain, unter Beybehaltung des für die Einfuhr dieſer Artikel aus Frankreich beſte-

Digitized by Google

henden besondern Zollsätze, von Tapeten, von KaffeeSurrogaten (Cichorien, gelben Ruben ꝛc. Kaffee).

3) Vorstehende Bestimmungen finden in dem Verkehr mit dem Königreich Würtemberg, den beyden Fürstenthümern Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen, und den sämmtlichen SchweizerCantonen keine Anwendung, sondern es verbleibt in dem Verkehr mit diesen Ländern sowohl bey dem KrämerTarif, soweit er gegenwärtig noch in Wirksamkeit besteht, als bey den dermaligen Zollsätzen von den unter Absatz 2. genannten Artikeln, welche Erzeugniß derselben sind.

Die UrsprungsBescheinigung wird für diese Artikel nur bey der Einfuhr im größeren Handelsverkehr gefordert; befreyt von der UrsprungsBescheinigung bleibt im GränzVerkehr mit diesen Waaren die Einfuhr der LandesAngehörigen, welche zum eigenen Bedürfniß geschieht.

Carlsruhe, den 30. Merz 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der EstaffettenRitt-Gebühren betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, aus Großherzoglichem StaatsMinisterium vom 26. Febr. d. J. Nro. 492. ist zur Beschleunigung der EstaffettenVersendungen, die Rittzeit der Estaffetten auf sämmtlichen Poststationen des Großherzogthums neu regulirt und zugleich eine Erhöhung der Estaffetten-Ritt-Gebühren von zwanzig Kreuzer mehr als die jedesmalige ExtraPost-Taxe per Pferd und einfache Station bewilligt worden.

Die beschleunigte Beförderung sowohl als die erhöhte EstaffettenTaxe tritt mit dem 1ten künftigen Monats April in Wirksamkeit, welches man mit dem Beysatz, zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß bey der dermaligen ExtraPostTaxe von 1 fl. 15 kr. ein EstaffettenPferd für die einfache Station mit Ein Gulden dreyßig fünf Kreuzern und das Trinkgeld des Estaffetten-Reiters mit Zwanzig Kreuzern für die einfache Station bezahlt wird.

Carlsruhe, den 26 Merz 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die für das Studienjahr von Ostern 1824. bis dahin 1825. auf den geheimen Kirchenrath Daub zum Prorector der Universität Heidelberg, so wie die auf den Hofrath und Professor Schaffroth zum Prorector der Universität Freyburg, gefallene Wahl zu bestätigen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Amtmann Wilkens in Eppingen, statt nach Radolphzell, nach Mannheim als Oberpolizey-Amtmann,

den bisherigen Polizey-Amtmann Thilo zu Mannheim mit dem Charakter als Amtmann, und ersten Beamten nach Eppingen,

den Amtmann Riggler zu Pforzheim in gleicher Eigenschaft nach Radolphzell zu versetzen, und

den Amtsassessor Lang zu Mosbach zum ersten Beamten mit dem Charakter als Amtmann in Lahr, sodann

den früher zum ersten Beamten nach Eppingen bestimmt gewesenen Amtmann von Dürrheimb zum Kreisrath bey dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium,

den Oberamts-Assessor Pezold zu Pforzheim zum zweyten Beamten daselbst mit dem Charakter als Amtmann, und

den besoldeten Rechtspractikanten Rieder in Durlach zum Oberamts-Assessor in Pforzheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Medizinal-Assessor Dr. Bauer die Hospital-, Arzt- und Stadtphysikats-Assistenten-Stelle dahier, und dem Dr. Hochstetter die ärztliche Besorgung der Kranken im hiesigen Hospital, unter der Leitung des Medizinal-Assessors Dr. Bauer zu übertragen;

den seitherigen Amtsassessor Wagner in Stockach zum Universitäts-Amtmann in Freyburg zu ernennen, und den Kreisrath Billinger, welcher diese Stelle seither bekleidet hat, in sein vorriges Verhältniß zu versetzen;

dem bey dem bischöflichen Vikariat zu Bruchsal angestellten Kanzlisten Becker den Charakter als Canzleysecretair zu ertheilen, und

dem bisherigen Lieutenant Maximilian von Weinhardt vom 1ten Dragoner-Regiment, das erledigte Forstrevier Lützelstetten zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, den Zettelverwalter, Rechnungsrath Schrodt zu Mannheim; und

die Kreissecretairs Hall in Constanz, Obermeyer in Freyburg, und Stußmann in Mannheim in Ruhestand; so wie

den Staabswundarzt Frey in Kenzingen in Pensionsstand zu versetzen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß der Amtsreviser Bruder zu Zell am Harmersbach, wegen seiner Kränklichkeit in Ruhestand versetzt, und dessen bisheriger Bezirk mit dem Amtsrevisorat Gengenbach vereinigt werde.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen Diakonus Gottschalk zu Pforzheim zum Dekan der Diözöse Pforzheim und Ersten Stadtpfarrer in Pforzheim gnädigst zu ernennen geruht. Hierdurch ist die Erste Diakonatsstelle daselbst mit einem Competenzanschlag von 416 fl. 23 kr. einschließlich der Vergütung für die Wohnung, und mit einem wahren Ertrag von 580 bis 600 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat bey der Evangel. Kirchen-MinisterialSection zu melden.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Blansingen dem Pfarrer Engler zu übertragen, wodurch die Pfarrey Schmieheim, Decanats Mahlberg im Kinzigkreis, mit einem Competenzanschlag von 341 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bey der Patronatsherrschaft zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrey Riedern, Amts Stühlingen im Seekreis, dem Pfarrer Johann Baptist Haag von Rast zu übertragen, wodurch eben diese Pfarre Amts Pfullendorf im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrage von 420 fl. in Naturalien-Kompetenz und Kleinzehend erledigt wird. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrverwesers Joseph Jäger zu Emmingen ob Egg auf eben diese Pfarrey, Amts Engen im Seekreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Förster v. Weinhardt zu Lützelstetten zum Oberjäger zu ernennen, und

das durch die Pensionirung des Försters Müttinger erledigte FörstRevier Zeutern, im Oberforstamt Bruchsal, dem Jägerpurschen Ludwig Rast von Rastatt zu übertragen.

Durch das am 27. Februar erfolgte Ableben des Pfarrers Bodemer zu Opfingen, Decanats Freyburg im Dreisamkreis, ist diese Pfarrey im Kompetenzanschlag von 1197 fl. und ohngefähren wahren Ertrag von 1500 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 150 fl. haftet, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Durch die der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Johann Baptist Heim auf die Pfarrey Buchheim, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Biesendorf Amts Engen mit einem Einkommen von beyläufig 400 fl. erledigt, um welche Pfründe sich die Kompetenten bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Friedrich Ernst Bürklin von Hauingen auf die Evangelische Pfarrey Brombach, ist die Pfarrstelle an erst gedachtem Ort mit einem Competenzanschlag von 430 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Pfarrdienst haben sich binnen 6 Wochen im vorschriftmäßigen Wege zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. April 1824.

Verordnungen.

(Postporto-Defraudation mittelst Versenden von Briefen in geschlossenen Paketen ꝛc. durch den Postwagen betreffend.)

Zur Verhütung von Postporto-Defraudationen, welche sich dadurch ergeben haben, daß Briefe in geschlossenen Paketen, Schachteln ꝛc. theils ohne, theils unter falscher Inhalts-Declaration mittelst des Postwagens versendet werden, wird in Gemäßheit höchsten Beschlusses Großherzogl. Staats-Ministerii vom 18ten d. M. No. 660. andurch folgendes verordnet:

1) Für jede entdeckte Defraudation, welche mittelst Versendung von Briefen in geschlossenen Paketen, Schachteln u. s. w. ohne oder mit falscher Inhalts-Declaration durch den Postwagen getrieben wird, soll der Adressant des Pakets, der Schachtel u. s. w. in die Entrichtung des fünffachen Betrags des defraudirten Portos, und nebstdem in eine weitere arbitraire Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern, nach Verschiedenheit der Umstände, verfällt werden.
2) Das Bezirksamt des Wohnorts des Adressanten erkennt darüber auf die Anzeige des Postbeamten oder der Ober-Post-Direction, nach summarischer Untersuchung in erster Instanz.
3) Der Rekurs gegen ein solches Erkenntniß kann sowohl von dem Adressanten, als von der Postbehörde an das betreffende Kreis-Directorium innerhalb des gewöhnlichen Termins ergriffen werden, welches in zweyter und letzter Instanz entscheidet.
4) Die Anzeige muß innerhalb vier Wochen vom Tage der Entdeckung der Defraudation bey dem betreffenden Amte geschehen; auf eine spätere Anzeige findet keine Untersuchung und Bestrafung mehr statt.

Digitized by Google

5) Der Strafbetrag ist nach erfolgter definitiver Entscheidung durch das Bezirksamt unverzüglich zu erheben, und gleich den übrigen polizeylichen Strafen, mit den Sporteln zur Amtskasse abzuliefern.

Die Aemter, KreisDirectorien und Postbehörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 26. Merz 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer.

(Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1823.)

In dem verflossenen Jahre 1823. hat der Brandschaden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, einschließlich der im Jahr 1823. für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1822. zu wenig umgelegten Beytrags im ganzen die Summe von

176,898 fl. 58 kr.

betragen.

Hiezu, und zu Bestreitung der Zinse von PassivKapitalien, und der Administrationskosten im Betrag von

9175 fl.

sind zwar mehr als: Sechs Kreuzer

von jedem Hundertgulden Gebäude-Anschlag erforderlich. Man will auch in diesem Jahre die Hoffnung nähren, obwohl dieselbe seit mehreren Jahren getäuscht wurde, daß sich der Brand-Unglücksfälle in dem laufenden Jahre weniger als in verflossenen Zeiten ergeben möchten, und den Ausschlag gleichwohl nur auf

„Sechs Kreuzer"

von jedem Einhundertgulden hiemit bestimmen. Ausser diesem Beytrag haben die Baden-Badischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von „drey Kreuzer", folglich im Ganzen: „Neun Kreuzer" von jedem Einhundertgulden Anschlag der vor 1803. gestandenen Gebäude zu bezahlen, indem von diesen weitern drey Kreuzern die Schuldigkeiten der separaten Baden-Badischen Brand-Casse, und die Brandentschädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Digitized by Google

Den sämmtlichen Kreisdirectorien wird hierdurch aufgegeben, unter Zugrundlegung des am 31. December 1822. bestandenen, und auf den 10. Jenner 1823. aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags, den Einzug dieser Gelder durch die Ortsvorgesetzten, wie es der §. VI. der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, in den Monaten April, May und Juny vornehmen, und an die OberEinnehmereyen abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben. Die Einzugsregister sind nach der Vorschrift in der Brandversicherungs-Ordnung vom 29. December 1807. RegierungsBlatt vom 7ten Febr. 1808. §. 5 und 6. abzufassen, die summarische Tabellen darüber theils den betreffenden OberEinnehmereyen, theils aber, und zwar baldmöglichst an die General-Brand-Casse einzusenden. Carlsruhe den 8. Merz 1824.

Ministerium des Innern.
Bey Verhinderung des Ministers
der MinisterialDirector
L. Winter. Vdt. Becker.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht des AltBadischen Evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fisens im Jahre 1822.)

Summe aller Einnahmen	—	—	—	—	6322 fl.	58½ kr.
" " Ausgaben	—	—	—	—	4920 fl.	56 kr.
				Remanet	1402 fl.	2½ kr.

Stand des Vermögens:

Alte Capitalien und Gantgelder				—	—	—	27,837 fl. 14 kr.
Neu angelegte Capitalien	—	—	—	—	—	—	1,415 "
Ausstände	—	—	—	—	—	—	1,155 " 31 "
Remanet	—	—	—	—	—	—	1,402 " 2½ "
					Summa:		31,809 fl. 47½ kr.
				Fernd betrug der Fond		—	30,875 " 13½ "
				Er hat sich also vermehrt um			934 fl. 34½ kr.

An Wittwen und Waisen wurde in diesem Jahre die Summe von 1814 fl. 18 kr. nach Vorschrift der Statuten ausgetheilt. Carlsruhe den 15. Merz 1824.

Ministerium des Innern.
Bey Verhinderung des Ministers
der MinisterialDirector
L. Winter. Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Rang der ForstRäthe.)

In Gemäßheit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 24. d. M. haben Höchstdieselben gnädigst befohlen, daß die ForstRäthe, wie bisher die OberforstRäthe, künftig gleichen Rang mit den Ministerial- Finanz- und Domainen-Räthen haben sollen.

Carlsruhe, den 27. Merz 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Gemeinnützige Schenkung.)

Der Großherzogliche StaatsMinister Freyherr von Hövel zu Rastadt, hat aus seiner berühmten Büchersammlung der Bibliothek des Großherzogl. Badischen Landesbisthums ein großmüthiges Geschenk von 1050 Bänden der auserlesensten Werke gemacht, welches mit der dankbarsten Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 30. Merz 1824.

Ministerium des Innern.
Bey Verhinderung des Ministers
der MinisterialDirector.
L. Winter.

Vdt. Gußmann.

(Wohlthätige Stiftungen und Vermächtnisse.)

Der am 4ten Jenner d. J. gestorbene ledige Handelsmann Benedikt Faller von Todtnau, hat der Stadt Todtnau zu Gründung eines Arbeitshauses, worinn armen Kindern und andern Armen, die ihr Brod nicht selbst verdienen können, Arbeit und Beschäftigung gegeben werden kann, einen Capitalfond von

Zehntausend Gulden

wovon die Zinsen zum Einkauf der zu verarbeitenden rohen Stoffen benutzt werden sollen, vermacht.

Auch widmete derselbe als einen ewigen Capitalfond für die Schule der Stadt Todtnau

Fünfhundert Gulden

Digitized by Google

Dann für die Schulen der Vogteyen Brandenberg, Todtnauberg, Muggenbrunn, Afterſteg und Schlechtenau, und zwar für jede

Fünfzig Gulden

mit dem, daß aus den Zinſen der 500 fl. der Stadt Todtnau alljährlich den vorzüglichſten Schülern und Schülerinnen

dem erſten Knaben — Ein Dukate,
dem zweyten Knaben — Ein neuer Thaler und
dem dritten Knaben — Ein halber neuer Thaler

und eben ſoviel den 3 vorzüglichſten Mädchen ausgetheilt, dann den beiden Lehrern, wenn ſolche als fleißig und thätig anerkannt ſind, auch jedem alljährlich Ein neuer Thaler als Geſchenk ausbezahlt, die Zinſen von den Capitalien der äuſſern Vogteyen aber für Schulbücher und Kleider armer Schulkinder verwendet werden ſollen.

Ferner hat derſelbe zu den Armen-Caſſen der Stadt Todtnau als einen ewigen Capitalfond

Fünfhundert Gulden

ſo auch den Vogteyen Brandenberg, Todtnauberg, Muggenbrunn, Afterſteg und Schlechtenau, für jede

Fünfzig Gulden

beſtimmt, und beſonders noch der Gemeinde Fahl als Geburtsort ſeiner verſtorbenen Mutter zu gleichem Zweck

Einhundert Gulden

gewidmet, von welch ſämmtlichen Stiftungen die Zinſen zur Unterſtützung dürftiger Armen verwendet werden ſollen.

Dieſe frommen Stiftungen wurden nicht nur mit großem Dank angenommen, ſondern auch zu deren Annahme die Staatsgenehmigung ertheilt, welches andurch zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 8ten Merz 1824.

Miniſterium des Innern.
Bey Verhinderung des Miniſters
der MiniſterialDirector
L. Winter.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Der verlebte Fürstlich St. Gallensche Hofrath Rittershausen zu Ehringen, hat zum Besten der Ortsarmen allda ein halb Jauchert und 34 Ruthen Wiesenfeld vermacht, welches zum ehrenden Andenken des Wohlthäters hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Wittwe des verlebten Peter Müller, Anna Maria geborne Buglin, in Wiehlen, hat zum Besten der dortigen Kirche 100 fl. vermacht, welches zur dankbaren Anerkennung der Wohlthäterin hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der verlebte StabsChirurg Aloys Streit zu Ortenberg hat nebst verschiedenen milden Vergebungen, insbesondere in die KirchenSchaffney zu Bühlweg 200 fl. theils für die Ortsarmen, theils zum Besten dürftiger Schulkinder für SchulRequisiten, und 100 fl. in den Ortenberger OrtsArmenfond vermacht, welches zum ehrenden Andenken des Wohlthäters hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Kaspar Moser zu Ueberlingen am Ried, hat zum Besten der Ortsarmen 60 fl. gestiftet, welches zum ehrenden Andenken des Gutthäters öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 14. Februar 1824.

Der Israelit Anschel Goldenberger zu Billigheim, hat zur Errichtung eines eigenen Rabbinats in Mosbach ein Geschenk von 5000 fl. gegeben.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 12. Merz 1824.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen OberforstCommissionsAssessor Bajer zum ForstRath, und

den KreisAssessor von Meerhardt zu Constanz zum KreisRath allda zu ernennen.

An die Stellen der in dem Regierungsblatt von 1823. Seite 148. und 1824. Seite 34. genannten mit Tod abgegangenen ObergerichtsAdvocaten in Mannheim wurden unter dem 24. Merz 1824 zu Advocaten und Procuratoren an dem Großherzoglichen Oberhofgerichte und, dem Hofgerichte in Mannheim ernannt:

der bisherige Hofgerichtsadvocat Franz Thilo in Rastadt durch seinem Verlangen gemäß geschehene Versetzung nach Mannheim;

sodann die Rechtspracticanten: Ferdinand Tils von Flehingen, Friedrich Mayer von Mannheim, und Ludwig Weller von da.

Sodann wurde die durch die Versetzung des Advocaten Thilo bey dem Hofgerichte in Rastadt:

Digitized by Google

erledigte Advocatur und Procuratur dem Rechtspracticanten Veit Ettlinger in Carlsruhe übertragen, und demselben gestattet seinen Wohnsitz daselbst beyzubehalten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte evangel. Pfarrey Bötzingen dem Pfarrer Maier zu Prechthal zu übertragen, wodurch die Pfarrstelle an letzterm Ort, Dekanats Hornberg im Dreisamkreis, mit einem Kompetenzanschlag von 414 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die erledigte Pfarrey Grüningen, Amts Villingen im Seekreis, ist dem bisherigen Vikar zu Schönau, Franz Xaver Ammann gnädigst übertragen worden.

Die erfolgte Grund- und Patronatsherrliche Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Alfeld zu Hochhausen auf diese Pfarrey (Dekanats Neckarbischofsheim) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Unterm 11. Merz d. J. haben Sich Seine Königliche Hoheit gnädigst bewogen gefunden, den Obereinnehmer Franz Sales Diez zu Freyburg wegen Augenkrankheit in den Ruhestand zu versetzen.

Auch haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte LandChirurgat Steckach dem LandChirurgen Boppele zu Freyburg; und

die erledigte Aktuariatsstelle bey der Universität Heidelberg dem bisherigen Bibliothekdiener daselbst Friedrich Wilhelm Bettmann zu übertragen.

Am 13. Februar d. J. ist der Physikus Dr. Engelberg in Haslach mit Tod abgegangen; die Kompetenten um diese Stelle haben sich in gesetzlichem Termin an die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft zu wenden.

Auf die zu Anfange dieses Jahrs an den Hofgerichten zu Mannheim und Freyburg vorgenommene Prüfung sind nachgenannte Candidaten als Rechtspracticanten aufgenommen worden, und zwar:

An dem Hofgerichte in Mannheim: Theodor Bertheau aus Heidelberg, Clemens Löw von Binau, Wilhelm von Wöllwarth von Carlsruhe, Philipp Christ von Eichtersheim, Karl Göler von Ravensburg von Sulzfeld, Daniel Weng von Eichtersheim, und Christian Gockel von Ichenheim; an dem Hofgerichte zu Freyburg: Karl Jäger und Joseph Beuter von da.

Johann Hirt von Villingen ist nach erstandener Prüfung unter die LehramtsCandidaten für die Mittelschulen aufgenommen worden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Bohlspach an den Pfarrer Anton Wild zu Schlatt, Amts Staufen im Dreisamkreis, kommt diese mit etwa 500 fl. in Geld und Naturalien dotirte und den KonkursGesetzen unterliegende Pfarrey in Erledigung, um welche Pfründe sich die Kompetenten nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere §. 4. durch das bischöfliche Vicariat Constanz zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Balbiano auf die Pfarrey Büchig, ist die katholische Pfarrey Steinmauern (Oberamts Rastadt) mit einem Einkommen von 900 fl. erledigt worden. Die

Digitized by Google

Kompetenten um dieselbe haben sich daher in Zeit 4 Wochen bey dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Krankheitshalber statt gefundene Resignation des Pfarrers Wehl zu Ketsch, ist die dortige Pfarrey mit einem Competenzanschlag von etwa 800 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 300 fl. ad dies vitae für den resignirten Pfarrer lastet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift bey dem Neckarkreisdirectorium binnen 6 Wochen zu melden.

Durch die, der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarrers Augustin Bindert zur Pfarrey Kirchdorf, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Döggingen, Amts Hüfingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrstelle haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Herbst zu Weisweil auf die Pfarrey Britzingen, ist die Pfarrstelle zu Weisweil, Decanats Emmendingen im Dreisamkreis, mit einem Kompetenzanschlag von 377 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Steinröder in Hokenheim auf die Pfarrey Stupferich, ist die Pfarrey Hokenheim (Amts Schwezingen) mit einem Ertrag von ohngefähr 1800 fl., worauf aber ein Kaplan zu halten ist, und worauf eine jährliche Abgabe von 200 fl. ruht, erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich in Zeit 6 Wochen mit den gehörigen Zeugnissen bey dem Neckarkreis-Directorium zu melden.

Todes-Fall.

Am 26sten Merz dieses Jahrs ist der Kammerherr und Commandeur des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Kreis-Director Freyherr von Liebenstein zu Durlach mit Tod abgegangen.

Hierzu als Beylage:

Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Civildiener-Witwen-Casse von Georgi 1822 bis dahin 1823.

Digitized by Google

Beylage

zum Staats- und Regierungs-Blatt Nro. VII. vom Jahr 1824.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Civildiener-Wittwen-Casse

von Georgi 1822 bis dahin 1823.

Einnahme.	Bey der Generalwittwenkasse. Carlsruhe. fl.	kr.	Bey der Particularwittwenkasse Bruchsal. fl.	kr.	Bey beyden Cassen zusammen. fl.	kr.
1. Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr einschließlich der Nachträge nach den Rechnungs-Abhörsaussetzungen	22,516	28½	4	4	22,520	32½
2. Vom Ausstand	16,187	21	35,880	11½	52,067	32½
3. Restituenda	43	43	556	30	600	13
4. Capitalzinse einschl. 269 fl. 13½ kr. Zinsnachträge von Capitalien, wovon kein Zins seit etlichen Jahren ausgesetzt worden bey der Bruchsaler Casse	45,858	10½	5558	41¼	57,491	54½
ditto aus dem Fürst Stvrumschen Vermächtniß einschließlich des Antheils an 27478 fl. 6 kr. Zinsnachträge von verhandelten bisher ohne Zins verrechneten Capitalien im Ausland	—	—	6075	2½		
5. Von verwiesenen Schuldposten	3,719	14½	213	3	3932	17½
6. Abgelößte und neu versicherte Capitalien	229,937	54	3,716	33	2,33,654	27
7. Zuschuß von der General-Staats-kasse der Benefizienzahlung wegen pro 1821	2,724	7	—	—	2,724	7
8. Beyträge und Eintrittsgelder von Societätsgliedern	34,230	20½	774	2	35,004	22½
9. Dienstreceptions- und Meliorationstaxen	3,087	54½	—	—	3,087	54½
10. Gratial. Quartalien eingegangen	17,227	4	258	30	17,485	34
11. Besoldungssteuer erhoben	130	45	—	—	130	45
Summa der Einnahme:	376,663	2½	53,036	37¼	428,699	39½
Ausgabe.						
1. Bevor einschließlich nach Bruchsal ersetzter 9059 fl. 48½ kr.	9,079	48½	5,136	23½	14,216	12
2. Im Ausstand, worunter bey ersten 6002 fl. 40½ kr. und bey letzterer 30763 fl. 23 kr. im Ausland	21,070	48½	36,101	35¼	57,172	23½
3. Abgegangen und Nachgelassen	108	18	—	—	108	18
4. Restituenda	1,292	10½	30	29½	1,322	40
Uebertrag:	31,551	5½	41,268	28¼	72,819	33½

Digitized by Google

Ausgabe.	Bey der Generalwittwenkasse Carlsruhe. fl.	kr.	Bey der Particularwittwenkasse Bruchsal. fl.	kr.	Bey beyden Cassen zusammen. fl.	kr.
Transport:	31,551	5½	41,268	28¼	72,819	33¾
5. Verwiesene Fallimentsgelder	4,483	20	410	53	4.894	13
6. Angelegte und neu versicherte Capitalien	203,185	—	1,162	—	204.347	—
7. Wittwen- und Waisenbenefizien	78,838	48	10,190	58	89,029	46
8. Porto und Geldtransportkosten	5	45	2	18	8	3
9. Gebühren und Diäten	17	18	—	—	17	18
10. Besoldunger einschl. 1746 fl. 58½ kr. Nachträge von 1820 u. 1821. zu den Ministerial Besoldungen und 1186. 23. dergleichen pro 1822.	4,833	57½	—	—	4,833	57½
11. Pension	316	—	—	—	316	—
Zum Unterhalt des Diensthauses:						
12. Verbaut zur Hälfte	161	41½	—	—	161	41½
13. Herrschaftliche und andere Beschwerden zur Hälfte	16	59	—	—	16	59
Bureaukosten:						
14. Für Inventarienstücke zur Hälfte	—	—	—	—	—	—
15. Für Schreibmaterialien einschl. des Papiers zum Status	198	28½	—	—	19[illegible]	28½
16. Für Lichter zur Hälfte	12	55	—	—	12	55
17. Für Buchdrucker- und Buchbinderkosten einschl. der Kosten für den Status pro 4821	253	29	2	—	255	29
18. Oeffentliche Blätter einschl. 29 fl. 28 kr. Nachträge für die hiesigen Intelligenzblätter	45	31	—	—	45	31
19. Besoldungssteuer abgeliefert	130	45	—	—	130	45
Summa der Ausgabe:	324,051	3	53,036	37½	3,77,087	40½
	Remanet 51.611	59½	Remanet u. Bevor		51,611	59½

NB. das stärkere Remanet kommt davon, daß auf die Rechnungsschlußzeit 39,445 fl. 50 kr. Capital von Gr. Amort. Casse abgetragen wurden, die erst auf neue Rechnung wieder angelegt werden konnten.

Zur Beneficienaustheilung sind bestimmt:

a. bey der GeneralWittwen-Casse nach §. 43., 44. und 45. der Statuten im Rechnungsjahr 1822. also im 13. Jahr $\frac{2}{10}$ der Beyträge und sämmtliche Zinse.

b. bey der Bruchsaler ParticularWittwenkasse nach §. 4. ihrer Wittwenfisci-Ordnung $\frac{2}{10}$ der Beyträge und $\frac{2}{10}$ der Zinsen.

Folglich dürfen pro 1822. in Austheiler gebracht werden:

Digitized by Google

Berechnung der Fonds.	Bey der Generalwittwencasse Carlsruhe.		Bey der Particularwittwencasse Buchsal.		Bey beyden Cassen zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Receß nach den 1810, 1811 u. 1812r Rechnungsresten	7	31½	—	—	7	31½
Capitalien und zwar						
a. bey der Generalcasse vom Rechnungsjahr 1821 her . 884,109 fl. 43½ kr.						
Hiezu im Rechnungjahr 1822 angelegt . . 203.185 fl. —						
zusammen: 1,087,294 fl. 43½ kr.						
ab im Jahr 1822 abgelößte 229,937 fl. 54 kr.						
Rest:	857,356	49½				
worunter 20,100 fl. im Ausland und davon 600 fl. ohne Zinsansetzung.						
NB. 39,435 fl. 50 kr. von der Großherzogl. Amortisationscasse am Rechnungsschluß abgelöste Capitalien konnten erst pro 1823. angelegt werden.						
NB. 404 fl. 40 kr. gehören nicht zum diesseitigen Capitalfond.						
b. bey der Buchsaler Particular-Casse vom Jahr 1821 her 105,579 fl. 14 kr.					1019,195	6½
Hiezu im Jahr 1822 angelegt 1,162 fl. — —						
zusammen: 106,741 fl. 14 kr.						
ab im Jahr 1822 abgelöß . 3,716 fl. 33 kr.						
Rest:	—	—	103,024	41		
worunter 30,760 fl. 23 kr. im Ausland und davon 600 fl. ohne Zinsansetzung.						
Ferner aus dem Fürstl. Styrumschen Vermächtniß, aus welchem ½ Antheil an dem zum Theil nicht 5 pCt. tragenden Capitalfond, worunter noch 30,000 fl. im Ausland, wovon noch kein Zins ausgesetzt ist, auf Georgii 1822 . .	—	—	58,813	36		
betrug, wovon über Abzug der nicht eingegangenen Zinsen und der darauf haftenden Ausgaben der Ertrag für die Wittwencasse einschließlich der nachgetragenen Zinsen von bisher ohne Zins verrechneten nun verhandelten Capitalien im Ausland pro 1822. 6,075 fl. 2½ kr. betragen hat.						
Zuschuß zur Beneficienzahlung aus der Generalstaatscasse	296	33½	—	—	296	33½
GratialQuartal ex propriis stehen verzinslich .	188	—	—	—	188	—
Latus:	857,848	54½	151,838	17	1019,687	11½

Digitized by Google

Berechnung der Fonds.	Bey der Generalwittwencasse Carlsruhe. fl.	kr.	Bey der Particularwittwencasse Bruchsal. fl.	kr.	Bey beyden Cassen zusammen. fl.	kr.
Transport:	857,848	54½	161,838	17	1019,687	11½
Verwiesene Schulden und Erlöß aus adjudicirten Gütern	5,520	42½	736	53	5,284	35½
Ausstände, worunter 6002 fl. 40½ kr. u. 30763 fl. 23 kr. im Ausland	21,070	48½	36,101	35¼	57,172	23¾
Remanet	51,611	59½	—	—	51611	59½
Summa:	936,052	25	198,703	45¼	1134,756	10½
Hiezu ⅓ Antheil am Kaufschilling für's Dienstshaus und der Betrag des Anschlags der Inventarienstücke	3,383	51	—	—	3,383	51
	939,436	16	198,703	45¼	1138,140	1¼
Hievon Beneficien so im Rest geblieben	244	36	521	14½	76[illegible]	50½
Rest:	939,191	40	198,182	30¾	1137,374	10¾
Auf Georgii 1822. betrug das ganze Vermögen	—	—	—	—	1123,777	18½
Die Vermehrung im Rechnungsjahre 1822 betrug also	—	—	—	—	13,596	52½

Uebersicht aller Wittwen und Waisen.		1 Classe	2 Classe	3 Classe	
Beym Anfang des Rechnungsjahres 1822 waren Wittwen und Waisen vorhanden mit Ausschluß der nicht hierher gehörigen Hauptmann Weltzhoferschen Wittib	615	9	24	34	682
Im Lauf dieses Rechnungsjahrs sind hinzugekommen	33		1	2	36
Summa:	648	9	25	36	718
Davon sind im Laufe des Rechnungsjahrs abgegangen unter den Nummern 5. 31. 34. 54. 64. 73. 79. 82. 103. 116. 125. 138. 141. 180. 241. 259. 321. 323. 371. 376. 415. 473. 525. 555. 559. 565. und 597. sodann die 37. 41. 43. 58.	28				32
Es verbleiben also auf Georgii 1823:	620	9	25	32	686
Im vorigen Jahr sind Nro. 495. und 30. zu wenig in Abgang geschrieben worden.	mehr 5		mehr 1	wenig 2	mehr 4

Digitized by Google

Zur Beneficienaustheilung sind bestimmt.	Bey der Generalwittwenkasse Carlsruhe.		Bey der Particularwittwenkasse Bruchsal.		Bey beyden Cassen zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Von Beyträgen.						
a. bey der Generalwittwenkasse an ordinairen Beyträgen und Eintrittsgelder 34,230 fl. 20 kr.						
wozu noch kommen unter Receß vereinnahmte 10 kr.						
Summa: 34,230 fl. 30½ kr.						
wovon aber wieder abgehen in Ausgabe restituirte Beyträge 55 fl. 12 kr. und unter Bevor verausgabte 20 fl. 75 fl. 12 kr.						
34,155 fl. 18½ kr.						
2/10	3073	46½				
b. bey der Bruchsaler Particular WittwenCasse an ordinairen Beyträgen einschl. mehrerer Nachträge . . . . 794 fl. 2 kr.					31,433	41½
über Abzug sub bevor verausgabte 50 fl. restituirter 22 fl. 10½ kr. . . 23 fl. ½ kr.						
rest. 771 fl. 1½ kr.						
9/10tel . . .	—	—	693	55		
II. Von Capitalzinsen.						
a. bey der Generalwittwencasse an den verrechneten Zinsen ad . . 45858 fl. 10½ kr.						
Zinsen von Gratial. Quartalien ex propriis . 14 fl. 4½ kr.						
und dergleichen von verwiesenen Capitalien . 465 fl. 7 kr.						
Zusammen: 46,337 fl. 22 kr.						
über Abzug restituirter und in Abgang verrechneter Zinse 108 fl. 18 kr.						
Porto v. Zinsen 5 fl. 45 kr. 114 fl 3 kr.						
46.223 fl. 19 kr.						
welche ganz in Austheiler fallen . . .	46,223	19			46,223	19
NB. durch die Abzahlungen von Gr. Amortisationscasse sind die in die 1822. Rechnung fallende Zinse vermindert worden.						
Latus:	76.963	5½	693	55	77.657	½

Digitized by Google

Beneficien.	Bey der Generalwittwencasse Carlsruhe. fl.	kr.	Bey der Particularwittwencasse Bruchsal. fl.	kr.	Bey beyden Cassen zusammen. fl.	kr.
Transport:	76,963	5½	693	55	77,657	½
b. bey der Bruchsaler Particularwittwencasse an den verrechneten Zinsen und Zinsnachträge ad 11,633 fl. 43½ kr.						
nebst Zinsen aus Güterkaufschilling 36 fl. 33 kr.						
und unter Receß vereinnahmte .. 4 fl. —						
Summa: 11,674 fl. 16½ kr.						
über Abzug in Abgang verrechneter Zinse ad 32 fl.						
Porto v. Zinsen - . 2 fl. 18 kr.						
34 fl. 18 kr.						
also noch: 11639 fl. 58½ kr.						
Zehntel	—	—	10,475	59	10,475	59
zusammen:	76,963	5½	11,169	54	88,132	59½
An Beneficien sind im Rechnungsjahr 1822 bezahlt worden	78,838	48	10,190	53	89,929	46
Davon wieder in Einnahme restituirt . .	43	43	556	30	600	13
bleiben:	78,79	5	9,634	28	88,429	33
NB. Es sind noch unbezahlt: bey der Generalwittwencasse 244 fl. 36 kr. " " Particular dto. 521 fl. 14½ kr.						
mithin wurden verwendet:	1,831 mehr	59½	1,535 weniger	26	296 mehr	33½
welche 5,696 fl. 33½ kr. nach §. 31. aus der Generalstaatscasse zu ersetzen sind.						
Uebersicht der Mitglieder.			1 Classe	2 Classe	2 Classe	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1822. waren vorhanden	2,206		9	28	37	2,280
Im Lauf des Jahrs hinzugekommen . .	77		—	—	—	77
zusammen:	2,283		9	28	37	2,357
Davon sind im Rechnungsjahr abgegangen .	57		—	3	2	62
es verbleiben auf Neujahr 1823 . .	2,226		9	25	35	2,295

Digitized by Google

Zur Nachricht

wird hier bemerkt, daß das hohe Ministerium des Innern die Realvereinigung der ParticularWittwencasse und des besondern Klettgauer Pensionsfond zu Thiengen mit der Generalwittwencasse vom 23ten April 1823. an ausgesprochen hat, von welcher Zeit an die beyde Particularcassen keine besondere Rechnungen zu stellen haben, indem alle Einnahmen und Ausgaben dieser Fonds in die Rechnung der Generalwittwencasse aufgenommen werden. Darum wird hier der

Zustand des Klettgauer Wittwen-Pensionsfonds

auf den 22ten April 1823. angegeben wie folgt:

Capitalien einschließlich 2978 fl. 33 kr. zu Capital angeschlagener Zinsrückstände		97305 fl. 11 kr.
Ferner zu Capital geschlagene Zinsrückstände ad 411 fl. 54½ kr. sind in der Rechnung nicht zum Capitalfond verrechnet.		
Zinsausstände		11,578 fl. 7¼ kr.
an ordinären Einlagen (Beyträge) bleiben im Rest		828 fl. 43¼ kr.
Remanet		74 fl. 8½ kr.
	zusammen:	109,786 fl. 12 kr.

Davon			
Passiv-Capitalien		1,780 fl.	
Interessen von solchen noch unbzahlt		276 fl.	
rückzuzahlende Vorschüsse		1660 fl.	
noch unbezalte Pensionen 1528 fl. 45½ kr.			
davon vorausbezahlte 3 fl. 27½ kr.		1525 fl. 18 kr.	
Ersatzposten		90 fl. 30 kr.	5331 fl. 51 kr.
	worüber verbleiben:		104,454 fl. 21 kr.

Es waren auf Georgii 1823. 19 Mitglieder, wovon 2 Mitglieder der Generalwittwencasse sind.

An Wittwen und Waisen waren vorhanden in 2r Classe a. 3. in 2r Classe b. 1 in 3r Classe I, in 5r Classe 3, in 7r Classe 5, in 8r Classe 2 und 1 extra Pensionär, in allem 16.

Gefertigt Carlsruhe im Monat Merz 1824.

General-WittwenCasse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. April 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da über die bisher bestandenen Vorschriften für das Verfahren, welches die Gerichte in denjenigen Fällen zu beobachten haben, wo die ihnen als Kunstverständige beygegebenen Aerzte in ihren über Tödtungen oder körperliche Verletzungen erstatteten Gutachten verschiedene Meynungen äußern, mancherley Zweifel entstanden sind, so verordnen Wir auf den Vortrag Unseres obersten Justiz-Departements, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, wie folgt:

Artikel 1.

Ist eine peinliche Untersuchung wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung auf das Gutachten des Amtsphysicus oder seines Stellvertreters eingeleitet worden, und der hofgerichtliche Medizinal-Referent weicht in einem nach richterlichem Ermessen für die strafrechtliche Würdigung des Falles erheblichen Umstand von dem Gutachten des Physicus ab, so muß bey der Sanitäts-Commission über die ganze Sache, nicht blos über die zwischen dem Physicus und dem Medizinal-Referenten streitigen Punkte, ein weiteres Gutachten eingeholt, und dieses sodann dem zu fällenden Erkenntnisse unbedingt zum Grunde gelegt werden.

Artikel 2.

Stimmen aber auch der Physicus und der hofgerichtliche Medizinal-Referent in ihrer Meynung überein, so sind die Gerichte dennoch zu solcher Einholung eines weitern Gutachtens befugt, wenn ihnen jene übereinstimmende Meynung irgend einem besondern Bedenken unterworfen scheint. — Der Ausspruch der Sanitäts-Commission gilt alsdann ebenfalls ganz unbedingt.

Digitized by Google

Artikel 3.

Hätte die SanitätsCommission, als oberaufsehende Behörde in Medizinal-Angelegenheiten durch ihr eigenes Gutachten zur Einleitung einer peinlichen Untersuchung die nächste Veranlassung gegeben, und es würden hierauf von Seiten des Amtsphysicus oder des hofgerichtlichen Medizinal-Referenten in erheblichen Punkten abweichende Meynungen geäußert, so sind zwey Hauptfälle zu unterscheiden:

a) Es hat wenigstens der Physicus oder der Medizinal-Referent der Meynung der SanitätsCommission beygestimmt, dann entscheidet abermals die Meynung dieser Letztern, nachdem sie vorder-samst über die abweichende gehört worden ist, vorausgesetzt, daß sie bey dieser Gelegenheit sich lediglich für ihre frühere Meynung oder doch für die abweichende, nicht für eine dritte Meynung erklärt.

b) In dem ebengedachten, wie in dem andern Hauptfalle hingegen, wo der Physicus und der Medizinal-Referent zugleich abweichender Meynung sind, sey es nun, daß sie dieselbe Meynung gemeinschaftlich, oder aber verschiedene Meynungen vertheidigen, ist (und zwar in dem andern Hauptfalle ohne nochmalige Vernehmung der SanitätsCommission) eine der beyden medizinischen Facultäten Unserer Landes-Universitäten zum endlichen Gutachten aufzufordern, und deren Meynung, wohin sie irgend lauten mag, schlechthin als maasgebend zu betrachten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 1ten April 1824.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Zyllnhardt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Die Vertretung der Standesherrschaften in ihren Angelegenheiten im Lande betreffend.)

In Gemäßheit der höchsten Entschließung vom 1. d. M. No. 782. wird hiermit verkündet, daß die Standesherrn, deren Domainen-Kanzley sich außer Land befindet, verbunden seyn sollen, einen ihrer Rentbeamten, oder irgend ein anderes im Großherzogthum als Unterthan angesessenes Individuum zu benennen, welches

Digitized by Google

die Standesherrschaft in allen sie betreffenden Angelegenheiten im Lande zu vertreten, und an welches sich zu halten der Staat das Recht hat. Carlsruhe den 17. April 1824.

Ministerium des Innern.
Bey Verhinderung des Ministers
der Ministerial Director.
L. Winter.

Vdt. Gußmann.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Obereinnehmerey Hornberg provisorisch aufzulösen und von ihrem bisherigen Bezirke die Aemter Haslach und Wolfach der Obereinnehmerey Gengenbach zuzutheilen, für die Aemter Hornberg und Triberg aber eine besondere Obereinnehmerey in St. Georgen zu constituiren, und dieselbe durch die dortige Domainen-Verwaltung als Nebendienst verwalten zu lassen. Carlsruhe den 17. April 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Oberforstrath Jägerschmidt zu Gernsbach zur Oberforst-Commission einzuberufen;

den Fiscalatsassessor Walz zum Ministerialrath zu ernennen;

sodann dem Amtmann Magon zu Villingen den Charakter als Oberamtmann, und dem Amtsassessor Wischeck daselbst den Charakter als Amtmann zu ertheilen;

endlich die vakante Domainen-Verwaltung Mullheim dem Steuer-Perequator Kiefer in Lörrach provisorisch zu übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 25. Merz d. J. wurde der Hofgerichtsrath Johann Adam Itzstein von Meersburg wegen Kränklichkeit bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit in Pensionsstand versetzt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich unterm 25. Merz d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Forstinspektor Gebhardt zu Bischoffsheim in Ruhestand zu versetzen, und demselben zum Beweis der höchsten Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung den Charakter als Forstmeister zu ertheilen; ferner auch

unterm nemlichen Dato gnädigst geruht, dem Forstinspektor Adolf v. Rotberg das Forstamt Rosbach zu übertragen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewegen gefunden, den bisherigen Revisions-Gehülfen Heinrich Dreyer zu Konstanz zum Stiftungs-Revisions-Accessisten beym Seekreis zu ernennen.

Der Cooperator Waldbert an der Münster-Pfarrey zu Konstanz ist durch die Höchste Präsentation Seiner Königlichen Hoheit auf die Großherzogliche ehemals Markgräflich Badische Patronats-Pfarrey zu Salmansweiler befördert worden.

Zur katholischen Pfarrey Hainstadt, Amts Buchen, hat der Pfarrcuratus Faulhaber zu Eubigheim die Fürstlich Leiningische Präsentation und diese die Staatsgenehmigung erhalten. Die Kompetenten um die dadurch erledigte Pfarrkurazie zu Eubigheim Amts Osterburken, mit einem Einkommen von etwa 324 fl. haben sich an den Grundherrn von Bettendorf als Patron zu wenden.

Durch die der Fürstlich Leiningischen Präsentation des Pfarrers Frank auf die Pfarrey Höpfingen Amts Walldürn ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Pfarrey Rippberg mit den Filialen Ober- und Unterhornbach in demselben Amte mit einem Ertrage von circa 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarre haben sich vorschriftsmäßig an die nämliche Fürstlich Leiningsche Standesherrschaft als Patron zu wenden.

Durch das am 30. Merz d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Geutner zu Diedelsheim, Decanats Bretten im Murg- und Pfinzkreis, ist diese Pfarrey mit einem Competenzanschlage von 840 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Aloys Hufschmidt auf die Stadtkaplaney Stühlingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Patronatsherrliche Präsentation des Candidaten Carl Ludwig Pfisterer von Ostersheim auf die evangelische Kaplaney Unterschüpf, Dekanats Boxberg im Main- und Tauberkreis, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die im RegierungsBlatt Nro. III. Seite 30. d. J., wie auch in den Anzeigeblättern geschehene Ausschreibung der durch Beförderung des Pfarrers Brückner erledigten katholischen Pfarrey Oberballbach, Amts Boxberg, mit einem beyläufigen Ertrag von 750 fl., wobey aus einem Irrthum das Fürstliche Haus Leiningen als Patron benannt ist, wird dahin berichtiget, daß der Landesherrschafe das Patronatrecht zusteht, folglich die Competenten mit ihren Bittschriften an das Main- und TauberkreisDirecterium sich zu wenden haben.

Berichtigung.

In der Beylage zum letzten Regierungsblatt Nro. VII. der Uebersicht des Zustandes der weltlichen Civildiener-Wittwencasse ist Seite 4. auf der 9. Zeile von unten, durch ein Versehen angegeben:

„welche 5,696 fl. 33½ kr. nach §. 31. aus der General-StaatsCasse zu ersetzen sind.“

es soll aber heißen:

„welche 296 fl. 33½ kr. nach §. 31. aus der General-StaatsCasse zu ersetzen sind.“

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. May 1824.

Bekanntmachungen.

(Constituirung der Gemeinde Alt-Wiesloch als eine eigene Gemeinde betreffend.)

Der Gemeinde Alt-Wiesloch ist in Gemäsheit Höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 25. Merz d. J. Nr. 744. gnädigst gestattet worden, sich von der Stadt Wiesloch in politischer Hinsicht zu trennen, und sich als eine eigene Gemeinde zu constituiren. Carlsruhe den 13. April 1824.

Ministerium des Innern.
Bey Verhinderung des Ministers
der MinisterialDirector
L. Winter.

Vdt. Becker.

(Berechtigung der Mehl- und Schmalzhändler zum Salzhandel betreffend.)

Durch Höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 8. d. M. Nr. 846. ist den Mehl- und Schmalzhändlern (Melbern, Schmälzlern) die Berechtigung zum Salzhandel gleich den Spezereyhändlern ertheilt worden.

Carlsruhe den 14. April 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der Amtmann Schmith in Oberkirch hat zur Erfüllung des Vermächtnisses des verstorbenen Pfarr-Rektors Haußler in Sasbach, ein Kapital von 1300 fl. zur

Ausbildung von Knaben und Mädchen zum Behuf ihrer künftigen Ernährung und zur Ausbildung junger Leute für höhere Wissenschaften und Künste gestiftet, welches zur dankbaren Anerkennung hiermit bekannt gemacht wird.

Karl Balthasar Friedrich Sammweber zu Mannheim hat durch seinen letzten Willen ein Kapital von 400 fl. zu Lesung einer jährlichen Messe an seinem Sterbtag in die dortige Pfarrkirche vermacht, welche Stiftung nach erhaltener Staatsgenehmigung öffentlich bekannt gemacht wird.

Von einem Ungenannten wurden in das Hospital zu Hartheim 10 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken des Wohlthäters öffentlich bekannt gemacht wird.

Von der verlebten Ehefrau des Joseph Bruder, Magdalena geborne Vetter in Weiler, sind zum Besten der Ortsarmen 25 fl. Kapital vermacht worden, welches zum ehrenden Andenken der Gutthäterin hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Ingenieur Winter zu Emmendingen auf sein unterthänigstes Ansuchen, bey seinem hohen Alter und nach ein und fünfzig Dienstjahren, des Fluß- und Straßenbaudienstes zu entheben, demselben zum Beweis Höchster besonderer Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten den Charakter als Ober-Ingenieur huldreichst zu ertheilen, und endlich zu gestatten, daß demselben über einzelne Gegenstände insbesondere über Culturverbesserungen Aufträge ertheilt und Gutachten abverlangt werden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Doctor Schüpfer zu Freyburg als Thierarzney-Gehülfe bey der Universität Freyburg definitiv anzustellen.

Höchstdieselben haben das erledigte Forstrevier Buchenbronn dem Förster Benning in Nordrach gnädigst verliehen.

Der bisherige Pfarrer Lenz zu Oberweyer ist zum Pfarrer in Bühl und landesherrlichen Dekan des dortigen Amts ernannt, und durch diese Beförderung die Pfarrey Oberweyer im Betrag von etwa 900 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um dieselbe haben sich in Zeit 6 Wochen bey dem Murg- und Jinzkreis-Directorium zu melden.

Auf die vakante Pfarrey Ottenheim, Amts Lahr, ist der bisherige Pfarrverweser König allda befördert worden.

Digitized by Google

Durch das am 1ten July v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Franz Lorenz ist die Pfarrey Wassenweiler von mehr als 600 Seelen, Amts Breisach im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 600 fl. in Naturalien-Kompetenz, Güterbenutzung und Hanfzehnten erledigt worden, worauf wegen des mit der Pfarre zu vereinigenden dortigen, in Geld und Naturalien bestehenden Kaplaneyeinkommens von etwa 200 fl. die Verbindlichkeit haftet, nöthigen Falls einen Vikar zu halten. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat zu melden.

Durch das am 25. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fr. Xaver Schmutz ist die Stadtpfarrey Klettgauischenburg, Amts Sackingen im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld und Naturalien erledigt.

Durch das am 11. Merz d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Joseph Ruttishauser ist die Pfarre Hoppetenzell, Amts Stockach im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien und Beynutzungen erledigt. Die Kompetenten um diese beiden dem Concursgesetzen unterliegenden Pfarrpfründen haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vicariat Konstanz zu melden.

Durch den am 11. Februar d. J. erfolgten Tod des Benefiziaten ad B. v. Mariam zu Bräunlingen Johann Evangelist Köfer ist dessen zur seelsorglichen Aushilfe bestimmtes Kaplaney-benefizium, Amts Braunlingen im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Lehenzinsen, Güter- und ZehendErtrag erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Kuratkaplaney-Pfrunde haben sich nach der bestehenden Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Durch den am 25. Merz d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Ferdinand Müller ist die Pfarrey Weiterdingen, Amts Blumenfeld im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien-, Kompetenz-, Zehend- und GüterErtrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Grundherrschaft von Hornstein in Weiterdingen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Stadtkaplans und Kooperators Anton Labhart zur Pfarrey Oberwinden, ist das die durchaus zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Kaplaney-Benefiz um zu Waldkirch (Amts Waldkirch, im Dreisamkreis) mit einem beyläufigen Ertrag von 5 bis 600 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende CuratKaplaneypfründe, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Leidertingen an den Pfarrer Konrad Knecht ist die katholische Pfarre Wilmendorf, Amts Möskirch im Seekreis, mit einer Dotation von 600 fl. in Geld und Naturalien erledigt. Die Kompetenten um diese Pfrunde haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu melden.

Digitized by Google

Berg-Eleve Knittel von Carlsruhe ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Bergpraktikanten aufgenommen worden.

Todes-Fälle.

Am 26ten Merz d. J. ist der Oberhofgerichtes-Kanzlist Joseph Rapparini in Mannheim, und

am 16ten April d. J. der Oberhofgerichts-Kanzlist Carl Heinrich Warneck daselbst mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. May 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf den §. 28. Unserer landesherrlichen Declaration vom 12ten December v. J. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg, und die in solchem ausgesprochene veränderte Aemter-Einrichtung betreffend, und nachdem Wir in letzterer Hinsicht die Standesherrschaft mit ihren Wünschen vernommen haben, finden Wir Uns gnädigst bewogen, die Aemter in dem standesherrlichen Gebiete, wie folgt, zu formiren:

Amt Neustadt.

Bleibt nicht nur in seinem gegenwärtigen Umfange, sondern es erhält von dem Amt Tryberg die Vogteyen Langenbach, Schönenbach und Linach.

Amt Blumberg.

Wird aufgelöst, und mit sämmtlichen Gemeinden und Höfen, als: Blumberg, Mundelfingen, Riedböhringen, Hondingen, Riedöschingen, Randen, Zollhaus und Steppach, dem Amte Hüfingen zugetheilt.

Amt Möhringen.

Wird wieder hergestellt, und erhält nicht nur seine vorige Amtsorte Möhringen, Eßlingen, Ippingen, Bachzimmern, Amtenhausen mit dem Thalhof, Zimmern, Mauenheim, Hintschingen, Hausen und Kirchen, Aulfingen mit den in — — oder zwischen dieser Gemarkung gelegenen Höfen — sondern übernimmt nebst dem grundherrlich von Reischachischen Orte Immendingen von dem Amte Hüfingen die Orte: Geisingen, Gutmadingen, Wartenberg und Unterbaldingen mit dem Unterholzer Thiergarten.

Digitized by Google

Amt Engen.

Dieses Amt tritt in seine vorige Gränzen zurück, und besteht wieder aus den Orten:

Engen und Altdorf, Bargen, Anselfingen, Neuhausen, Welschingen, Ehingen, Zimmerholz, Eckartsbrunn, Bittelbrunn, Honstetten, Biesendorf, Emmingen ab Egg mit Schenkenberg, Schlatter- und Winkel- dem Wasserburger- und Schrazburger-Hof, Hattingen mit Kriegerthal, und Schlatt am Randen.

Amt Hüfingen.

Erhält die obengedachten Orte von dem aufgehobenen Amte Blumberg, ferner die Orte: Herzogenweiler und Zindelstein, und gibt an das Amt Möhringen die unter solchem erwähnten Orte ab.

Amt Heiligenberg.

Wird nach seinem vorigen Umfange restituirt und erhält zurück: vom Amte Uiberlingen: Heiligenberg, Frickingen mit Leystetten, Beuren mit verschiedenen Höfen.

Vom Amte Meersburg: Unteruhldingen, Schickendorf, Immenstaad, Kluftern, Efrizweiler, Riedheim, Stadel, Heppach, Leinbach, Untersickingen, Wittenhofen, Homberg, Deggenhausen mit Weppach, Bächen, Allerheiligen und andere standesherrlich Fürstenbergische Höfe zwischen obigen Gemarkungen gelegen.

Vom Amte Pfullendorf: Illwangen, Wintersulgen mit Röhrenbach, Bettenbronn, Echbeck, Rehma, Ochsenbach, Aach, Burgweiler, Rutschweiler, Schwäblishausen, Sentenhart, Wangen, Mettenbuch, und mit den in obige Vogteyen gehörigen Weilern und Höfen.

Amt Stühlingen.

Behält seinen gegenwärtigen Umfang.

Amt Mößkirch.

Wird aus folgenden Orten gebildet:

Mößkirch mit Schnerkingen, Unter- und Oberbichtlingen, Wakersbofen, Heudorf, Rohrdorf, Biethingen mit Hölzle, Boll, Gallmannsweil, Krumbach, Wildenstein, Reuthe, Leiberdingen mit Lengenfeld, Krehenheinstetten, Langenhardt Menningen mit Leitishofen, Göggingen.

Dagegen sollen die Herrschaft Stetten am kalten Markt, nebst den grundherrlichen Orten; Gutenstein mit Engelswies und Altheim, Werrenwag, Heinstetten,

Digitized by Google

Schwenningen und Hartheim dem Amte Pfullendorf, — die grundherrlichen Orte Buchheim und Worndorf aber dem Amte Stockach zugewiesen werden. Ferner werden die Stadt- und das Lehngericht Schiltach von dem Amt Wolfach getrennt, und dem Amt Hornberg zugetheilt. Außer diesem bleiben die Aemter:

Wolfach und Haßlach

in ihrem seitherigen Bestand.

Der Vollzug dieser Unserer Höchsten Anordnung beginnt mit dem 1. Juny d. J. und Unser Ministerium des Innern ist damit beauftragt.

Beschlossen in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium. Karlsruhe den 29. April 1824.

Ludwig.

Bey Verhinderung des Ministers
der MinisterialDirector
L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachung.

(Vernichtung eingelöster Staatsschuldscheine und Coupons).

Am 14ten dieses Monats sind, in Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Obersten JustizDepartements und des diesseitigen Ministeriums, des Directors und Cassiers der AmortisationsCasse, folgende in den Jahren 1821. und 1822. eingelöste Staatsschuldscheine und Coupons urkundlich verbrannt worden:

Obligationen:

Vom Anlehen der Amortisations-Casse d. d. 26. Nov. 1808.	—		657,400 fl.
" " d. d. 8. Sept. 1820. (PartialLoose)	—	—	495,206 "
Vorschußscheine de 1814. — — —	—	—	440 "
	—:		1,183,046 fl.
Zins-Coupons — — — — —	—	—	627,705 "
	—:		1,760,751 fl.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 24. April 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge Höchsten Geheimen Kabinets-Rescripts vom 22. April d. J., gnädigst geruht, den Jagdjunker Wilhelm Franz von Kettner zum Forstmeister zu ernennen, und demselben das erledigte Forstamt Eberstein in Gernsbach zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Höchsten Geheimen Kabinets-Rescripts vom 23ten April d. J. gnädigst geruht, den Jagdjunker Herrmann Teuffel von Birkensee zum Forstmeister zu ernennen, und demselben die erledigte Forstinspektion Säckingen zu übertragen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht, den geistlichen Rath und ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Freyburg Dr. Joseph Schinzinger auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten, in Ruhestand zu versetzen, und dagegen den bisherigen außerordentlichen Professor der Theologie Ludwig Bucheggen zum ordentlichen Professor, und den seitherigen Pfarrer Nick zu Wittnau ebenfalls zum ordentlichen Professor der Theologie auf gedachter Universität zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 22. April gnädigst geruht, den bisherigen Revisions-Gehülfen Böhringer in Offenburg zum Revisor zu ernennen.

Der bisherige Professor Kürzel in Offenburg ist auf die vakante Pfarrey Ichenheim befördert worden.

Durch Höchste Entschließung vom 22. April d. J. wurde Anton Haub von Mannheim zum Canzlisten des Großherzoglichen Oberhofgerichts ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das durch den Tod des Försters Bartelmeß erledigte Forstrevier Daxland, dem Jägerpurschen Friedrich Glaser von Aue zu übertragen.

Die erfolgte Fürstlich Löwenstein Freudenbergische und Löwenstein Rosenbergische Präsentation des Candidaten Hörner auf die erledigte Evangel. Pfarrey Kembach (Dekanat Wertheim) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Kreiskanzlist Fay zu Freyburg ist pensionirt worden.

Todes-Fall.

Am 25ten April d. J. starb der Obergerichts-Advokat und Procurator Conrad Bensinger in Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. May 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben zu Erledigung derjenigen Beschwerden, welche von den zum ehemalig unmittelbaren Reichsadel gehörigen Grundherren Unseres Großherzogthums gegen die zum Vollzug des Artikels 14. der deutschen Bundesakte getroffenen früheren Anordnungen geführt wurden, eine eigene Immediat-Commission mit dem Auftrag niedergesetzt, durch gütliche Unterhandlungen die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse derselben auf eine dem Artikel 14. der deutschen Bundesakte genügende, zugleich aber auch mit den bestehenden allgemeinen StaatsEinrichtungen im Einklang stehende Weise zu bestimmen.

In Gefolge dieser mit den Grundherren des ehemalig ortenauischen RitterKantons am 26sten September und mit jenen des Kantons Kreichgau und im Odenwald am 15ten December des vorigen Jahrs geschlossenen Verhandlungen, in welchen von denselben auf die ihnen nach dem Artikel 14. der deutschen Bundesakte zustehende Gerichtsbarkeit und OrtsPolizey Verzicht geleistet, und diese an den Staat abgetreten worden, haben Wir, nachdem nunmehr auch die Grundherren des ehemaligen RitterKantons Hegau hiezu ihren Beytritt erklärt haben, den künftigen Rechtszustand der mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen unter Unsere Souverainetät gefallenenen ehemaligen unmittelbaren Reichsritter allgemein festgestellt, und verordnen hiemit, wie folgt:

1) Diesen zum ehemalig unmittelbaren Reichsadel gehörigen Grundherren des Großherzogthums stehet der befreyte Gerichtsstand für sie und ihre Familien nach der im Regierungs-

Digitized by Google

blatt Nro. III. vom Jahr 1815 in Bezug auf das Regierungsblatt Nro. XIV. von 1812. hierüber bekannt gemachten Verordnung zu.

2) Sie haben Antheil an der Landstandschaft, welcher nach den Vorschriften der Verfassung ausgeübt wird.

3) Sie haben unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten, beydes jedoch mit Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Militärdienst, und die Söhne des Adels genießen in Ansehung der EinstellungsBefugniß mit den übrigen Unterthanen gleiche Rechte, wie sie in dem gegenwärtig bestehenden ConscriptionsGesetz bestimmt sind. Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird dem Souverain angezeigt.

4) Jene Grundherrn, welche in Großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder Pensionen aus StaatsCassen genießen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts und des Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

5) Den Grundherrn, welche durch ihren Güterbesitz zur Zeit der Mediatisirung Unterthanen mehrerer deutschen Souveraine geworden sind, wird die gleichzeitige Ausübung des badischen Staatsbürgerrechts neben demjenigen, das sie in andern Bundesstaaten in Beziehung auf ihre dortigen Besitzungen genießen, gestattet werden, insofern diese Bundesstaaten den nemlichen Grundsatz gegen das Großherzogthum anerkennen.

6) Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehenden FamilienVerträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und FamilienVerhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch dem Souverain zur Bestätigung vorgelegt werden, welche ihnen ohne gesetzliche Ursache niemals erschwert oder verweigert werden darf. Diese Verfügungen werden bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht, und alle dagegen etwa erlassenen Verordnungen sind für künftige Fälle nicht mehr anwendbar.

7) Es wird ihnen das Ehrenrecht einer eigenen Uniform, des Kirchengebets, des achttägigen Trauergeläuts bey dem Tode eines FamilienHauptes und eine gleichzeitige Einstellung der Tanzmusik, ferner

8) Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamte executivisch beytreiben zu lassen, bewilligt.

Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig ertheilt werden, und die betreffenden Beamten dafür verantwortlich seyn.

9) Es steht ihnen das Recht zu, die niedere Polizey in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfanges begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihnen zufließt, zu belegen, vorbehaltlich im Uebrigen der

Digitized by Google

Unterordnung unter die amtliche DistriktsPolizey und des Recurses des Bestraften an das Kreisdirectorium.

10) Die Grundherrn können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds- Heiligen- und Stiftungs, — auch Kirchenbau-Rechnungen, wo der Grundherr subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte beywohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch stehet ihnen das Recht der Einsicht dieser Rechnungen und insbesondere jene der GemeindsEtats, ehe sie decretirt werden, zu.

11) Sie haben die Befugniß über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, demjenigen, der sie gemacht, in schicklicher Form zu eröffnen hat. Will sich der Letztere damit nicht beruhigen, so stehet ihm der Recurs an das Kreisdirectorium offen.

12) Bey den Wahlen der Ortsvorgesetzten in grundherrlichen Gemeinden bringt der Grundherr einen aus den von der Gemeinde, nach dem ihm mitzutheilenden Wahlprotocoll gewählten drey Candidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die dem Grundherrn zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

13) Die Grundherrn haben die Befugniß zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihnen Rücksprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

14) In Beziehung auf das Verhältniß der Grundherrn zur PolizeyGewalt der Ortsvorgesetzten und Bezirksämter wird festgesetzt:

a) Die Ortsvorgesetzten können wegen Befolgung allgemeiner Verordnungen schriftliche Erinnerungen in einer dem Stande der Grundherrn angemessenen Form an dieselbe ergehen lassen.

b) Hierauf ist aber die Einschreitung der Ortsvorgesetzten beschränkt, da nicht ihnen, sondern den Bezirksämtern, in Beziehung auf die Grundherrn, die Polizeygewalt auszuüben zustehet.

Diese Polizeygewalt der Bezirksämter in Beziehung auf die Grundherrn hat die nemlichen Grenzen, wie jene, welche den Ortsvorgesetzten in Beziehung auf andere Ortsbewohner zusteht.

c) Auch die Bezirksämter können nur schriftliche Aeußerungen in anständiger Form von den Grundherrn fordern, und persönliche Vorladungen können nur mit Genehmigung der Mittelstellen (dermalen Kreisdirektorien) statt finden.

Digitized by Google

d) Polizeystrafen können gegen die Grundherrn nur von den Kreisdirectorien erkannt werden.

e) In solchen peinlichen Fällen, welche ihrer Natur nach wegen Gefahr eines unersetzlichen Verlustes, eines offenkundigen Verbrechens oder Besorgniß der Flucht keinen Aufschub leiden, dürfen die Ortsvorgesetzten provisorische — innerhalb der Grenzen ihrer allgemeinen Amtsbefugniß liegende Vorkehrungen treffen, sie müssen aber sogleich hievon die Anzeige an das Bezirksamt machen.

f) Bey Einquartierungen und andern Kriegsprästationen wird den Grundherrn eine Mitwirkung in der Art zugestanden, daß sie selbst oder ihre Rentbeamten als gesetzliche Mitglieder der EinquatierungsCommission bezeichnet werden; sie sollen jedoch in Fällen, die keinen Aufschub leiden, den Anordnungen der Ortsvorgesetzten, welche für einen dem Grundherrn zugefügten widerrechtlichen Schaden verantwortlich sind, mit Vorbehalt des Recurses, der in solchen Fällen keine einhaltende Wirkung hat, genügen.

Es wird gestattet, daß die ConcurrenzQuote der Grundherrn im Administrativ-Wege im Voraus bestimmt und von 10 bis 10 Jahren einer Revision unterworfen werde.

g) Die Bezirksämter senden ihre Erlasse nicht durch die Ortsvorgesetzten, sondern unmittelbar an den Grundherrn. Sie haben sich dabey eines dem Stande der Grundherrn angemessenen Geschäftstyls zu bedienen, und den Grundherrn das Prädicat: Herr — und auf der Aufschrift; Hochwohlgeboren — oder, wenn er Graf ist: Hochgeboren — zu geben.

15) In Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit stehen die Grundherrn unmittelbar unter den Kreisdirectorien. Bey den Sterbfällen ritterschaftlicher Familienglieder wird den Erbschaftsbetheiligten, wenn sie darüber mit einander einverstanden sind, zugestanden, die VerlassenschaftsAbhandlung unter Leitung des FamilienAeltesten, ohne Beyziehung obrigkeitlicher Behörden, vorzunehmen. Nur muß, wenn Minderjährige sich unter den Erben befinden, dasjenige, was für solche Fälle die Gesetze vorschreiben, beobachtet werden.

16) Die grundherrlichen Rentbeamten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben, können von den landesherrlichen AmtsRevisoren als TheilungsCommissäre benutzt werden, jedoch nur unter Zustimmung des Grundherrn, in dessen Dienste der Rentbeamte stehet, und die AmtsRevisoren sind hiezu nicht verbunden.

17) Die Forstgerichtsbarkeit in den grundherrlichen Bezirken wird auf dieselbe Weise und durch die nemlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbaren Landesgebiete. Die Grundherrn haben jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beyzuwohnen. Sie beziehen sowohl in eigenthümlichen als Gemeinds-Waldungen die Frevelstrafen nach dem Hergebrachten Besitzstande. Es ist ihnen die Administration der Waldungen in dem Umfange der Grundherrschaft mit der Aufsicht über die

Digitized by Google

Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizey) zuständig. Diese üben sie durch ihre Förster mit Führung der grundherrlichen Waldäxt aus, welche den landesherrlichen Forstämtern oder Forst-Inspectionen auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Förster untergeordnet und von den Grundherrn aus der Zahl der approbirten Jägerpurschen oder Forstpractikanten zu wählen sind. Die grundherrlichen Förster sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet. Den Grundherrn darf durch die Ausübung der — der landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

18) Es stehet den Grundherrn das Patronatrecht, das Recht den Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, und der Schulsatz da, wo sie es hergebracht haben, nach den in der Verordnung vom 28sten December 1815. enthaltenen Bestimmungen zu. Im Uebrigen haben sie bey Ausübung dieses Rechts sich nach den bestehenden Gesezen und Verordnungen zu achten.

19) Der allgemeine Grundsatz gleicher Besteuerung bleibt auch in Beziehung auf die Grundherrn in voller Kraft. In Beziehung auf die Beyträge zu den Gemeindslasten werden

a) Die Grundherrn, rücksichtlich ihres gegenwärtigen Besitzes, als nicht bürgerliche Einwohner behandelt.

b) Ihre Beytragspflicht kann sich auf keine — dem 23sten April 1807. als dem Zeitpunkt ihrer vollzogenen Mediatisirung vorhergegangenen Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beyträge dieser Art fordert, einen hiezu berechtigenden besondern Rechtstitel aufzuweisen vermag.

c) Künftige Erwerbungen der Grundherrn müssen jedoch allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeindsbeyträge unterworfen bleiben.

20) Diesem in dem vorstehenden §. ad a. ausgesprochenen Grundsatze zufolge tragen die Grundherrn blos als Besitzer steuerbarer Objecte in der Ortsgemarkung nur zu dem ausserordentlichen GemeindsAufwand, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken bey:

a) Beym Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten.

b) Zu den Kosten für Damm-Fluß-Brücken und Wegbau ausserhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

c) Zu den Kosten anderer gemeinnützigen Unternehmungen in der Gemeinde, welche den grundherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beytrags auf das SteuerCapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt. Ebenso haben

21) die Grundherrn zu den Kriegsprästationen wie andere nicht bürgerliche Einwohner ihre Beyträge zu leisten.

Digitized by Google

22) Die Reit- und Wagenpferde der Grundherrn sind von jeder Frohndleistung, folglich auch von den Gemeindsfrohnden befreyt.

23) Diese Befreyung kann ihnen aber nicht auch in Ansehung jenes Viehstandes zugestanden werden, welchen sie zum Ackerbau oder einem andern Wirthschaftsbetrieb halten, wenn der Fall eintritt, für welchen die nicht bürgerlichen Einwohner zu den Gemeindslasten verpflichtet sind.

24) In Beziehung auf das aufgehobene Judenschutz- und Hintersaßengeld wird den Grundherrn für die Hälfte des frühern Bezugs Entschädigung aus der StaatsCasse sowohl für das verflossene als die Zukunft von dem Zeitpunkt an, wo dieser Bezug ihnen untersagt worden, bewilliget, hinsichtlich der andern JudenAbgaben hat es bey dem Besitzstande, sowie er vor dem SteuerEdikt vom 6ten April 1815. rechtlich begründet war, sein Verbleiben.

25) Den Grundherrn wird die Versicherung ertheilt, daß in Zukunft keine Abgaben, nutzbare Rechte oder Gefälle, in deren Bezug sie sich gegenwärtig befinden, weder unter dem Titel eines Landeshoheitsgefälls, noch aus einem sonstigen wie immer gearteten Grunde aufgehoben werden sollen, ohne daß ihnen dafür volle Entschädigung aus der StaatsCasse geleistet werde.

Diejenigen Grundherrn, welche durch eine von Seiten der ExecutivBehörden geschehene irrige Anwendung früherer gesezlicher Anordnungen etwa aus diesem Besitze verdrängt worden, wird die Wiedereinsetzung in denselben versichert.

26) Die Regierung wird den Grundherrn die Entschädigung für entzogene Gefälle, so wie für jene, die ihnen etwa künftig im Wege der Gesezgebung noch sollten entzogen werden, in Rentenscheinen au porteur ausgestellt, gewähren, mit Vorbehalt der gehörigen Versicherung, wenn solche Gefälle mit Lehens- oder mit StammgutsEigenschaft behaftet sind.

27) Die Amtsrevisoren werden angewiesen, bey allen auf grundherrliche Gefälle oder nutzbare Rechte Bezug habende Veräusserungen den grundherrlichen Rentbeamten diese unfehlbar und bey unvermeidlicher Ahndung anzuzeigen.

28) In Ansehung der Lasten und Beschwernissen der Lehen bey Belehnungen oder ausserordentlichen Vorkommnissen kann nur der Lehensvertrag oder das Herkommen, wie es bis 1807. bestanden hat, entscheiden, und die neueren Belastungen von erhöhten Lehenstaxen, Sporteln und andern Gebühren, werden wieder aufgehoben.

29) Als eine weitere Compensation für die von den Grundherrn geschehene Verzichtleistung auf die Jurisdiction und Ortspolizey, wird denselben eine Erleichterung zur Allodialisirung grundherrlicher Lehen dahin versichert, daß statt des gesezlichen Tarifs von 25 Procent der LoskaufsPreis des LehensVerbands in keinem Falle höher als 15. vom Hundert werde bestimmt, und bey entfernterer Aussicht auf Lehensrückfall damit bis auf 10 und 5 Procent werde herabgegangen werden; wobey sich jedoch die Beschränkung von

Digitized by Google

selbst versteht, daß sich dieses nicht auf Lehen erstrecken könne, die auf dem Heimfall stehen und deren Allodialisirung die Regierung nach bestehenden allgemeinen Grundsätzen nicht bewilligen kann.

30) Als eine fernere Compensation für diese Verzichtleistung wird den Grundherrn der Fortbezug der taxordnungsmäßigen BürgerAnnahmsTaxen neben den herkömmlichen Bürger-Einkaufsgeldern bewilligt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind, insoweit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe den 22sten April, 1824.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, nachdem Wir durch eine landesherrliche Verordnung vom heutigen, die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemalig unmittelbaren Reichsritterschaft festgestellt haben, auch den künftigen Rechtszustand derjenigen Grundherrn Unseres Großherzogthums, welche schon vor dem Preßburger Frieden und dem darauf gefolgten rheinischen Bund zur Klasse des mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen landsäßig gewesenen Adels gehörten, hiermit wie folgt zu bestimmen:

1) Den mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen schon vor diesem Zeitpunkt mittelbar gewesenen Grundherrn stehet der befreyte Gerichtsstand für sie und ihre Familien nach der im Regierungsblatt Nro. 3 vom Jahr 1816 in Bezug auf das Regierungsblatt Nro. 14 von 1812 hierüber bekannt gemachten Verordnung zu.
2) Sie haben Antheil an der Landstandschaft, welcher nach den Vorschriften der Verfassung ausgeübt wird.
3) Sie genießen mit den zur ehemalig unmittelbaren Reichsritterschaft gehörigen Grundherren das gleiche Ehrenrecht einer eigenen Uniform. Ferner

Digitized by Google

4) das Recht, die mit einem Gute verbundenen liquiden Gefälle in gesezlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten exekutivisch beitreiben zu lassen.

Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig ertheilt werden, und die betreffenden Beamten dafür verantwortlich seyn.

5) Es steht ihnen das Recht zu, die niedere Polizey in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfangs begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihnen zufließt, zu belegen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche DistriktsPolizey und des Recurses des Bestraften an das Kreisdirectorium.

6) Die Grundherrn können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Anhör der Gemeinds- Heiligen- und Stiftungs- auch KirchenbauRechnungen, wo der Grundherr fußstatarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihnen das Recht der Einsicht dieser Rechnungen und insbesondere jene der GemeindsEtats, ehe sie decretirt werden, zu.

7) Sie haben die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welcher solche anzunehmen, und soweit möglich zu berücksichtigen verbunden ist; oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, demjenigen, der sie gemacht, in schicklicher Form zu eröffnen hat. Will sich der Letztere damit nicht beruhigen, so stehet ihm der Recurs an das Kreisdirectorium offen.

8) Den Grundherrn wird bewilligt, bey Vogtswahlen gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl beharrt, die höherer Stelle zu entscheiden hat.

9) Die Grundherrn haben die Befugniß zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihnen Rücksprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

10) In Beziehung auf das Verhältniß der Grundherrn zur Polizeygewalt der Ortsvorgesetzten und Bezirksämter wird festgesetzt,

a) Die Ortsvorgesetzten können wegen Befolgung allgemeiner polizeylichen Verordnungen schriftliche Erinnerungen in einer dem Stande der Grundherrn angemessenen Form an dieselbe ergehen lassen.

b) Hierauf ist aber die Einschreitung des Ortsvorgesetzten beschränkt, da nicht ihnen, sondern den Bezirksämtern in Beziehung auf die Grundherrn die Polizeygewalt auszuüben zustehet. Diese Polizeygewalt der Bezirksämter in Beziehung auf die

Digitized by Google

Grundherrn hat die nemlichen Grenzen, wie jene, welche den Ortsvorgesetzten in Beziehung auf andere Ortsbewohner zusteht.

c) Auch die BezirksAemter können nur schriftliche Aeußerungen in anständiger Form von den Grundherrn fordern, und persönliche Vorladungen können nur mit Genehmigung der Mittelstellen (dermalen Kreisdirectorien) statt finden.

d) In solchen peinlichen Fällen, welche ihrer Natur nach wegen Gefahr eines unersetzlichen Verlustes, eines offenkundigen Verbrechens, oder Besorgniß der Flucht keinen Aufschub leiden, dürfen die Ortsvorgesetzte provisorische innerhalb den Grenzen ihrer allgemeinen Amtsbefugniß liegende Vorkehrungen treffen, sie müssen aber sogleich hievon die Anzeige an das Bezirksamt machen.

e) Bey Einquartierungen und andern Kriegsprästationen wird den Grundherrn eine Mitwirkung in der Art zugestanden, daß sie selbst, oder ihre Rentbeamten, als gesetzliche Mitglieder der EinquartierungsCommission bezeichnet werden, sie sollen jedoch in Fällen, die keinen Aufschub leiden, den Anordnungen der Ortsvorgesetzten, welche für einen den Grundherrn zugefügten widerrechtlichen Schaden verantwortlich sind, mit Vorbehalt des Recurses, der in solchen Fällen keine einhaltende Wirkung hat, genügen.

Es wird gestattet, daß die Conkurrenzquote der Grundherrn im AdministrativWege im Voraus bestimmt, und von 10 bis 10 Jahren einer Revision unterworfen werde.

f) Die BezirksAemter senden ihre Erlasse nicht durch die Ortsvorgesetzten, sondern unmittelbar an die Grundherrn. Sie haben sich dabey eines dem Stande der Grundherrn angemessenen GeschäftsStyls zu bedienen, und den Grundherrn das Prädikat: Herr — und auf der Aufschrift: Hochwohlgeboren — oder wenn er ein Graf ist: Hochgeboren — zu geben.

11) Die Forstgerichtsbarkeit in den grundherrlichen Bezirken wird auf dieselbe Weise und durch die nemlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbaren Landesgebiete.

Die Grundherrn haben jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamte beyzuwohnen. Sie beziehen sowohl in eigenthümlichen, als GemeindsWaldungen, die gesetzlichen Frevelstrafen, nach dem hergebrachten Besitzstande. Es ist ihnen die Administration der Waldungen in dem Umfange der Grundherrschaft mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und JagdPolizey) zuständig.

Diese üben sie durch ihre Förster mit Führung der grundherrlichen WaldArt aus, welche den landesherrlichen Forstämtern oder Forstinspectionen auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Förster untergeordnet, und von den Grundherrn aus der Zahl der approbirten Jägerpurschen oder Forstpractikanten zu wählen sind. Die grundherrlichen Förster sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die DienerPragmatik auf sie keine Anwendung findet. Den Grundherrn darf durch die Ausübung

Digitized by Google

der der landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

12) Es stehet den Grundherrn das Patronatrecht, das Recht, den PfarrInstallationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen, und der Schulsatz da wo sie es hergebracht haben, nach den in der Verordnung vom 28sten December 1815 enthaltenen Bestimmungen zu. Im Uebrigen haben sie bey Ausübung dieses Rechts sich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu achten.

13) Der allgemeine Grundsatz gleicher Besteuerung bleibt auch in Beziehung auf die Grundherrn in voller Kraft. In Beziehung auf die Beyträge zu den Gemeindslasten werden die Grundherrn bis zu einer hierüber erfolgenden definitiven Gesetzgebung rücksichtlich ihres gegenwärtigen Besitzes als nicht bürgerliche Einwohner behandelt, in so weit die Gemeinde ihre Ansprüche auf erweiterte Gemeindsbeyträge nicht mit einem besondern sie hiezu berechtigenden Rechtstitel zu begründen vermag. Auch müssen künftige Erwerbungen der Grundherrn allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten in Beziehung auf Gemeindsbeyträge unterworfen bleiben.

14) Diesem Grundsatz zufolge und unter obigen zwey Beschränkungen tragen die Grundherrn blos als Besitzer steuerbarer Objecte in der Ortsgemarkung nur zu dem außerordentlichen Gemeindsaufwand, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken bey:

a) beym Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten;

b) zu den Kosten für Damm - Fluß - Brücken - und Wegbau außerhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen;

c) zu den Kosten anderer gemeinnützigen Unternehmungen in der Gemeinde, welche den grundherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beytrags auf das SteuerCapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt. Eben so haben

15) die Grundherrn zu den Kriegsprästationen wie andere nicht bürgerliche Einwohner ihre Beyträge zu leisten.

16) In Beziehung auf das aufgehobene Judenschutz - und Hintersaßengeld wird den Grundherrn für die Hälfte des frühern Bezugs Entschädigung aus der Staatskasse sowohl für das verflossene, als die Zukunft von dem Zeitpunkt an, wo dieser Bezug ihnen untersagt worden, bewilligt, hinsichtlich der andern JudenAbgaben hat es bey dem Besitzstande, so wie er vor dem SteuerEdict vom 6ten April 1815 rechtlich begründet war, sein Verbleiben.

17) Den Grundherrn wird die Versicherung ertheilt, daß in Zukunft keine Abgaben, nutzbare Rechte oder Gefälle, in deren Bezug sie sich gegenwärtig befinden, weder unter dem Titel eines LandeshoheitsGefälls, noch aus einem sonstigen wie immer gearteten Grunde aufgehoben werden sollen, ohne daß ihnen dafür volle Entschädigung aus der StaatsCasse geleistet werde. Diejenigen Grundherrn, welche durch eine von Seiten der ExekutivBehör-

Digitized by Google

den geschehene irrige Anwendung früherer gesetzlicher Anordnungen etwa aus diesem Besitze verdrängt worden, wird die Wiedereinsetzung in denselben versichert.

Insbesondere wird ihnen der fernere Bezug der BürgerEinzugs- oder Einkaufsgelder in jener Art versichert, wie sie vor der am 22sten November 1819 erfolgten Staats-MinisterialEntschließung hiezu berechtigt waren.

18) Die Bestimmungen des LehenEdikts, oder später hierüber ergangener Verordnungen, welche neuere Belastungen von erhöhten LehensTaxen, Sporteln oder andern Gebühren festsetzen, können in Fällen, wo sie mit den vorliegenden ältern Lehensbriefen oder dem früher bestandenen Herkommen unvereinbarlich sind, nicht in Anwendung kommen.

19) Den Grundherrn wird in Beziehung auf eine frühere landesherrliche Verfügung vom 31. October 1809 eine Erleichterung zur Allodialisirung grundherrlicher Lehen dahin versichert, daß statt des gesetzlichen Tarifs von 25 proCt. der LoskaufsPreis des Lehensverbands in keinem Falle höher als 15 vom Hundert werde bestimmt, und bey entfernterer Aussicht auf LehensRückfall damit bis auf 10 und 5 Procent werde herabgegangen werden; wobey sich jedoch die Beschränkung von selbst versteht, daß sich dieses nicht auf Lehen erstrecken könne, die auf dem Heimfall stehen, und deren Allodialisirung die Regierung nach bestehenden allgemeinen Grundsätzen nicht bewilligen kann.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind, insoweit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 22sten April 1824.

L u d w i g.

Vdt Frpr. von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus dem Großherzoglichen höchstpreißlichen StaatsMinisterium vom 29sten vorigen Monats Nro. 985. werden andurch die Transitzölle für die Speditionsplätze Mannheim, Schröck. Freistett und Ottenheim völlig gleichgestellt, und auf Zwanzig Kreuzer per Centner für die ganze Route von einem dieser Speditionsplätze bis in die Schweiz herabgesetzt.

Die Kreisdirektorien sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 8ten May 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem dermaligen Stadt-Commandanten Ihrer Residenz-Stadt Carlsruhe, Generalmajor Brückner, die obere Leitung der hiesigen Polizeydirektion zu übertragen.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath Kirn zu Offenburg, unter Ernennung zum Geheimenrath 2ter Klasse, das erledigte Murg- und Pfinz-kreis-Direktorium zu übertragen, an dessen Stelle aber den Geheimenrath Freyherrn von Sensburg zum Direktor des Kinzigkreises zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, der unterthänigsten Bitte des zum Stadt-Direktor zu Carlsruhe ernannten Obervogts Müller zu Rastadt um fernere Belassung auf seinem dermaligen Posten, huldreichst zu entsprechen, und dagegen den dermaligen Ober-Amtmann Baumgärtner zu Durlach zum Stadt-Direktor dahier zu ernennen, so wie dem Obervogt Baumüller das Oberamt Durlach in gleicher Eigenschaft zu übertragen.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, das erledigte Amt Salem dem seitherigen Amtsrevisor Felder allda zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den provisorischen Kreiskassier Becht in Freyburg definitiv als solchen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte kathol. Pfarrey Weingarten bey Offenburg, dem Pfarrer Joseph Merz zu übertragen.

Dadurch kommt die Pfarrey Wittichen, oder Kaltbrunn, Amts Wolfach im Seekreis, mit einem meistens Geldertrag von circa 700 fl. in Erledigung. Die Kompetenten um diese landesherrliche Patronatspfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben der grundherrlichen Präsentation des Pfarrkandidaten Molter von Langenalb zur evangel. Pfarrey Schmieheim (Dekanats Mahlberg im Kinzigkeis) die höchste landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Die von der Grundherrschaft Götz von Berlichingen vorgelegte Präsentation des Kaplan Jos. Christeph Kaiser in Grünsfeld zur Pfarrey Hüngheim im Main- und Tauberkreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das am 20sten März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Anton Strobel, ist die gegen 500 fl. ertragende Pfarrey Heuweiler, Amts Waldkirch im Dreisamkreis, erledigt. Die Kompetenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Juny 1824.

Verordnung.

(Die Bestimmung der Gränze des Weinverkaufs im Großen zwischen dem Weinverkauf im Kleinen betreffend.)

Zufolge höchster Staats-Ministerial-Verfügung vom 13ten May d. J. wird andurch die unterm 17. Merz 1820. Regierungs-Blatt Nro. VI. Pag. 35. erlassene Bestimmung über den Verkauf der Weine im Großen und Kleinen, aufgehoben und dagegen verordnet:

1) Die Gränze zwischen dem Verkauf im Großen und Kleinen ist lediglich nach der Accis-Ordnung vom 9. April 1812. und den Modifikationen hierzu zu beurtheilen.

2) Der Weinverkauf im Großen, welcher jedermann freysteht, der ein Patent gelöst hat, darf somit nicht unter drey Stützen neuen Maaßes betragen.

3) Hievon wird nur bey den zur siebenten Accisclasse gehörigen Weinen, mithin von solchen, von welchen das Fuder neuen badischen Maaßes über 260 fl. kostet, eine Ausnahme gemacht: von diesen dürfen $1\frac{1}{2}$ Stützen neuen Maaßes, aber nicht weniger, von den Weinhändlern verkauft werden.

4) Hinsichtlich des Verkaufs der feinen Bouteillenweine hat es bey den Verfügungen der Accis-Ordnung zu verbleiben.

Carlsruhe den 21. May 1824.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Poffelt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Uebersicht über den Stand der im Jahre 1823. bey den Großherzoglichen Obergerichten verhandelten bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen.)

Beyliegende mit Litt. A. B. und C. bezeichnete Uebersichten über den Stand der bey dem Großherzoglichen Oberhofgerichte und den vier Hofgerichten im Jahre 1823. verhandelten bürgerlichen, so wie der zur Aburtheilung gekommenen peinlichen Rechtssachen, werden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 24ten April 1824.

Oberstes Justiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.
Vdt. H. v. Stöcklern.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Die in Freyburg verstorbene Fräulein von Boein hat dem dasigen Heiligen-Geistspital — 329 fl. 16 kr. und ebensoviel dem Findlingshaus allda vermacht; welches zur dankbaren Ehrung der Wohlthäterin hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der am 11ten Februar d. J. verstorbene Beneficiat, oder Kuratkaplan ad. B. V. Mariam zu Bräunlingen, Johann Evangelist Köfer, hat nicht nur für einen jeweiligen nachfolgenden Beneficiaten 200 fl. Kapital, sondern auch noch weitere 476 fl. 9 kr. für die dortigen Ortsarmen vermacht, welche fromme Stiftung auf ertheilte Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich hiermit bekannt gemacht wird.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst erlaubt, daß der Staats- und Cabinets-Minister Frhr. v. Berstett, das ihm von Sr. M. dem König von Frankreich, wegen frühern Militärdiensten, verliehene Ritterkreuz des franz. Militair-Verdienst-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch Höchste Ordre vom 26. Merz d. J. im InfanterieRegiment v. Neuenstein den Secondlieutenant Michael zum Premierlieutenant zu ernennen, den Secondlieutenant Hochstetter in den Ruhestand, und dagegen den Secondlieutenant Stählin vom Infanterie Regiment Großherzog in gleicher Eigenschaft zu diesem Regiment zu versetzen;

Digitized by Google

ferner durch Höchste Ordre vom 6ten May d. J. des Herrn Fürsten Carl Friederich Wilhelm zu Leiningen Durchlaucht zum Obersten von der Suite der Cavallerie zu ernennen, und der Garde du Corps mit der Uniform derselben zu aggregiren.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, dem Oberst v. Freydorf von der Artillerie-Brigade die Höchste Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Commandeurkreuz Höchst Ihres Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß erhielt der Generalmajor v. Laroche, für das ihm von Sr. Majestät dem König von Frankreich verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion.

Von den während des Feldzugs von 1814. von Sr. Majestät dem König von Preußen der Leibgrenadiergarde für Individuen, welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten Militair Verdienst-Medaillen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Decoration des als Accifor in Pforzheim verstorbenen vormaligen Feldwebels Krimm dem Sergeanten Christoph Rapp gnädigst zuzuerkennen geruht.

Todes-Fälle.

Am 16. März d. J. ist der Secondlieutenant und Adjutant Buch des Regiments v. Neuenstein, am 2. May d. J. der diesem Regiment aggregirt gewesene Secondlieutenant Becker, in Freyburg und am 16. May d. J. der Staabscapitain Nebenius vom Regiment v. Stockhorn in Carlsruhe gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bey dem Neckarkreis-Directorium adhibirten bisherigen Amtmann Nebenius zum Kreisrath bey dieser Stelle zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Regimentsquartiermeister Ziegler vom ersten Dragoner Regiment zum Obereinnehmer in Freyburg, so wie

den Commis Bernhard Wiesen dahier zum Kontrolleur bey der Amortisations-Kasse zu ernennen.

Durch Höchste Entschließung vom 13. May d. J. wurde der bisherige Oberhofgerichts-Kanzlist Georg Frank zum Expediter daselbst befördert und an dessen Stelle der Stadtamts-Actuar Johann Ignaz Nürnberger zu Mannheim zum Oberhofgerichts-Kanzlisten ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben dem seitherigen Vikar Karl Christoph Eisenlohr zu Denzlingen die evangelische Pfarrey Wies (Dekanats Schopfheim) gnädigst zu übertragen geruht.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Professors Becker zu Konstanz auf die vacante Lehrstelle am Gymnasium zu Donaueschingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarre Hausen an der Aach, im Seekreis, dem dortigen Pfarrverweser Valentin Strittmatter gnädigst übertragen.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Rickenbach, Amts Säckingen, dem Pfarrer Franz Joseph Burstert zu übertragen, wodurch die Pfarrey Grießen, Amts Jestetten im Dreisamkreis, vakant wird. Ihr Einkommen in Geld, Naturalien und GüterErtrag beläuft sich auf etwa 950 bis 1000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars wegen des Filials Geißlingen haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und. 3 bey dem Kreisdirectorium zu melden.

Durch die Beförderung des Professors Lender von Donaueschingen zu dem Lyceum in Konstanz, ist eine Lehrstelle an der ersten Lehranstalt mit einem Gehalt von 500 fl. nebst freyer Wohnung und Holz offen geworden. Die Kompetenten um dieselbe, welche Großherzogliche Titularen und geprüfte LehramtsCandidaten seyn müssen, oder sich der Prüfung noch zu unterziehen haben, haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg zu melden.

Durch das schon am 5ten November 1822. erfolgte Ableben des Kaplaneybenefiziaten Ludwig Keller zu Bohlingen (Amts Radolphzell im Seekreis) ist die dortige, durchaus zur Pastoration oder seelsorglichen Aushilfe bestimmte, inzwischen mit 486 fl. neu dotirte Kaplaneypfründe erledigt worden, um welche sich die Kompetenten nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. bey dem betreffenden KreisDirectorium binnen 6 Wochen zu melden haben.

Durch das am 26. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Fidel Schwerdter ist die Pfarrey Nesselwangen (Amts Uiberlingen im Seekreis) mit einem beyläufigen Einkommen von 550 fl. in Geld, Naturalien, Zehend- und GüterErtrag erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. bey dem SeekreisDirectorium zu melden.

Durch die der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Pfarrers Anton Kiefer zu Neckargerach auf die erledigte Pfarrey Gerichstetten ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Pfarre Neckargerach, Amts Eberbach im Neckarkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Früchten und Zehnden erledigt. Die Kompetenten haben sich bey der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft als Patron nach Verschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Staabsvogt Wunsch zu Forbach aus Rücksicht auf seine langjährige und ausgezeichnete Dienstführung die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu bewilligen.

Die Philologen Karl Graz und Friedrich Leichsenring dahier sind nach erstandener Prüfung unter die LehramtsCandidaten aufgenommen worden.

Berichtigung.

In dem vorgehenden Staats- und Regierungsblatt Nr. XI. vom 15. May d. J. Seite 82. unter Dienstnachrichten, wo es heißt: dadurch kommt die Pfarrey Wittichen oder Kaltbrunn, Amts Wolfach im Seekreis ꝛc. soll es heißen: (Amts Wolfach im Kinzigkreis.)

Digitized by Google

Am erſten Jänner 1823. waren
Dazu kamen bis zum erſten Jä

Hiervon ſind ausgegangen:
1) Durch Urtheil und Re
2) — Abſchlagung der
3) — Verfall —
4) — Vergleich —
5) — Entſagung —
6) — Abgabe an and
7) — als nichtig aufg

Es bleib

Von den noch anhängigen Pro
1) über zwey Jahre alt
2) — ein Jahr alt —
3) unter einem Jahr —

Davon ſind:
1) am erſten Jänner here
2) zum Ausſtellen bereit
3) in Handlung begriffen.

Digitized by Google

Lit. B. Uebersicht der bey den Großherzoglichen Hofgerichten

Hofgericht zu	Dienstvergehen.	Verrechners. Untreue u. Rezeß.	Boshafte Beschädigung.	Meineid.	Bruch des Handgelübds.	Schmähung.	Gotteslästerung.	Falsche Denunziation.	Falschmünzerey.	Betrug.	Verfälschung.	Bestechung.	Widernatürliche Unzucht.	[illegible]	Summa.
Meersburg — —	2	1	—	—	—	1	—	—	1	6	4	—	1	—	134
Freyburg — —	14	—	11	6	7	16	2	—	9	41	9	—	4		549
Rastadt — —	15	4	—	—	1	1	—	3	19	19	7	—	—		440
Mannheim — —	7	2	—	3	—	15	1	—	1	5	8	—	—		260
Summa	38	7	11	9	8	33	3	3	30	71	28	—	5	1	1383

Hofgericht zu	Todesstrafe.	Zuchthausstrafe.	Arbeitshausstrafe.	Peinliches Gefängniß.
Meersburg	—	22	4	11
Freyburg	—	97	37	—
Rastadt	6	59	19	12
Mannheim	1	33	30	—
Summa	7	211	90	23

Google

Lit. C.

(Uebersicht über den Stand der im Jahr 1823. bey dem Großherzoglichen Oberhofgerichte verhandelten Civil- und Criminal-Prozesse).

I.

1) Zahl der Civil-Processe, die am Großherzoglich Badischen Oberhofgericht im Jahr 1823. behandelt worden sind

a) vom Jahr 1822. sind als noch unerledigt ins Jahr 1823. übergegangen	101.
b) im Laufe des Jahrs sind weiter pendent geworfen	253.
Also behandelt worden —	354.

2) Zahl der hievon im Jahr 1823. wiederum ausgegangenen Processe - 221.

3) Zahl deren, die noch pendent ins Jahr 1824 herüberkommen - - 133.

II.

Gattungen Oberhofgerichtlicher Instanzen.

Es wurden behandelt	geendigt	noch anhängig	überhaupt
in Superrevisorio	9.	6.	15.
" Superappellatorio	92.	78.	170.
" Revisorio III. Inst.	36.	8.	44.
" Cassatorio	4.	3.	7.
" Appellatorio	49.	30.	79.
" Rev. II. Inst.	26.	4.	30.
" Restitutorio	4.	4.	8.
" prima Inst.	1.	—	1.
	221.	133.	354.

III.

Gattungen von Haupterkenntnissen.

I. Auf Beschwerdeschriften	
Berufungsannahmen	53.
Gebotene Ladung für die mittlere Instanz	20.
Berufungs-Verwerfung	97.
II. Rechtsbescheide nach Vernehmung beyder Theile	95.
Summe der Haupterkenntnisse —	265.

Digitized by Google

Unter diesen Haupterkenntnissen sind mitbegriffen
Eheprocesse 4.
Gantprocesse 1.

IV.

Instanz-Beendigungen.

mittelst Referate	durch Berufungsverwerfung	97.
	durch gebotene Verhandlung für neues Erkenntniß der mittlern Instanz	20.
	durch Rechtsbescheide	95.
ohne Referate	Desert-Erklärung	3.
	Vergleiche	3.
	durch Verzicht	3.
	Abgabe an andere Gerichte ohne selbstiges Erkenntniß	—
		221.

V.

Sonderung nach den Provinzen.

Es wurden behandelt	— geendigt —	anhängig —	überhaupt.
1. Von des Großherzoglichen Oberhofgerichts erster Instanz	1.	—	1.
48. Von der Seeprovinz und zwar			
Vom Hofgerichte in Meersburg	34.	14.	48.
68. Von der Oberrheinischen Provinz und zwar			
Vom Hofgericht in Freyburg	32.	36.	68
86. Von der Mittelrheinischen Provinz und zwar			
a) Vom Hofgericht in Rastatt	49.	37.	86
1. b) General-Auditorat Karlsruhe	1.	—	1
150. Von der Unterrheinischen Provinz und zwar			
Vom Hofgerichte in Mannheim	104.	46.	150.
354.	221.	133.	354.

Digitized by Google

Alter der anhängigen Processe am Oberhofgericht

Von den am 1ten Jänner 1824. vorhandenen Processe wurden anhängig

Im Jahre 1823.	118.
" " 1822.	12.
" " 1821.	3.
	133.

Straffachen und zwar

A. Criminalia

I. in erster Instanz

Schwere Fälle die wegen der Strafengröße in erster Instanz vor das Oberhofgericht gehören,		
waren aus dem Jahr 1822. zurück		2.
Im Laufe des Jahrs 1823. kamen ein		35.
		37.
davon wurden abgeurtheilt	29.	
gehen demnach ins Jahr 1824. über	8.	

II. Criminal-Recurse.

Wegen behaupteter Unschuld

Aus dem Jahre 1822. waren zurück		4.
Im Laufe des Jahrs 1823. kamen ein		20.
davon wurden abgeurtheilt	22.	
Gehen demnach ins Jahr 1824 über	2.	

B. Defraudations-Sachen.

Unschuldsrecurse gegen polizeyliche Straferkenntnisse der Kreisdirectorien sind aus dem Jahre 1823. mit übergegangen		—
Im Laufe des Jahrs 1823. kamen anher		33.
Davon wurden abgeurtheilt	31.	
Gehen demnach ins Jahr 1824. über	2.	

Es wurden demnach überhaupt behandelt

an Straffachen	94.
" Civilsachen	354.
	448 Processe.

Carlsruhe den 24. April 1824.

Oberstes Justiz-Departement.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. Juny 1824.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzög haben nach höchstem Staats-MinisterialRescript vom 17. Juny d. J. Nro. 1261 das Bezirksamt Durlach zum Oberamt zu erklären, gnädigst geruhet. Karlsruhe den 21. Juny. 1824.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Gußmann.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem bey der Großherzoglichen Gesandtschaft in Paris angestellten Legationsrath Gerstlacher, bisher Ritter des Zähringer Löwen-Ordens, nunmehr das Commandeurkreuz, sodann dem Kammerrath Gerstlacher dahier, und dem Kammerrath von Seyfried in Salmannsweiler, das Ritterkreuz dieses Ordens huldvollst zu verleihen.

Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.

Die in Mannheim verlebte Maria Barbara Lejeune hat die dortigen evangelischen Hospitäler in ihrem Testament, unter Bestimmung mehrerer Legate an andere, zu ihren Universalerben eingesetzt.

Ferner legirte vermöge testamentarischer Disposition vom 2. December 1823. der verlebte Handelsmann Karl Balthasar Friederich Samweber allda den evangel. Hospitälern daselbst zusammen fünfzig Gulden

Endlich vermachte die gleichfalls verstorbene Johanna Mees daselbst dem Trinitatis-Hospital fünfzehen Gulden und dem Konkordien-Hospital fünfzig Gulden vermöge Testaments vom 27. Jenner 1819., welches zum ehrenden Andenken der Wohlthäter öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Der im Jahr 1821. verstorbene Pfarrer Othmar Brogli zu Eschbach, ehemalige Capitular von St. Peter, hat durch Testament die Armen und kirchlichen Anstalten zu seinen Erben eingesetzt, und dabey den Prälaten Ignatz von St. Peter zum freyen Vollzieher ernannt; in Folge dessen von dem gedachten Testaments-Exekutor nachstehende Stiftungen gemacht worden sind:

a) Der Pfarrgemeinde St. Peter . . . . . 500 fl.
zu Unterstützung armer Dienstboten, mit der Auflage einer Jahrtagsmesse,

b) der Pfarrgemeinde Sölden . . . . . 100 fl.
zur Kleidung armer Schulkinder,

c) den Gemeinden Eschbach und Stegen . . . . . 400 fl.
die Hälfte zur Kleidung armer Schulkinder, und die andere Hälfte zur Unterstützung armer Dienstboten,

d) dem Schulfond zu St. Ulrich . . . . . 100 fl.
für Winterkleidungsstücke armer Schulkinder,

e) der Gemeinde Eschbach eine Wiese, abgeschätzt zu . . . 1000 fl.
zur Beförderung des Kirchengesangs, und feyerlichern Gottesdienstes an Festtagen,

f) für die Schule zu Walldau . . . . . 100 fl.

g) für jene zu Eschbach . . . . . 100 fl.

h) für die zu St. Ulrich . . . . . 100 fl.

und endlich

i) für das Spital zu Säckingen . . . . . 470 fl.

Weiters hat der inzwischen ebenfalls verstorbene Prälat von St. Peter Ignatz Spekle aus eigenen Mitteln 500 fl. als Brautsteuer eines jungen tugendhaften Ehepaars aus der Pfarrey St. Peter gestiftet, welches zum ehrenden Andenken der beyden Wohlthäter andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Der in Freyburg verstorbene Stadtrath Weiß hat in seinem Testament das dortige Armen-Institut zum eventuellen Universal-Erben eingesetzt, wodurch diesem Institut ein bereits constatirter Betrag von 8987 fl. 6 kr. zugefallen ist. Mit dankbarer Anerkennung wird dieses Vermächtniß nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Wohlthäters hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

In das Sautiersche und von Reibeltsche Mädchen- und Knaben-Institut zu Freyburg sind

a) von den zwey Schwestern Maria Anna und Theresia Segginger von Arlersheim Kantons Basel . . . . . 550 fl.
b) von einer unbekannten blos mit dem Buchstaben A bezeichneten Familie aus der Gegend von Freyburg . . . . . 500 fl.
c) von dem Domherrn Valentin von Reibelt zu Eibelstadt bey Würzburg . . . . . 550 fl.

und

d) von dem verstorbenen Geistlichen Rath Wanker in Freyburg 1300 fl.

zu Freyplätzen und Prämien gestiftet worden, welches in dankbarer Anerkennung der besagten Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der verlebte Decan und Stadtpfarrer Breitenbach zu Grünsfeld hat folgende fromme Legaten gemacht, welche die Staatsgenehmigung erhalten haben, und zum ehrenden Andenken des Stifters andurch öffentlich bekannt gemacht werden, als:

a) 100 fl. zur Klausenpflege in Grünsfeld,
b) 200 fl. zur Schulpflege allda, von deren Zinsen, Bücher, Schreibmaterialien, auch Kleidungsstücke für arme Schulkinder angeschafft werden sollen.
c) 50 fl. der Filialgemeinde Haussen, und
d) 50 fl. der Filialgemeinde zu Paimar, wovon die Zinsen für Schulkinder bestimmt sind.

Georg Jakob Schmidt von Nöttingen, Oberamts Pforzheim, hat der Gemeinde Dürrenbüchig zu ihrem Schulhausbau ein Kapital von 100 fl. nebst 54 fl. Zins geschenkt. Diese Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Geschenkgebers hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der ledig verstorbene Johannes Rüsch zu Inzlingen hat zum Besten der Schule allda 50 fl., unter der Verbindlichkeit einer jährlich zu lesenden Messe;

dann die Magdalena Heitzmann, Simon Daffners Wittwe allda, den Rest ihres Vermögens mit 59 fl. 55 kr. dem Orts-Armenfond vermacht, welches zum ehrenden Andenken der Gutthäter hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Jakob Friederich in Mühlbach hat durch seinen letzten Willen der evangelischen Kirche allda ein Kapital von 50 fl. vermacht, welches Vermächtniß nach

Digitized by Google

erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Wohlthäters öffentlich bekannt gemacht wird.

Der von Jakob Uffenheimer zu Breisach gemachten Stiftung von 100 fl. für den städtischen Armenfond und 1400 fl. für kirchliche Zwecke ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Kammerherrn und dermaligen BundestagsGesandten, Freyherrn von Blittersdorf, zum Geheimen Rath IIr Klasse zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Professor Puchelt zu Leipzig zum ordentlichen Professor der Arzney-Wissenschaft bey der Universität Heidelberg und zum Director des dasigen medizinischen Klinikums zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 16. d. M. gnädigst geruht, den Ministerial-Praktikanten von St. Julien zum Kriegs-Ministerialsekretär, so wie

den ehemaligen Secondlieutenant Horchler zum RegimentsQuartiermeister beym 3ten Linien-Infanterieregiment zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Steuer-Reviser Kamm zu Wertheim zum Assessor bey dem Maynkreisdirectorium huldreichst zu ernennen.

Unter dem 23ten Juny d. J. wurde der Rechtspraktikant Kaspar Fuchs von Herbolzheim, dermalen in Bruchsal, zum Advokaten und Procurator bey dem Großherzoglichen Oberhofgerichte und dem Hofgerichte in Mannheim ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte kathol. Pfarrey Lehen mit Betzenhausen dem bisherigen Benefiziaten zu Villingen im Seekreis, Joseph Dürr, vormaliger Pfarrer zu Dürrheim gnädigst übertragen, und wird dadurch dessen Präsenz- oder Curatbenefizium ad St. Urbanum zu Villingen mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld und Naturalien vakant, womit zur Zeit eine Lehrstelle an dortiger Stadt- oder Realschule, jedoch gegen eine besondere Belohnung von 150 fl. verbunden ist, die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Kaplaneypfründe, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat zu Konstanz zu melden.

Durch das am 1. May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Damian Wenz ist die Pfarrey Herthen, Amts Lörrach, im Dreysamkreis, mit einem beyläufigen Geld-, Naturalien- und Zehent-Einkommen zwischen 6 und 700 fl. vakant geworden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat zu Konstanz zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. July 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Vortrag Unseres obersten Justiz-Departements zur Beseitigung der über die Competenz Unseres Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstrafsachen entstandenen Zweifel, und der dadurch veranlaßten Jurisdictions-Conflicte gnädigst bewogen gefunden zu bestimmen, daß die Verordnung vom 2. Jenner 1812. Regierungsblatt von demselben Jahr Nro. I., wodurch Unserem Oberhofgericht Cognition in Zoll- und Accissachen übertragen worden, nicht blos von eigentlichen Zollderfraudationen, sondern auch von Ein- und Ausschwärzungen solcher Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr bedingt oder unbedingt verboten ist, zu verstehen sey, keineswegs aber von Uebertretungen solcher Vorschriften, welche blos zur Sicherstellung des Zolles oder der Accise gereichen. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 1. July 1824.

Ludwig.

Vdt Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Gemäß Höchster Entschließung aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium vom 17. d. M. Nro. 1259: haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, den von diesseitiger Stelle Höchstdenselben vorgelegten Entwurf der Verfassung, und der Gesetze des Kunst- und Industrie-Vereins für das Großherzogthum

Baden, nicht nur zu genehmigen, sondern auch das Protectorat über diesen Verein, gnädigst zu übernehmen geruht; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 25. Juny 1824.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Klock.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch in Gemäßheit höchsten StaatsMinisterialRescripts vom 24. d. M. Nro. 1340. die Auswanderung diesseitiger Unterthanen nach Brasilien unbedingt verboten, und dieses zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 28. Juny. 1824.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchste Entschließung vom 24. v. M. Nro. 1362. das am 14. Juny 1798. zwischen den Freyherren Franz Göler von Ravensburg und Felix Rüdt von Collenberg, letzterem als Vormunde des damals minderjährigen Freyherren Benjamin Göler von Ravensburg über sämmtliche den beyden vorgenannten Freyherren von Göler zuständige Gebäude, Güter, Waldungen, Zehnten, Gülten und andere Rechte und Gerechtigkeiten zum Besten des Mannsstammes der Freyherrlich von Gölerischen Familie Ferdinandischer Linie errichtete Fideicommiß-Statut mit Vorbehalt Höchstihrer eigenen sowohl als der Rechte aller Dritten, gnädigst zu bestätigen geruht. Carlsruhe, den 3. July 1824.

Oberstes Justiz-Departement.
J. A. d. Pr.
Müller,

Vdt. H. v. Stöcklern.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die gnädigste Erlaubniß ertheilt, daß der Großherzogliche Bundestags-Gesandte, Geheime Rath Frhr.

Digitized by Google

v. Blittersdorff, das von S. M. dem Kaiser von Oestreich empfangene Commandeurkreuz des K. K. Oesterreichischen Leopolds-Orden annehmen und tragen dürfe.

Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.

Der pensionirte MinisterialRath Schorn hat zum Besten der Ortsschule zu Kaltbronn, Amts Wolfach, ein Kapital von 300 fl. gestiftet, welches in dankbarer Anerkennung des Wohlthäters andurch öffentlich bekannt gemacht wird; sodann hat

der ledig verstorbene Felician Meinle zu Dunzel, zum Besten der armen Schulkinder allda 25 fl. vermacht, welches andurch zum ehrenden Andenken des Wohlthäters zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 24. dieses gnädigst geruht, den Geheimen Hofrath Eker zu Freyburg zum Prorector der dortigen Universität für das Jahr von Ostern 1824 bis dahin 1825 zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem DomainenInspector Beger den Charakter als DomainenRath beyzulegen, und

den Kreisrath Faller zur BergwerksCommission nach Freyburg, sodann

den Amtmann Schneider zu Buchen als zweyten Beamten nach Mosbach zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Höchster Entschließung vom 23. v. M. dem Sprachlehrer beym CadettenInstitut Eugen Worms den Charakter als Professor gnädigst zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte AmtsRevisorat Salem, dem RechtsPractikanten von Weinhard zu übertragen, und

den Sekretär Mangold bey der Saline Dürrheim als Kassier daselbst anzustellen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst genehmigt, daß der gegenwärtig suspendirte Amtsrevisor Reichlin von Hüffingen wegen seiner Kränklichkeit in Pensionsstand versetzt werde.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Pfarrer Eisenlohr in Bettberg (Dekanats Müllheim) auf dessen Ansuchen und in Betracht seiner eingetretenen Altersschwäche mit Pension in Ruhestand zu setzen, und die einstweilige Pfarrverweſung allda dem Pfarrkandidaten Zittel von Buggingen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die zwischen dem auf die Pfarrey Bötzingen designirten Pfarrer Maler zu Prechthal, und dem Pfarrer Stöß zu Evangel. Tennenbronn getroffene Uebereinkunft somit dadurch gnädigst genehmigt, daß dem Letztern ermeldte Pfarrey Bötzingen übertragen, und dagegen dem Pfarrer Maler gestattet werde, noch fernerhin auf seiner bisherigen Pfarrstelle in

Digitized by Google

Prechthal zuverbleiben. Es ist sonach hierdurch die Pfarrey Evang. Dennenbronn, Dekanats Hornberg, im Kinzigkreis mit einem Competenzanschlag von 436 fl. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten evang. Kirchenbehörde zu melden.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Prorector Frommel in Pforzheim das erste Diakonat daselbst neben Beybehaltung seines bisherigen Lehramts am dortigen Pädagogium zu übertragen, und dem Vikarius Bär aus Heidelberg zum zweyten Diakonus in Pforzheim zu ernennen, dann

die erledigte evangel. Pfarrey Weisweil dem Pfarrer Kilian zu Hohenfachsen zu conferiren.

Da durch das Ableben des Pfarrers Göringer die katholische Pfarrey Michelbach (Amts Gernsbach) in Erledigung gekommen; so haben sich die Competenten um diese etwa 900 fl. in Geld und Naturalien eintragende Pfarrey bey dem Murg- und PfinzkreisDirektorium vorschriftmäßig zu melden.

Durch den, am 9ten May d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Lorenz Arnold ist die Pfarrey Niedereschach (Amts Villingen, im Seekreis) mit einem Naturalien- Zehnd- und Güter- auch Geldertrag von etwa 700 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. bey dem betreffenden Kreisdirektorium zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Kuratkaplans Valentin Thoma zu Mundelfingen am 28. May d. J. ist das dortige zur Pastoration oder pfarrlichen Seelsorgsaushülfe bestimmte KaplaneyBeneficium, Amts Hüfingen im Seekreis mit einem beylaufigen Ertrag von 4 bis 500 fl in Geld und Naturalien auch Beynutzungen erledigt. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Die KnabenOberlehrerstelle zu Endingen ist dem Joseph Groom Lehrer zu Radolphzell übertragen worden, die Competenten um die dadurch erledigte Lehrstelle zu Radolphzell, mit einem Einkommen von etwa 430 fl., haben sich innerhalb der gesetzlichen Frist bey dem SeekreisDirektorium zu melden.

Dem Candidaten der Arzneykunde Ludwig Griesslich in Schwezingen, ist die Erlaubniß zur unbeschränkten Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat: vorzüglich befähigt; und

dem PharmacieCandidaten August Kreis von Stockolsheim ist die Erlaubniß zur unbeschränkten Ausübung der Pharmacie mit dem Prädikat: gut befähigt, ertheilt worden.

Todes-Fall.

Am 25. Juny d. J. ist der Hofrath und Professor Honorarius Erb in Heidelberg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. July 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere vielgeliebten Herrn Brüder, die Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden, Hoheiten und Liebden, als Besitzer der Standesherrschaft Zwingenberg Ihren Beytritt zu den mit dem Fürstlichen Haus Fürstenberg vom 11. November des vorigen Jahrs, über die Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse gepflogenen Unterhandlungen erklärt haben, so verordnen Wir hiermit, daß die über den Vollzug dieser Verhandlungen im Regierungsblatt Nro. I. dieses Jahrs erschienene landesherrliche Verordnung vom 12. December 1823. mit bloser Ausnahme der darin enthaltenen, individuellen Verhältnisse der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg betreffenden Bestimmungen und unter folgenden Modificationen auch auf die standesherrlichen Besitzungen Unserer gedachten Herrn Brüder, Hoheiten und Liebden, in Zwingenberg angewendet werden sollen: daß

1) das der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg nach dieser Verordnung zustehende Ernennungsrecht der Justiz-, Polizey- und SanitätsBeamten in der Standesherrschaft Zwingenberg in so lange ruhen solle, als diese Besitzungen in ihrem dermaligen Zustande mit landesherrlichen Aemtern vereinigt bleiben, und nicht zu Besorgung dieser Geschäftszweige eigene Beamte von der Standesherrschaft aufgestellt werden, und daß

2) auch der §. 24. der über den künftigen Rechtszustand der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft am 22. April dieses Jahrs Regierungsblatt Nro. XI. erschienenen Verordnung, zu dessen Erstreckung auf die Fürstliche Standes-

Digitized by Google

herrschaft Fürstenberg, in dessen Gebiet kein Object vorhanden war, auf die standesherrliche Besitzung Zwingenberg seine Anwendung finden solle.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 1. July 1824.

Ludwig.

Vdt Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachungen.

(Trennung der Gemeinde Dundenheim vom Oberamt Offenburg und Zutheilung derselben dem Bezirksamt Lahr.)

Vermöge höchster Entschließung aus dem Großherzogl. Staats-Ministerium haben Seine Königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß die Gemeinde Dundenheim, ein Filial von Ichenheim von dem Oberamt Offenburg getrennt und dem Bezirksamt Lahr zugetheilt werde; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 5. July 1824.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. v. Klock.

(Fromme Stiftungen.)

Der verstorbene Anwald Matthias Wabel von Schwarzenbrunn hat zum Besten des evangelischen Heiligen zu Buch am Ahorn ein Kapital von 600 fl. vermacht, welches zur dankbaren Anerkennung des Wohlthäters öffentlich bekannt gemacht wird.

Die verlebte Wittib des Secretär Schweizer zu Mannheim hat in das dortige katholische Bürger-Hospital die Summe von 9771 fl. 52 kr. gestiftet, welche Stiftung, nachdem sie die Staatsgenehmigung erhalten hat, zum ehrenden Andenken der Wohlthäterin hiermit ebenfalls öffentlich bekannt gemacht wird.

Pfarrer Baarfüßler dermal zu Hochenschwand hat zum Besten armer Schulkinder der Gemeinden Amerigschwand, Segalen und Strittberg 100 fl. gestiftet, welches zur dankbaren Anerkennung dieser Wohlthat hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Von der verlebten Sabina Erbacher von Hardheim sind zur Verwendung in die Ortskirche 100 fl. und zum Besten der Ortsarmen, nebst 50 fl. zur augenblicklichen Vertheilung nach ihrem Tode, ein Kapital von 200 vermacht worden, welches man zum ehrenden Andenken der Wohlthäterin öffentlich bekannt macht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Forstpraktikanten Eduard von Uxkull zum Jagdjunker zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselben unterm 14. July d. J. den Rechtspraktikanten Sommer in Bruchsal zum Regiments-Auditor bey dem 2ten Dragoner-Regiment gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben den bisherigen Stiftungsrevisions-Gehulfen Elg zu Freyburg zum Stiftungs-Revisor bey dem Dreysamkreis-Directorium gnädigst ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Physikat Waldkirch dem praktischen Arzt und seitherigen Privat-Docenten Dr. Braun zu Freyburg zu übertragen.

Durch das am 28. Juny d. J. erfolgte Ableben des landesherrlichen Decans und Pfarrers Philipp Ambach ist die katholische Stadtpfarrey Weinheim im Neckarkreis mit dem damit verbundenen Decanate, und einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Kaplans haftet, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch Uebertragung der Pfarrey Steinmauern an den Pfarrer Franz Anton Merk wird die Pfarrey Gamshurst, Amts Achern, im Kinzigkreis mit einem beyläufigen Einkommen von 900 bis 1000 fl. erledigt, wobey man sich jedoch eine einstweilige, die Person des neuen Pfarrers betreffende jährliche Abgabe von 150 fl. vorbehält. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat Konstanz zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Goldmeier von Obergrombach auf die Hospitalpfarrey in Mannheim ist die jährlich circa 900 fl. ertragende Pfarrey Obergrombach Amts Bruchsal in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich vorschriftsmäßig innerhalb der gesetzlichen Frist bey dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium zu melden.

Durch das am 5. Juny d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Simon Friedrich Gebelin von Waldstein ist die Pfarrey Kreenheimstetten Amts Möskirch im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 8 bis 900 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfrunde haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Rohrdach am Greßhübel an den Pfarrer Augustin Fell ist die Pfarre Bargen mit der Pastoration zu Aglasterhausen, Amts Neckarbischofsheim im Neckarkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl. erledigt. Die Kompetenten darum haben sich bey dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Oberhausen im Neckarkreis mit dem damit zu verbindenden Dekanat Philippsburg dem bisherigen Dekan und Pfarrer Keck in Krautheim zu übertragen.

Durch die der standesherrlich Fürstenbergischen Präsentation des Kuratkaplans Xaver Fischer auf die Pfarrey Deagingen ertheilte Staatsgenehmigung ist die Kuratkaplaney Horchheim, Amts Stühlingen im Seekreis mit einem Einkommen von 350 fl erlediget. Die Kompetenten um dieses Kaplaneybenefizium haben sich bey der Fürstlich Furstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Höchstdieselben haben den Staabschirurgen Schlotterbeck zu Todtnau in den Pensionsstand und den Staabschirurgen Hungerbühler zu Zell im Wiesenthal als Landchirurg nach Schönau zu versetzen gnädigst geruht;

dem Medicinä Candidaten Eduard Fries von Mannheim, die Erlaubniß zur unbeschränkten Ausübung der innern Heilkunde, mit dem Prädicate „gut befähigt" ertheilt.

Dem MedicinalCandidaten Georg Stehberger von Bruchsal ist zugleich die Erlaubniß zur unbeschränkten Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Auch erhielt der MedicinalCandidat Martin Schwehr von Endingen die Erlaubniß zur unbeschränkten Ausübung der innern Heilkunde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, das durch die in Ruhestandversetzung des Försters Wasmer erledigte Forstrevier Malsch dem bisherigen Vejäger Asal von dem Hardhof zu verleihen.

Nachbenannte in der letzten Frühjahrsprüfung examinirte Theologen sind nach dem Antrag der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommission unter die evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten aufgenommen worden:

Julius Holtzmann von Karlsruhe.
Friedrich Junker, von Weinheim.
Ernst Bürck, von Stein.
Ludwig Gerwig, von Rußheim.
Karl Rein, von Karlsruhe.
Theodor Roth, von Lahr.
Philipp Kern, von Weinheim.
Christian Heiland, von Linx.
Adam Friedrich Schumacher, von Spöck.
Karl Wagner, von Heidelberg.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. August 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern gnädigst bewogen, hierdurch zu verordnen, daß zu allen künftigen Ernennungen zu Seelsorgern, sowohl evangelischer als katholischer Religion, kein Pfarr-Candidat ausgewählt werden solle, der nicht wenigstens zwey Jahre mit Zufriedenheit in cura animarum gestanden, oder als Vikarius, oder bey einem, mit kirchlichen Amts-Verrichtungen verbundenen Unter-Lehramt, angestellt gewesen ist, und sich die zu einer Seelsorge erforderlichen Eigenschaften erworben hat.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium den 6ten July 1824.

Ludwig.

Vdt Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

(Das Bezeichnen der Bau- und Sägstämme mit dem Waldhammer vor ihrer Verbringung aus den Waldungen betreffend.)

Zur Verhütung von Unterschleifen und Frevoln, findet man zu verordnen für nöthig, daß auch jene Bau- und Sägstämme, die von den Waldeigenthümern

Digitized by Google

in ihren Privat-Waldungen zum eigenen Bedürfniß, zwar ohne forstenliche Anweisung, gefällt werden dürfen, dennoch vor ihrer Verbringung aus dem Wald, mit dem forstenlichen Waldzeichen angeschlagen werden müssen, wie solches in der Verordnung vom 5ten May 1818. vorgeschrieben ist.

Für dieses Bezeichnen der Bau- und Sägklötze haben aber die Waldeigenthümer, insofern das Holz nicht verkauft, und sohin zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwendet wird, den Förstern keine Gebühren oder Diäten zu entrichten, sondern letztere sind angewiesen, solches unentgeldlich und ohne Aufschub, auf das desfalls von dem Waldeigenthümer gestellte Ansuchen, zu bewirken. Carlsruhe den 23. July 1824.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Becker.

(Die Einfuhr von Mousselinen und weißen Baumwollenzeugen aus den Cantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau betreffend.)

Nach erhaltener offizieller Anzeige, daß die in den Cantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau verfertigten Mousseline und weißen Baumwollenzeuge nicht in Fabriken, sondern von einzelnen Webern in ihren Wohnungen gewoben und zubereitet werden; und in Berücksichtigung, daß diese Erzeugnisse, wie die ungefärbte Leinwand nicht unmittelbar von den Verfertigern derselben, sondern durch Vermittelung des Handelsstandes versendet werden; wird in Folge höchster Ermächtigung vom 22. d. M. mit Hinweisung auf die Verordnung vom 10. December 1823. Nro. XXX. verfügt: daß bey der Einfuhr von Mousselinen und weißen Baumwollenzeugen, aus den erwähnten Cantonen zur Gultigkeit der Ursprungszertifikate hinreichend ist, wenn sie enthalten, daß sie in einem derselben fabrizirt worden sind. Carlsruhe den 28. July 1824.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

In Beziehung auf § 1. der im Regierungsblatt vom Jahr 1818. Nro. XXV. enthaltenen Extrapostordnung, wird hiermit nachstehendes Distanzen-Regulativ der sämmtlichen Großherzoglichen Posten zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe den 30. July 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer.

Distanz-Regulativ der Großherzoglich Badischen Posten.

Achern.	Station.
nach Bühl	¾
— Kehl	1½
— Bischoffsheim a. St.	1¼
— Offenburg	1½
Aglasterhausen.	
nach Mosbach	1
— Wiesenbach	1
Altbreisach.	
nach Freyburg	1½
— Krozingen	1
— Kolmar	1¼
— Renzingen	1¼
Baden.	
nach Bühl	1
— Rastatt	¾
— Stollhofen	1¼
Bischoffsheim a/St.	
nach Offenburg	1¾
— Kehl	1
— Bühl	1½
— Stollhofen	1
— Achern	1¼

Bischoffsheim a/T.	Station.
nach Würzburg	1¾
— Mergentheim	1
— Boxberg	1½
— Hundheim	1¼
— Hardheim	1¼
— Wertheim	1¾
Blomberg.	
nach Engen	1½
— Unadingen	1¼
— Schaffhausen	1½
— Stühlingen	1
— Donaueschingen	1
Bonndorf.	
nach Stühlingen	1
— Lenzkirch	1
— Unadingen	1½
Boxberg.	
nach Bischoffsheim a. T.	1½
— Mergentheim	¾
— Osterburken	1¼

Bretten.	Station.
nach Bruchsal	1
— Carlsruhe	1½
— Eppingen	1½
— Pforzheim	1¼
— Illingen	1½
Bruchsal.	
nach Wiesloch	1½
— Waghausel	1
— Bretten	1
— Sinsheim	1½
— Carlsruhe	1½
— Germersheim	1½
Buchen.	
nach Hardheim	1
— Oberschefflenz	1
Bühl.	
nach Baden	1
— Rastatt	1¼
— Stollhofen	1
— Bischoffsheim	1½
— Achern	¾

Digitized by Google

Carlsruhe.	Station.
nach Bretten	1 1/4
— Ettlingen	1/2
— Wilferdingen	1
— Rastatt	1 1/2
— Bruchsal	1 1/2
— Graben	1 1/2

Constanz.	
nach Radolfzell	1 1/4

Donaueschingen.	
nach Geisingen	3/4
— Blomberg	1
— Unadingen	3/4
— Villingen	3/4
— Altingen	1 1/2

Emmendingen.	
nach Freyburg	1
— Kenzingen	3/4

Engen.	
nach Geisingen	1
— Steckach	1 1/4
— Radolfzell	1 1/2
— Singen	3/4
— Blomberg	1 1/2
— Tuttlingen	1 1/2
— Hilzingen	3/4

Eppingen.	
nach Heilbronn	1 3/4
— Bretten	1 1/2
— Sinsheim	1

Ettlingen.	
nach Carlsruhe	1/2
— Rastatt	1

Freyburg.	Station.
nach Emmendingen	1
— Krozingen	1
— Steig	1 1/2
— Altbreisach	1 1/2

Friesenheim.	
nach Offenburg	1
— Kippenheim	3/4
— Lahr	1/2

Graben.	
nach Carlsruhe	1 1/2
— Waghausel	3/4
— Wiesloch	1 1/2

Geisingen.	
nach Donaueschingen	3/4
— Tuttlingen	1 1/4
— Engen	1

Hardheim.	
nach Bischofsheim a. T.	1 3/4
— Buchen	1
— Wertheim	1 3/4

Hausach.	
nach Stöcken	1
— Hornberg	3/4

Heidelberg.	
nach Wiesloch	1
— Weinheim	1 1/4
— Wiesenbach	1
— Mannheim	1 1/4
— Schwezingen	3/4

Hilzingen.	
nach Schaffhausen	1
— Engen	3/4

Hornberg.	Station.
nach Hausach	3/4
— Krumschiltach	1
— Schramberg	1

Hundheim.	
nach Mitenberg	1
— Bischofsheim a. T.	1 1/4
— Wertheim	3/4

Kaltenherberg.	
nach Basel	1 1/2
— Lörrach	1
— Mullheim	1

Kehl.	
nach Bischoffsheim a. St.	1
— Offenburg	1 1/4
— Straßburg	3/4
— Achern	1 3/4

Kenzingen.	
nach Kippenheim	1
— Emmendingen	3/4
— Altbreisach	1 3/4

Kippenheim.	
nach Friesenheim	3/4
— Kenzingen	1
— Lahr	1 1/4

Krozingen.	
nach Müllheim	1
— Freyburg	1
— Altbreisach	1

Krumschiltach.	
nach Villingen	1 1/4
— Hornberg	1
— Schramberg	1 1/2

Lenzkirch.	
nach Bonndorf	1
— Steig	1

Digitized by Google

Lörrach.	Station.
nach Kaltenherberg	1
— Rheinfelden	1
— Basel	½
— Warmbach	1

Mannheim.	
nach Heidelberg	1¼
— Weinheim	1½
— Schwezingen	1
— Speyer	1¼
— Hochdorf	1
— Oggersheim	¾

Meersburg.	
nach Friedrichshafen	1
— Stadel	1
— Salmansweil	¾
— Ueberlingen	1

Mosbach.	
nach Aglasterhausen	1
— Oberschefflenz	1

Möskirch.	
nach Pfullendorf	1
— Tuttlingen	1½
— Mengen	1
— Stockach	1½
— Ehingen	1¾
— Sigmaringen	1

Müllheim.	
nach Krozingen	1
— Kaltenherberg	1

Neustadt.	
nach Steig	1
— Unadingen	1¼
— Villingen	2

Oberlauchringen.	Station.
nach Schaffhausen	1¾
— Waldshut	¾
— Stühlingen	1¼
— Brugg	1½
— Rheinheim	½

Oberschefflenz.	
nach Mosbach	1
— Buchen	1
— Osterburken	1

Offenburg.	
nach Achern	1½
— Kehl	1¼
— Stocken	1½
— Frietenheim	1
— Bischoffsheim	¾

Osterburken.	
nach Berberg	1¼
— Schefflenz	1

Pforzheim.	
nach Illingen	1¼
— Wilferdingen	¾
— Breiten	1¾

Pfullendorf.	
nach Möskirch	1
— Ueberlingen	1½
— Stockach	1½
— Mengen	1
— Altshausen	1¾
— Salmansweil	1¾
— Sulgau	1½
— Sigmaringen	1¼

Radolfzell.	
nach Singen	¾
— Stockach	1

Radolfzell.	Station.
nach Constanz	1¼
— Engen	¼

Rastadt.	
nach Stollhofen	1
— Buhl	1½
— Baden	¾
— Ettlingen	1
— Carlsruhe	1½

Rheinheim.	
nach Schaffhausen	1¾
— Stühlingen	1½
— Waldshut	1
— Brugg	1
— Oberlauchringen	½

Salmansweil.	
nach Friedrichshafen	1¾
— Stadel	1
— Pfullendorf	1¾
— Altshausen	1¾
— Stockach	1½
— Ueberlingen	¾
— Meersburg	¾

Säckingen.	
nach Warmbach	1¾
— Waldshut	1¼

Schwezingen.	
nach Heidelberg	¼
— Mannheim	1
— Waghäusel	1
— Wiesloch	1

Singen.	
nach Schaffhausen	1¾
— Stockach	1¼
— Radolfzell	¾
— Engen	¾

Digitized by Google

Sinsheim.	Stationen.
nach Wiesenbach -	1
— Furfeld -	1¼
— Wiesloch -	1
— Bruchsal -	1¾
— Eppingen -	1

Stadel.	
nach Ravensburg -	1
— Meersburg -	1
— Salmansweil -	1
— Altdorf - -	1
— Tettnang -	1
— Friedrichshafen -	¾

Steig.	
nach Freyburg -	1¾
— Neustadt -	1
— Lenzkirch -	1

Stockach.	
nach Ueberlingen -	1¼
— Tuttlingen -	1½
— Radolfzell -	1
— Mösskirch -	1¼
— Engen - -	1
— Singen -	1¼
— Pfullendorf -	1½
— Salmansweil -	1½

Stocken.	
nach Offenburg -	1½
— Hausach -	1

Stollhofen.	
nach Bischoffsheim -	1
— Rastatt -	1
— Bühl - -	1
— Baden - -	1¼

Stühlingen.	
nach Schaffhausen -	1¾
— Oberlauchringen	1¼
— Zurzach -	1¾
— Blomberg -	1
— Rheinheim -	1½
— Bonndorf -	1

Ueberlingen.	
nach Meersburg -	1
— Steckach -	1¼
— Salmansweil -	¾
— Pfullendorf -	1½

Unadingen.	
nach Neustadt -	1¼
— Blomberg -	1¼
— Donaueschingen	¾
— Bonndorf -	1¾

Villingen.	
nach Krumschiltach -	1¾
— Donaueschingen	¾
— Altingen -	1½
— Rottweil -	1
— Neustadt -	2

Waghäusel.	
nach Schwezingen -	1
— Graben -	¾
— Bruchsal -	1
— Speyer -	¾
— Wiesloch -	1

Waldshut.	
nach Oberlauchringen	¾
— Rheinheim -	1
— Zurzach -	1

Waldshut.	
— Laufenburg -	1
— Säckingen -	1¾

Warmbach.	
nach Basel - -	1
— Löhrach - -	1
— Säckingen -	1¾

Weinheim.	
nach Heppenheim -	1
— Heidelberg -	1¾
— Mannheim -	1¾

Wertheim.	
nach Hundheim -	¾
— Miltenberg -	1¾
— Bischoffsheim a. T.	1¾
— Esselbach -	¾
— Hardheim -	1¾
— Roßbrunn -	1½

Wiesenbach.	
nach Heidelberg -	1
— Sinsheim -	1
— Malasterhausen -	1

Wiesloch.	
nach Heidelberg -	1
— Sinsheim -	1
— Bruchsal -	1½
— Waghäusel -	1
— Graben - -	1½
— Speyer - -	1½
— Schwezingen -	1

Wilferdingen.	
nach Carlsruhe -	1
— Pforzheim -	¾

Digitized by Google

(Die Einlösung der Zins-Coupons von großherzoglichen Staats-Papieren au Porteur betreffend.)

In Folge Finanz-Ministerial-Reſcripts vom 20. d. M. Nr. 3999. werden von nun an die Zins-Coupons von ſämmtlichen großherzoglichen Staats-Papieren au Porteur, nämlich:

1) der Partial-Obligationen des Anlehen vom 26. November 1808. ad 6 Millionen, wovon gegenwärtig nur noch 3,300,000 fl. im Umlaufe ſind;
2) der Partial-Obligationen des Anlehens vom 22ten December 1817. ad 1,800,000 fl., und
3) der Kaſſen-Obligationen der Amortiſations-Caſſe, welche, gegen Einziehung der ältern auf Namen ausgeſtellten Schuldverſchreibungen, im Geſammtbetrage von 5 Millionen ausgegeben werden;

nicht nur bey der unterzeichneten Caſſe und den Kreis-Caſſen zu Freyburg und Mannheim, ſondern auch bey ſämmtlichen Ober-Einnehmereyen und Domainen-Verwaltungen, ſo wie bey dem Handlungshauſe Goll und Söhne in Frankfurt a. M. eingelößt; dieſes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Carlsruhe den 22. July 1824.

Großherzogliche Amortiſations-Caſſe.

(Stiftungen und Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verlebte geiſtliche Miniſterialrath Schäfer zu Carlsruhe hat für die Schule zu Ottenheim ein Kapital von 150 fl. in der Art geſtiftet, daß die Zinſen davon jährlich zu Anſchaffung der Schreibmaterialien für arme Schulkinder verwendet werden ſollen, welches zum ehrenden Andenken hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Stadtdecan Pazzi zu Mannheim hat zum Beſten der Zucht- und Waiſenhauskirche ad St. Michaelem, 500 fl. geſtiftet, welches zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Das der Armenkaſſe zu Emmendingen von der verſtorbenen Engelwirth Kreglingeriſchen Wittwe geborne Trautwein daſelbſt, vermachte Legat von 800 fl. hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird dies hiermit zum ehrenden Andenken der Wohlthäterin öffentlich bekannt gemacht.

Der verſtorbene Altvogt Blankenhorn zu Müllheim hat zu einem künftigen Armenhaus allda, ein Kapital von 200 fl. geſtiftet, welches zum ehrenden Andenken des Stifters hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Freyherrn Ludwig von Kesling, wirklicher Geheimer Rath und Oberst-Stallmeister Sr. Majestät des Königs von Bayern; den Großherzoglichen Haus-Orden der Treue;

Ferner dem Kais. Russischen Ingenieur Obersten v. Traitteur, bisher Ritter des Zähringer Löwen-Ordens, nunmehr das Commandeur-Kreuz; und dem Königl. Bayrischen Oberbaurath Bürgel das Ritterkreuz dieses Ordens huldvollst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Staatsrath v. Sensburg gnädigst erlaubt, den ihm von des Russischen Kaisers Majestät verliehenen St. AnnenOrden 2ter Classe, mit Brillanten, zu tragen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Director der Katholischen Kirchen-Section, Geheimen Referendär Pfeiffer, so wie den Geheimen Referendär Ludwig, zu Geheimen Räthen 3ter Classe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Revisions-Gehülfen Heinrich Hoffinger zum Revisor bey der Oberrevision des Ministerii des Innern; und

den Rechtspraktikanten Engler zu Freiburg zum Registrator bey dem Kinzig-Kreis-Directorium zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Hauingen dem Pfarrverweser Hecht zu Obereggenen;

Sodann dem Pfarrer Dietrich zu Gaiberg die evangel. Pfarrey Edingen, und die dadurch erledigte evangel. Pfarrey Gaiberg dem Pfarrverweser Eikenbrecht zu Neckargerach huldreichst zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die katholische Pfarrey Istein, Amts Lörrach, dem Decan und Stadtpfarrer Benedikt Gmeiner zu Thiengen huldreichst übertragen, wodurch letztere Stadtpfarrey, Amts Waldshut im Dreyamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 11 bis 1200 fl. und der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, erledigt wird. Die Kompetenten um gedachte Stadtpfarrey Thiengen, womit zur Zeit auch das landesherrliche Decanat Waldshut provisorisch verbunden ist, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. Art. 2. und 3. zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kilian auf die Pfarrey Weisweil, ist die Pfarrey Hohenfächsen, Decanats Weinheim im Neckarkreis, mit einem Kompetenzanschlage von 553 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Beyförster Juzler zu Zähringen zum Revier-Förster zu ernennen.

Todes-Fall.

Am 19. Juny d. J. ist der pensionirte Amtmann Dendich zu Heidelberg gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. August 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Aus dem Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums über die provisorischen Entschädigungs-Anweisungen auf drey Jahre für aufgehobene Leibeigenschafts-Gefälle haben Wir schon die Ueberzeugung geschöpft, daß nicht nur eine nähere Prüfung der bereits eingekommenen Liquidationen, und dafür die Feststellung allgemeiner Grundsätze nothwendig, sondern daß das für die Durchschnitts-Berechnung vorläufig gewählte Jahrzehent von 1808 bis 1817. für drey Gattungen von Leibeigenschafts-Gefällen nicht ganz anwendbar sey.

Wir sind durch eben diesen Vortrag in Kenntniß gesetzt worden, daß einige Bezugsberechtigte mit den nöthigen Vorlagen noch im Rückstande sind, Einige sogar den Schein einer förmlichen Verweigerung gegen sich haben.

Wir haben daher zu rechtlicher und definitiver Berichtigung dieser für die Staats-Kasse, für die vormalige Bezugsberechtigte und für die Abgabspflichtige gleichwichtige Angelegenheit eine Immediat-Kommission ernannt.

Nach Anhörung des von derselben an Unser Staats-Ministerium erstatteten Gutachtens erklären und verordnen Wir wie folgt:

Art. I.

Als unzweifelhafte Leistungen der Erbpflichtigkeit sind anzusehen die Leistungen unter der Benennung — Leibbatzen — Leibschilling — Leibzins — Leibsteuer — Kopfzins — Besthaupt — Hauptrecht — Erbtheilung nach Procenten, mit oder ohne Besthaupt — Erbentlassungsgebühren — Fahrnißerbdrittel — Wegzugsdrittel, wie es in den Aemtern Wolfach und Haslach, und wo etwa sonst noch, hergebracht ist.

Digitized by Google

Art. II.

Leistungen, worüber noch bessere Beweise, daß sie ungetheilte Ausflüsse der Erbpflichtig- und Leibeshörigkeit seyen, geführt werden müssen, sind,

1) Frohnden — und Frohndsurrogate, unter den Benennungen Frohndredemtionsgeld — Pflug-geld — Thauengeld — Taggeld, wo, (wie es wirklich von Einigen geschehen ist) hergestellt seyn muß, daß die Leibesfreyen desselben Orts- und Domanial-Verbandes von denselben Frohnd- und Frohnd-Redemtionsgattungen frey sind, und die ganze Last auf den Leibeshörigen, ohne Unterschied ob sie viele oder wenige, oder gar keine Güter besitzen, haften.

2) Bürgergeld, wobey zu erweisen ist, daß diese Abgabe desselben Ursprungs, und derselben Eigenschaft seyen, wie anderst wo Kopfzins — oder Leibsteuer. —

3) Leibhennen und Fastnachthennen, welche bekanntermaßen noch andere Titel der Pflichtigkeit als den der Leibeigenschaft haben, somit nur dann als Ausflüsse der Letztern angesehen werden können, wenn, wie bey Frohnden nachgewiesen wird, daß in einem örtlichen Verbande leibesfreyer und leibeshöriger Menschen, Leibhennen und Fastnachtshennen nur ausschließliche Schuldigkeiten der Letztern sind; oder in so fern der ganze Ortsverband mit der Leibeigenschaft bestrickt war, wenn, wie z. B. zu Roth und Sauldorf im Seekreise, nachgewiesen ist, daß die leibeignen Söldner oder Tagwerker — Leibbatzen, die leibeignen Bauern aber eine Fastnachthenne, aber keine Leibbatzen entrichten, und wenn bey Lehenbauern desselben Orts die Leib- oder Fastnachthühner nicht als Lehengefäll in den Lehenbriefen erscheinen.

4) Todfälle von lehnbaren Gutsbesitzern — wobey glaubhaft nachgewiesen seyn muß, daß unter der Rubrik Besthaupt oder Erbtheilung kein Laudemium oder sonstige Lehens-Recognition begriffen sey.

5) Salzscheiben bey Verehelichungen, wo nachzuweisen ist, daß neben dieser Abgabe auch noch die gewöhnlichen Taxen und Sporteln für bürgerliche oder bezäßliche Annahmen bezogen worden seyen, und noch bezogen werden.

So lang die von Nr. 1 — 5. vorgeschriebenen Beweise nicht geführt und als vollgültig anerkannt sind, darf die Leistung nicht versagt werden, und der Berechtigte ist, wie vor dem Edict vom 5. October 1820 befugt, richterliche Hilfe dagegen nachzusuchen.

Art. III.

Prästationen, die zwar wirklich den Charakter der Leibeigenschaft haben, oder doch auf derselben frühere Ablosung, oder Verwandlung in eine andere Abgabe begründet — oder endlich den Verwaltern leibeigenschaftlicher Gefälle zugewiesen sind, eignen sich nicht zur Durchschnitts-Berechnung, und sind, so weit sie schon aufgenommen worden, zu streichen; hierher gehören:

1) Boden- oder sogenannte Lehenzinse, welche nach Lehenbriefen oder andern Urkunden für ehe-

Digitized by Google

mals bestandene Leibeigenschaft auf Grundeigenthum constituirt worden, somit die Natur eines Bodenzinses angenommen haben.

2) Das Burger-Abzugsgeld im Breisgau, welches noch unter Kaiserlich Oestreichischer Regierung den breisgauer Grundherrschaften zu einiger Entschädigung für die aufgehobene Manumissionsgebühren gegeben worden, und welches nunmehr als gewöhnliche Abfahrtsgebühr fortzubestehen hat, jedoch mit der in der Verordnung vom 14ten August 1817 auf den Grund des Bundesgesetzes vom 23. Juny 1817 enthaltenen Beschränkung.

3) Restschuldigkeiten für früher stattgehabte Leibeigenschafts-Ablosungen, welche nun ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund den Schuldnern zur Last bleiben.

4) Gebühren für Einzüge in leibeigne Orte — in so weit schon hergestellt ist, oder noch hergestellt werden kann, daß diese Gebühren nicht die hie und da herkömmliche Bürgereinzugs-Gebühren sind, sondern einen förmlichen Einkauf eines freyen Mannes in den Leibeigenschafts-Verband repräsentiren, also schon im Jahr 1808. nach dem VIten Constitutionsedict, welches jede neue Gründung von Erbpflichtigkeiten untersagt, nicht mehr hätten statt haben sollen.

5) Todfälle der Juden, welche nie nach Leibeigenschafts-Verhältnissen der Christen bemessen worden — und nun nach der neuern Regulirung der grundherrlichen Rechtsverhältnisse vom 22. Februar d. J., vermög welcher nur die jüdischen Schutz- und Satz- oder Beysaßengelder aufgehoben sind, bemessen werden müssen.

6) Leibeigenschafts-Gebühren, welche Verrechner als Besoldungstheile bezogen haben, welche als Administrations-Kosten zu betrachten sind, und wofür Wir nur den noch lebenden Verrechnern, so weit sie am 5ten October 1820. noch im Besitz waren, den jährlichen Betrag für ihre Lebenszeit werden vergüten lassen.

Art. IV.

Unbedingt sind von den Durchschnitts- und Entschädigungs-Berechnungen auszuschließen:

1) Herdrecht und Rauchhühner, Pfeffergeld — Augstpfennings.

2) Kammer-Korn.

3) Fauthaber und Vogtrecht.

4) Alle Gattungen von Beeten, außer der Leibbeete.

5) Satz- oder Satzgeld (welches zu den gegen Entschädigung bereits aufgehobenen alten Steuergefällen gehört).

6) Handlohn, Kaufdrittel, Drittelnutzung.

7) Manumissionsgebühren und Wegzug-Drittel, welche für Abzüge in ein dermal zum deutschen Bunde gehöriges Land entrichtet wurden.

Eben so wenig dürfen die neben den eigentlichen Manumissions-Gebühren hie und da noch erhobenen Concessions- und Expeditions-Taxen in die Ertragsberechnung mitaufgenommen werden.

Digitized by Google

Hiernach sind auch andere Abgaben, welche von gleicher Eigenschaft wie die von 1—6 aufgeführten — und nur von anderer Benennung sind, zur Vereinfachung der Durchschnittsberechnungen bey Seite zu lassen.

Art. V.

Bey dem für die Durchschnittsberechnungen provisorisch gewählten Jahrzehent 1808 — 1817 inclusive soll es zwar auch definitiv sein Verbleiben haben, jedoch unter den drey Beschränkungen,

1) Daß bey den Todfällen (Mortuarien) der Betrag vom Jahr 1813 nicht aufgenommen, dafür aber der Betrag vom Jahr 1812 doppelt in Ansatz gebracht und mit 10 fractionirt werde.

2) Daß die Manumissionsgebühren überhaupt, und die Wegzugsgebühren im Kinzingerthal nach den 5 Jahren vom 1. November 1815. bis 1. November 1820. berechnet werden.

Zwar sollte die Berechnung nach dem allgemeinen Evaluationsprincip vom 14. August 1817 als dem Tage der Publikation des Bundesgesetzes vom 23. Juny 1817 beginnen; Wir wollen aber gleichwohl — um doch die Hälfte eines Jahrzehents für die Durchschnittsberechnungen zu haben — bis zum 1. November 1815 zurückgehen lassen, versehen Uns aber dabey, daß kein Wegzug in ein zum deutschen Bunde gehöriges Land mitaufgenommen werde.

3) Daß, wenn bey Mortuarien einzelner fallbarer Leute das faktische Verhältniß eintritt, daß in den Jahren 1808 bis 1817 sich kein Sterbfall ergeben habe, auf so viele Jahre rückwärts gegangen werde, bis ein Todesfall in den Rechnungen erscheint; eine natürliche Folge dieser Begünstigung aber ist, daß die Zahl der Jahre, auf welche man vom decennium rückwärts gegangen ist, in die Fractionszahl miteingerechnet werden müsse.

Art. VI.

Da viele von den eingekommenen Liquidationen aus Mangel methodischer Jahresrechnungen, welche den Ertrag im Normaldecennium nachweisen sollen, nicht für richtig angenommen werden können, und eben so wenig die Zusammenstellung der Mortuarien aus den Sterbebüchern, und nach sonstigen pfarramtlichen Zeugnissen, so wird hiermit bestimmt,

1) wo nur einige Rechnungen aus dem Normaldecennium fehlen, mag die Berechnung nach den vorhandenen — und die Fraction nach der Zahl der vorhandenen Rechnungen geschehen.

2) Wo gar keine formirte Rechnungen, sondern nur sogenannte Abrechnungsbücher vorhanden sind, mag nach Verhältniß der im Normal-Jahrzehent in einer andern Grundherrschaft, wo dieselben Abgaben für Leibeigenschaft statt hatten, bestandene Seelenzahl zu der Seelenzahl selbiger Zeit in der Grundherrschaft, wo die Rechnungen fehlen, berechnet werden, jedoch mit einem Abzug zu 5 Prozent von dem resultirten Durchschnittsbetrag, weil derartige Vergleichungsberechnungen immer Noten der Unverläßigkeit an sich tragen; hievon sind jedoch die Manumissions- und Wegzugsgebühren, die nach neuern Jahren zu berechnen sind, (Art. V.) ausgenommen, wo der Mangel an förmlichen Rechnungen, durch Auszüge aus den Amtsprotokollen von den Betheiligten auf ihre Kosten zu ergänzen ist.

Digitized by Google

Art. VII.

Rücksichtlich der Hebgebühren und sonstiger Administrations-Kosten, welche die Leibeigenschaftsgefälle veranlaßten, soll es bey dem, was die Rechnungen darüber nachweisen, sein Verbleiben haben.

Art VIII.

Wegen Ausfällen, Nachlässen, Vor- und Nachzahlungen, wegen Beurkundungen über die genaue Befolgung vorstehender Normen, sowohl von Seite der Rechnungssteller, als der Rechnungs-Revidenten wird auf beyliegende besondere Instruction verwiesen.

Art. IX.

Der Tag, von welchem an die Entschädigung zu berechnen ist, ist der Tag, wo eine Leibeigenschaftsprästation nach dem 5ten October 1820 fällig war, aber wegen des Gesetzes von demselben Tage nicht mehr geleistet wurde.

Art. X.

Da Unser Wille ist, daß der Entschädigungspunkt auf den Grund der nach gegenwärtigen Normen zu verbessernden, und besser zu prüfenden Durchschnittsberechnungen baldmöglichst erledigt werde, so sind weitere Zögerungen in Fertigung und Vorlegung der Durchschnittsberechnungen, und der Rechnungen selbst, aus welchen sie gezogen sind, in so fern sie nicht durch erhebliche faktische Hindernisse besonders entschuldigt werden, damit zu ahnden, daß, wenn auch die gewesenen Leibespflichtigen sich schon vom 5. Oktober 1820 an in die Wohlthaten des Gesetzes getheilt, und von diesem Tage an die Leibeigenschafts-Prästationen verweigert haben, die Entschädigung gleichwohl erst von dem Moment der wirklichen Vorlage an geleistet werden soll.

Die Abgabspflichtigen aber hätten sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ungeachtet der gegenwärtigen öffentlichen Belehrung, welche Lasten erst dann als Lasten der Leibeigenschaft angesehen werden können, wenn die Beweise, welche hier vorgeschrieben sind, geführt werden, mit diesen Beweisen später, als sie sollten, auftreten, und um so länger mit dieser Prästation belastet bleiben.

Art. XI.

Alle Petitionen und Rekurse über die Eigenschaft einer Prästation, ob sie nämlich ein Ausfluß der Leibeigenschaft sey, oder nicht — über die Ausmittlung und das Maaß der Entschädigung — über einzelne Leibeigenschafts-Prästationen, die auch ohne Entschädigung nicht mehr statt haben dürfen, gehören der ausschließlichen Cognition der Administrativ-Behörden an; es sollen aber nur zwey Instanzen in der Art dabey statt haben, daß die Kreis-Directorien in erster Instanz zu erkennen haben — und diese, wenn der Rekurs gegen ihre Entscheidung angemeldet wird, die Akten mit Bericht an Unsere — wegen Leibeigenschaftsgefällen, und der desfallsigen Entschädigung bestellte Immediat-Kommission einschicken sollen, welche alsdann die Sache mit ihrem Gutachten Unserm Staats-Ministerium zur endlichen Entscheidung vorzulegen hat.

Zur richterlichen Cognition eignen sich nur folgende Fälle:

1) Wenn die Abgabe selbst schon vor dem Gesetz vom 5ten October 1820 zwischen Einzelnen

Digitized by Google

oder einer ganzen Gemeinde und der fordernden Grundherrschaft unter Berufung auf Testamente, Verträge und andere Befreyungs-Titel streitig war,

2) wenn die berechnete und verheißene Entschädigung gar nicht, oder nicht in dem ausgesprochenen Maaße geleistet wird,

3) Wenn eine Abgabe, die nach den gegenwärtigen Bestimmungen entweder für allzeit oder bis der vorgeschriebene Beweis geführt ist (Art. II.) fortgeleistet werden soll, gleichwohl verweigert wird, ohne daß der Pflichtige sich ausweisen kann, daß er bey der Administrativ-Behörde eine abänderude — oder Einhalt gebietende Verfügung erwirkt habe.

Art. XII.

Da die von Unserm Finanz-Ministerium unterm 24. September v. J. verfügten Abschlags-Zahlungen mit der ausdrücklichen Bedingung verbunden worden, daß sich die Empfänger zum Voraus förmlich reversiren, hieraus kein Anerkenntniß einer Zahlungs-Verbindlichkeit überhaupt abzuleiten, und dasjenige, was sie nach erfolgter definitiver Entscheidung ungebührlich, oder über das rechtliche Maas ihrer Forderung erhalten haben sollten, unweigerlich wieder an die Staats-Kasse rückzahlen zu wollen, diese Reverse aber noch von vielen Seiten her ausstehen, so finden Wir Uns bewogen, diese in dem Interesse des Staats-Aerariums wohlbegründete Wahrung nach ihrem ganzen Gehalt zu wiederholen, zugleich aber die beruhigende Versicherung damit zu verbinden, daß, wenn die gegenwärtigen definitiven Vorschriften günstigere Resultate für die zu entschädigende Dominien herbeyführen sollten, auch die für 3 Jahre provisorisch geleistete Entschädigung darnach aufgebessert werden solle.

Hiernach haben sich auch Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen genau zu achten. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium den 5ten August 1824.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Instruction

für Stellung und Prüfung der Durchschnitts-Berechnungen über den Betrag der aufgehobenen Leibeigenschafts-Prästationen ad. Art. VIII. der Verordnung vom 5ten August 1824.

§. 1.

Da in mehreren eingekommenen Durchschnitts-Berechnungen Ausfälle und Nachlässe, die sich in den Normaljahren ergeben haben, nach ihrem Betrag mit aufgenommen worden, weil eine Zahlungs-Unvermögenheit in einem Jahr das Erhebungsrecht nicht alterire, und Nachlässe als ein blos willkührlicher Akt ohnehin von keiner rechtlichen Consequenz seyn könne, so wird in Anbetracht, daß dergleichen Fälle von einer Periode zur Andern sich immer wiederholen, hiermit bestimmt, daß Ausfälle und Nachlässe, welche Veranlassung sie immer haben mochten — nicht in den Ertrag mit aufgenommen werden dürfen, und wo solche aufgenommen sind, zu streichen seyen.

§. 2.

Bey der Prüfung der Durchschnitts-Berechnungen ist auch genau darauf zu sehen, daß keine Prästationen, die aus Jahren über das Normaldecennium hinaus anticipirt, und in Rechnungen von den Normaljahren einnähmlich verrechnet, und so auch in die Berechnungen des Durchschnitts-Ertrags, wohin sie sich nicht eignen, aufgenommen worden seyen.

Eben so ist darauf zu sehen, daß keine nachträgliche Zahlungen, die in vorderen Jahren vor dem Normaldecennium schon fällig waren, aber erst zur Zeit wirklicher Zahlung in Einnahme gestellt worden sind, in dem Durchschnitts-Ertrag enthalten seyen.

Damit Eines und das Andere richtig bemessen werden könne, sollen nebst den Rechnungen von den Normaljahren, noch die zwey Rechnungen von den unmittelbar vorhergegangenen, und die zwey von den unmittelbar nachgefolgten zwey Jahren, an die Kreisdirektorien eingeschickt werden.

§. 3.

Sind Gefälle aus spätern Jahren in Rechnungen vom Normaldecennium übertragen, weil solche dem Angeben nach in einem Normaljahre schon fällig gewesen, — aber erst nach Ablauf der Normaljahre entrichtet worden seyen, so muß ein Justizamtliches Zeugniß — daß dem so sey, beygebracht werden.

§. 4.

Außer dem Zeugniß für diesen Specialfall, soll jede Durchschnitts-Berechnung mit folgenden Beurkundungen entweder von dem Bezugsberechtigten selbst, oder von dem Rechnungssteller belegt seyn.

Digitized by Google

1) Daß bey Todfällen lehnbarer Leibeignen kein Laudemium, keine sonstige Lehens-Recognition begriffen sey.

2) Daß unter den Manumissionen von den Jahren 1815 bis 1820 keine Wegzüge in einen andern deutschen Bundes-Staat, und unter den übrigen Gefällen keine Ausfälle, keine Nachlässe, keine Vor- oder Nachzahlungen begriffen seyen.

3) Wann, vom 5. Oktober 1820 angerechnet, fällig gewesene Leibeigenschafts-Prästationen Abseiten der Pflichtigen verweigert worden seyen?

§. 5

Da aus den bisher erwachsenen Acten ersichtlich war, daß bey einigen Kreis-Directorien die dahin gekommenen Durchschnitts-Berechnungen gar keiner Revision und Vergleichung mit den Jahrsrechnungen selbst unterworfen — bei andern die Revisionen nicht mit der Genauigkeit, welche erforderlich ist, wenn eine ewige Rente darauf constituirt werden soll, geprüft worden sind, so wird den Kreis-Directorien pünktliche Aufmerksamkeit und ernstliche Maasregeln gegen das mit diesem wichtigen Geschäft von ihnen beauftragte Revisionspersonal nachdrücklich anempfohlen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. August 1824.

Bekanntmachungen.

(Die Besetzung der Beamten-, Amtsrevisorats- und Physikats-Stellen in der Standesherrschaft Fürstenberg.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den von Ihro Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg, in Betreff der Besetzung der Beamten, der Amtsrevisorats- und der Physikats-Stellen in der Standesherrschaft Fürstenberg, gemachten Vorschlägen, höchstdero landesherrliche Bestätigung, wie folgt, zu ertheilen geruht:

I. Amt Hüfingen.

1) Als erster Beamter bleibt und wird angestellt, der seitherige Oberamtmann Anton Bauer.
2) Als Amtsassessor, der seitherige Assessor Thaddäus Frey.
3) Als Amtsrevisor, der seitherige Amtsrevisor Eusebius Schwab in Möskirch.
4) Als Amtsphysicus, der seitherige Physicus Dr. Joseph von Engelberg in Donaueschingen.

II. Amt Neustadt.

1) Als erster Beamter, der seitherige Oberamtmann Joseph Obkircher.
2) Als zweyter Beamter, der seitherige Amtmann Valentin Schwab.
3) Als Amtsrevisor, der seitherige Amtsrevisor Aloys Mors.
4) Als Amtsphysikus, der seitherige Assistenzarzt Dr. Martin Martin.

III. Amt Heiligenberg.

1) Als erster Beamter, der vormalige Oberamtmann Hofrath Joseph Clavel.
2) Als Amtsassessor, der seitherige Rechtspraktikant Franz Xaver Fernbach.

Digitized by Google

3) Als Amtsrevisor, der seitherige TheilungsCommissär Johann Baptist Allgayer.

4) Als Amtsphysikus, der seitherige praktische Arzt Dr. Roman Bauer.

IV. Amt Möhringen.

1) Als Beamter, der seitherige Amtmann Aloys Würth in Blumberg.

2) Als Amtsrevisor, der seitherige TheilungsCommissär Johann Nepomuk Stocker.

3) Als Amtsphysikus, der seitherige praktische Arzt Dr. Johann Martin.

V. Amt Stühlingen.

1) Als Beamter, der seitherige Amtmann Seng.

2) Als Amtsrevisor, der seitherige Rechtspraktikant Joseph Federle.

3) Als Amtsphysikus, der seitherige Physikus Dr. Franz Guhl.

VI. Amt Möskirch.

1) Als Beamter, der seitherige Advokat Johann Martin in Meersburg.

2) Als Amtsrevisor, der seitherige Rechtspraktikant Joseph Provence.

3) Als Amtsphysikus, der seitherige Physikus Dr. Meinrad Müller.

VII. Amt Engen.

1) Als Beamter, der seitherige Amtmann Karl Eckhard.

2) Als Amtsrevisor, der seitherige Amtsrevisor Xaver Rebstein.

3) Als Amtsphysikus, der seitherige Physikus Dr. Aloys Meister.

VIII. Amt Wolfach.

1) Als Beamter, der seitherige Amtmann Caspar Müller in Möskirch.

2) Als Amtsrevisor, der seitherige Amtsrevisor Silbereisen.

3) Als Amtsphysikus, der seitherige Physikus Dr. Jakob Duttlinger.

IX. Amt Haßlach.

1) Als Beamter, der seitherige Amtmann Wölfle.

2) Als Amtsrevisor, der seitherige Rechtspraktikant Johann Nepomuk Zepf.

3) Als Amtsphysikus, der seitherige Physikus Dr. Fähndrich in Neustadt.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit die vorgeschlagene Pensionirung des Amtmann Knupfer in Wolfach gnädigst zu genehmigen geruht.

Carlsruhe den 30. July 1824.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

Digitized by Google

(Uebersicht der Studierenden auf den beyden Landes-Universitäten im Sommersemester 1824.)

Die Anzahl der Studierenden in diesem Sommersemester beträgt

A) auf der Universität Heidelberg im Ganzen 642. und zwar

	Inländer.		Ausländer.		Gesammtzahl.
I. Theologen	38.	—	26.	—	64.
II. Juristen	63	—	321.	—	384.
III. Mediziner Chirurgen und Pharmaceuten	46.	—	58.	—	104.
IV. Kammeralisten	15.	—	22.	—	37.
V. Philologen und Philosophen	26.	—	27.	—	53.
	188.	—	454.	—	642.

Im verflossenen Wintersemester war die Anzahl der Ausländer — 467.
der Inländer — 195.
662.

B) Auf der Universität Freyburg beträgt die Anzahl der Studierenden im Ganzen 574. darunter

	Inländer.		Ausländer.		Gesammtzahl.
I. Theologen	109.	—	39.	—	148.
II. Juristen	85.	—	21.	—	106.
III. Mediziner Chirurgen, Thierärzte und Pharmaceuten	90.	—	58.	—	148.
IV. Philosophen	140.	—	32.	—	172.
	424.	—	150.	—	574.

Carlsruhe den 23. July 1824.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Mangold.

(Medailleverleihung an den Königl. Baierischen PolizeyCommissär Stuhlmüller in Plassenburg).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlichen baierischen PolizeyCommissär Stuhlmüller zu Plassenburg für seine im Druck

Digitized by Google

herausgegebene Bekanntmachung vieler in Deutschland herumstreifender Jauner und Vaganten, und die dadurch bewirkte Erleichterung ihrer Habhaftwerdung, die mittlere goldene CivilverdienstMedaille gnädigst zu verleihen geruht. Carlsruhe den 9. July 1824.

Ministerium des Innern,
Frhr. von Berckheim.

Vdt. Posselt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Beatus Friedrich von Tscharner aus Bern den Charakter als Professor zu ertheilen.

Höchstdieselben haben die erledigte katholische Pfarrey Rast im Seekreis dem Vicar Andreas Zimmermann zu Grafenhausen Amts Bonndorf gnädigst übertragen.

Joseph Simon Sättele, bisheriger Kaplan oder Vicar zu Gengenbach hat zu der, durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Fr. Joseph Berger, erledigten Pfarrey Immenstaad im Seekreis von der Standesherrschaft Salem die Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Vicars Johann Nepomuck Heinemann von Hüfingen auf die erledigte Pfarrey Biesendorf (Amts Engen) ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die erfolgte Fürstlich Leiningensche Präsentation des bisherigen Pfarrvikars zu Eberbach, Pfarrers Friederich Julius Herf auf die erledigte evangel. Pfarrey Neckargerach, Decanats Mosbach, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben das erledigte Forstrevier Wießenbach dem Oberförster Menzer in Schönbrenn; und

das Forstrevier Schönbronn dem Hofjäger Kochendörfer gnädigst verliehen.

Höchstdieselben haben die Resignation des Försters Melter zu Weisweil auf den dortigen Forstdienst, zu Gunsten seines Sohnes des Forstpraktikanten Christian Melter aus besonderen Rücksichten gnädigst zu genehmigen geruht.

Durch das am 10. August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lahr zu Theningen, Decanats Emmendingen im Dreisamkreis, ist diese Pfarrey mit einem Competenzanschlage von 606 fl. und wahrem Ertrage von 800 fl. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Zu der bereits im Regierungsblatt vom 17. November v. J. Nro. XXVI. und in den 4 Anzeigblättern ausgeschriebenen Vacatur der Pfarrey Odenheim wird nachträglich bemerkt, daß nach einer inzwischen erfolgten höchsten Entschließung aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium auf diese Pfarrey, mit Beystimmung des bischöflichen Vicariats zu Bruchsal anstatt 300 fl. nunmehr 600 fl. jährliche Abgabe gelegt worden sind, in so lange als der gewesene Pfarrer Breunig als pensionirter Geistliche ohne andere Versorgung bleiben wird.

Hierzu als Beylage:

Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Jenner 18$\frac{2}{3}$.

Digitized by Google

Uebersicht

des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1sten Jenner 18$\frac{1}{1}\frac{1}{4}$.

A. Bey der allgemeinen BrandversicherungsCasse.

Einnahme

	fl.	kr.
Recess — — — —	9,663	9
Beyträge aus 138,791 100 fl. Anschlag über Abzug der Einzugsgebühr	136,484	33
Ueberschußgelder — — —	7	52
Aufgenommene PassivCapitalien —	10,000	—
ActivCapitalien und Zinse — —	371	23
Restituenda — — —	5 150	2
Ausstand — — — —	218	22
Zusammen —:	161,895	21

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	—	—
Bezahlte Brandentschädigungen —	138 854	34
Vorschuß auf Wiedererſatz —	5538	22
Auf Feuergeräthschaften verwendet	—	—
PassivCapitalien und Zinse —	6675	—
Besoldungen (worunter 1275 fl. von den Gehalten der Oberrevision und Kanzley der StaatsanstaltenCommission zu übernehmen waren) — —	2010	20
Porto und Geldtransportkosten —	30	—
Unterhaltung des Dienſthauſes.		
a) Verbau — — —	37	32
b) Herrschaftliche und andere Beschwerden	17	17
Bureau Kosten.		
a) Inventarienstücke — —	9	22
b) Schreibmaterialien —	84	42$\frac{1}{2}$
c) Lichter — — —	12	9$\frac{1}{2}$
d) Buchdrucker- und Buchbinderkosten	6	6
Diäten Gebühren, Catasterkosten	203	39
Restituenda — — —	20	40
Abgegangen und Nachgelassen —	—	—
Ausstand — — —	336	9
—:	153,838	53

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von

—:. 8,059 fl. 28 kr.

Digitized by Google

An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen.	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Seekreis.		
Bezirksamt Ueberlingen.		
Joseph Zugmantel zu Sipplingen	200 —	200 —
Bezirksamt Constanz.		
Frhr. v. Bodmann zu Güttingen	100 —	100 —
Marx Demmler zu Wollhausen	500 —	500 —
Simon Kenner zu Wollmatingen	300 —	300 —
Matheus Weiler d. j. allda	300 —	300 —
Wendelin Trummer allda —	800 —	800 —
Erhard Trummer allda —	300 —	300 —
Bezirksamt Möskirch.		
Donat Schmitt zu Engelswies	850 —	850 —
Christian Anger zu Hardheim	300 —	300 —
Johann Fischer allda —	200 —	200 —
Bartholomä Steudle allda	200 —	200 —
Sebastian Strobel allda —	200 —	200 —
Ferdinand Kitti allda —	200 —	200 —
Xaver Strobel allda —	150 —	150 —
Xaver Maier Wtb. allda —	10 —	10 —
Martin Schreiacker Wtb. allda	10 —	10 —
Benedikt Fischer allda —	20 —	20 —
Joseph Jäger zu Möskirch	30 —	30 —
Bezirksamt Stockach.		
Kaspar Müller zu Oberschwandorf	50 —	— —
Joseph Dreher zu Guggenhausen	600 —	600 —
Johann Göhm zu Ach —	350 —	350 —
Anselm Latter allda —	600 —	600 —
Franz Karl Rimele allda —	450 —	450 —
Bezirksamt Engen.		
Johann Anton Bergmeier zu Altdorf — — —	500 —	500 —
Johann Hillenbrand zu Emingen ab Egg — — —	800 —	800 —
Mathias Hegi zu Ehingen	2150 —	250 —
Andreas Lay zu Neuhaus	400 —	400 —
Georg Braxmeier allda —	400 —	400 —
Johann Simmler allda —	16 40	16 40
Bezirksamt Radolfzell.		
Conrad Güntert zu Wiesingen	150 —	150 —
Heinrich v. Ow Wtb. allda	37 30	37 30

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Seekreis.		
Bezirksamt Blumberg.		
Fridolin Mettler und Bartholomäus Stecken zu Riedböhringen	400 —	400 —
Franz Joseph Faller zu Blumberg	2000 —	— —
Joseph Bermanns Wtb. allda	250 —	— —
Johann Fränkle allda —	250 —	— —
Johann Baumann Schmitt allda	650 —	— —
Fidel Flaig allda — —	300 —	— —
Mathias Hinderskirch zu Blumberg	250 —	— —
Kaspar Kimmer allda —	250 —	— —
Joseph Schlenk allda —	800 —	— —
Anton Lehmann allda —	1500 —	— —
Martin Martis allda —	200 —	— —
Xaver Heiden allda —	650 —	— —
Mathias Beckert allda —	21 26	21 26
Martin Huber allda —	12 —	12 —
Mathias Anner allda —	5 9	5 9
Joseph Kienzle allda —	12 —	12 —
Bezirksamt Blumenfeld.		
Christian Andelfinger zu Utzenhofen	400 —	400 —
Katharina und Maria Anna Haubenschmitt zu Mühlhausen	30 —	30 —
Bezirksamt Pfullendorf.		
Johann Keller von Rothenbühl	2100 —	2100 —
Oswald Thum Wtb. zu Illmensee	400 —	400 —
Bezirksamt Hüfingen.		
Für die St. Antons-Capelle an Kastellan Anton Bader zu Neuenbürg — — —	200 —	— —
Johann Maier zu Hüfingen	800 —	800 —
Joseph Sayesser zu Fürstenberg	1500 —	1500 —
Für das beschädigte Caplaneyhaus allda — — —	110 —	110 —
Joseph Zahn allda —	10 —	10 —
Benedikt Werne und Andreas Schlenk zu Donaueschingen	1600 —	1600 —
Jakob Fischer zu Wolterdingen	500 —	500 —
Erasmus Duri Wtb. zu Unadingen — — —	800 —	800 —
Joseph Hasenfratz allda —	318 45	318 45
Xaver Ripic allda — —	500 —	500 —
Augustin Heizmann allda —	600 —	600 —

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang fl. kr.
Im Seekreis.		
Bezirksamt Hüfingen.		
Joseph Kramer allda —	161 3	161 3
Johann Häußler allda —	60 —	60 —
Johann Kehl zu Neudingen	1000 —	1000 —
Georg Engelsmann und Maria Müller allda — —	30 —	30 —
Marx Bachmann allda —	32 —	32 —
Mathias Hall allda —	24 —	24 —
Michel Eiglisch Wtb. allda	50 —	50 —
Ignaz Keller allda —	18 —	18 —
Matheus Uhler allda —	16 —	16 —
Gallus Hirt zu Unterbaldingen	2500 —	2500 —
Matheus Hirt allda —	1500 —	1500 —
Franz Brunner allda —	66 40	66 40
Jakob Gut allda — —	16 —	16 —
Matheus Weniger allda —	8 20	8 20
Lorenz Steiner allda —	4 48	4 48
Katharina Keller zu Geisingen	36 —	36 —
Bezirksamt Neustadt.		
Das Rath- und Pfarrhaus zu Neustadt — — —	8000 —	— —
Das Kaplaneygebäude allda	600 —	— —
Die Stadtgemeinde zu Böhrenbach für die Metzig — —	600 —	— —
Dieselbe für das Rathhaus	1603 —	1603 —
Dieselbe für das Gemeindewaschhaus — — —	50 —	— —
Die Pfarrey zu Böhrenbach wegen des Pfarrschopfes —	147 —	147 —
Die Standesherrschaft Fürstenberg wegen des Jägerhauses zu Böhrenbach — — —	700 —	— —
Bartholomäus Tröscher zu Oberlenzkirch — — —	800 —	800 —
Joseph Koch allda —	1000 —	1000 —
Bezirksamt Bonndorf.		
Für die herrschaftliche Zehendscheuer in Blumegg — —	754 —	754 —
Martin Beck zu Tobel, Vogtey Ebnet — — —	900 —	900 —
Thomas Vogt zu Grafenhausen	1500 —	1500 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Seekreis.		
Bezirksamt Bonndorf.		
Vinzens Fehrenbach auf dem Hof Saubach Vogtey Ebnet	500 —	— —
Bezirksamt Villingen.		
Lorenz Schlenker zu Obereschach	1000 —	1000 —
Johann Scherzinger zu Schwabenhausen — —	300 —	300 —
Moritz Gerbach zu Obereschach	300 —	300 —
Maria Rottler allda —	300 —	300 —
Bernhard Bauman zu Dauchingen	1300 —	1300 —
Johann Hengstler zu Unterbaldingen — — —	800 —	800 —
Christian Brenzing zu Nordstetten	2000 —	2000 —
Mathias Lehmann allda —	2000 —	2000 —
Bezirksamt Stühlingen.		
Peter Schwarz, Hafner zu Lembach	500 —	500 —
Johann Rutschmann d. J. allda	400 —	400 —
Niklaus Preiß allda —	400 —	400 —
Joseph Kohler allda —	300 —	300 —
Für das Gemeindewaschhaus allda	50 —	50 —
Johann Rutschmann, Schuster allda	200 —	200 —
Johann Isele allda —	400 —	400 —
Anton Geng allda —	1200 —	1200 —
Für die herrschaftliche Pfarrkirche allda — — —	666 40	— —
Für den herrschaftlichen Pfarrhof	900 —	— —
— die herrschaftl. Zehendscheuer	400 —	400 —
Im Dreisamkreis.		
Bezirksamt Waldshut.		
Joseph Fehle und Joseph Baumgärtner zu Segalen —	400 —	— —
Die Wittwe Kaiser und Johann Ebner zu Engelschwandt	700 —	— —
Bernhard Tröndle zu Segalen	200 —	— —
Joseph Huber zu Rotzel —	400 —	400 —
Jakob Stäuble allda —	500 —	500 —
Fridolin Flamm allda —	800 —	— —
Joseph Kaiser allda —	700 —	700 —
Magdalena Schlachter allda	400 —	— —
Lorenz Schlageter allda —	300 —	300 —
Joseph Maier und Waldburg Gang	5 —	5 —

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Dreisamkreis.		
Bezirksamt Waldshut.		
Xaver Klemm und Jakob Eschbach zu Lüttingen — —	1200 —	— —
Fridolin Eschbach und Dominik Hufenus allda — —	60 —	— —
Johann Schäuble zu Schwärzen	300 —	300 —
Bezirksamt Schönau.		
Michael Kappler von Schindeln	50 —	— —
Anton Wiegel zu Zell —	150 —	150 —
Jakob und Joseph Rümele zu Häg	1953 45	1953 45
Für die Pfarrkirch zu Zell	150 —	150 —
Franz Henner und Dominik Sütterle zu Zell — —	782 —	782 —
Johann Albrecht und Verona Durst allda — —	743 —	743 —
Joseph und Elisabeth Kiefer allda	500 —	500 —
Fridolin Vogel allda —	960 —	960 —
Jakob Philipp und Georg Widmann allda — —	457 9	457 9
Peter Stib allda — —	7280 —	7280 —
Joseph Maier, Schlosser allda	810 —	810 —
Michel Frank und Johann Philipp zu Wallmat Vogtey Ehrsberg	1020 —	1020 —
Joseph Karle zu Wieden —	850 —	850 —
Thomas Klingele allda —	75 —	75 —
Johann Wiesler allda —	75 —	75 —
Wilhelm Huber Wtb. allda	350 —	350 —
Vogt Langendorf und Joseph Dietsche zu Häg — —	4000 —	4000 —
Bezirksamt Schopfheim.		
Johann Jakob Bauer zu Fischerberg — — —	350 —	— —
Johann Georg Tscherter zu Weitnau — — —	1650 —	1650 —
Bezirksamt Müllheim.		
Röslewirth Willens Erben zu Müllheim — — —	600 —	— —
Bezirksamt Staufen.		
Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Pölgen	200 —	— —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Dreisamkreis.		
Landamt Freyburg.		
Gemeinde Unterglotterthal für die abgebrannte Mühle —	200 —	— —
Staabhalter Mathias Bäsin Erben zu Mengen — —	190 —	— —
Martin Scherz zu Opfingen	200 —	— —
Johann Bank im Attenthal	1200 —	1200 —
Kronenwirth Föhrenbach zu St. Mergen — —	4500 —	4500 —
Dominik und Joseph Likert allda	1600 —	1600 —
Mathias Kenk zu Horben	800 —	800 —
Andreas Faller zu Eschbach	800 —	800 —
Joseph Asal in Horben —	1200 —	1200 —
Joseph und Johann Tritschler zu Kappel — — —	800 —	800 —
Staabhalter Rombach zu Oberibenthal — — —	500 —	500 —
Johann Pfändler zu Wagensteig	400 —	400 —
Altvogt Molz zu Kappel —	1700 —	1700 —
Andreas Winterhalter zu Zastler	600 —	600 —
Sonnenwirth Henzler zu Waltershofen — — —	75 —	75 —
Stadtamt Freyburg.		
Für das städtische Schweinhaus zu Freyburg — —	400 —	400 —
Oberamt Emmendingen.		
Kaspar Wolfbergische Ehefrau zu Sexau — — —	200 —	— —
Gnädigste Herrschaft für die abgebrannte Zehentscheuer zu Eichstetten — — —	891 —	— —
Simon Scheuermanns Wtb. zu Musbach — —	900 —	900 —
Christian Kern zu Sexau	1200 —	1200 —
Johann Georg Bürgin allda	342 51	342 51
Bezirksamt Breisach.		
Joseph Hilzinger zu Achkarren	500 —	500 —
Xaver Keller zu Wasenweiler	37 12	37 12
Bezirksamt Kenzingen.		
Joseph Wiehle zu Bleichheim	2456 —	2456 —

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Dreisamkreis.				
Bezirksamt Waldkirch.				
Georg Rösch zu Waldkirch	300	—	300	—
Anton Schill allda —	250	—	250	—
Joseph Seyfried allda —	850	—	850	—
Jakob Ruth allda — —	350	—	350	—
Ferdinand Thoma allda —	400	—	400	—
Für die Kohlhütte bey dem herrschaftlichen Hammerwerk zu Kollnau — — —	124	48	124	48
Bezirksamt Säckingen.				
Hammerschmid Maier zu Murg	115	—	—	—
Thimotheus Fröhle zu Wehr	43	45	—	—
Joseph Vögt zu Harpolingen	1000	—	1000	—
Philipp Albiez allda —	350	—	—	—
Dominik Baumgärtner allda	350	—	—	—
Joseph Baumgärtner zu Harpolingen — — —	400	—	—	—
Gertrud Gantert allda —	400	—	—	—
Johann Siebold allda —	550	—	550	—
Joseph Baumle allda —	550	—	550	—
Dominik Baumgartner allda	750	—	—	—
Thomas Maiacher allda —	550	—	—	—
Fridolin Baumgartner allda	800	—	—	—
Benedikt Strittmatter und Johann Strittmatter Kinder zu Herrischwand — — —	1200	—	—	—
Thomas Baumgärtner zu Herrischwand — — —	400	—	—	—
Joseph Schäuble allda —	400	—	—	—
Bezirksamt St. Blasien.				
Für die Schnellbleiche zu St. Blasien	390	24	390	24
— — Säghütte des Joseph Rogg zu Blasiwald — —	50	—	50	—
Oberamt Lörrach.				
Friedrich Ziegler zu Weil —	500	—	—	—
Nikolaus Bamerlin zu Bingen	550	—	—	—
Im Kinzigkreis.				
Bezirksamt Hornberg.				
Xaver Rapp auf dem Münchhof Staabs Buchenberg —	200	—	200	—
Jakob Weißer zu Langenschiltach	50	—	50	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Kinzigkreis.				
Bezirksamt Ettenheim.				
Johann Baptist Jäger zu Ettenheim	608	20	608	20
Roman Wangler zu Dörlinsbach	500	—	500	—
Bezirksamt Lahr.				
Mathias Rindler Wtb. zu Kürzel	150	—	150	—
Johann Schwärzel allda —	190	—	190	—
Fabrikant Völker zu Lahr	395	54	395	54
Michel Schott allda —	112	36	112	36
Schreiner Fingato allda —	110	—	—	—
Kraußische Witwe allda —	140	—	—	—
Nagelschmitt Liebig allda —	250	—	—	—
Jakob Oberle allda —	800	—	—	—
Bezirksamt Wolfach.				
Franz Armbruster Wtb. zu Kaltenbrun — — —	500	—	—	—
Jakob Feist Wtb. zu Heubach Staabs Kinzingerthal — —	200	—	200	—
Christoph Wagner und Ludwig Bumpis zu Schiltach —	1200	—	1200	—
Abraham Joos allda —	100	—	100	—
Christoph Schweikard allda	66	40	66	40
Johann Georg Ziegler allda	375	—	375	—
Sebastian Jehle zu Staufen im Kinzingerthal — —	350	—	350	—
Georg und Mathias Wolber zu Schöngrund — —	700	—	700	—
Georg Schwarz zu Wolfach	800	—	800	—
Johann Georg Bühler in dem Lehengericht — —	1200	—	1200	—
Bezirksamt Haslach.				
Peter Holzer zu Haslach —	600	—	600	—
Anton Kienzler zu Mühlenbach	350	—	350	—
Bezirksamt Gengenbach.				
Romann Herrmann zu Oberharmersbach — —	290	—	290	—
Georg Lang zu Nordrach —	1000	—	1000	—
Mathias Schätzle Wtb. allda	900	—	900	—
Blasius Fahrländer zu Gengenbach	100	—	100	—
Bezirksamt Oberkirch.				
Ignaz Huber von Lörchenberg	199	33	199	33
Ignaz Spinner zu Erlach —	200	—	—	—

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Kinzigkreis.		
Oberamt Offenburg.		
Die Stadt Offenburg für den Pfarrkirchenthurm	— 111 —	111 —
Bezirksamt Achern.		
Joseph Klump zu Kappel	5 30	5 30
Johann Anton Richter zu Achern	3300 —	3300 —
Johann Schweigle zu Furschenbach	300 —	300 —
Bezirksamt Bühl.		
Felix Graf zu Affenthal	— 200 —	200 —
Felix Huk zu Varnhalt	— 475 —	475 —
Benedikt Schemmel zu Lauf	120 —	120 —
Gemeinde Schwarzach für die abgebrannte Hanfblank	— 50 —	— —
Bezirksamt Tryberg.		
Mathias Faller zu Furtwangen	1500 —	1500 —
Joseph Mark allda	— 2400 —	2400 —
Mathias Kuß allda	— 1000 —	1000 —
Ignaz Duffner allda	— 228 34	228 34
Matheus Bäuerle und Georg Wehrle zu Lienach	— — 600 —	600 —
Matheus Furtwangler zu Furtwangen	— — — 800 —	800 —
Oberamt Seelbach.		
Xaver Himelsbach zu Kuhbach	750 —	750 —
Murg- und Pfinzkreis.		
Oberamt Rastatt.		
Gnädigste Herrschaft für die abgebrannte Stallung und Schopf u. Schmidte bey Brunnenhaus zu Rastatt	— — — 300 —	300 —
Sebastian Heberling zu Ranenthal	150 —	150 —
Bezirksamt Ettlingen.		
Katharina Huker zu Pfaffenroth	200 —	— —
Johann Maisch zu Schöllbronn	25 —	25 —
Bezirksamt Gernsbach.		
Joseph Gumpy zu Lautenbach	100 —	— —
Andreas Irt zu Sulzbach	500 —	500 —
Andreas Weeber allda	— 400 —	400 —
Stephan Schnepf allda	— 400 —	400 —
Joseph Krug allda	— 300 —	300 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Murg- und Pfinzkreis.		
Bezirksamt Gernsbach.		
Joseph Weeber zu Sulzbach	400 —	400 —
Joseph Merz allda	— 400 —	400 —
Stadtamt Carlsruhe.		
Schuhmacher Baumann dahier	41 49	41 49
Bezirksamt Durlach.		
Oberschäfer Richter zu Singen	500 —	500 —
Oberamt Pforzheim.		
Schuhmacher Bäuerle zu Pforzheim	500 —	500 —
Seyfried und Waibel allda	160 43	160 43
Schuhmacher Leonhard allda	43 14½	43 14½
Gnädigste Herrschaft wegen der abgebrannten Stadtkirche allda	7000 —	— —
Für die zum Pfarrhaus gehörige abgebrannte Waschküche zu Nöttingen	— — 95 —	— —
Traubenwirth Reiling zu Erfingen	975 —	975 —
Joseph Lindenfelser allda	— 150 —	150 —
Mathias Grimm allda	— 175 —	175 —
Wilibald Vögele allda	— 35 —	35 —
Sebastian Reiling allda	— 25 —	25 —
Müller Schlegele zu Dittlingen	375 —	375 —
Georg Friedrich Bischoff zu Weiler	400 —	400 —
Andreas Herrmann allda	400 —	400 —
Bezirkamt Baden.		
Joseph Maier zu Gaisbach	200 —	200 —
Oberamt Bruchsal.		
Peter Mund zu Unteröwisheim	250 —	250 —
Thomas Wüst zu Mingolsheim	50 —	50 —
Schullehrer Lutz und Christoph Leibold zu Forst	— 100 —	100 —
Bezirksamt Bretten.		
David Rübenacker zu Flehingen	2 45	— —
Schullehrer Huber allda	— 200 —	— —
Abraham Elpinger und Georg Lieb allda	— — — 150 —	— —
Bernhard Strieder zu Bretten	967 20	— —
Jakob Hordam allda	— 350 —	— —
Löwenwirth Birk allda	— 2825 —	— —
Jakob Klemm allda	— 152 32	— —
Lazarus Weißinger allda	— 1300 —	— —

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Murg- und Pfinzkreis.		
Bezirksamt Bretten.		
Jakob Welk zu Bretten —	20 50	— —
Ludwig Amberger Wtb. allda	9 36	— —
Anton Hollats Wtb. allda	9 36	— —
Bezirksamt Eppingen.		
Georg Geiger zu Eppingen	150 —	150 —
Neckarkreis.		
Stadtamt Mannheim.		
Johann Weger zu Mannheim	17 24	17 24
Bezirksamt Ladenburg.		
Förster Gleisner zu Käserthal	814 17	814 17
Johann Ritz allda —	820 —	820 —
Andreas Müller zu Heddesheim	133 24	— —
Adam Zuber zu Friedrichsfeld	— —	— —
Landamt Heidelberg.		
Georg Winkler zu Eppelheim	112 30	112 30
Niklaus Reibold zu Altneudorf	500 —	500 —
Adam Steigleither allda —	200 —	200 —
Peter Edelmeier zu Wilhelmsfeld	600 —	600 —
Georg und Johann Gutfleisch allda	600 —	— —
Bezirksamt Eberbach.		
Förster Brunner mit Leonhard Frey zu Strümpfelbronn —	400 —	— —
Für das abgebrannte Schulhaus zu Katzenbach — —	100 —	100 —
Johann Kraut zu Eberbach	612 —	612 —
Karl und Konrad Balor allda	9 —	9 —
Georg Link im Oberhöllgrund	1400 —	1400 —
Johann Oerschen im Unterhöllgrund — — —	600 —	600 —
Peter Menges allda —	600 —	600 —
Valentin Schneider zu Oberferdinandsdorf — —	1300 —	1300 —
Johann Anton u. Melchior Schnetz allda — — —	1300 —	1300 —
Adam Schmidt und die Georg Häberische Gantmasse —	25 —	— —
Valentin Keßler zu Schöllbronn	290 —	— —
Bezirksamt Neckargemünd.		
Förster Niebergall zu Schwarzach	985 —	985 —
Gottlieb Wagner zu Wimersbach	200 —	200 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Neckarkreis.		
Bezirksamt Mosbach.		
Valentin Schölch und Johann Adam Brenneiß zu Lohrbach	133 20	133 20
Andreas Engelof Hafner zu Großeicholzheim — —	50 —	— —
Adam Heid zu Lohrbach —	600 —	600 —
Kaufmann Liebmann zu Billigheim	400 —	400 —
Anton Schäfer allda —	600 —	600 —
Franz Joseph Walter allda	450 —	450 —
Samuel Siegels Wtb. allda	300 —	300 —
Johann Michael Schäfer allda	550 —	550 —
Joseph Groskinsky allda —	383 20	383 20
Schmey Westheimer allda —	50 —	50 —
Johann Schmitt Wtb. allda	50 —	50 —
Andreas Schäfer allda —	70 —	70 —
Joseph und Anton Kast allda	33 20	33 20
Bezirksamt Sinsheim.		
Martin Keitel zu Reihen —	308 20	308 20
Sebastian Keitel allda —	158 20	158 20
Johann Schweinfurth allda	283 20	283 20
Bezirksamt Schwezingen.		
Konrad Hofmann zu Hockenheim	600 —	600 —
Adam Zuber zu Friedrichsfeld	415 —	415 —
Johann Philipp Grud zu Seckenheim — — —	150 —	150 —
Im Main- und Tauberkreis.		
Bezirksamt Buchen.		
Franz Farrenkopf und Franz Zink zu Schlossau — —	300 —	300 —
Johann Giebel allda —	150 —	150 —
Michel Friedel von Auerbach	33 —	33 —
Die Standesherrschaft Leiningen wegen des zu Waldleiningen ausgebrochenen Brands —	250 —	— —
Stadt- und Landamt Wertheim.		
Georg und Martin Dosch zu Nassig — — —	150 —	— —
Johann Stumpf zu Tiefenthal	150 —	150 —
Bezirksamt Borberg.		
Lorenz Jakob Frank zu Erplingen — — —	250 —	250 —
Georg Rückert allda —	75 —	75 —

Digitized by Google

Vermögens-Status.

Active.

	fl.	kr.
Ueberschußgelder — — —	100	28½
Activ Capital von der Separat Baden Durlachischen Casse — —	250	—
Restituenda — — —	608	20
Ausstand — — — —	336	9
Receß — — — —	8059	28
—:·	9354	25½

Passive.

	fl.	kr.
An bereits erkannten Brandentschädigungen sind noch zu zahlen — —	52047	28
Zu Verwendung auf Feuergeräthschaften — — —	537	—
Hiezu die dazu bestimmte noch ausstehende Ueberschußgelder — — —	100 28½	
	637	28½
Passiv-Capital ist die General-Brand-Casse noch schuldig — —	133500	—
An deponirten Succumbenz-Geldern und Advokaten-Strafen sind noch disponibel — — — —	5	11
—:·	186190	7½

Mithin ergiebt sich ein Deficit von

—:· 176835 fl. 42 kr.

welches nebst (5 proCt.) Zinsen von den Passiv-Capitalien und den Administrationskosten durch neue Umlage zu decken ist.

B. Bey der Separat Baden-Badischen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Receß — — — —	272	44½
Beyträge — — —	2897	19
—:·	3170	3½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	—	—
Brandentschädigungen — —	200	—
Buchbinderkosten — — —	1	12
Passiv-Capitalien und Zinse —	225	—
—:·	426	—

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von

—:· 2743 fl. 51½ kr.

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
An Brandentschädigungen haben zu fordern und empfangen:		
Im Kinzigkreis.		
Die gnädigste Herrschaft für die abgebrannten herrschaftlichen Gebäude zu Kehl, die zu Erbauung der Pforzheimer Stadtkirche bestimmten — —	10500 —	— —
Die Stadtgemeinde allda für das abgebrannte Rathhaus	4300 —	— —
Sebastian Roth des Nagelschmitts Kinder allda per Rest —	225 —	— —
Johann Hügels Erben allda	200 —	— —
Jean Mori zu Ispringen —	5000 —	— —
Franz Market Schuhmacher für die Hasensche Wtb. zu Kehl —	75 —	— —
Georg Zier Spanner allda —	250 —	— —
Blasius Herbrecht allda —	100 —	— —
Georg Kammerer, Beck allda	500 —	— —
Xaver Konrad Metzger allda	300 —	— —
Gnädigste Herrschaft an 30000 fl. Brandentschädigung noch disponibel — — —	1 —	— —
Im Murg- und Pfinzkreis.		
Oberamt Rastatt.		
Für das abgebrannte Lagerhaus zu Hügelsheim — — —	200 —	200 —

Vermögens-Status.

Activa.		Passiva.	
Rest — — — —	2743 fl. 51½ kr.	Noch zu zahlende Brandentschädigungen	20225 fl.
		do wegen Demolition, einschließlich 1 fl. so noch disponibel — — —	1226 —
		PassivCapitalien — — —	4500 —
			— :- 26151 fl.

Mithin ergiebt sich ein Deficit von

— :- 23205 fl. 56½ kr.

welches nebst (5 proCt.) Zins von dem PassivCapital nach und nach durch Umlagen zu decken ist.

Carlsruhe den 29. Juny 1824.

Großherzogliche General-Brand-Casse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. September 1824.

Verordnung.

(Die Erneuerung der Beraine über Gülten und Bodenzinsen betreffend).

In Folge hieher erlassenen Höchsten Staats-Ministerial-Auftrags vom 5ten laufenden Monats St.M.N. 1569. wird hiermit provisorisch verordnet:

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 25. July 1810. RegierungsBlatt Nro. 32. zu erneuernden Beraine müssen im Laufe des gegenwärtigen Jahres noch angefangen werden; es ist aber wegen früher obgewalteter und erst seit kurzer Zeit beseitigter Hindernisse nicht erforderlich, dieselben noch vor dem 1. Jenner 1825. zu vollenden, sondern es genügt, wenn nur deren Renovation vor diesem Termin begonnen hat; ist dieses geschehen, so besteht die Beweiskraft der ältern Beraine noch fort.

Sollten bey dieser Erneuerung über die rechtsgültige Fortdauer einer Abgabe Anstände erhoben werden, so ist das Faktum der bisherigen Entrichtung nur protokollarisch aufzunehmen, wodurch dann die Beweiskraft gewahrt wird. Carlsruhe den 13. August 1824.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Dühmig.

Vdt. Gußmann.

(Die Einziehung der Taxen und Sportela bey den Bezirksämtern betreffend.)

Da bey manchen Aemtern im Widerspruche mit dem landesherrlichen Edict vom 17. July 1807. die Einführung einer allgemeinen Tax-, Sportel- und Stempelpapier-Ordnung betreffend, und mit der von dem ehemaligen Justiz-Minister-

Digitized by Google

rium wegen Erhebung der Sporteln unterm 1. März 1809. erlassenen und durch das Regierungsblatt vom Jahre 1809. Nr. XI. verkündeten Verordnung als Regel angenommen wird, daß den Parthien keine Ausfertigung zugestellt oder kein Urtheil publizirt werden dürfe, wenn nicht die dafür angesetzten Taxen und Sporteln von der Parthie vorher bezahlt werden; so findet man sich hierdurch veranlaßt, nach eingeholter Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, folgende eben so wohl die Justizadministration befördernde als den Einzug der Taxen und Sporteln sichernde nähere Bestimmungen und Anweisungen für die Bezirksämter zu erlassen:

1) Die Gerichts-Taxen und Sporteln werden als gesetzliche Gebühren für die in Privatangelegenheiten gefaßten Beschlüsse und deren schriftliche Ausfertigung in jedem Falle von derjenigen Parthie entrichtet, auf deren Gesuch oder Veranlassung der Beschluß und die Fertigung erfolgt ist;
2) Die Zahlung jener Gebühren muß in der Regel von denen, die wirklich zahlungsfähig sind, sogleich bey der Zustellung oder Eröffnung eines Hauptbeschlusses, durch welchen die Sache erledigt oder entschieden wird, ohne Rücksicht darauf geleistet werden, ob etwa ein Anderer künftig das Ganze oder einen Theil wieder zu ersetzen habe;
3) Wird auch ein Recurs oder ein Rechtsmittel gegen den amtlichen Beschluß, ein Mandat oder Urtheil, eingelegt, so hat gleichwohl diejenige Parthie, welche dasselbe erwirkt hat, die Gerichtsgebühren vorschußweise zu entrichten;
4) Niemals darf aber eine Ausfertigung hinterhalten oder eine Urtheils-Publikation aufgeschoben werden, weil noch keine Zahlung der Gerichtssporteln erfolgt ist. Dagegen haben die Aemter bey eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß von Fremden wegen Zahlung der Gerichtskosten überhaupt jedesmal die nöthige Sicherheit in Zeiten geleistet, und von Einheimischen, wenn sie zahlungsfähig sind, die schuldigen Gebühren vorschriftmäßig und nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangsmittel erhoben, wenn sie aber zahlungsunfähig sind, eine Bescheinigung darüber zu den Akten gebracht werde.

Carlsruhe den 27. August 1824.

Oberstes Justiz-Departement.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. Strohmeyer.

Digitized by Google

(Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Sonnenwirth Karl Dallmus zu Hüffenhard hat dem dasigen evangelisch-protestantischen Heiligen, zur Anschaffung von zwey silbernen Nachtmahls-Kannen dreyhundert Gulden vermacht.

Die verlebte Ehefrau des Joseph Bek zu Ringelbach hat zum Besten der armen Schulkinder daselbst 50 fl. legirt.

Die verlebte Wittwe des Matthias Hofmann, eine geborne Magdalena Dreher, zu Pfullendorf hat zum Besten der dortigen Armen ein Kapital von 200 fl. gestiftet, unter der Verbindlichkeit, daß jährlich eine Messe gelesen werden soll.

Der kinderlos verstorbene Fridolin Schäfer von Ay hat sein noch übriges Vermögen ad 105 fl. 31 kr. zum Besten der dasigen Schule vermacht.

Der verlebte Johann Braun von Mannheim hat unterm 16. Februar d. J. durch eine in öffentlicher Form errichtete letzte Willensurkunde jedem der beyden christlichen Allmosen daselbst ein Legat von 15 fl. vermacht.

Der verstorbene Pfarrer Georg Joseph Christ zu Nusbach hat der von ihm schon im Jahre 1804. gestifteten Armen-Casse daselbst weitere 1000 fl. legirt.

Die verlebte Frau Generalin von Weiß, geborne von Geusau, dahier, hat dem hiesigen Armenfond die Summe von 1400 fl. in der Art legirt, daß die Zinsen von diesem Kapital alljährlich an Arme ausbezahlt werden sollen.

Sämmtliche diese Vermächtnisse haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe den 27. August 1824.

Medaillen-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Krenkel zu Pforzheim, als ein Merkmal Höchstihres Wohlwollens für ihn und Ihre Stadt Pforzheim, und als ein Zeichen der Anerkennung seiner Verdienste um letztere, die große goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchste Entschließung vom 16. Juny d. J. gnädigst geruht, bey der bisherigen Real-Invaliden-Compagnie eine neue For-

Digitized by Google

mation zu befehlen, wonach diese die Benennung Invaliden-Corps erhalten hat, und in 2 Compagnien eingetheilt wurde, deren 1te aus der wegen Altersschwäche und körperlichen Gebrechen zu allen Diensten untauglichen Mannschaft, die 2te aber aus solchen Leuten besteht, welche noch zu Wacht und sonstigen leichten Diensten tauglich sind. —

Durch Höchste Ordre vom 11. July d. J, wurden folgende Beförderungen und Versetzungen im ArmeeCorps befohlen:

ArtillerieBrigade: Der bisherige Commandeur der Artillerie, Generalmajor Stolze, wird zum GeneralInspecteur derselben ernannt. Der Oberst v. Freydorf, dessen übrige Dienstbestimmungen nicht zugleich mit der Commandeur Stelle vereinbar sind, behält seine Stellung als 1ter Stabsoffizier in der Brigade, und der Oberst v. Lasollaye, als 2ter Stabsoffizier, wird zum Commandeur derselben ernannt. Der Secondlieutenant Volz wird zum InfanterieRegiment v. Steckhorn, der Secondlieutenant Schreiber zum InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm und der Secondlieutenant Speck zum Infanterie Regiment v. Neuenstein, sämtlich in gleicher Eigenschaft versetzt.

InfanterieRegiment v. Stockhorn Nro. 3: Der Stabscapitain Guignard wird zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant Pattberg zum Stabscapitain, und der Secondlieutenant Vierordt, dieser mit Versetzung in's leichte Infanterie Bataillon, zum Premierlieutenant befördert.

Der Secondlieutenant Kühn wird in gleicher Eigenschaft zur Artillerie Brigade versetzt.

Infanterie Regiement Markgraf Wilhelm Nro. 2: Der Secondlieutenant Karg wird zum Premierlieutenant befördert.

InfanterieRegiment Großherzog Nro. 1: Der Premierlieutenant Krafft wird in gleicher Eigenschaft zum Regiment v. Steckhorn versetzt und der Secondlieutenant Schreiner zum Premierlieutenant ernannt.

Leichtes InfanterieBataillon: Der Premierlieutenant Graf Wiefer, wird zum Stabskapitain ernannt, und zum Infanterie Regiment v. Stockhorn versetzt. —

Durch dieselbe Höchste Ordre erhielt der unterm 27. Juny v. J. beabschiedete Stabsrittmeister v. Rink die Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Ebenso wurde dem Secondlieutenant v. Mondion, vom Infanterie Regiment von Steckhorn, die Höchste Erlaubniß ertheilt, den von seiner Familie früher geführten und nunmehr wieder angenommenen Grafentitel gleichfalls anzunehmen und zu führen. —

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben weiter gnädigst geruht, durch Höchste Ordres vom 25. und 27. August d. J. im InfanterieRegiment Großherzog den Stabscapitain v. Göler zum wirklichen Capitain zu befördern, den Stabscapitain Fuchs mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, in Ruhestand zu versetzen, und den InspektionsAdjutanten, Premierlieutenant Sommerlatt zum Stabscapitain, so wie die Secondlieutenants Hennenhofer und Holtz zu Premierlieutenants zu ernennen.

Ferner wurden der Stabscapitain Federle vom InfanterieRegiment von Neuenstein, und

Digitized by Google

der Secondlieutenant Niednagel vom InfanterieRegiment v. Stockhorn in gleicher Eigenschaft zum InvalidenCorps versetzt, und im InfanterieRegiment v. Neuenstein der Premierlieutenant Hieronimus zum Stabscapitain und der Secondlieutenant Stählin zum Premierlieutenant befördert.

Der Stabsrittmeister v. Seldeneck, von der Garde du Corps, wurde zum wirklichen Rittmeister ernannt, und zum DragonerRegiment v. Geusau versetzt.

Für den zum Stabscapitain avancirten bisherigen InspectionsAdjutanten Sommerlatt wurde der Premierlieutenant Storck des Infanterie Regiments Markgraf Wilhelm zum InspektionsAdjutanten der Infanterie ernannt.

Wegen mehr als 25jähriger, im ArmeeCorps treu geleisteter Dienste erhielten die silberne Medaille des Militair Carl Friederich Verdienst-Ordens:

Quartiermeister Johann Schaffner von der Garde du Corps;

Kapellmeister Friederich Kies von der LeibgrenadierGarde;

Kapellmeister Jakob Schmidt und Sergeant Georg Bendel vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm;

Sergeant Heinrich Jennemann vom InfanterieRegiment v. Stockhorn und Sergant Ignaz Werner vom InfanterieRegiment v. Neuenstein.

Die bisher in Schwezingen gelegene 4te Escadron des DragonerRegiments von Freystedt erhielt die Stadt Mannheim zur Garnison angewiesen, wo sie sich am 25. August d. J. wieder mit dem Regiment vereinigt hat.

Seine Königliche Hoheit haben dem Oberst von der Suite der Infanterie Tulla die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majestät dem König von Baiern verliehene Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baier'schen Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienst-Nachrichten.

Das Decanat Salem verbunden mit dem Decanat Heiligenberg ist dem neu in Salem ernannten Pfarrer Waldbart übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den dem Amt Waldshut als Aktuar beygegebenen Kanzlisten Giavina auf sein unterthänigstes Ansuchen in Pensionsstand zu versetzen.

Durch das erfolgte Ableben des Decans der Diözese Kork, Pfarrer Schmid in Willstett, ist letztere Pfarrey (im Kinzigkreis) mit einem Competenzanschlag von 540 fl. und beyläufigem Ertrage von 700 fl. nach Abzug der wegfallenden Personalzulage zur Erledigung gekommen. Die Kompetenten zu dieser Pfarrstelle haben sich durch ihr vorgesetztes Decanat binnen 6 Wochen bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Durch die höchsten Orts bewilligte Dienstentlassung des Professors Bachmann an dem Gymnasium zu Wertheim, ist die dritte Lehrerstelle daselbst mit einem Competenzanschlag von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bey der Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Standesherrschaft vorschriftmäßig zu melden.

Durch die der Freyherrlich von Hornsteinischen Präsentation des Pfarrers Joachim Kittler zur Pfarrey Weiterdingen ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Pfarre Duchtlingen, Amts Blumenfeld im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrage von 450 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Grundherrschaft von Reischach als Patron nach Verschrift zu melden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Frank erledigte Pfarrei Neunkirchen ist dem bisherigen Stadtpfarrer Haberthür zu Durlach gnädigst übertragen worden. Die Kompetenten um die Kathol. Stadt-Pfarrei Durlach haben sich binnen 4 Wochen bei dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium zu melden. Das Einkommen der besagten Stadtpfarrey, (zu welcher auch die Pastoration der Katholiken in Hohenwettersbach gehört) besteht ohne die Stohl in 702. fl. mit Einschluß des Hauszinßes, nebst vier Mrß Brennholz.

Todes-Fälle.

Der Capitain v. Vincenti vom InfanterieRegiment Großherzog ist am 20. July d. J. in Mannheim, der Premierlieutenant Franz von der RealInvalidenCompagnie am 23. dess. M. in Kißlau, und der Rittmeister v. Häußler vom DragonerRegiment v. Geusau den 7. August d. J. in Bruchsal gestorben. —

Am 12. July d. J. ist der Professor der Medicin an der hohen Schule in Freyburg Medicinalrath Dr. Schüz; und

am 23. desselben Monats der Amtsphysikus Dr. Roussi zu Ladenburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. September 1824.

Bekanntmachung.

(Staatsvertrag zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen; die Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs betreffend).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, von dem Wunsche beseelt, Ihren Unterthanen die Wohlthaten eines möglichst freyen Verkehrs zuzuwenden, und in der Erwartung, diesen Zweck durch den Abschluß eines Handelsvertrags zu erreichen, haben in dieser Absicht Bevollmächtigte ernannt; und zwar Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Allerhöchst-Ihren geheimen Rath Nebenius, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen Allerhöchst-Ihren geheimen Staatsrath Hofmann.

Die genannten Bevollmächtigten haben nach Auswechslung ihrer Vollmachten für angemessen erachtet, zuvörderst diejenigen allgemeinen Grundsätze und Ansichten festzustellen und auszusprechen, von welchen ihre allerhöchsten Höfe bey dieser Angelegenheit geleitet werden.

Demnach betrachten ihre allerhöchsten Höfe in vollkommener Uebereinstimmung:

1) eine unbedingte Freyheit des wechselseitigen Verkehrs, nicht nur zwischen beyden Staaten, sondern mit allen Bundesstaaten, sowie die größtmögliche Erleichterung des Handels mit dem Auslande, als eines der wichtigsten Mittel zur Beförderung des Wohlseyns und des Reichthums ihrer Unterthanen, und werden bey allen Gelegenheiten ihre gemeinsamen Bestrebungen auf die möglichst vollständige Erreichung dieses Zweckes richten.

2) Da aber aus dem einseitigen Festhalten des Prinzips der Handelsfreyheit, in ihren Verhältnissen zu andern Staaten, welche durch Prohibitionen und hohe Zollauflagen den Handel beschränken, unverkennbare Nachtheile für ihre Unterthanen hervorgehen würden; so halten sie zum Schutze ihrer eigenen Production und zur Abwehr jener Nachtheile die Anordnung oder Beybehaltung ähnlicher Zoll-Einrichtungen für unerläßlich.

Digitized by Google

3) Ihre allerhöchsten Höfe hegen fortdauernd den Wunsch, die nachtheilige Rückwirkung, welche diese Einrichtungen auf den Verkehr ihrer und anderer Bundesländer ausüben, deren Regierungen gleich ihnen dem Grundsatz der Handelsfreyheit zugethan sind, durch Uebereinkunft mit denselben über ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem, über die gemeinschaftliche Ausübung der Zollgesetzgebung und die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu beseitigen, und dadurch zugleich den Weg zu bahnen, mittelst Handelsverträgen mit fremden Staaten, auch dem auswärtigen Verkehr eine freyere Bewegung zu verschaffen.

4) Da aber ein solcher Verein nur durch das Zusammenwirken mehrerer Staaten, und bey einer größern Ausdehnung und schicklichen Lage des gemeinschaftlichen Marktgebiets zu Stande gebracht werden kann, und die mehrjährigen, hierauf bezüglichen Unterhandlungen beyder allerhöchsten Gouvernements mit verschiedenen andern Staaten vor der Hand zu dem erwünschten Resultat noch nicht geführt haben; so bleibt ihnen, um ihren Zweck unter den dermaligen Umständen so viel möglich zu erreichen, nichts übrig, als durch besondere Verträge alle diejenigen wechselseitigen Freyheiten und Erleichterungen zu verabreden, die nur immer mit den bestehenden allgemeinen Zolleinrichtungen vereinbarlich sind; worin sie zugleich eine angemessene Vorbereitung zu einer gänzlichen Vereinigung über ein gemeinschaftliches Zollsystem, nach dem zu hoffenden Zutritt mehrerer Nachbarstaaten erblicken.

5) Darnach wünschen sie insbesondere, die Freyheit des Verkehrs zwischen ihren beyderseitigen Staaten, rücksichtlich aller derjenigen Gegenstände zu begründen, wobey das Interesse der eigenen Production des einen oder andern der beyden Großherzogthümer betheiligt ist, unter alleinigem Vorbehalt einer durch die allgemeinen Zolleinrichtungen gebotenen Controle, und — soweit nicht eine gänzliche Abgabefreyheit verabredet wird, — ganz mäßiger Gebühren, welche, in der Regel das Maas bloser Controlgebühren nicht übersteigen, und in keinem Falle geeignet erscheinen dürfen, den Verkehr zu hemmen oder zu beschränken. — Dagegen soll durch gegenwärtige vertragsmäßige Bestimmungen die Wirksamkeit ihrer Zolleinrichtungen in Beziehung auf diejenigen Gegenstände nicht geschwächt werden, wobey die eigene Erzeugung der beyden Großherzogthümer nicht betheiligt erscheint.

6) Da es einleuchtend ist, daß die Bewilligung mäßiger Gebühren, oder einer gänzlichen Freyheit für solche Erzeugnisse, wovon nach dem allgemeinen Zolltarif höhere Abgaben im Verkehr mit andern Staaten erhoben werden, einen besondern Vortheil gewährt; so halten sie zur Ausgleichung dieser Vortheile die größtmögliche Uebereinstimmung der beyderseitigen Zolltarife, in allen Punkten, welche für die eigene Production des einen oder andern Theiles von besonderm Interesse sind, für wünschenswerth, und betrachten dieselbe innerhalb gewisser — durch die dermalen in den beyderseitigen Tarifen noch bestehende Abweichungen übrigens nicht überschrittenen — Schranken, selbst als eine Bedingung der gegenseitigen Verkehrsfreyheit.

7) Da die wahren gegenseitigen Bedürfnisse erst durch die Erfahrung mit Zuverläßigkeit erkannt werden können, beyde allerhöchste Regierungen auch von dem Grundsatz der vollkom-

Digitized by Google

mensten Reciprocität und der gänzlichen Gleichheit der gegenseitigen Vortheile ausgehen und allein in dem beyderseitigen öffentlichen Nutzen die Garantie für die Fortdauer des zu begründenden vertragsmäßigen Zustandes suchen wollen; so finden sie für zuträglich, über keine feste Dauer der Gültigkeit der vertragsmäßigen Bestimmungen übereinzukommen, sondern die gegenseitige Aufkündigung sich vorzubehalten.

6) In der Betrachtung, daß die Duldung des Schleichhandels von einem Gebiet in das andere, unvereinbarlich ist mit den freundnachbarlichen, durch einen Handelsvertrag begründeten Verhältnissen, der die Beseitigung aller nachtheiligen Einflüsse der beyderseitigen Zollgesetzgebungen auf den wechselseitigen Verkehr zum Gegenstande hat, halten sie zweckdienliche Verabredungen zum Schutze ihrer Abgabegesetze gegen Contraventionen der beyderseitigen Unterthanen ebenso im Interesse der Erhaltung des vertragsmäßigen Zustandes, als im Interesse der Finanzen, und in den höhern Rücksichten der öffentlichen Moralität für begründet.

In Gefolge dieser allgemeinen Grundsätze wurden nun nachstehende nähere Bestimmungen verabredet:

Art. 1.

Alle in der Beylage 1. benannten Producte und Fabrikate der beyden Großherzogthümer, sind bey der Einfuhr aus dem einen Großherzogthum in das andere von den in beyden Staaten bestehenden Eingangszöllen befreyt, und unterliegen theils gar keiner Abgabe, theils geringern Gebühren, deren Betrag bey keinem Artikel die in dieser Anlage bestimmten Sätze überschreiten darf.

Art. 2.

Die Einfuhr von Fabrikaten und allen Kaufmannsgütern, darf nur an den angeordneten Hauptzollämtern oder Eingangsstationen geschehen.

Landwirthschaftliche Produkte, und die, von den Grenzbewohnern für ihre häuslichen Bedürfnisse gekauften Waaren aller Art, dürfen aber an jedem Grenzorte eingebracht werden.

Der Important hat ohne Rücksicht, ob die eingehenden Waaren und Erzeugnisse einer Gebühr unterliegen oder nicht, bey der auf Defraudationen gesetzten Strafe, die Declaration über Gattung und Quantität derselben bey dem Zoll- oder Verbrauchssteueramte zu machen.

Art. 3.

Die in der Beylage 1. nicht genannten Artikel der beyderseitigen allgemeinen Zolltarife, sind theils dafür angesehen worden, daß sie in keinem der beyden Länder hervorgebracht werden, oder keinen Gegenstand ihres Handelsverkehrs bilden, theils sind die bestehenden Abgaben von denselben so mäßig gefunden worden, daß sie nur als eine, den Verkehr auf keine Weise belästigende Controlgebühr betrachtet werden können. Sollte aber bey dem einen oder andern Artikel die Erfahrung ein Anderes darthun, so machen sich beyde contrahirende Theile verbindlich, die bestehenden Abgaben davon ebenfalls entweder ganz aufzuheben, oder auf eine angemessene Controlgebühr herabzusetzen.

Digitized by Google

Art. 4.

Bey allen in der Anlage 2. aufgezeichneten Waaren und Erzeugnissen ist die Befreyung von den bestehenden höhern Zöllen durch die UrsprungsBescheinigung bedingt.

Die Ursprungsbescheinigungen werden für alle Fabrikate von den Districts-Behörden bestätigt und mit ihren Amtssiegeln versehen. Sie werden nach den, in der erwähnten Beylage enthaltenen nähern Bestimmungen ausgestellt, und dürfen nur für die Waarenerzeuger, unmittelbar bey Versendung der Waaren an ihren Besteller oder Bezieher, also nicht für den Zwischenhandel, ausgefertigt werden. Nur bey der Leinwand wird die Bescheinigung, daß sie inländisches Fabrikat sey, auch in dem Falle angenommen, wenn sie nicht unmittelbar vom Erzeuger bezogen wird. Das Letzte gilt auch von den Bescheinigungen des Ursprungs aller Landeserzeugnisse, die von der unmittelbaren Obrigkeit des Eigenthümers der Producte oder des Marktortes ausgestellt werden.

Großherzoglich Badischer Seits werden vor der Hand, an der Landgrenze gegen das Großherzogthum Hessen für keine andere Landesproducte als Weine, Branntweine, Essige, Oele und Tabaksblätter Ursprungszeugnisse verlangt, wohl aber von allen benannten Fabrikaten, auf gleiche Weise wie im Großherzogthum Hessen.

Die ausstellenden Behörden sind verbunden, über die ertheilten Bescheinigungen Register zu führen, die sich die beyderseitigen Regierungen auf Verlangen mitzutheilen verbindlich machen. Auch werden sie sich zu größerer Sicherheit der Controle die erforderlichen Nachweisungen über die in ihren Staaten bestehenden Fabrikanstalten, welche ihren Absatz in beyden Ländern suchen, gegenseitig mittheilen, so wie sie sich auch weitere Verabredung über die Einführung von Fabrikzeichen vorbehalten.

Die wissentliche Ausstellung falscher Ursprungsscheine, und die Mitwirkung hiezu durch falsche Declaration bey der Obrigkeit soll als Betrug gegen beyde contrahirende Staaten angesehen, von Amtswegen untersucht und nach den Gesetzen des Landes, in welchem das Verbrechen begangen worden, bestraft werden.

Art. 5.

Ausgenommen von der Ursprungsbescheinigung, ist die Einfuhr der Grenzbewohner, welche zu ihrem eigenen Gebrauche Waaren, die sonst der UrsprungsBescheinigung unterliegen, in unverpacktem Zustande einführen, insofern die Quantität bey langen Waaren 10 Pfund, und bey andern, der Trankſteuer oder Accise nicht unterliegenden Gegenständen, das gewöhnliche Maas häuslicher Bedürfnisse nicht übersteigt.

Art. 6.

Da in dem Großherzogthum Baden die Ausfuhr der Waaren und Producte, den Zollabgaben nach einem allgemeinen Tarife unterliegt, im Großherzogthum Hessen aber alle Ausfuhr Zollfrey ist, und unter diesen Verhältnissen die Ausfuhr Großherzoglich Badischer Seits an der Großherzoglich Hessischen Grenze nicht unbedingt frey gegeben werden könnte, ohne dadurch entweder überhaupt alle Ausfuhr auch für andere Staaten in der nördlichen Richtung freyzu-

Digitized by Google

geben, oder eine Ausnahme für das Großherzogthum Hessen durch beschwerliche Beurkundungen über die Bestimmung der Waaren zu bedingen; so ist man — um das Prinzip der gegenseitigen Handelsfreyheit, so weit es die Verhältnisse gegen andere Staaten nur immer gestatten, unverrückt festzuhalten — dahin übereingekommen, daß alle Großherzoglich Badischen Ausgangszölle von solchen Artikeln, wofür Großherzoglich Hessischer Seits irgend ein Interesse des wohlfeilern Bezugs obwaltet, entweder ganz aufgehoben werden, oder das Maas einer bloßen Controlgebühr nicht überschreiten sollen; wogegen die Großherzoglich Hessische Regierung sich verbindlich macht, bey der etwaigen Anlage von Ausgangsgebühren jenes Maas gegen das Großherzogthum Baden ebenfalls nicht zu überschreiten, und die nemlichen Freyheiten zu gestatten. Hiernach wurde für die in Artikel 7. der ersten Beylage bezeichneten Gegenstände die gänzliche Befreyung von allen Ausgangsgebühren festgesetzt.

Beyde Großherzogliche Gouvernements behalten sich nur rücksichtlich des Brennholzes bevor, bey entstehenden dringenden Veranlassungen, allgemeine oder partielle Ausfuhrverbote zu erlassen, und die Ausfuhr nur gegen Licenzen zu gestatten, jedoch nicht ohne sich vorher die Motive ihrer Anordnungen mitzutheilen,

Art. 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft hat keinen Bezug auf die Consumtionsauflagen, welche von einheimischen, wie von fremden Erzeugnissen erhoben werden, auf die Transitzölle, Weggelder, Wasserzölle, Floßrechte und Floßgebühren.

Nur sollen von den vermöge dieser Uebereinkunft bey der Einfuhr frey gelassenen oder mit mäßigen Gebühren belegten Artikeln, wovon besondere Consumtions-Auflagen zu entrichten sind, keine höhere derartige Auflagen erhoben werden, als im gleichen Falle von den eigenen Erzeugnissen.

Art. 8.

Beide contrahirende Gouvernements ertheilen sich die gegenseitige Zusicherung, dahin zu wirken, daß die indirecten Abgaben des einen Staats durch die Unterthanen des andern nicht defraudirt werden.

Zu diesem Ende soll nicht nur gegenseitig den Beauftragten der Verwaltungs-Behörden auf jedesmaliges Ersuchen die Einsicht der Zoll- oder Verbrauchssteuer-Register gestattet werden, in welchen dieselben die Spuren von Defraudationen entdecken zu können glauben, sondern es sollen auch gegenseitig, auf besondere Verabredung alle diejenigen Anstalten getroffen werden, welche geeignet erscheinen, um solche Defraudationen zu verhüten, und die Abgabepflichtigen und Erheber zu controliren.

Art. 9.

Die Auslegung der gegenwärtigen Convention soll bey entstehenden Zweifeln, stets im Interesse der Freyheit des Verkehrs geschehen. Sollten sich beym Vollzuge Schwierigkeiten zeigen, welche der freyern Bewegung des Handels hinderlich sind, so sollen sie durch weitere vertragsmäßige Bestimmungen gehoben werden; so wie auch für den Fall, daß mit

Digitized by Google

andern Nachbarstaaten ähnliche Uebereinkünfte zur Begründung einer größern oder gänzlichen VerkehrsFreyheit von dem einen oder andern Theile, oder von beyden zugleich abgeschlossen werden, diejenigen weitern Verabredungen vorbehalten bleiben, welche erforderlich sind, um die größtmögliche Uebereinstimmung in dem vertragsmäßigen Zustande mit den Nachbarstaaten zu bewirken, wobey jedoch die Produkte der beyden Großherzogthümer unter gleichen Verhältnissen stets zu den am meisten begünstigten gehören sollen.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll nach erfolgten allerhöchsten Ratifikationen mit dem 1. Oktober laufenden Jahrs in Wirksamkeit treten, und von diesem Tage an, an den beiderseitigen Grenzen vollzogen werden.

Art. 11.

Da die beyden Großherzoglichen Gouvernements nach ihrer offenen gegenseitigen Erklärung, bey dem Abschluß gegenwärtiger Convention nicht die Absicht haben, sich auf Kosten des andern contrahirenden Theils Vortheile zuzuwenden, und sie lediglich der Erfahrung überlassen wollen, ob die dadurch bezweckten wohlthätigen Wirkungen gegenseitig vorgefunden und anerkannt werden; so soll jedem der contrahirenden Theile freystehen, dieselbe nach vorheriger dreymonatlicher Aufkündigung wieder aufzuheben. Nach Ablauf der Aufkündigungs-Zeit treten alsdann an den beyderseitigen Landesgrenzen hinsichtlich der Eingangszölle und der Verbrauchssteuer diejenigen Anordnungen ein, welche jedes Gouvernement zu treffen für gut findet.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, von den beyderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt, und jedem derselben zur Einholung der allerhöchsten Genehmigung ein Exemplar zugestellt worden.

Geschehen Carlsruhe am 8. September 1824.

(L. S.) C. F. Nebenius. (L. S.) A. Hofmann.

Vorstehender von Seiner Königlichen Hoheit unterm heutigen ratificirte Staatsvertrag wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Carlsruhe den 10. September 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer.

Digitized by Google

Beylage I.

Bestimmungen über Befreyungen und geminderte Eingangsgebühren.

1) Von allen Eingangszöllen und Eingangsgebühren sollen befreyt seyn, folgende in den beyderseitigen Tarifen vorkommende Gegenstände:

Asche, Aescherich;
Bäume, Baumsetzlinge;
Reben.
Holz, inländisches, sowohl Brenn- als Bau- und Nutzholz.
Holzabfälle;
Besenreis, Besen;
Kohlen, Holzkohlen;
Rinden;
Lohe, Lohkuchen;
Torf.
Holzwaaren, gemeine, Spinnräder, Rechen, Spindeln, Brechen, Schaufeln, Reife, Siebmacher- Kiefer- Kübler- Wagner-Arbeiten, Fässer, auch gebunden, bearbeitetes Kelterholz, Gefährte zum Oeconomie-Dienst, beschlagen und unbeschlagen.
Schreiner- oder Tischlerwaaren von gemeinem Waldholz.
Marktvictualien aller Art: Butter, Schmalz, Speck, Eier, Bäckerwaaren, Geflügel jeder Art, Wildpret jeder Art, Spanferkel, junge Ziegen, Lämmer, inländische Fische, Krebse, grünes Obst. Gartengewächse jeder Art; Erdbirnen; Kartoffeln; Kümmel; Handkäse; frische Wurzelgewächse und Gemüße.
Gartensämereyen:
Bienen;
Bucheln, Nüsse;
Eicheln;
Futterkräuter;
Gras, Ohmet, Heu, Stroh;
Runkelrüben;
Kleien;
Dünger; Abfälle zum Düngen;
Spreu;
Gyps.

Digitized by Google

Früchte von eigenthümlichen — vom Wohnorte aus gebauten Gründen im Halme, und Trauben von eigenthümlichen Weinbergen, welche zur Kelter eingeführt werden;
Kartendistel, Schafthen und Schilf;
Knochen, Klauen, Hornspäne.
Erde, Töpfer- und Fabrikerde, Erdengeschirr, Kies, Sand, Stein, Marmor, Mühlsteine ꝛc. Schleif- und Wetzsteine, Kalksteine, Kalk, Dachschiefer.
Ziegelwaaren;
Erze, rohe;
Kienruß;
Wagenschmier, Schmeer;
Pech, Harz;
Wachs, rohes.

2) Befreyt von den bestehenden Eingangszöllen und einer Gebühr von 50 kr. vom Centner unterworfen sind:

Bijouterie-Waaren, Bronce-Waaren, Uhrenmacher-Arbeiten, Galanterie- und Quincaillerie-Waaren.
Putzwaaren.
Lange Waaren oder Ellenwaaren aller Art von Seide, Floretseide, Wolle, Baumwolle, Leinen Hanf, einfach oder gemischt, gefärbt oder ungefärbt; Strümpfe, gewirkte Waaren, Teppiche, Wachstaffet, gemachte Kleider, Garne gefärbte und ungefärbte, feine Bast- und Strohwaaren.
Hüte.
Lede jeder Art; Lederwaaren, insoferne sie nicht in die nachstehende dritte Klasse gehören, Saffian, Cordwan, und Fabrikate davon.
Metallwaaren jeder Art: mit Ausnahme der Eisenwaaren, und der in folgendem Artikel vorkommenden Handwerkswaaren.
Glas und Glaswaaren.
Fabricirter Tabak.
Chaisen, Cabriolets und Reisewagen pr. Stück.
Maschinen und Instrumente, nach Wahl des Importanten 50 kr. pr. Centner oder pr. Stük.

3) Von den bestehenden Eingangszöllen befreyt und einer Gebühr von 25 kr. pr. Centner unterworfen sind:

Bein- Horn- Holzwaaren: Dreherwaaren, Schreinwerk und Möbel, insofern sie nicht zu den befreyten Gegenständen gehören.
Gemeine Schuster- Säckler- und Sattlerwaaren.
Kürschner- Kappenmacher- Knopfmacher- und Posamentierwaaren.
Eisenwaaren aller Art mit Ausnahme der Gußeisenwaaren, Schmied- Schlosser- Sporer- Schwerdtfeger Arbeiten.

Digitized by Google

Gemeine Blechnerwaaren; Kupferschmiedwaaren; Bürstenbinderwaaren; Sailerwaaren; Seifensiederwaaren; Wachs, gebleichtes, und Lichter; Oel; Conditoreywaaren; Cichorien-Kaffee; Papier, Pappendeckel; Tapeten; Fayence und Steingut; Packtuch, Trilch und Zwilch; Regenschirme; Bleyzucker; Leim; Wein, Branntwein.

4) Befreyt von den bestehenden Eingangszöllen und einer Gebühr von 5 bis 10 kr. unterworfen sind:

Früchte, glatte, Mehl, gerollte Gerste, pr. Malter	5 kr.
von rauhen Früchten, nemlich Spelz, Dinkel, Einkorn, Haser, wird nur die Hälfte erhoben.	
Oelsaamen, Leinsamen und Magsaamen, Reps pr. Malter	10 kr.
Kleesaemen pr. Malter	10 kr.
Hanf, roh und gehechelt pr. Ctr.	10 kr.
Tabaksblätter pr. Ctr.	10 kr.
Hopfen pr. Ctr.	10 kr.
Federn, Bettfedern pr. Ctr.	10 kr.
Holz- und Schwarzwälder-Spieluhren pr. Ctr.	10 kr.
Gußeisenwaaren pr. Ctr.	10 kr.
Grobe Strohwaaren pr. Ctr.	5 kr.
Bier, Essig pr. Ctr.	5 kr.
Obstwein pr. Ctr.	10 kr.
Potasche pr. Ctr.	10 kr.

5) Die Eingangszölle von Vieh werden auf folgende Gebühren herabgesetzt:

von Pferden und Füllen pr. Stück	20 kr.
— Mastochsen pr. Stück	20 kr.
— Zugochsen, Zugstieren, Kühen, Stieren und Rindern	10 kr.
— Kälbern	3 kr.
— Schaafen	3 kr.
— Schweinen, Läufer- und Mutterschweinen	3 kr.
— fetten Schweinen	10 kr.

6) In Ansehung des Salzes so wie aller nicht genannten Artikel kommen die bestehenden oder jeweils geltenden Gesetze zur Anwendung.

7) Vom Großherzoglich Badischen Ausgangszolle sind alle in dieser Beylage unter Artikel 1. benannte beym Eingang befreyte Gegenstände ebenfalls gänzlich befreyt, mit Ausnahme des sogenannten Holländer- oder Eichen-Schiffbauholzes.

Einem geminderten Ausgangszolle unterliegen: rohe Häute

von Pferden, Ochsen, Rindern, Kühen pr. Stück mit	4 kr.
— Kälbern, Böcken, Schaafen, Ziegen	2 kr.

Digitized by Google

Beylage II.

Nähere Bestimmungen über die Ursprungs-Bescheinigungen.

1) Die gehörige Ursprungs-Bescheinigung ist die Bedingung der Freyheit von den bestehenden höhern Zöllen, und der Zulassung gegen die geringere Gebühr von 50 kr. für alle in dem Artikel 2. der ersten Beylage genannten Fabrikate.

2) Befreyt von der Ursprungsbescheinigung sind die nur mit 25 kr., 10 kr. oder 5 kr. in dem Art. 3. und 4. jener Beylage genannten gemeinen Handwerksartikel und die übrigen darunter vorkommenden Fabrikate, mit Ausnahme von

Papier; Tapeten; Fayence und Steingut; Cichorienkaffee; Packtuch; Trilch und Zwilch, Regenschirme und Eisenwaaren, welche also der Ursprungsbescheinigung unterliegen.

3) Von den in den Art. 3. und 4. benannten Landeserzeugnissen unterliegen der Ursprungsbescheinigung:

Wein, Brantwein, Essig und Oel, glatte und rauhe Früchte, gerollte Gerste, Mehl und Oelsaamen; Hanf roh und gehechelt mit Ausnahme des Schleißhanfes; Tabacksblätter; Pferde, Ochsen, Stiere, Rinder und Kühe.

Alle übrigen Artikel sind frey von der Ursprungsbescheinigung.

4) Befreyt von der Ursprungsbescheinigung sind, die derselben nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen unterliegenden Gegenstände, wenn die Einfuhr von Importanten zum eigenen Bedürfniß im unverpackten Zustande geschieht, und bey langen Waaren die Quantität von 10 Pfund — bey andern, der Trankſteuer oder Accise nicht unterworfenen Gegenständen aber das gewöhnliche Maas häuslicher Bedürfnisse nicht übersteigt.

Auch soll keine Ursprungsbescheinigung für einzelne Fruchtquantitäten unter einem Malter Früchten, gerollte Gerste und Mehl verlangt werden.

5) Die Ursprungszeugnisse für Fabrikate mit Ausnahme der Leinwand, müssen die Bestätigung enthalten, daß sie eigenes Erzeugniß des Versenders sind, und bey Wollenwaaren, daß sie in dessen Gewerks- oder Fabrikanstalt nicht nur ausgerüstet, sondern auch gewoben worden.

Sie müssen Namen und Wohnort des Fabrikanten und des Beziehers, Gattung und Quantität der Waaren und die Bezeichnung der Colli, so wie die Transport-Route angeben.

Wird fremdes Territorium auf dem Transporte vom Ladorte bis zum Bestimmungsplatze berührt, so müssen die Colli von den Zoll- oder Verbrauchssteuer-Beamten am Ladorte oder an der Austrittsstation gegen das fremde Gebiet, verschnürt und versiegelt werden, und ohne Verletzung dieses Verschlusses am Bestimmungsort ankommen.

Die Ursprungsscheine für Fabrikate werden nach den unter Lit. A. anliegenden Formularien von den Distrikts-Behörden, d. i. im Großherzogthum Baden von den Großherzoglichen Aemtern, und im Großherzogthum Hessen, was die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betrifft, von den Großherzoglichen Landräthen, und in der Provinz Rheinhessen von den

Digitized by Google

Großherzoglichen Friedensrichtern ausgestellt; doch steht es in den größern Städten den beyderseitigen Regierungen frey, besondere verpflichtete Beamte zu diesem Geschäfte zu bestimmen.

6) Die Ursprungsscheine für die verschiedenen Landeserzeugnisse werden von den Orts-Obrigkeiten, d. i. im Großherzogthum Baden von den Ortsvögten und städtischen Bürgermeistern, und in dem Großherzogthum Hessen von den Bürgermeistern nach den Formularien unter Lit. B ausgefertigt.

Zu Beylage Nro. II.

Lit. A.

Allgemeines Formular der Ursprungs-Bescheinigung für Fabrikate

Ich bestätige andurch, daß folgende Waaren

Bezeichnung der Waaren.	Zahl der Ballen.	Gewicht.	Zeichen.

welche für N. N. zu N. im Großherzogthum . . . . bestimmt sind, dahier geladen, und innerhalb . . . . . Tagen auf der Route über . . . . . an besagten Bestimmungsort versendet werden, mein eigenes (Fabrik) Erzeugniß sind.

N. (Wohnort des Waarenerzeugers) N. (Namensunterschrift des Waarenerzeugers.)

den ten 182

Als glaubwürdig beurkundet von

N. (Namen des Distrikts- oder besonders aufgestellten BeurkundungsBeamten.)

(Siegel.)

gültig für . . . . . Tage

1) Unter der Rubrik Bezeichnung der Waare, muß die Gattung und Qualität der Waaren genau angegeben werden.

2) Der BeurkundungsBeamte kann jedesmal und wird bisweilen, auch ohne vorhandene Verdachtsgründe eine Untersuchung der Waaren durch Kunstverständige anordnen; bey vorhandenem Zweifel muß dieselbe der Glaubwürdigkeits-Beurkundung vorhergehen. Wenn der Fabrikant nicht am Sitz der Distriktsbehörde wohnt, so kann diese zur Begründung ihrer Beurkundung, die Anordnung treffen, daß die OrtsAutorität die Glaubwürdigkeit der Declaration jedesmal bescheinigt.

Digitized by Google

3) Die Dauer der Gültigkeit des Ursprungsscheins wird nach der zum Transport der Waaren an ihren Bestimmungsort erforderlichen Zeit bemessen.

4) Auf der Rückseite des Ursprungsscheines, der die Waare mit dem Frachtbrief begleiten muß, wird das Visa der Zoll- oder Verbrauchssteuerbehörde der Ausgangs-Station unter Angabe des Datums beygesetzt, und wenn auf dem Transport ausländisches Territorium berührt wird, der geschehenen Verschnürung und Plombirung Erwähnung gethan.

Formular

der Ursprungs-Bescheinigung für lange Wollenwaaren.

Ich bestätige andurch, daß folgende Wollenwaaren

Bezeichnung der Waaren.	Zahl der Ballen.	Gewicht.	Zeichen.

welche für N. N. zu N. im Großherzogthum . . . . . bestimmt sind, dahier geladen und inner . . . . . Tagen auf der Route über . . . . . an besagten Bestimmungsort versendet werden, in meiner Gewerksanstalt gewoben und ausgerüstet worden und also mein eigenes Fabrikat sind.

Schluß wie oben.

Formular

der Ursprungs-Bescheinigung für Leinwand.

Ich bestätige andurch, daß folgende Leinwand:

Bezeichnung der Waaren.	Zahl der Ballen.	Gewicht.	Zeichen.

welche für N. N. zu N. im Großherzogthum . . . . . bestimmt sind, dahier geladen, und inner . . . . Tagen auf der Route über . . . . . an besagten Bestimmungsort versendet werden, (oder welche ich auf den Markt nach N. im Großherzogthum . . . . zu verbringen Willens bin) im Inlande erzeugt (oder von inländischen Erzeugern aufgekauft) worden ist.

Schluß wie oben.

Digitized by Google

Lit. B.

Ursprungsscheine für Landes-Erzeugnisse.

1. Formularien der Ursprungsscheine für Landes-Erzeugnisse, außer Wein, Brantwein, Essig und Vieh.

Der Unterzeichnete (Ortsvorstand, Bürgermeister) bescheinigt andurch, daß heute N. N von N. (hier folgt die Bezeichnung der Gattung und Quantität der Gegenstände) bey N. (oder auf dem hiesigen Markte) geladen hat, welche nach N. im Großherzogthum . . . . bestimmt und als wahrhaftes Landeserzeugniß von dem Verkäufer declarirt worden sind, und daß nach unserm pflichtmäßigen Ermessen diese Declaration vollen Glauben verdient.

N. den ten 1824.

(Ortssiegel.)

N.
(Namensunterschrift der Ortsvorgesetzten.)

gültig für . . . . . Tage.

2. Formular über die Ursprungsscheine für Wein, Brantwein, Essig.

Der Unterzeichnete . . . . bescheinigt andurch, daß heute N. N. zu N. allhier bey N. . . . (hier folgt die Angabe der Quantität und Gattung der Waare) geladen hat, welche für N. zu N. im Großherzogthum . . . . bestimmt, und vom Versender als wahrhaftes Landeserzeugniß declarirt worden sind, und daß die Glaubwürdigkeit dieser Angabe keinem Zweifel unterliege.

Schluß wie oben.

Bemerkung. Wenn der Verkäufer nicht blos Weinproduzent, sondern auch Weinhändler ist, und nicht notorisch nur mit inländischen Weinen handelt, hat der Beurkundung die Prüfung des Weines voranzugehen.

Digitized by Google

3. Formular über die Ursprungsscheine für Pferde, Ochsen, Stiere und Rinder.

Der Unterzeichnete . . . bestätigt andurch, daß die (Anzahl der Stücke und der Gattung des Viehs) welche N. N. von N. von hier (von dem hiesigen Markte) nach . . . . im Großherzogthum . . . führt, zu Folge der vom Eigenthümer gemachten glaubwürdigen Declaration, im Inlande erzeugt (oder groß gezogen oder gemästet) worden sind.

Schluß wie oben.

Bekanntmachung.

(Eine; mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffene weitere Verabredung über die Erleichterung des Grenz-Verkehrs betreffend.)

Zufolge einer besondern, mit der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 8. d. M. getroffenen Verabredung zur weitern Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs, sollen vom 1. Oktober d. J. an, bis auf weitere Verfügung, rücksichtlich aller Waaren ohne Unterschied, also auch derjenigen Artikel, worauf sich der Staatsvertrag von demselben Tage nicht erstreckt, mit alleiniger Ausnahme des Salzes, diejenige Einfuhr an den gegenseitigen Landesgrenzen gänzlich zollfrey seyn, welche von den Grenzbewohnern zu ihrem eigenen Bedürfniß geschieht, insoferne der Zoll von den einzelnen Artikeln, welche sie zu ihrem häuslichen Gebrauche einführen, nach den bestehenden Tarifen nicht 5 kr. übersteigt.

Diese Verabredung wird andurch gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. September 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. September 1824.

Verordnung.

(Vollziehung des HandelsVertrags mit dem Großherzogthum Hessen betreffend.)

Zu Vollziehung des mit der Großherzoglich Hessischen Regierung unterm 8. Sept. dieses Jahrs abgeschlossenen, durch das Regierungsblatt vom 14. dieses Monats Nro. XX. verkündeten HandelsVertrags und einer mit derselben getroffenen besondern Verabredung vom nemlichen Tag, die weitere Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs betreffend, wird andurch verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Im Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen ist der anliegende Zolltarif zu beobachten. Rücksichtlich aller darin nicht genannten Artikel bleibt es bey dem bestehenden allgemeinen Zolltarif.

Zollfrey sind alle Waaren ohne Unterschied, welche von den Grenzbewohnern zu ihrem häuslichen Gebrauche ein- oder ausgeführt werden, sofern der Zoll von den einzelnen Artikeln nach dem geltenden Tarif 5 kr. nicht übersteigt. Die Ein- und Ausfuhr des Salzes bleibt verboten.

Art. 2.

Die Einfuhr von Fabrikaten und allen KaufmannsGütern darf nur an den Hauptzollämtern geschehen. Landwirthschaftliche Producte und die von den Grenzbewohnern für ihre häusliche Bedürfnisse gekauften Waaren aller Art dürfen aber an jeder Grenzstation eingebracht werden.

Art. 3.

Wer Waaren oder Erzeugnisse, welche nach Art. 1. Zollfrey sind, ein- oder ausführt, hat dieselben dennoch, bey Vermeidung der auf Zolldefraudationen gesetzten Strafe, der Gattung und Menge nach bey der Grenzstation anzugeben.

Art. 4.

Gegen die in dem anliegenden Tarif bestimmten, vertragsmäßigen Zölle, können folgende Artikel nur dann eingeführt werden, wenn sie mit Großherzoglich Hessischen Ursprungsscheinen versehen sind:

Digitized by Google

a) Alle Fabrikate, welche einer EingangsGebühr von 50 kr. unterliegen.

b) Wein, Branntwein, Essig, Oel, Tabacksblätter, Papier, Tapeten, Fayence, Steingut, CichorienCaffee, Packtuch, Trilch, Zwilch, Regenschirme, Eisenwaaren.

Art. 5.

Befreyt von der Ursprungsbescheinigung sind die im vorstehenden Artikel genannten Gegenstände, wenn die Einfuhr von den Grenzbewohnern zum eigenen Bedürfniß im unverpackten Zustande geschieht, bey langen Waaren die Quantität von 10 Pfunden, bey andern Waaren aber das gewöhnliche häusliche Bedürfniß nicht überschreitet.

Ausgenommen sind die der Accis- oder Transsteuer unterworfenen Gegenstände, nemlich Wein, Branntwein und Essig.

Art. 6.

Die Ursprungszeugnisse für Fabrikate, mit Ausnahme der Leinwand, müssen die Bestätigung enthalten, daß sie eigenes Erzeugniß des Versenders sind, und bey Wollenwaaren, daß sie in dessen Gewerbs- oder Fabrikanstalt nicht nur ausgerüstet, sondern auch gewoben worden sind.

Sie müssen ferner Namen und Wohnort des Fabrikanten und des Beziehers, Gattung und Quantität der Waaren und die Bezeichnung der Colli, so wie der Transportroute angeben. Die Zeit, für welche der Ursprungsschein gültig ist, muß auf demselben mit Worten ausgedrückt seyn.

Für Fabrikate werden die Ursprungsscheine von den Distriktsbehörden, d. i. in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Landräthen, in der Provinz Rheinhessen von den Friedensrichtern ausgefertigt, wo nicht besondere für dieses Geschäft verpflichtete Beamte aufgestellt werden. Die Ursprungsscheine für die verschiedenen Landeserzeugnisse müssen von den Großherzoglich Hessischen Bürgermeistern ausgestellt seyn.

Die Form der Ursprungsbescheinigungen ist aus den der Vertragsurkunde angebogenen Mustern zu ersehen.

Art. 7.

Ursprungsbescheinigungen für Fabrikate sind nur bey Versendungen gültig, welche von dem Waarenerzeuger im Großherzogthum Hessen unmittelbar an die inländischen Bezieher geschehen, also nicht für den Zwischenhandel. Nur bey der Leinwand ist die Bescheinigung, daß sie Großherzoglich Hessisches Fabrikat seye, auch in dem Fall anzunehmen, wenn sie nicht unmittelbar von dem Erzeuger bezogen wird.

Für alle Landeserzeugnisse genügt die Bescheinigung der unmittelbaren Obrigkeit des Eigenthümers oder des Marktorts, daß sie Hessischen Ursprungs sind, und wird der unmittelbare Bezug von dem Erzeuger zur Gültigkeit derselben nicht erfordert.

Art. 8.

Wird beym Bezug von Fabrikaten, welche der Ursprungsbescheinigung unterliegen, fremdes Territorium berührt; so findet die vertragsmäßige niedere Verzollung nur dann statt,

Digitized by Google

wenn die einzelnen Colli von dem Großherzoglich Hessischen Verbrauchssteueramt am Ladort, oder an der Austrittsstation gegen das fremde Gebiet, verschnürt und versiegelt worden sind, und ohne Verletzung des Verschlusses am Bestimmungsort im Großherzogthum ankommen.

Art. 9.

Zu Genügung des 8ten Artikels des Eingangs erwähnten Vertrags werden sämmtliche Zollbehörden ermächtiget und angewiesen, den Beauftragten der Großherzoglich Hessischen Verwaltungsbehörden auf jedesmaliges Ersuchen, die Einsicht der Zollregister zu gestatten, in welchen dieselbe die Spuren von Defraudationen entdecken zu können glauben, und in vorkommenden Fällen die Großherzoglich Hessischen Zollbehörden um gleiche Einsichtsgestattung der jenseitigen VerbrauchssteuerRegister anzugehen.

Art. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1ten October dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Die Kreisdirectorien haben dieselbe zu vollziehen und vollziehen zu lassen, entstehende Zweifel in dringenden Fällen ohne weitere Anfrage im Geiste des Vertrags zu entscheiden, die gefaßten Beschlüsse aber mit Ende des Monats October vorzulegen.

Wegen Ausstellung der Ursprungsscheine für die diesseitigen Unterthanen wird von Großherzoglichem Ministerium des Innern nähere Verordnung ergehen.

Carlsruhe, den 13ten September 1824.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Zoll-Tarif

für den

Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen.

Benennung der Gegenstände.	Eingangs- Zoll vom Brutto-Centner.	Ausgangs- Zoll vom Brutto-Centner.	Bemerkungen.
Nr.	Kreuzer	Kreuzer	
1. Asche	frei	frei	
2. Aescherich	frei	frei	
3. Backerwaaren	frei	frei	
4. Bastwaaren, feine	50	*	
5. Baumwollenwaaren aller Art, einfach oder gemischt, gefärbt oder ungefärbt, gestrickt, gewirkt oder gewoben	50	*	
6. Baumsezlinge	frei	frei	
7. Bäume	frei	frei	
8. Bein- Horn- und Holzwaaren (vid, 62)	25	*	
9. Besenreis, Besen	frei	frei	
10. Bienen	frei	frei	
11. Bier	5	*	
oder pr. Ohm	18	*	
12. Bijouteriewaaren	50	*	
13. Blechnerwaaren (gemeine)	25	*	
14. Bleizucker	25	*	
15. Branntwein	25	*	mit Ursprungsschein.
oder pr. Ohm	1 fl. 30 kr.	*	
16. Brongewaaren	50	*	
17. Bucheln	frei	frei	
18. Bürstenbinderwaaren	25	*	
19. Butter	frei	frei	
20. Cichorien Kaffee	25	*	m. U. S.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Einganges	Ausgangs	Bemerkungen.
	Zoll vom BruttoCentner.		
Nr.	Kreuzer.	Kreuzer.	
21. Conditoreywaaren	25	*	
22. Dachschiefer	frei	frei	
23. Drechslerwaaren insofern sie nicht unter Art. 62. als frey bezeichnet sind . . .	25	*	
24. Dünger, Abfälle zum Düngen . .	frei	frei	
25. Eicheln	frei	frei	
26. Eier	frei	frei	
27. Eisenwaaren aller Art, Schmidt- Schlosser- Sporer- Schwertfeger-Arbeit mit Ausnahme der Gußeisenwaaren . .	25	*	mit U. S.
28. » Gußeisenwaaren . . .	10	*	mit U. S.
29. Erde, Töpfer- und Fabrikerde . .	frei	frei	
30. Erdengeschirr	frei	frei	
31. Erdbirn, (Kartoffeln) . . .	frei	frei	
32. Erze, rohe	frey	frei	
33. Essig	5	*	mit U. S.
oder pr. Ohm . . .	18	*	
34. Fässer, (auch gekunden) . .	frei	frei	
35. Fayence	25	*	mit U. S.
36. Federn, (Bettfedern) . . .	10	*	
37. Fische, (inländische)	frei	frei	
38. Floretseidenwaaren aller Art . .	50	*	
39. Früchte, von eigenthümlichen, vom Wohnort aus gebauten Grunden, im Halme .	frei	frei	
40. » glatte, pr. Malter . . .	5	*	
41. » rauhe, neml. Spelz, Dinkel, Einkorn, Hafer pr. Malter . . .	2½	*	
42. Futterkräuter	frei	frei	
43. Galanteriewaaren	50	*	
44. Garne aller Art, gefärbt und ungefärbt .	50	*	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Eingangs / Ausgangs. Zoll vom BruttoCentner.		Bemerkungen.
Nr.	Kreuzer.	Kreuzer.	
45. Gartengewächse jeder Art . . .	frei	frei	
46. Gartensämereyen	frei	frei	
47. Gefährte zum Oekonomiedienst beschlagen und unbeschlagen	frei	frei	
48. Geflügel jeder Art	frei	frei	
49. Gemüse, frische	frei	frei	
50. Gerste, gerollte, pr. Malter . . .	5		
51. Gyps	frei	frei	
52. Glas und Glaswaaren	50	*	
53. Gras	frei	frei	
54 Häute, rohe, von Pferden, Ochsen, Rindern, Kühen pr. Stück . . .	*	4	
55. " " von Kälbern, Böcken, Schafen, Ziegen pr. Stück . . .	*	2	
56. Handkäse	frei	frei	
57. Hanf, rohe und ungehechelt . . .	10	*	
58. Harz	frei	frei	
59. Heu	frei	frei	
60. Holz, inländisches, Brenn- Bau- Nutzholz .	frei	frei	
61. Holzabfälle	frei	frei	
62. Holzwaaren, gemeine, Spinnräder, Rechen, Spindeln, Brechen, Schaufeln, Reife und Siebmacherarbeit vid. Nr. 34. 47. 70. 81. 155. . . .	frei	frei	
63. Hopfen	10	*	
64. Hornspäne	frei	frei	
65. Hüte	50	*	
66. Instrumente nach Wahl des Importanten pr. Stück oder Zentner . . .	50	*	
67. Kartendisteln	frei	frei	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Eingangs- Zoll vom BruttoCentner.	Ausgangs- Zoll vom BruttoCentner.	Bemerkungen.
Nr.	Kreuzer.	Kreuzer.	
68. Karpenmacherarbeit	25	*	
69. Kalk	frei	frei	
70. Kelterholz, bearbeitetes	frei	frei	
71. Kienruß	frei	frei	
72. Kies	frei	frei	
73. Klauen	frei	frei	
74. Kleesaamen pr. Mltr.	10	*	
75. Kleider, gemachte	50	*	
76. Knochen	frei	frei	
77. Kleien	frei	frei	
78. Knopfmacher- und Posamentierarbeit .	25	*	
79. Kohlen, Holzkohlen	frei	frei	
80. Krebse	frei	frei	
81. Kiefer- und Küblerarbeit	frei	frei	
82. Kümmel	frei	frei	
83 Kupferschmidtwaaren	25	*	
84. Kürschnerwaaren	25	*	
85. Kutschen, (Chaisen,) Reisewagen und Cabriolets pr. Stück	50	*	
86. Lämmer	frei	frei	
87. Leder jeder Art, Saffian u. Corduan und Fabrikate davon, mit Ausnahme gemeiner Schuster- Säckler- und Sattlerwaaren	50	*	
88. Lederwaaren, gemeine Säckler- Sattler- und Schusterwaaren . . .	25	*	
89. Leinenwaaren von Flachs und Hanf, gestrickt, gewirkt, gewoben, gemischt oder ungemischt, gefärbt oder ungefärbt .	50	*	
90. Leim	25	*	
91. Leinsaamen pr. Malter	10	*	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.		Eingangs Zoll vom BruttoCentner.	Ausgangs Zoll vom BruttoCentner.	Bemerkungen.
Nr.		Kreuzer.	Kreuzer.	
92.	Lohe, Lohekuchen . . .	frei	frei	
93.	Magsaamen pr. Malter . .	10	*	
94.	Marmor	frei	frei	
95.	Maschinen nach Wahl des Importanten pr. Stück oder Centner . . .	50	*	
96.	Mehl pr. Malter	5	*	
97.	Metallwaaren, mit Ausnahme der Eisenwaaren und der besonders genannten Handwerkswaaren, vid. Nr. 13. 27. 83.	50	*	
98.	Nüsse	frei	frei	
99.	Obst, grünes	frei	frei	
100.	Obstwein	10	*	
	oder pr. Ohm	36	*	
101.	Oel	25	*	
	oder pr. Ohm	1 fl. 30 kr.	*	mit U. S.
102.	Oehmd	frei	frei	
103.	Packtuch	25	*	mit U. S.
104.	Papier	25	*	mit U. S.
105.	Pappendeckel	25	*	
106.	Pech	frei	frei	
107.	Pferde und Füllen pr. Stück . .	20	*	
108.	Potasche	10	*	
109.	Putzwaaren	50	*	
110.	Quincailleriewaaren . . .	50	*	
111.	Reben	frei	frei	
112.	Regenschirm	25	*	mit U. S.
113.	Reps pr. Malter	10	*	
114.	Rinden	frei	frei	
115.	Rindvieh, Mastochsen pr. Stück .	20	*	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Eingangs-Zoll vom Brutto-Centner. Kreuzer.	Ausgangs-Zoll vom Brutto-Centner. Kreuzer.	Bemerkungen.
116.	Rindvieh, Zugochsen, Zugstiere, Kühe, Stiere, Rinder pr. Stück	10	*	
117.	" Kälber pr. Stück	3	*	
118.	Runkelrüben	frei	frei	
119.	Saifensiederwaaren	25	*	
120.	Sailerwaaren	25	*	
121.	Sand	frei	frei	
122.	Schaafe pr. Stück	3	*	
123.	Schaftheu	frei	frei	
124.	Schilf	frei	frei	
125.	Schmalz	frei	frei	
126.	Schmeer	frei	frei	
127.	Schreiner- oder Tischlerarbeit von gemeinem Waldholz	frei	frei	
128.	Schreinwerk und Mebles, feine	25	*	
129.	Schweine, Laufer- und Mutterschweine pr. Stück	3	*	
130.	" fette pr. Stück	10	*	
131.	" Milch (Spanferkel)	frei	frei	
132.	Seidenwaaren aller Art, gestrickt, gewirkt, gewoben, einfach oder gemischt, gefärbt und ungefärbt	50	*	
133.	Speck	frei	frei	
134.	Spreu	frei	frei	
135.	Steine, Kalksteine, Schleif-, Wet-, Mühlsteine	frei	frei	
136.	Steingut	25	*	mit U. S.
137.	Stroh	frei	frei	
138.	Strohwaaren, feine	50	*	
139.	" grobe	5	*	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Eingangs- Zoll vom Brutto-Centner.	Ausgangs- Zoll vom Brutto-Centner.	Bemerkungen.
Nr.	Kr uzer.	Kreuzer.	
140. Tabacksblätter	10	*	mit U. S.
141. Taback, zubereiteter	50	*	
142. Tapeten	25	*	mit U. S.
143. Teppiche	50	*	
144. Tischler-Arbeit, siehe Schreiner-Arbeit Nr. 127. und 128.	—	—	
145. Torf	frei	frei	
146. Trauben, von eigenthüml. Weinbergen, welche zur Kelter eingeführt werden .	frei	frei	
147. Trisch	25	*	mit U. S.
148. Uhrenmacher Arbeit	50		
149. " Holz- und Schwarzwälder-Spieluhren	10	*	
150. Wachs, rohes	frei	frei	
151. " gebleichtes	25	*	
152. " Lichter	25	*	
153. Wachstaffet	50	*	
154. Wagenschmier	frei	frei	
155. Wagner Arbeit	frei	frei	
156. Wein	25	*	mit U. S.
oder pr. Ohm . . .	1 fl. 30 kr.	*	
157. Wildpret jeder Art . . .	frei	frei	
158. Wollenwaaren aller Art, gestrickt, gewirkt, gewoben, gemischt oder ungemischt, gefärbt und ungefärbt .	50	*	
159. Wurzelgewächse, frische . .	frei	frei	
160. Ziegen, junge	frei	frei	
161. Zieglerwaaren	frei	frei	
162. Zwilch	25	*	mit Ursprungs-Schein.

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Alle Artikel, welche einem Eingangszoll von 50 kr. unterliegen, müssen mit Ursprungsscheinen versehen seyn.

2. Außer diesen sind sie nur für diejenigen Artikel erforderlich, bey welchen es besonders bemerkt ist.

3. Wo in der Rubrik „Ein- oder Ausgangs-Zoll" ein ℥ befindlich, ist der allgemeine Zolltarif in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. September 1824.

Bekanntmachungen.

(Die Prüfungszeit für Geometer und Feldmesser betreffend.)

Für die Prüfung der Geometer wird hiemit die Zeit vom 1ten April bis letzten Juny jeden Jahrs festgesetzt.

Diejenige Candidaten der Geometrie, welche sich ein Recht zur Ausübung der höhern Feldmeß-Kunst erwerben wollen, haben sich daher künftig vor Eintritt der bezeichneten Zeit bey der Ober-Wasser- und Straßenbau-Direction, zur Prüfung zu melden.

Die Prüfung der Feldmesser in der niedern Feldmeßkunst, geschieht durch die betreffenden Wasser- und StraßenbauInspektionen regelmäßig jeden Jahrs im Monat Juny, es haben sich daher diejenige Subjecte, welche als Feldmesser geprüft seyn wollen, bey der Wasser- und StraßenbauInspektion zu melden, in deren Bezirk ihr Wohnort liegt. Carlsruhe, den 31sten August 1824.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers
der MinisterialDirektor.
L. Winter.

Vdt. Becker.

(Constituirung der bürgerlichen Einwohnerschaft zu St. Wilhelm als eine eigene Dorfgemeinde.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben laut höchster Entschließung aus dem Großherzoglichen StaatsMinisterium vom 19. v. M. Nro. 1706. gnädigst zu genehmigen geruht, daß unter Beybehaltung des Kirchspielverbandes zwischen der Gemeinde Oberried und St. Wilhelm, die bürgerliche Einwohnerschaft zu St. Wilhelm von der Vogtey Oberried getrennt und ihr gestattet werde, sich zu

Digitized by Google

einer Dorfgemeinde mit eigenem Gericht und eigener Gemarkung nach den bestehenden Gesetzen zu constituiren.

Carlsruhe, den 3. September 1824.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers
der MinisterialDirector.
L. Winter.

Vdt. Posselt.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verlebte Pfarrer Schwerder zu Nesselwangen, hat in die dortige Kirche 100 fl., dann zur Schule allda 50 fl. und für die dasigen Armen 50 fl. gestiftet.

Der Bürger Valentin Eck zu Beckstein, hat zur Erleichterung des von den dortigen Einwohnern zu zahlenden sonn- und festtäglichen Gottesdienstes ein Kapital von 1000 fl. gestiftet.

Die ledig verstorbene Margaretha Bierneußler zu Lauda hat dem dasigen Schulfond 50 fl. legirt.

Der am 5ten July d. J. gestorbene Mohrenwirth Leopold Strohmann zu Freyburg, hat dem Krankenspitale allda ein Legat von 500 fl. vermacht.

Die ledig verstorbene Klara Schlageter von Thunsel hat zum Besten der Ortsschule daselbst 50 fl. legirt.

Sämmtliche diese Vermächtnisse haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. September 1824.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit haben dem jubilirten Schullehrer Ketterer zu Möhrenbach, in Anbetracht seines rastlosen Lehreifers und Verdienstes die kleine goldene CivilVerdienstMedaille, und

dem jubilirten Schullehrer Helf zu Singen in Rücksicht seines rastlosen Eifers und langjährig treuer Dienste die silberne CivilVerdienstMedaille huldreichst verliehen.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Regiments-Arzt Doctor Baumgärtner zum ordentlichen Professor der Medicin, wie auch zum Director der medicinisch clinischen Anstalt zu Freyburg zu ernennen.

Höchstdieselben haben weiter Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Kanzleyrath Binger von Mannheim als Stempelverwalter hieher zu berufen und den Controlleur Wiesen von der AmortisationsKasse in gleicher Eigenschaft zu gedachter Anstalt zu versetzen;

den bisherigen RegistraturGehülfen Carl Eisen zum wirklichen MinisterialRegistrator bey dem Ministerium des Innern; sodann

den besoldeten Rechtspractikanten Ruef zu Möskirch zum Assessor bey dem Amt Steckach, und

den besoldeten Rechtspractikanten Böhler zu Ueberlingen, zum Assessor bey dem Amt Sinsheim, endlich

den bey der GeneralSalinenCommission bisher verwendeten KammeralPraktikanten Reich zum Revisor bey derselben zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Controlleurs bey der Amortisationskasse durch den Buchhalter Grosmüller zu besetzen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den am Lyceum zu Rastadt provisorisch angestellten Lehrer Feldbausch zum Professor bey dieser Anstalt, so wie

die provisorisch angestellt gewesenen Lehrer, Ferdinand Bleibimhaus und Joseph Speck durch höchstes Rescript vom 22. July d. J. zu wirklichen Professoren am Lyceum zu Konstanz zu ernennen.

Das landesherrliche Diaconat Möhringen ist dem Stadtpfarrer Reisle allda übertragen worden.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Kaplans Stephan Pfleger in Hardtheim zur erledigten katholischen Pfarrey Ripperg, im Main- und Tauberkreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Grundherrlich von Bettendorfische Präsentation des bisherigen Pfarrverwalters zu Leimen Anton Julier auf die katholische Pfarrstelle in Eubigheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte kathol. Pfarrey Wittichen oder Kaltbrunn, Amts Wolfach, dem Pfarrer Johann Norbert Scholter zu übertragen, wodurch die Pfarrey Großschönach, Amts Pfullendorf im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommtn von 5 bis 600 fl. in Geld und Naturalien vakant wird. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere §. 2. und 3. zu melden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Oberballbach dem Pfarrer Joseph Anton Lang gnädigst übertragen, wodurch die katholische Pfarrey Ziegelhausen bey Heidelberg im Neckarkreis, mit dem Ertrag einer Anfangspfarrey vakant wird. Die Kompetenten um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bey dem betreffenden Kreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Höchstdieselben haben die erledigte kathol. Pfarrey Heckenheim im Neckarkreis dem Pfarrer Vinzenz Wierneisel gnädigst übertragen, wodurch die Pfarrey Limbach, Amts Buchen, im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1500 fl. zugleich aber mit der Verpflichtung zur Unterhaltung eines Kaplans, dessen fixer Gehalt in jährlich 100 fl. besteht, erledigt wird. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bey der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Dem Candidaten der Arzneykunde Johann Nepomuk Weber von Thengen-Stadt ist die Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Durch den Tod des Pfarrers Müller zu Schönau im Landamt Heidelberg ist die beyläufig 450 fl. ertragende katholische Pfarrey allda erledigt werden. Die Kompetenten um solche haben sich innerhalb 6 Wochen vorschriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. October 1824.

Verordnungen.

(Die Hunds-Musterung und die wegen angeordneter Hinwegschaffung von Hunden entstehenden Recurse betreffend.)

Es ist zwar schon allgemein angeordnet, daß der Musterung von Hunden der erste Ortsvorgesetzte und ein Thierarzt beyzuwohnen habe, und daß der Thierarzt als Sachverständiger mit dem Ortsvorstand, darüber, ob ein Hund nach §. 4. des Gesetzes vom 13. Februar 1811. zu alt oder verdächtig, und daher wegzuschaffen sey, entscheide, bey welchen Bestimmungen es auch sein Verbleiben hat; allein über die Zulässigkeit eines Recurses gegen eine solche Entscheidung, wenn der Eigenthümer glaubt, daß sein Hund die angegebenen Eigenschaften nicht habe, und daß allenfalls leidenschaftlich gegen ihn gehandelt werde, ist noch nichts bestimmt.

Um eine gleichförmige Behandlung dieses polizeylichen Gegenstandes zu erzwecken, und allenfallsigen Anfragen zu begegnen, wird in Gemäßheit eingelangter Höchster Staats-Ministerial-Verfügung vom 9. d. M. Nro. 1766. hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Benehmen verordnet, daß gegen das Erkenntniß des Ortsvorstands und des Thierarzts bey der Hunds-Musterung ein Recurs an das Amt statt finde, welches denselben in Gemeinschaft mit dem Physicat zu erledigen hat. Ein weiterer Recurs findet nicht statt.

Carlsruhe, den 17. September 1824.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers
der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

(Den Gerichtsstand der Bezirksbeamten in bürgerlichen Klagsachen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchste Entschließung vom 2ten d. M. St. Min. Nro. 1786 gnädigst geruht, die unter dem 8ten Juny 1810 mit Höchst landesherrlicher Genehmigung ergangene Justizministerial-Verordnung (Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nro. XXV.) den Gerichtsstand betreffend, und zwar namentlich die Bestimmung unter Lit g, wonach die Beamten unter dem nächsten Beamten außerhalb ihres Wohnortes stehen, wegen der mit derselben verbundenen Nachtheile dahin abzuändern:

Daß die Bezirksbeamten in allen bürgerlichen Klagsachen, in welchen bisher die Gerichtsbarkeit des nächstgelegenen Amtes eintrat, vor dem ersten rechtsgelehrten Kreisrathe des Kreisdirektoriums belangt werden sollen, von dessen Erkenntnisse sodann in den geeigneten Fällen die Berufung an das betreffende Hofgericht geht.

Diese Höchste Verordnung wird hiermit zu Jedermanns, insbesondere aber der Obergerichte, Kreisdirektorien und Aemter Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Carlsruhe, den 11ten September 1824.

Oberstes Justiz-Departement.

Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. v. Stöcklern.

Bekanntmachungen.

Der verlebte katholische Dekan und Stadtpfarrer Ambach zu Weinheim hat in das dasige Allmosen 200 fl. vermacht, wovon die eine Hälfte der Interessen unter die Ortsarmen vertheilt, und von der andern Interessen-Hälfte im Winter für arme Schulkinder Schuhe und Strümpfe angeschafft werden sollen.

Die verlebte Katharina Zipfel von Freyburg hat in dasige Gottesacker-Kirchen-Stiftung 50 fl. vermacht.

Der verstorbene Johann Kaiser von Kenzingen und dessen gleichfalls verlebte Tochter, Ursula Kaiser, ehemalige Klosterfrau zu Wonnenthal, haben dem Armenfond zu Kenzingen 100 fl. und der Kirche allda 100 fl. vermacht.

Diese Vermächtnisse haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

(Freyplatz in dem von Ottersweyer nach Offenburg verlegten weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute.)

Da auf den 29sten September dieses Jahrs in dem von Ottersweyer nach Offenburg verlegten weiblichen Lehr- und ErziehungsInstitute ein von der Ernennung des bischöfflichen Ordinariats Konstanz abhängender vormals österreichischer Freyplatz für ein dazu qualifizirtes Mädchen offen wird; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögens-Umstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen bey gedachtem bischofflichen Ordinariate in Konstanz einzureichen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das bisherige Pfarrvikariat in Mühlhausen zu einer mit der Diöcese Pforzheim zu verbindenden evangelischen Pfarrey zu erheben, und diese neu errichtete Pfarrey dem Pfarrvicar Schlatter daselbst zu conferiren.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchste Entschließung vom 9ten September d. J. der Bitte des Hofgerichtsraths Christian Philipp Gottlieb zu Rastadt ihn wegen seiner Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, gnädigst willfahrt, und an dessen Stelle den bisher pensionirten Oberamtmann Michael Gartner in Rastadt zum Hofgerichtsrath ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberamtmann Wetzel zu Freyburg den Charakter als Obervogt; ferner dem Amtmann Wolfinger zu Kenzingen und Amtmann Weber zu Buchen den Charakter als Oberamtmann, den Amts-Assessoren Mahler zu Baden, Stein zu Lahr, und Ganter zu Waldshut den Charakter als Amtmann zu ertheilen, endlich die besoldeten Rechtspracticanten Waßmer zu Schwetzingen und Marquier zu Rheinbischoffsheim zu Amts-Assessoren zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Postverwalter Sichler zu Offenburg zu pensioniren, und den Offizial Tridant von hier als Postverwalter nach Offenburg, dann den Postverwalter Rivola von Mößkirch als ersten Oberpostamts-Offizial hieher zu versetzen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, den practischen Arzt Förster als Assistenzarzt für den Bezirk Lahr zu ernennen, und demselben den Charakter als Physikus; so wie

dem 2ten Lehrer an der lateinischen Schule in Durlach Friedrich August Kilgenstein den Charakter eines Subdiaconus zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Tennenbronn dem Pfarrcandidaten Eberlin zu Brizingen; sodann

die erledigte katholische Pfarrey Worndorf im Seekreis dem Benefiziaten, Gabriel Engelbert Speth zu Stetten am kalten Markt, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Pfarrer Schneider in Weiler unter Beybehaltung seines persönlichen AmtsCharakters als Pfarrer, zur Versehung der Pfarrey Obereggenen zu berufen. Hierdurch ist die Pfarrey Weiler, Dekanats Hornberg im Dreysamkreis, mit einem Kompetenzanschlage von 520 fl. in Erledigung gekommen, um welche sich die Bewerber binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde zu melden haben.

Die erledigte Stadtpfarrey Kleinlaufenburg ist dem Pfarrer Othmar Kaltenbach zu Buchenbach, und

die erledigte Pfarrey Hoppetenzell, Amts Stockach im Seekreis, dem Pfarrverweser zu Hänner, Konrad Mutter, gnädigst verliehen worden.

Durch das am 19. July d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Pelag Hetzinger ist die Pfarrey Deggenhausen, Amts Heiligenberg im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 6 bis 700 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 19. Sept. d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Eucharius Hoffmann ist die Pfarrey Rheinsheim, Amts Philippsburg im Neckarkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 1000 fl. meistens in Zehntgefällen erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey dem betreffenden Kreisdirectorium binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todes-Fall.

Am 24sten Sept. d. J. ist Oberrevisor Folz bey der Katholischen KirchenSection mit Tod abgegangen.

Hierbey als Beylage die fünfzehnte Ziehungsliste der Amortisationskassen-Obligationen.

Digitized by Google

Beylage
zum
Staats-und Regierungsblatt
Nro. 23. vom October 1824.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Liste

der heute, den 27. September 1824 in der fünfzehnten Ziehung durch das Loos herausgekommenen Amortisations-Cassen-Obligationen, aus dem Anlehen von 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

(Nach der Nummern-Folge geordnet.)

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
60	—	—	537	30	6	967	50	10
102	30	6	548	—	—	983	50	10
123	50	10	557	50	10	1005	—	—
125	20	4	572	30	6	1007	30	6
140	—	—	578	20	4	1016	50	10
143	30	6	580	30	6	1018	30	6
154	30	6	582	30	6	1020	20	4
196	20	4	610	20	4	1054	20	4
200	100	20	641	50	10	1062	20	4
272	—	—	651	30	6	1068	—	—
294	30	6	656	30	6	1095	—	—
300	30	6	663	20	4	1129	30	6
309	20	4	678	20	4	1145	20	4
314	50	10	689	—	—	1146	—	—
343	20	4	719	20	4	1175	—	—
369	20	4	723	—	—	1181	20	4
370	30	6	745	50	10	1236	20	4
408	30	6	793	30	6	1239	—	—
430	30	6	866	—	—	1240	50	10
446	50	10	890	30	6	1248	50	10
462	50	10	904	—	—	1256	50	10
499	30	6	911	30	6	1260	—	—
503	20	4	926	30	6	1262	50	10
522	30	6	941	50	10	1264	50	10
			952	30	6	1268	20	4

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
1298	—	—	1874	—	—	2481	20	4
1307	100	20	1892	—	—	2493	30	6
1313	—	—	1893	20	4	2536	—	—
1318	—	—	1895	30	6	2552	—	—
1322	20	4	1901	50	10	2578	—	—
1336	30	6	1918	30	6	2588	50	10
1338	20	4	1941	30	6	2600	30	6
1342	50	10	1959	30	6	2633	20	4
1365	100	20	1969	30	6	2635	100	20
1366	50	10	1972	50	10	2664	—	—
1388	—	—	1982	—	—	2688	100	20
1405	30	6	2005	30	6	2699	—	—
1411	50	10	2012	20	4	2710	—	—
1424	20	4	2023	—	—	2750	50	10
1434	20	4	2069	—	—	2772	2000	400
1437	30	6	2080	—	—	2813	30	6
1449	50	10	2086	20	4	2820	—	—
1491	30	6	2087	30	6	2829	—	—
1501	—	—	2089	30	6	2830	—	—
1506	—	—	2109	—	—	2849	20	4
1519	60	10	2114	—	—	2855	—	—
1576	20	4	2117	20	4	2857	50	10
1588	30	6	2130	—	—	2870	20	4
1614	—	—	2140	20	4	2908	20	4
1616	30	6	2162	30	6	2910	—	—
1618	20	4	2167	—	—	2916	30	6
1619	30	6	2197	—	—	2924	30	6
1629	—	—	2200	—	—	2925	—	—
1630	50	10	2212	—	—	2934	—	—
1639	30	6	2217	—	—	2956	—	—
1674	30	6	2218	—	—	3011	30	6
1721	—	—	2232	30	6	3022	50	10
1727	30	6	2248	20	4	3024	—	—
1731	30	6	2250	200	40	3030	—	—
1741	20	4	2255	30	6	3033	30	6
1749	30	6	2312	—	—	3039	50	10
1751	—	—	2317	30	6	3059	—	—
1753	—	—	2342	—	—	3065	30	6
1778	20	4	2352	—	—	3067	20	4
1787	30	6	2361	—	—	3077	30	6
1791	200	40	2398	50	10	3093	30	6
1824	100	20	2403	20	4	3102	—	—
			2406	100	20			
			2470	30	6			

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
3117	5500	1100	3953	30	6	4665	30	6
3126	50	10	3955	20	4	4667	30	6
3140	50	10	3960	—	—	4682	20	4
3183	50	10	3967	20	4	4692	50	10
3184	20	4	3973	20	4	4717	20	4
3201	—	—	3981	100	20	4720	30	6
3210	50	10	3991	—	—	4728	50	10
3218	30	6	4002	—	—	4730	—	—
3223	—	—	4005	30	6	4747	—	—
3228	30	6	4059	—	—	4754	30	6
3231	—	—	4061	500	100	4764	—	—
3241	—	—	4136	—	—	4789	—	—
3259	50	10	4143	—	—	4805	20	4
3260	20	4	4144	—	—	4814	20	4
3268	20	4	4189	20	4	4831	50	10
3272	20	4	4193	30	6	4835	30	6
3300	—	—	4198	50	10	4872	100	20
3356	—	—	4203	30	6	4873	30	6
3383	30	6	4242	—	—	4887	30	6
3417	—	—	4262	20	4	4897	20	4
3420	30	6	4263	50	10	4961	50	10
3452	—	—	4325	—	—	4965	50	10
3473	—	—	4348	—	—	4975	50	10
3501	20	4	4352	30	6	4988	—	—
3538	20	4	4407	30	6	5011	30	6
3547	50	10	4420	30	6	5023	—	—
3618	20	4	4423	30	6	5040	20	4
3640	30	6	4426	20	4	5055	50	10
3650	30	6	4436	—	—	5067	—	—
3664	20	4	4443	50	10	5073	30	6
3681	—	—	4444	30	6	5087	—	—
3716	—	—	4458	50	10	5098	—	—
3725	30	6	4476	30	6	5121	20	4
3745	30	6	4481	50	10	5124	—	—
3773	—	—	4536	30	6	5174	30	6
3801	20	4	4537	—	—	5186	20	4
3842	—	—	4541	—	—	5201	50	10
3874	—	—	4559	20	4	5216	20	4
3890	—	—	4586	—	—	5218	50	10
3892	—	—	4591	—	—	5223	—	—
3895	20	4	4595	30	6	5269	30	6
3904	—	—	4600	—	—	5273	30	6
3908	—	—	4617	—	—	5274	50	10
3917	50	10	4661	—	—	5283	50	10
3924	30	6				5322	—	—

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
5338	50	10	6108	20	4	6822	20	4
5370	30	6	6124	—	—	6826	20	4
5376	50	10	6129	20	4	6841	20	4
5411	30	6	6134	—	—	6854	50	10
5412	—	—	6146	30	6	6880	30	6
5428	20	4	6156	30	6	6888	50	10
5459	—	—	6159	20	4	6890	30	6
5481	30	6	6194	30	6	6893	20	4
5486	30	6	6245	—	—	6921	20	4
5504	100	20	6273	—	—	6940	—	—
			6286	—	—	6957	—	—
5544	30	6	6287	20	4	6976	20	4
5547	—	—	6295	—	—	6977	30	6
5563	30	6						
5570	20	4	6305	100	20	6988	500	100
6579	—	—	6319	30	6	6995	20	4
5583	30	6	6363	30	6	7009	20	4
5604	50	10	6385	—	—	7019	—	—
5620	—	—	6388	—	—	7037	30	6
5657	—	—	6422	20	4	7039	—	—
5689	—	—	6425	—	—	7050	—	—
5732	20	4	6437	—	—	7058	—	—
5736	20	4	6449	20	4	7078	20	4
5747	30	6	6461	30	6	7079	30	6
5749	—	—	6464	20	4	7082	30	6
5795	30	6	6480	20	4	7083	—	—
5801	20	4	6493	30	6	7090	50	10
5843	—	—	6498	30	6	7107	20	4
5848	100	20	6557	—	—	7108	20	4
			6591	—	—	7155	—	—
5882	100	20	6601	—	—	7169	—	—
5901	50	10	6606	20	4	7232	—	—
5944	—	—	6613	50	10	7235	30	6
5947	30	6	6620	—	—	7240	200	40
5956	50	10	6649	30	6	7250	—	—
5963	30	6	6668	30	6	7320	—	—
5968	50	10	6674	30	6	7322	30	6
5991	—	—	6680	20	4	7359	50	10
6003	20	4	6696	50	10	7375	—	—
6014	—	—	6729	20	4	7378	20	4
6035	—	—	6734	—	—	7396	—	—
6051	20	4	6747	30	6	7421	—	—
6076	30	6	6761	30	6	7436	30	6
6087	—	—	6785	—	—	7438	—	—
6088	50	10	6818	20	4			

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 500
7449	50	10	8173	—	—	8840	—	—
7518	30	6	8182	30	6	8873	—	—
7531	20	4	8185	—	—	8902	20	4
7548	30	6	8195	20	4	8921	30	6
7577	30	6	8244	20	4	8924	30	6
7588	30	6	8249	—	—	8925	30	6
7603	—	—	8254	30	6	8928	50	10
7604	30	6	8323	100	20	8932	50	10
7618	—	—	8324	30	6	8941	30	6
7619	30	6	8352	30	6	8944	50	10
7622	100	20	8382	—	—	8955	30	6
7658	—	—	8392	30	6	8956	20	4
7666	30	6	8411	20	4	8958	50	10
7673	50	10	8420	—	—	8969	100	20
7676	30	6	8437	30	6	8987	50	10
7679	20	4	8444	30	6	9002	20	4
7683	—	—	8476	30	6	9010	—	—
7694	—	—	8487	—	—	9059	30	6
7747	—	—	8497	—	—	9075	30	6
7748	—	—	8524	—	—	9087	—	—
7755	30	6	8527	30	6	9102	50	10
7767	—	—	8532	20	4	9129	—	—
7794	—	—	8548	20	4	9131	30	6
7808	—	—	8559	20	4	9152	30	6
7873	—	—	8572	50	10	9160	50	10
7881	50	10	8575	20	4	9169	30	6
7895	30	6	8576	20	4	9172	—	—
7914	30	6	8599	30	6	9176	—	—
7916	—	—	8615	30	6	9183	20	4
7943	30	6	8630	30	6	9204	—	—
7953	30	6	8632	20	4	9231	50	10
7968	30	6	8634	30	6	9232	30	6
7985	—	—	8647	200	40	9250	30	6
7990	50	10	8699	30	6	9267	50	10
8007	—	—	8717	50	10	9308	50	10
8041	20	4	8724	30	6	9340	20	4
8076	20	4	8741	—	—	9343	50	10
8080	30	6	8747	30	6	9353	30	6
8081	50	10	8779	30	6	9355	30	6
8104	—	—	8782	100	20	9357	—	—
8112	20	4	8791	—	—	9363	50	10
8128	—	—	8823	—	—	9369	20	4
8138	50	10	8833	—	—	9398	20	4
8151	20	4				9404	—	—
8165	—	—						

Digitized by Google

Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.		Nro. der Obligationen.	Gewinn.	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
9419	100	20	9512	50	10	9807	30	6
			9518	30	6	9809	30	6
9425	30	6	9554	30	6	9820	—	—
			9573	—	—	9831	30	6
9426	200	40	9580	30	6	9846	30	6
9436	30	6	9581	—	—	9850	—	—
9433	—	—	9622	30	6	9881	20	4
9448	20	4	9624	30	6	9890	20	4
9462	50	10	9632	20	4	9898	50	10
9471	—	—	9725	—	—	9954	—	—
9472	—	—	9733	—	—	9974	30	6
9503	30	6	9746	30	6	9975	—	—
9507	—	—	9762	20		9983	30	6
9510	30	6	9769	30	6	9989	20	4
9511	50	10	9778	20	4			

Sämmtlich vorstehende Nummern sind im Jahr 1825. auf ihre verschiedenen Zins-Termine mit den Gewinnsten zahlbar, und es werden nach diesen Terminen keine weitere Zinse daraus bezahlt.

Karlsruhe, den 27. September 1824.

Großherzogl. Bad. Amortisations-Casse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. October 1824.

Verordnungen.

(Den Straf-Tarif Nro. I. des §. 108. der Zollordnung betreffend.)

In Gemäßheit höchsten Staats-Ministerial-Reskripts vom 23ten September d. J. St.M.Nr. 1962. wird andurch verordnet, was folgt:

Art. 1.

Der Straf-Tarif Nro. I. des §. 108. der Zollordnung, welcher also lautet:

„Wer ohne besondere Concession, in soweit solche bey den betreffenden „Kreis-Directorien nach der Verordnung vom 7 Merz 1811. nachgesucht „werden muß, Brenn-, Bau- Nutzholz, (tannene Rinden ausgenommen) „ausführt, vierfachen Werth des ausgeführten Holzes, nach der jeweili„gen gesetzmäßigen Werthbestimmung, nach welcher der Ausfuhrzoll bezahlt „wird,"

ist aufgehoben.

Art. 2.

Wer ohne vorherige Einholung der vorgeschriebenen Concession zur Holzausfuhr und Entrichtung der Exportations-Taxe, Brenn-, Bau- oder Nutzholz in das Ausland verbringt, unterliegt der Confiscation des exportirten Holzes oder der Erlegung des Werths, den das Holz an der Ausfuhr-Station hat.

Carlsruhe, den 2. October 1824.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

(Die auf die 4te Accis-Defraudation gesetzte Strafe betreffend.)

Höchster Staats-Ministerial Entschließung vom 23sten September d. J. St.M.Nr. 1964. gemäß, wird andurch verordnet:

Digitized by Google

Art. 1.

Der §. 101. der Accisordnung, welcher also lautet:

„Im vierten Defraudations-Falle sind die sub. 1, 3, 7, 9 und 10. bemerkten Gewerbsleute, denen die vierte Defraudation zu Schuld kommt, „nebst Erstattung des einfachen Accisbetrags, ihres Gewerbes für alle Zeit „verlustig zu erklären, und wenn auch das Gewerb als ein Realrecht auf „dem Hause haften sollte, so soll doch dessen Ausübung auf Lebenszeit des „Defraudanten suspendirt bleiben —"

ist aufgehoben.

Art. 2.

Bey der vierten und allen weitern zur Untersuchung gekommenen und erwiesenen Accis-Defraudationen unterliegen die unter Nr. 1, 3, 7, 9 und 10. des §. 100. der Accisordnung genannten Gewerbsleute, neben der Entrichtung des zwanzigfachen Betrags des defraudirten Accises, einer Geldstrafe von Fünfzig bis Ein Hundert fünfzig Gulden — oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwey bis vier Wochen.

Carlsruhe den 2ten October 1824.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhten, dem Großherzoglich Hessischen Geheimen StaatsRath Hofmann das Commandeurkreuz, und dem Kammerherrn Geheimen Rath Freyherrn von Ungern-Sternberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens huldvollst zu ertheilen;

sodann dem Geheimen Rath Nebenius die Annahme und Tragung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Commandeurkreuzes des Großherzogl. Hessischen Verdienst-Ordens gnädigst zu erlauben.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verstorbene Altvogt Sponagel zu Käferthal, Amts Ladenburg, hat in seiner letzten Willensverfügung der evangelischen und katholischen Schule allda, je-

Digitized by Google

der 75 fl. zu Anschaffung nützlicher Bücher für die Schuljugend aus den jährlich davon fälligen Zinsen, legirt.

Ferner hat die in Weinheim verstorbene Fräulein Josepha von Reisch dem armen Krankenhaus allda 100 fl. legirt.

Beyde Vermächtnisse haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Wohlthäter öffentlich bekannt gemacht.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 2ten Oktober d. J. zu Secondlieutenants zu ernennen: Garde du Corps: den Cadet Schuler. InfanterieRegiment Großherzog: die Cadetten v. Schilling, Rudolph v. Seldeneck, Kunz, Boeckh. InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm: den Cadet Leuchsenring. InfanterieRegiment v. Stockhorn: den Cadet Zöller. InfanterieRegiment v. Neuenstein: die Cadetten v. Woldeck, v. Böcklin, Bernhard v. Seldeneck, v. Rinck, Tscheulin, v. Cancrin und den Unterofficier v. Hann, vom leichten InfanterieBataillon. Leichtes InfanterieBataillon: den Cadet Klehe. ArtillerieBrigade: den Unterofficier Großmann; sodann den Secondlieutnant Schmidt, vom InfanterieRegiment Großherzog, zum InfanterieRegiment v. Stockhorn, und den Secondlieutenant Koch von letzterm Regiment zum InfanterieRegiment v. Neuenstein, in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Durch höchste Ordre vom 15ten October d. J. wurde der Capitain von der Suite der Infanterie, und Großherzogliche Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, v. Meyern zum Major ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, dem Commandanten in Kißlau, Oberstlieutenant v. St. Julien das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu ertheilen, so wie dem Rittmeister und FlügelAdjutanten Hennenhofer zu bewilligen, das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich verliehene Ritterkreuz des Leopold-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Todes-Fall.

Der pensionirte Major Keßler ist am 6ten d. M. in Baden gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung vom 5. October gnädigst geruht, den bisherigen Hofrevisor Schöchlin bey der Hofrechnungs-Centralkammer zum Oberrevisor, und den Kanzlisten Kreitner bey genannter Stelle zum Buchhalter zu befördern.

Digitized by Google

Desgleichen erhielt der bisherige Hofzahlmeister Burckhardt den Charakter und Rang eines Hof-Cassiers, und der bey dem Hofzahl-Amt angestellte bisherige Buchhalter Weiß wurde zum Hofzahlmeister ernannt.

Der provisorische Lehrer Decker an dem Gymnasium zu Offenburg ist bey dieser Lehranstalt als wirklicher Professor definitiv angestellt worden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Schlatt, Amts Staufen, dem Pfarrverweser Franz Xaver Kaiser zu Wassenweiler gnädigst übertragen.

Durch höchste Uebertragung der Pfarrey Nußbach, Amts Oberkirch, an den Pfarrer Ignaz Heußler wird die Pfarrey Rust, Amts Ettenheim im Kinzigkreis, mit einem etwaigen Einkommen von 1800 bis 2000 fl. hauptsächlich in Zehnt- und Gütererertrag erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey dem Grundherrn Friedrich von Böcklin als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch die zur Pfarrey Oberhausen, im Neckarkreis, geschehene Beförderung des Dekans und Pfarrers Keck zu Krautheim, Amts Boxberg im Main- und Tauberkreis, ist diese Stadtpfarrey mit einem beyläufigen Ertrag von 1000 fl erledigt, um welche sich die Kompetenten bey der Fürstlichen Standesherrschaft zu Salm-Krautheim als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Durch das am 18. August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Gottlieb Sauter, ist die mit 1000 fl. nebst 100 Sester Haber in Geld und Naturalien für den Pfarrer und einen von ihm zu haltenden Vikar, dotirte Pfarrey Oberried, Landamts Freyburg im Dreisamkreis, erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810 Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat zu Constanz binnen 6 Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Herrmann ist die kathol. Pfarrey Haßmersheim im beyläufigen Ertrag von 750 fl. erledigt worden, die Kompetenten um dieselbe haben sich daher binnen 4 Wochen bey der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft als Patron vorschriftmäßig zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der Pfarrey Wassenweiler an den Pfarrer Franz Xaver Sauter, wird die Pfarre Weilheim, Amts Waldshut im Dreisamkreis, mit einem etwaigen Einkommen von 6 bis 700 fl. in Geld und Naturalien, auch Zehend und Benutzungen erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich daher nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vikariat zu Constanz zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. October 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da nach der Uns gemachten Anzeige die Rechnung der Amortisations-Casse pro 1823. gestellt ist, so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, in Gemäßheit des Art. 5. des Gesetzes vom 5ten October 1820. den ständischen Ausschuß zu deren Prüfung zusammen zu berufen. Wir laden daher dessen Präsidenten und die zu demselben gewählten Mitglieder ein, am 6. kommenden Monats November bey Unserer RegierungsCommission, wozu Wir die Staatsräthe v. Zyllnhardt und Böckh hiermit ernennen, sich einzufinden, sodann jene Untersuchung und Prüfung vorzunehmen und das Resultat davon Unserem Staats-Ministerium durch die ernannte RegierungsCommission vorzulegen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 14ten October 1824.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben wahrgenommen, daß die Verordnung über die Lotterie-Verbote vom 3ten October 1811. Regierungsblatt Nro. 26. desselben Jahrs, wegen des hohen Maßes der Geldstrafen, nur selten in Anwendung gebracht werden kann, und finden Uns daher bewogen, unter Aufhebung des im §. I. der vorerwähnten Verordnung bestimmten Strafmaßes, und unter gleicher Aufhebung des §. VII. über Verwandlung der Geld- in eine Leibesstrafe, so wie des § VIII. die den Denuncianten zuerkannte Anzeigsgebühr betreffend, desfalls nachstehende anderweite Bestimmungen festzusetzen, und solche zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen zu lassen:

1) Die Uebertretung des Verbots des Collectirens für ausländische oder inländische nicht privilegirte Lotterien soll bey Vermöglichen das erstemal mit fünfundzwanzig Gulden, das zweytemal mit fünfzig Gulden, und jede weitere Uebertretung mit dreyßigtägigem Arrest, bey Unvermöglichen aber, welche diese Geldstrafen nicht bezahlen können, das erstemal mit zehntägigem, das zweytemal mit zwanzigtägigem und jede weitere Uebertretung mit dreyßigtägigem Arrest belegt werden.

   Eine gleiche Strafe trifft auf Betreten auswärtige sich einschleichende Collectanten.

2) Dem Denuncianten gebührt ein Drittel der zuerkannten Geldstrafe. Wann aber dieser Drittel den Betrag von Zehn Gulden nicht erreicht, so sollen ihm in jedem Fall zehn Gulden von der Strafsumme zukommen. Ein gleicher Betrag von zehn Gulden ist ihm aus der Amtskasse zu bezahlen, wenn nicht auf Geld, sondern auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist.

Digitized by Google

3) Der übrige, durch diese neuen Bestimmungen nicht aufgehobene Inhalt der Verordnung vom 3ten October 1811. bleibt in fortdauernder Kraft.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe den 17ten September 1824.

Ludwig.

In Abwesenheit des Ministers des Innern.
Der Ministerial-Direktor.
L. Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Gußmann.

(Die künftige Vornahme der Prüfungen der Rechtscandidaten durch das oberste Justiz-Departement betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 14. d. M. gnädigst zu verordnen geruht, daß vorbehältlich der näheren Bestimmungen, welche das Gesetz über die Studien-Freyheit im Regierungsblatt Nro. X. vom Jahre 1822. namentlich im Artikel 7. verheißt, die bisher noch gültigen Vorschriften der Examinations-Ordnung (im alphabetischen Auszuge der badischen Gesetzgebung Theil 2. 1801. Seite 96. ff.), des fünften Organisations-Edictes vom Jahre 1803. Artikel XI. ff., dann der Beylagen zum Organisations-Edict vom Jahre 1809. und zwar Lit. E. Nro. 8. und Lit. F. Nro. 31. Lit. h. dahin abzuändern seyen, daß künftighin die Rechtscandidaten nicht mehr bey den Hofgerichten ihres Bezirkes, sondern bey unterzeichneter Stelle geprüft werden sollen.

In Gefolg dieser höchsten Verordnung wird die Zeit der Prüfung auf die Monate März und October jeden Jahrs hierdurch bestimmt, und haben sich hierzu die Rechtscandidaten von jetzt an unter Vorlage der gewöhnlichen Sitten- und Studienzeugnisse dahier schriftlich anzumelden.

Carlsruhe den 20ten October 1824.

Oberstes Justiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. von Stöcklern

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kunsthändler Welten dahier das gebetene Privilegium gegen den Nachdruck und den Verkauf des bey ihm in einer deutschen Uebersetzung erscheinenden historischen Atlasses von Le Sage, im Großherzogthum gnädigst zu ertheilen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Ministerial-Assessor Fuchs bey dem Ministerium des Innern, Evangelische Kirchen-Section, zum Ministerial-Rath bey gedachter Section zu ernennen, und dem Lehrer an dem Taubstummen-Institut dahier König, den Charakter eines Großherzoglichen Raths gnädigst zu ertheilen.

Durch höchste Entschließung vom 14ten October d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, dem Obergerichts-Advokaten und Procurator Dr. Philipp Mühlbacher in Mannheim den Charakter und Rang als Rath zu ertheilen.

Durch höchste Entschließung vom 14ten October d. J. wurde der Hofgerichts-Secretär Anton Riblinger in Rastatt wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit in Ruhestand versetzt.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Schaffner zu Weinheim, Gaddum, die erledigt gewesene Collectur Mosbach zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrey Hohensachsen dem bisherigen Professor am Lyceum zu Mannheim Carl Ludwig Winterwerber huldreichst zu übertragen.

Durch die der Fürstlich Leiningischen Präsentation des Pfarrers Melchior Hartig zur Pfarrey Neckargerach ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Pfarrey Borberg, im Main- und Tauberkreis, mit einem etwaigen Ertrag von 450 fl. erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bey der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Unter die Zahl der Rechtspraktikanten sind aufgenommen worden: durch Beschluß vom 25ten September d. J. die bey dem Hofgerichte in Rastatt geprüften Rechtscandidaten: Karl von Ad[illegible]heim aus Rastatt, Franz Haas aus Miltenberg und Ludwig von Kettner aus P[illegible]heim, und zwar als gleich gut befähigt; und durch Beschluß vom 2ten October d. J. die bey dem Hofgerichte in Mannheim geprüften Candidaten: Karl Brunner von Walldüren, Ludwig Böhme von Eppelheim, Anton Hack von Nürnberg, Heinrich Ludwig Hurtz, von Mannheim, und Johann Michael Volk von Gerlachsheim.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. November 1824.

Bekanntmachungen.

(Uebereinkunft mit der Königlich Würtembergischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung und Bestrafung der Salzeinschwärzer.)

Da mit der Königlich Würtembergischen Regierung in Beziehung auf gegenseitige Auslieferung und Bestrafung der Salzeinschwärzer die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß

1) jeder Staat die Salzeinschwärzungen in das Gebiet des andern nach seinen eigenen Landesgesetzen bestrafe,
2) die Salzeinschwärzer demjenigen Staate, dem sie angehören, dieselben mögen in dem einen oder dem andern Lande, oder in beyden eingeschwärzt haben, zur Bestrafung übergeben, hingegen
3) die Unterthanen eines dritten Staates auf Ersuchen jedesmal an denjenigen der contrahirenden Staaten ausgeliefert werden sollen, in welchem sie eine Salzeinschwärzung zuletzt begangen haben,

und da Seine Königliche Hoheit der Großherzog, dieser Uebereinkunft die allerhöchste Genehmigung ertheilt haben, so wird solche hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Carlsruhe den 26. October 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Ministers.
v. Müssig.

Vdt. Römer.

Privilegien-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Handelsmann Derndinger von Ichenheim zur Errichtung einer Steinkrug-Fabrik zu Oppenau,

Digitized by Google

ein ausschließendes Privilegium auf zehen Jahre, jedoch nur für den Bezirk des Kinzigkreises, gnädigst zu ertheilen geruht. Carlsruhe den 8. October 1824.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der verlebte Landkommenthur der Balley Lothringen, des hohen deutschen Ordens Ritter, Leopold Freyherr von Zweyer hat in seinem Testamente 1000 fl. zum Besten der Schulanstalt in Unteralphen, Amts Waldshut, vermacht, welche wohlthätige Stiftung nach erhaltener Staatsgenehmigung zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht wird.

Der verlebte katholische Pfarrer Amadey zu Landshausen hat dem Allmosen und der Kirche zu Tiefenbach 1123 fl. 48 kr. nämlich jedem dieser Fonds die Hälfte davon mit 561 fl. 54 kr. vermacht; welches zum ehrenden Andenken des Stifters bekannt gemacht wird.

Von dem Pfarrer des katholischen Bürgerhospitals zu Mannheim Balthasar Goldmeier wurde dem genannten Hospital eine Schenkung von 3000 fl. zugedacht, welche Wohlthat in dankbarer Anerkennung des Gutthäters öffentlich bekannt gemacht wird.

Der verlebte Bürger Anton Merk von Wangen, Bezirksamts Radolphzell, hat zur Anschaffung einer Orgel in die Pfarrkirche 500 fl. legirt; welches zum ehrenden Andenken des Stifters hiermit bekannt gemacht wird.

Die von dem verstorbenen Hoffaktor Michael Levi von Landegg gemachte Stiftung von 3000 fl. wovon die jährlichen Zinsen theils zu Verbesserung der Besoldung des Rabbiners, theils zu Unterstützung der Hausarmen israelitischer Confession verwendet werden sollen, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Zum ehrenden Andenken des Wohlthäters wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das von der verlebten Maria Theresia Cetti von Mannheim der dasigen Armenanstalt hinterlassene Legat von 50 fl. hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird dies zum ehrenden Andenken der Wohlthäterin öffentlich bekannt gemacht.

Die Erben des verlebten Anton Wetzel von Rheinweiler haben dem allda neu errichteten Armen- und Schulfond eine Schenkung von 24 fl. gemacht, welche Schenkung die Staatsgenehmigung erhalten hat.

Digitized by Google

Eine katholische Familie zu Tauberbischofsheim hat dem dasigen Gymnasialfond eine Schenkung mit 108 fl. unter der Verbindlichkeit einer in der dasigen Gymnasialkirche jährlich zu lesenden stillen Todtenmesse gemacht, welches den frommen Sinn dieser unbekannten Familie zu ehren, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Ministerialrath Jolli wegen seiner übrigen Dienstgeschäfte von der Theilnahme an den Arbeiten der Gesetzgebungs-Commission gnädigst zu dispensiren, und dagegen den Hofgerichtsrath Ziegler zu Mannheim zum Mitgliede dieser Commission zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 28ten Oktober d. J. dem Ansuchen des Hofgerichtsrathes Karl August Heim in Mannheim, ihn wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, mit dem Vorbehalte ihn zu einzelnen Aufträgen zu verwenden, gnädigst willfahrt.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den bisherigen Hauptmann Philipp von Blittersdorf als Forstmeister zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchster Entschließung vom 28. October d. J. gnädigst geruht, die bey dem Hofgerichte in Rastatt erledigte Assessorsstelle dem Hofgerichts-Advokaten und Procurator Johann Gottfried Camerer in Carlsruhe zu übertragen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Deuber in Freyburg den Charakter und Rang eines Hofraths zu ertheilen;

Ferner den Rechtspraktikanten Heuberger zu Ueberlingen zum Assessor bey dem Amt Pfullendorf; und

den seitherigen Privatdocenten Dr. Geiger zu Heidelberg zum ausserordentlichen Professor der Pharmacie huldreichst zu ernennen;

endlich den Oberamts-Assessor Trefurt dermalen zu Rastatt wegen seiner Kränklichkeit in Pensionsstand zu versetzen.

Durch das am 24. September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Mathäus Münzer ist die Pfarrey Ippingen, Amts Möhringen im Seekreis, mit einem etwaigen Einkommen von 500 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

Die bisher provisorisch besetzte Lehrstelle der Vorbereitungsklasse in Konstanz, ist dem bisherigen provisorischen Lehrer daselbst, Isidor Schirmeister definitiv übertragen worden.

Die im Monat April d. J. mit einer Abgabe von 300 fl. öffentlich ausgeschriebene erledigte Pfarrey Ketsch, ist durch das kürzlich erfolgte Ableben des dasigen Pfarrers Wehl nunmehr

Digitized by Google

mit ihrem vollen Ertrage von etwa 800 fl. vakant geworden; die Kompetenten um diese Pfarrey haben sich binnen 6 Wochen bey dem NeckarkreisDirectorium vorschriftmäßig zu melden.

Durch gnadigste Uebertragung der Pfarrey Oberweyer am Eichelberg an den bischöflichen Dekan und Pfarrer Joseph Lechner, ist die katholische Pfarre Neuhausen bey Pforzheim, im Murg- und Pfinzkreis, mit einem etwaigen Einkommen von 12 bis 1300 fl. in Geld, Naturalien, Zehend- und Güterertrag, worauf jedoch die Unterhaltung eines Kaplans haftet, erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey dem Grundherr Julius von Gemmingen-Steinegg, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch Beschluß vom 23ten October d. J. wurde der bey dem Hofgerichte in Freyburg examinirte Rechtscandidat Johann Nepomuk Götz von da unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen.

Nach ordnungsmäßig erstandener rigorosen Prüfung ist dem Candidaten der Arzneykunde Conrad Straubhaar von Waldshut die Erlaubniß zur unbeschränkten Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädikat „gut befähigt" erheilt worden.

Todes-Fälle:

Am 3ten September d. J. ist der pensionirte Physikus Dr. Enroth zu Ueberlingen, und am 8ten October der pensionirte Professor Thadäus Rinderle zu Freyburg gestorben.

Am 16ten October d. J. starb der Hofgerichts-Kanzlist Martin Straub in Meersburg.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. November 1824.

Verordnung.

(Die wegen der neuesten verheerenden Ueberschwemmung statt findenden Steuer-Nachlässe betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf unterthänigsten Antrag des Finanz-Ministeriums, durch Höchste Entschließung vom 22. d. M. gnädigst zu befehlen geruht, daß

a) von den durch die neueste Ueberschwemmungen völlig nutzlos gewordenen Grundstücken und unbewohnbar gewordenen Gebäuden die vom 1ten December d. J. an verfallende Steuer nachgelassen werden soll, und zwar ohne alle Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Eigenthümer.

Daß

b) alle Steuerpflichtige, welche an ihrem Eigenthum, es mag in die Klasse der steuerbaren Gegenstände gehören oder nicht, Schaden gelitten haben, und entweder aus öffentlichen Fonds oder durch milde Gaben unterstützt worden sind, von dem ganzen SteuerBetrag, welcher in der letzten Hälfte des Steuerjahrs zu erheben gewesen wäre, befreyt, und

c) die zuletzt (unter lit b.) bezeichneten Personen, welche noch mit ältern Steuer-Rückständen verhaftet sind, von jetzt an bis zum Eintritt des neuen Steuer-Jahrs, mit deren executiven Beitreibung verschont bleiben sollen.

Damit der Höchste Wille in gleicher Ordnung zum Vollzug komme, findet man sich veranlaßt, folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

1. Die Konstatirung dieser SteuerNachlässe und die Aufstellung der Verzeichnisse darüber geschieht durch die SteuerPeräquatoren, gelegenheitlich der Vornahme des bevorstehenden Ab- und Zuschreibens, und zwar ohne Bewilligung einer besondern Belohnung.

Digitized by Google

Die Verzeichnisse werden mit den Ab- und Zuschreibgeschäften an die KreisSteuerRevision eingesendet.

2) die SteuerRevision hat dieselbe zu prüfen, das Kreisdirectorium die Abgangsdecretur zu ertheilen, eine ortsweise verfaßte Uebersicht aber an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

3) Die Verrechnung dieser Nachlässe geschieht nach den für die Verrechnung der Abgänge überhaupt vorgeschriebenen Formen.

4) Die Nachlässe unter lit. a. werden von dem SteuerPeräquator berechnet, wenn die KapitalsMinderung, nach den für solche Fälle im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften constatirt seyn wird. Eine besondere SteuerNachlaßBerechnung aus diesem Grunde fällt übrigens weg, wenn der Eigenthümer in die unter lit. b. bezeichnete Klasse gehört, da für diese eine gänzliche Befreyung von aller Steuerzahlung für die zweyte Hälfte des gegenwärtigen Steuerjahres ohnehin eintritt.

5) Nach Beendigung der unter Nro. 4. bemerkten Arbeiten hat der SteuerPeräquator mit einem, höchstens aus drey Personen bestehenden, Ausschuß der UnterstützungsKommission, welche nach der von Großherzoglichem Ministerio des Innern unterm 19. d. M. erlassenen Verordnung sich gebildet hat, die Namen der Steuerpflichtigen in dem GeneralKataster zu durchgehen, dieselben mit den Consignationen über die abgereichten Unterstützungen zu vergleichen, und diejenige Steuerpflichtige, welche Unterstützungen erhalten haben, in die nach anliegendem Formular aufzustellende Liste zu übertragen.

6) Gleichzeitig sind die beschädigten Güter- und HäuserBesitzer, welche in der VeränderungsListe Lit. C. auf den 1ten December 1824. (Beyl. Nro. 15. der Instr.) und der summarischen Nachweisung über das Ab- und Zuschreiben in der Häusersteuer (Beyl. Nro. 5. der Instr.) sich verzeichnet finden, aber keine Unterstützungen erhalten haben, unter Anmerkung der Ordn.Zahl darin aufzuführen; und zwar so, daß die alphabetische Ordnung des GeneralKatasters nicht unterbrochen wird.

7) Die SteuerPeräquatoren werden das Ab- und Zuschreiben in den von der Ueberschwemmung betroffenen Steuerdistrikten nicht eher vornehmen, als bis die Materialien zu Aufstellung der NachlaßVerzeichnisse gegeben werden können.

8) Die OrtsEinnehmer sind sogleich zu ermächtigen, mit dem Steuereinzug gegen alle Steuerpflichtige, welche durch Ueberschwemmung beschädigt worden, und zur Unterstützung qualificirt sind, einstweilen zurückzuhalten. Die UnterstützungsKommission wird denselben ein Verzeichniß dieser Personen unverweilt zustellen, welches sie bey der Abrechnung der Obereinnehmerey zur Einsicht vorzulegen haben.

Die Kreisdirectorien haben hiernach die betreffenden Stellen unverzüglich anzuweisen, und über den Vollzug zu wachen. Carlsruhe den 23. November 1824.

Finanz-Ministerium.

Böckh. Vdt. Frey.

Digitized by Google

Verzeichniß

über die Steuer-Nachläſſe pro 1824. in Folge Finanz-MiniſterialVerordnung vom 23ten November d. J.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.		8.	9.	10.	
		Steuer-Nachläſſe										
		a) der vermöglichen, zu keiner Unterſtützung geeigneten Perſonen, wegen erlittener Beſchädigung							b) derjenigen, welche Beſchädigung erlitten, und deswegen Unterſtützung erhalten haben.			
Ordnungs-Zahl.	Namen.	an Grundſtücken.			an Gebäuden.		Betrag des Steuer-Nachlaſſes.		Des General Kataſters Ordn. Zahl.	Total Steuer-Kapital nach dem General Kataſter	Betrag des Steuer-Nachlaſſes.	
		Verändliſte Lit. C Ord. Zahl.	abgehendes Grundſteuer-Kapital.		Militär Nachweiſung Ord. Zahl.	abgehendes Häuſerſteuer Kapital						
			fl.	kr.		fl.	fl.	kr.		fl.	fl.	kr.
1.	J. B.	1	20	—	5	400	—	—	12	1,450	2	25
2.	J. M.	2	123	45	—	—	—	12	—	—	—	—
3.	W. W.	—	—	—	—	—	—	—	120	500	—	50
4.	ꝛc.											
5.	ꝛc.											
							17	20			89	50
											17	50
										Hauptſumme	107	10

Vorſtehendes Verzeichniß wird beurkundet N. . . . . den . . . . .

Von der Unterſtützungs-Kommiſſion

T. N. N.

T. " "

T " "

von dem Schazungs-Ausſchuß

T. N. N.

T. " "

Steuer-Peräquator

N.

Bemerkungen.

1. Sind einem Steuerpflichtigen mehrere Grundſtücke oder Gebäude deteriorirt und nutzlos geworden, ſo werden die abgehenden Kapitalien in einer Summe in die Kol. 4 und 6. eingetragen.
2. Wird einem Steuerpflichtigen, wegen erhaltener Unterſtützung von ſeinem Total-Steuer-Kapital (Kol. 9.) die halbjährige Steuer nachgelaſſen, ſo unterbleibt der Eintrag in die Kol. 7. und die ganze Nachlaß-Summe wird in die Kol. 10. aufgenommen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Vernichtung eingelöster Staatsschuldscheine und Coupons betreffend.)

Am 15. d. M. sind in Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Obersten Justiz-Departements und des diesseitigen Ministeriums, so wie des Directors und Kassiers der Amortisations-Kasse folgende, im Rechnungsjahr $18\frac{2}{3}\frac{1}{4}$. eingelöste, Staatsschuldscheine und Coupons urkundlich verbrannt worden:

a) Amortisations-Obligationen von 1808.			367,700 fl.
b) Coupons zu diesen			168,574 fl. 30 kr.
c) Vorschußscheine von 1814.			310 fl.
d) Coupons von 25/m. fl. Obligationen von 1817.	107,250 fl.	}	124,750. fl.
Rentenscheine von da . .	17,500 fl.	}	
e) Partialloose von 1820.			246,859 fl.
		Zusammen	908,193 fl. 30 kr.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 16ten November 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. December 1824.

Verordnung.

(Die Herabsetzung des Transitzolles für die Route von Laudenbach nach Schaffhausen betreffend.)

In Gemäßheit Höchsten StaatsMinisterialRescripts vom 11. dieses Nro. 2213. wird der Transitzoll für die Route von Laudenbach nach Schaffhausen von Speditionsgut von 29 7/8 kr. auf 16 Kreuzer, und von reinem Durchgangsgut von 44 1/8 kr. auf 24 Kreuzer per Zentner herabgesetzt; wornach sich die betreffenden Stellen gehörig zu achten haben.

Carlsruhe den 27. November 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit haben durch Höchstes StaatsMinisterialRescript vom 19ten dieses Monats gnädigst genehmigt, daß die Staabsgemeinde Schappach zwey Gemeinden, nemlich Schappach, und Rippolsau bilde.

Carlsruhe den 29. November 1824.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der MinisterialDirektor.
L. Winter.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

(Vermächtniſſe zu wohlthätigen Zwecken.)

Ein unzenannter Wohlthäter hat dem katholiſchen Spital zu Heidelberg ein Kapital von 300 fl. geſchenkt, wofür der Gutthäter hiermit öffentlich dankbar erkennt wird.

Der verlebte Bürger Martin Beck in Prinzbach hat der OrtsarmenCaſſe daſelbſt 100 fl. zum verzinslichen Ausleihen legirt, welches zum ehrenden Andenken des Wohlthäters hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Hauptmann von Lenz zu Oberſtaad hat ein Kapital von 80 fl. geſtiftet, wovon die Zinſen zur Belohnung für die fleißigen Schulkinder des Ortes Oehningen am Ende des Schuljahres verwendet werden ſollen. Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird in dankbarer Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der ledig verſtorbene Johann Höglin von Wihlen hat der dortigen Kirche ein Kapital von 50 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken des Wohlthäters anmit bekannt gemacht wird.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem K. K. Oeſterreichiſchen Major v. Herrmann, Adjutanten Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht des regierenden Landgrafen von Heſſen-Homburg, bisherigen Ritter des Zähringer Löwen-Ordens, nunmehr das Commandeurkreuz dieſes Ordens huldvollſt zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, Ihren, das Directorium des Main- und Tauberkreiſes bis daher proviſoriſch leitenden Geheimen Rath von Berg, zum Beweis HöchſtIhrer Zufriedenheit mit ſeiner bisherigen Geſchäftsführung, nunmehr definitiv zum Director des Main- und Tauberkreiſes zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den bisherigen Miniſterialrath von Rüdt, zum geheimen Referendär zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Decan Schmidt zu Wertheim den Charakter und Rang eines Kirchenraths huldreichſt zu ertheilen.

Höchſtdieſelben haben ferner Sich gnädigſt bewogen gefunden, den Kreis-Aſſeſſor Gall zu Offenburg zum Kreisrath zu ernennen, und

den Amtsaſſeſſor Marquier zu Rheinbiſchofsheim in gleicher Eigenſchaft zu dem Bezirksamt Hornberg zu verſetzen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Wasser- und StraßenbauInspektion Freyburg dem OberIngenieur Morat auf unterthänigstes Ansuchen desselben, zu übertragen, und den Hauptmann Scheffel der Oberwasser- und Straßenbau-Direction beyzugeben, dagegen den Ingenieur Steinmann zu Freyburg in der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Emmendingen und den Unter-Ingenieur Sauerbeck als Ingenieur in der erledigten Wasser- und Straßenbau-Inspektion Lörrach anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Lehrstelle der 2ten Klasse am Lyceum zu Mannheim dem Candidaten der Theologie August Haag huldreichst zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Kreiskanzlisten Schnell zu Mannheim zum Revisionsgehülfen bey der dortigen CommunRevision zu ernennen; sodann

den Kreiskanzlisten von Lob zu Constanz wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit in Ruhrstand zu versetzen; und

das erledigte Landchirurgat Weinheim, dem Landchirurg Blattner zu Ladenburg, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben die katholische Stadtpfarrey Weinheim mit dem damit verbundenen landesherrlichen Decanate dem Pfarrer Allgaier zu Ilmspan gnädigst übertragen, wodurch letztere Pfarre, Amts Gerlachsheim, mit einem beylaufigen Einkommen von 900 bis 1000 fl. erledigt wird; um welche sich die Kompetenten bei dem Main- und Tauberkreis-Directorium binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden haben.

Durch Beförderung des bisherigen Decans und Pfarrers Franz Peter Nick zum Professor der Moraltheologie an der hohen Schule zu Freyburg, ist die Pfarrey Wittnau, Landamts Freyburg im Dreisamkreis, mit einem beylaufigen Zehnt- und GüterErtrag von 1000 bis 1100 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung vom 6. Juny 1811. Regierungsblatt Nro. 18. durch das bischöfliche Vicariat Constanz bei der Grundherrschaft von Bollschweil als Patron zu melden.

Durch das am 5ten November d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bürcklin zu Ihringen, Decanats Freyburg im Dreisamkreis, ist diese Pfarren mit einem Kompetenzanschlag von 693 fl. 12 kr. erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Ableben des Pfarrers Rau ist die katholische Pfarrey Grosrinderfeld, im Amte Tauberbischoffsheim, erledigt. Die Kompetenten um diese 800 bis 900 fl. jährlich ertragende, vom Patronat des Freyherrn von Zobel abhängige Pfarrey, haben sich vorschriftsmäßig an gedachte Grundherrschaft in Messelhausen zu wenden.

Durch das am 6ten October d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Labhart ist die Pfarrey Oberwinden, Amts Waldkirch im Dreisamkreis, mit einem beylaufigen Ertrag von 11— 1200 fl. in Geld und Naturalien, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars nebst einer

Digitized by Google

zeitlichen jährlichen Abgabe von 200 fl. ruht, erledigt. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach bestehender Vorschrift im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 22. October laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Jakob ist die Stadtpfarrey Neudenau, Amts Mosbach, mit einem beyläufigen Ertrag von 12—1300 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen bey dem Neckarkreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Dem Apotheker Stolz zu Bühl wird wegen des, bey der kürzlich in dem Kinzigkreis vorgenommenen Apothekervisitation, erfundenen vorzüglich guten Zustandes seiner Offizin, hiedurch eine öffentliche Belobung ertheilt.

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung ist dem Candidaten der Arzneykunde, Karl Geiger aus Rastadt, die Licenz zur unbeschränkten Ausübung der innern Heilkunde, mit dem Prädicat „sehr gut" befähigt, ertheilt werden.

Nach ordnungsmäßig erstandener rigorosen Prüfung ist dem Candidaten der Arzneykunde Karl Huhn von Schwarzach, die unbeschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde mit dem Prädicat: „gut befähiget" ertheilt werden.

Nach erstandener rigoreser Prüfung hat der Candidat der Arzneykunde, Constantin Wenz von Munzingen, die Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde erhalten.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Medicin, Martin von Ow aus Biesingen, die Licenz als zur Ausübung der innern Heilkunde befähigt, ertheilt werden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist der Architekt Weber von Bruchsal, unter die Zahl der Bauprakticanten aufgenommen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. December 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen und thun hiemit öffentlich kund, wie folgt:

I. Die beyden Kammern Unserer Landstände sind aufgelöst.

II. Die Wahlen der Mitglieder der künftigen Ständeversammlung sind nach Vorschrift der Wahlordnung schleunig vorzubereiten, und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Art vorzunehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschließung beauftragt.

Gegeben Carlsruhe den 11. December 1824.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berstett.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Verordnung.

(Die Bekanntmachung der gegen öffentliche Diener gefällten richterlichen Straferkenntnisse betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unter dem 25. v. M. gnädigst zu verordnen geruht, daß die seit dem Anfange dieses Jahres gegen öffentliche Diener

Digitized by Google

gefällten richterlichen Straf-Erkenntnisse, so fern sie zum mindesten auf Dienstentlassung, Dienstentsetzung, oder Verlust der Pension bei schon pensionirten Dienern, lauten, auszugsweise durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, auch dergleichen Erkenntnisse künftighin, nachdem der dagegen etwa ergriffene Recurs zum Recht oder zur Gnade abgeschlagen worden, auf ähnliche Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen seyen.

Dem zufolge werden hierdurch die nachstehenden Straferkenntnisse öffentlich bekannt gemacht:

1) Durch oberhofgerichtliches Erkenntniß vom 13. May d. J. wurde der pensionirte Großherzogliche Finanzrath Karl Daniel Roth dahier des Betruges, Gelübdebruches, und der Urkunden-Verfälschung, auch der Unterschlagung, für schuldig, und daher zu Staatsdiensten für unwürdig erklärt, und zu zwanzigjähriger schwerer Zuchthausstrafe verurtheilt;

2) Durch Erkenntniß des Hofgerichtes in Freyburg vom 18. May d. J. wurde der dortige Universitäts-Wirthschafts-Administrator Bruderhofer der Verrechners-Untreue für schuldig erklärt, und deßhalb zu einer zehnjährigen Correktionshausstrafe so wie zur Dienstentsetzung verurtheilt;

3) Durch oberhofgerichtliches Erkenntniß vom 16. Juny d. J. wurde der geistliche Verwalter Franz Koch in Gernsbach des Verbrechens der Rechnersuntreue unter erschwerenden Umständen für schuldig erkannt, und deßhalb zu einer eilfjährigen im Correktionshause zu Bruchsal zu erstehenden Gefängnißstrafe und zur Dienstentsetzung verurtheilt

Carlsruhe den 4ten December 1824.

Oberstes Justiz-Departement.
Frhr. v. Zyllnhardt.

Vdt. H. von Stöcklern.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der letzten Ziehung herausgekommenen, auf 1. Merz 1825. zahlbaren, Partialloose des Anlehens vom Jahr 1820. gegen Abzug eines Disconts schon jetzt dahier bezahlt werden.

Digitized by Google

Bey kleinern Gewinnen wird, ohne Rücksicht, ob die Zahlung näher oder entfernter vom Verfalltermin geschehe, folgendes abgezogen:

von 58 fl.	—	—	—	30 kr.
70	—	—	—	40
85	—	—	—	50
100	—	—	—	1 fl.

Bey Gewinnen über 100 fl. wird der Discont zu 5 pCnt. per Jahr für die Zeit der Vorauszahlung berechnet.

Die Besitzer gezogener Loose, welche hievon Gebrauch machen wollen, werden eingeladen, die Zahlung gegen Abgabe der Loose bey unterzeichneter Kasse in Empfang zu nehmen.

Carlsruhe den 2. December 1824.

Großherzogliche AmortisationsKasse.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Physikus Dr. Rheinhard zu Schopfheim zum Medizinalrath zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte Physikat Ladenburg dem Amtsphysikus Dr. Siegel zu Neckarbischofsheim zu übertragen, und den Amtsphysikus Dr. Dürr zu Philippsburg in gleicher Eigenschaft nach Neckarbischofsheim zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Heuweiler, Amts-Waldkirch, dem Pfarrverweser Johann Nepomuk Hagenbuch daselbst, gnädigst übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, das erledigte Staabschirurgat Eberbach dem Oberwund- und Hebarzt Karl Schöpflin zu Teutschneureuth zu übertragen.

Durch Resignation des landesherrlichen Dekans und Pfarrers Joseph Aloys Hansjakob zu Wolfach im Kinzigkreis, wird diese Stadtpfarrey mit einem beyläufigen Einkommen von 11 bis 1200 fl. in Geld, Naturalien und Zehendertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars, wie auch eine jährliche Abgabe von 150 fl. für die Lebzeit des alten Pfarrers haftet, vakant. Die Kompetenten um gedachte Stadtpfarrey haben sich binnen 6 Wochen nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. beym KreisDirectorium zu melden.

Digitized by Google

Durch die, der Grundherrlich von Reischachischen Präsentation des Pfarrers Ulrich Honorat Miehle zur Pfarrey Duchtlingen, ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Pfarre Wangen, Amts Radolphzell im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Güter-Ertrag vakant. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich binnen 6 Wochen nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. bey dem SeekreisDirectorium zu melden.

Durch den am 28. October dieses Jahrs erfolgten Tod des Pfarrers Franz Schindler ist die Pfarrey Nollingen, Amts Säckingen im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien, Güter- und Zehend-Ertrag erledigt. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung ist dem Candidaten der Medizin Joseph Müller von Freyburg, die unumschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. December 1824.

Verordnungen.

Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerio vom 25. vorigen Monats Nro. 2311. gemäß wird andurch verordnet:

Art. 1.

Die HofdomainenKammer kann nur bey folgenden Gegenständen Ihrer Administration die Tax-, Sporteln- und Stempel-Ordnung in Anwendung bringen:

a) bey ErbbestandsSachen,

b) bey DienstSachen, insofern solche das zur Domainen-Administration gehörige Personal berühren.

Art. 2.

Die Taxen und Sporteln von Erbbeständen fließen als reine Domainengefälle in die DomainenCassen, die von Dienst-Sachen aber in die AmtsCassen.

Die Behörden, welche gegenwärtige Verordnung angeht, haben sich darnach zu achten.

Carlsruhe den 4. Dec. 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt. Frey.

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerio vom 2ten December St.M.N. 2366. wird andurch verordnet:

Art. 1.

Der Eingangszoll von unbelegten Spiegelgläsern, sie mögen aus Frankreich

Digitized by Google

oder aus deutschen Staaten eingeführt werden, ist auf fünfzig Kreuzer vom Centner herabgesetzt.

Die Kreisdirectorien sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe den 11. December 1824.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Höchster StaatsMinisterialEntschließung vom 2ten d. M. St.M.N. 2365. zu Folge wird hierdurch verordnet:

Art. 1.

Baares Geld und unverarbeitetes Gold und Silber ist bey der Ein-, Aus- und Durchfuhr zollfrey.

Art. 2.

Dem Zollpflichtigen ist freygestellt, das baare Geld und unverarbeitetes Gold und Silber als solches zu declariren, und die Zollfreyheit anzusprechen, oder, wenn er dieses nicht will, und die Verzollung nach der Qualität der Waaren geschieht, für irgend eine andere Waare zu erklären, und hiernach den Zoll zu entrichten.

Die Kreis-Directorien werden beauftragt, den Vollzug gegenwärtiger Verordnung an die Zollbeamten zu verfügen.

Carlsruhe den 11. December 1824.

Finanz-Ministerium.

Böckh.

Vdt. Frey.

Bekanntmachungen.

Unterm 29. Sept. d. J. ist zwischen der Großherzoglichen OberPostdirection und der Königl. Französischen GeneralAdministration der Posten zu Paris ein Postvertrag abgeschlossen worden, welchen Se. Majestät der König von Frankreich, unterm 20. October d. J. und Se. Königliche Hoheit unterm 22ten October d. J. gnädigst zu ratifiziren geruhten.

In Gemäßheit dieses Vertrages, welcher mit dem 1. Jenner 1825. in Wirksamkeit tritt, können künftig alle Briefe nach Frankreich, nach dem Belieben der

Digitized by Google

Versender entweder unfrankirt, oder ganz frankirt aufgegeben werden. Hiervon sind nur diejenigen Briefe ausgenommen, welche rekommandirt nach Frankreich abgehen sollen, desgleichen uneingebundene oder nur geheftete Druckschriften, so wie Zeitungen und Journale unter Kreuzband, und eigener Adresse, welche sämmtlich bey der Aufgabe frankirt werden müssen. Die gleichen Verhältnisse finden in Frankreich bey den Versendungen nach dem Großherzogthum statt, und es wird somit daselbst vom 1. Jenner künftigen Jahrs an, der in der letzten Zeit bestandene Frankaturzwang aufhören.

Diese zur größeren Bequemlichkeit des correspondirenden Publikums getroffene Einrichtung wird mit dem weiteren Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß in Folge jenes Postvertrages von jenem Zeitpunkt an, die Briefe und Zeitungen aus dem Innern Frankreichs, um einen Tag früher, wie bisher im Großherzogthum eintreffen werden.

Carlsruhe den 15. December 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Römer.

(Die Handelsverhältnisse zwischen dem Großherzogthum Baden und Großherzogthum Hessen betreffend.)

In Beziehung auf den unterm 8ten September d. J. zwischen der Großherzoglich Badischen und Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen und durch das Regierungsblatt Nro. XX. bekannt gemachten Staatsvertrag, ist unterm 22ten November d. J. eine weitere nachträgliche Uebereinkunft abgeschlossen und von Sr. Königlichen Hoheit gnädigst genehmigt worden, welche nachstehende Bestimmungen enthält:

1) daß den Unterthanen des einen Großherzogthums gestattet seyn soll, die zu ihrem häuslichen Bedürfniß erforderlichen Früchte auf Mühlen, welche in dem andern Großherzogthum gelegen sind, unter Befreyung vom Ausgangszolle für die Frucht, und von dem Eingangszolle für das aus derselben gewonnene Mehl, unter Beobachtung der desfalls ergehenden Controllmaßregeln mahlen zu lassen;

2) daß in Fällen, wo der Weg von einem Orte zu einem andern Orte desselben Großherzogthums, durch das Gebiet des andern Großherzogthums, auf

Digitized by Google

kürzern Strecken als fünf Stunden führt, sowohl von den nach Art. 1. zum Vermahlen auf benachbarte Mühlen geschickt werdenden Früchten, als wie von andern landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Vieh, welche nicht zum Handel, sondern zum eigenen Bedürfniß, so wie endlich von Früchten, welche zur Ablieferung auf Großherzogliche Recepturen bestimmt sind, bey der Durchfuhr dieser Gegenstände auf solchen Wegstrecken beyderseits keine Transitgebühren erhoben werden sollen;

3) daß die aus dem Großherzogthum Hessen (Rheinhessen) mit Ursprungsscheinen in das Großherzogthum Baden eingehende Weine, mit Badischen auf den Grund der Hessischen Ursprungsscheine ausgestellten Certifikaten, in dem Großherzogthum Hessen (Provinz Starkenburg) gegen die conventionellen Zölle zugelassen werden sollen, insofern solche auf keine weitere Strecke als auf fünf Wegstunden transportirt und innerhalb dieser Entfernung, von der Hessischen Grenze an gerechnet, eingelegt werden.

4) Daß Großherzoglich Hessischer Seits zur Erleichterung des Großherzoglich Badischen Verkehrs durch das Gorxheimer Thal, zu Gorxheim eine Eingangsstation angelegt, und bey dem Transit Großherzoglich Badischer Unterthanen mit Handelswaaren durch den Großherzoglich Hessischen Landraths-Bezirk Hirschhorn die Sicherungsmaßregeln auf die Verbleyung beschränkt, nicht aber dem Transportanten Begleiter mitgegeben werden sollen.

Welches andurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 17. December 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Berstett.

Vdt. v. Noppé.

Die Kreisdirectorien werden beauftragt, die in dem vorstehenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen unter Anordnung der erforderlichen Controll-Vorschriften, zum Vollzug bringen zu lassen.

Carlsruhe den 18. December 1824.

Finanz-Ministerium.
Böckh.

Vdt Frey.

Digitized by Google

Unter Beziehung auf die, unterm 20. v. M. in einer Beylage zu öffentlichen Blättern, erlassene Einladung zu einem Anlehen von 700,000 fl., zu den durch die letztere Ueberschwemmung herbeygeführten ausserordentlichen Staatsausgaben, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Subscriptionsliste heute geschlossen worden seye, und daher weitere Anerbietungen nicht mehr angenommen werden können.

Carlsruhe den 20. December 1824.

Großherzogliche AmortisationsKasse.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Der in Freyburg verstorbene Hofgerichtsadvokat Dr. Schlaar hat dem Waisenhaus daselbst ein Legat von 200 fl., eben so ein weiteres Legat von 200 fl. dem dortigen Armenfond vermacht. Zum ehrenden Andenken des Stifters bringt man dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der verlebte Johann Jakob Böckler von Mannheim hat dem dortigen evangelischen Hospital 250 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken des Verstorbenen andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Die dahier verstorbene Wilhelmine Drackert hat an arme Knaben, welche der Schule entlassen werden einhundert Gulden, die nach dem Ermessen des evangel. Stadtpfarramtes vertheilt werden sollen, vermacht, welches zum ehrenden Andenken andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrdiakonus Friedrich Sonntag zu Mülheim zum zweyten Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben die vakante Pfarrey Gamshurst im Kinzigkreis dem bisherigen Pfarrcooperator Gregor Daniel am Münster zu Konstanz, und

das erledigte Kaplaneybenefizium zu Bohlingen dem Pfarr- und Kaplaneyverweser Karl Sulzer daselbst, gnädigst verliehen.

Durch gnädigste Uebertragung der katholischen Pfarrey Bargen im Neckarkreis an den Pfarrer Brenneissen von Klepsau, ist letztere im Main- und Taubekreis mit einem beyläufigen Einkommen von 400 fl. in Naturalien, Gutserertrag und Kleinzehenden in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um solche haben sich vorschriftmäßig an das Kreisdirectorium zu wenden.

Digitized by Google

Durch die, der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Kurat- oder Lokalkaplans Martin Merker zur Pfarrey Kreenheinstetten Amts Möskirch, ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Lokalkuracie oder Pfarre Altglashütte, Amts Neustadt im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 450 fl. erledigt; um welche Pfründe sich die Kompetenten bey der Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Durch die nachgesuchte Entlassung des bisherigen Pfarrers Aemilian Hafner in das Bisthum St. Gallen, ist die Pfarrey Ebringen, Landamts Freiburg im Dreisamkreis, mit einem nebst dem mit ihr vereinigten Kaplaney-Einkommen auf etwa 1000 bis 1100 fl. sich belaufenden Ertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars ruht, erledigt. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe, haben sich nach der Verordnung vom 6. Juny 1811. im Regierungsblatt Nro. 18. S. 78. bey Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friedrich zu Baden als Patronin zu melden.

Durch gnädigste Uebertragung der kathol. Pfarrey Michelbach, im Murg- und Pfinzkreis, an den Pfarrer Schick von Weisenbach, ist letztere im Ertrag von etwa 745 fl. erledigt worden. Die Kompetenten um solche haben sich vorschriftmäßig an das Kreisdirectorium zu wenden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Anton Haßler von Donaueschingen auf das erledigte Kaplaneybenefizium zu Mundelfingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die, der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Pfarrers Hubertus Hubert auf die Pfarrey Hundheim ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Waldstetten, Amts Walldürn im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt, um welche sich die Kompetenten bey gedachter Fürstlichen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Das Forstrevier Jesteten ist dem bisherigen Verweser desselben, Jägerpurschen Carl Mühl daselbst gnadigst verliehen worden.

Druckfehler.

In einigen Exemplaren des letzten Regierungsblatts Nro. XXIX. steht S. 172. Z. 3. anstatt: auszugsweise, irrig: vorzugsweise.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. December 1824.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den von einer Deputation des landwirthschaftlichen Vereins Höchstdenselben vorgelegten neu revidirten Gesetzen dieses Vereins nicht nur Ihre Genehmigung zu ertheilen, sondern auch das Protectorat desselben anzunehmen geruht. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 17. December 1824.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Berckheim.
Vdt. Mangold.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Physikus Dr. Harder zu Radolphzell wegen, bey der im vorigen Sommer daselbst ausgebrochenen Wasserscheu, sich erworbener Verdienste unter Belobung desselben eine Belohnung von 150 fl., und dem Oberwundarzt Gruner allda aus gleichem Grund die kleinere goldene Civil-VerdienstMedaille zu verwilligen.

(Wohlthätige Vermächtnisse.)

Von der verlebten Wittwe Agatha Stoll zu Schliengen sind dem dasigen Armenfond 289 fl. und von dem ehemals fürstbischöflich Baselschen Fiskal, Franz Adam Friedrich, und seiner Schwester Anna Friedrich von da 100 fl. zugefallen; was zum ehrenden Andenken der Stifter andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Die verstorbene Ehefrau des Friedrich Bär von Eichstetten, Maria Magdalena Hunzinger, hat dem Allmosenfond daselbst ein Legat von 50 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken der Wohlthäterin hiermit bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Der Hofgerichtsadvokat Dr. Schlarr zu Freyburg hat dem dortigen Krankenhospital 200 fl. vermacht, welches zum ehrenden Andenken des Wohlthäters hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch Höchste Ordre vom 22ten October d. J. dem Capitain v. Blittersdorf, vom InfanterieRegiment Großherzog, wegen Anstellung im Forstfach, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, und in Folge dessen unterm 24ten desselben Monats in diesem Regiment den Stabscapitain Holtz zum wirklichen Capitain, den Premierlieutenant Füßel zum Stabscapitain und den Secondlieutenant Ludwig zum Premierlieutenant zu ernennen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, durch Höchste Ordre den 29ten October d. J., den Stabscapitain Frech von der ArtillerieBrigade, zum CadettenInstitut zu versetzen, und den 10ten November d. J. im InfanterieRegiment v. Stockhorn den Stabscapitain Eichrodt zum wirklichen Capitain, den Premierlieutenant Bleiler zum Stabscapitain und den Secondlieutenant Speck 1ten zum Premierlieutenant zu befördern.

Durch Höchste Ordre wurde den 21ten November d. J. der Secondlieutenant Kühn, von der ArtillerieBrigade, zum Premierlieutenant ernannt, und den 24ten desselben Monats der bey der ArtillerieBrigade aggregirte Secondlieutenant Ruppert zum InvalidenCorps versetzt.

Todes-Fälle.

Am 12ten September d. J. ist zu Käfferthal der Secondlieutenant Niednagel, vom InvalidenCorps; am 6ten November zu Baden der Capitain Guignard, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn; am 22ten December zu Bruchsal der Capitain von der Suite du Jarrys de Laroche, und am 23ten December zu Carlsruhe der Stabscapitain und ZeughausInspektor Carras gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Buchhalter Friedrich Schmidt zu Unterowisheim zum Domainenverwalter daselbst; und

den bisherigen Tapezier Sigmund Guerillot zu Bruchsal zum Hausmeister in dasigem Schlosse zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Niedereschach Amts Villingen im Seekreis, dem Pfarrer Augustin Ziegler gnädigst übertragen, wodurch die selbstständige Lokalkaplaney, oder Pfarrey zu Gremmelsbach, Amts Triberg im Kinzigkreis, mit einem fixen Gelderinkommen von 470 fl. erledigt wird. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch die, der Fürstlich von Salm Krautheimischen Präsentation des Pfarrers Adelbert Bachmann zur Stadtpfarrey Krautheim, womit zur Zeit noch das landesherrliche Dekanat Boxberg provisorisch verbunden ist, ertheilte Staatsgenehmigung, wird die Pfarrey Unterschüpf, Amts Boxberg im Main- und Tauberkreis, mit einem etwaigen Ertrag von 600 fl. vakant. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft von Leiningen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch Resignation und Zuruhesetzung des Pfarrers Joseph Anton Hiener wird die Pfarrey Steinach, Amts Haßlach im Kinzigkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 750 fl. in Geld und Naturalien, auch Gütererertrag erledigt, worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 150 fl. an den alten gebrechlichen Pfarrer für dessen Lebzeit haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. und 3. binnen 6 Wochen zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die vakante 3te. Stadtkaplaneypfründe in Waldkirch dem Kooperater an der Stadtpfarrey bey St. Martin zu Freyburg, Anton Lederle; und

das erledigte Kaplaneybenefizium zu Bräunlingen dem Kaplan Joh. Baptist Martin im bischöflichen Seminar Meersburg gnädigst zu übertragen geruht.

Durch das am 24ten May d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Speer ist die Stadtpfarrey Külsheim im Main- und Tauberkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 12 — 1300 fl. in Geld, Naturalien, Zehend- und Güter-Ertrag erledigt, und mit derselben die Verbindlichkeit sowohl zur Haltung eines Kaplans, als zu der jährlichen Abgabe von 200 fl. für die Lebzeit eines bestimmten alten Pfarrers vereinigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bey der Fürstlichen Standesherrschaft von Leiningen als Patron nach Vorschrift zu melden.

Im Jahre 1824. sind folgende 32 Großherzogliche Titularen zu Priestern geweihet, und als seelsorgliche Gehilfen bei katholischen Pfarreyen angestellt worden:

a. aus der Konstanzer Diözes:

Brugger, Joseph Dominik, von Freyburg.
Braun, Anton, von Konstanz.
Buisson, Franz Anton, von Freyburg.
Burg, Johann Baptist, von Roggenbeuren.
Franz, Joseph, von Freyburg.
Fuchs, Joseph, von Eschbach bey Heitersheim.
Gihr, Johann Nepomuk, von Engen.
Hein, Joseph, von Villingen.
Heiß, Joseph, von Thiengen.
Heinemann, Adam, von Geisingen.

Digitized by Google

Herr, Ferdinand, von Kirchhofen.
Herrmann, Anton, von Bühl bey Raſtadt.
Kienzler, Johann Baptiſt, von Villingen.
Krieg, Maximilian, von St. Blaſien.
Krieg. Johann Baptiſt, von St. Blaſien.
Meßmer, Joſeph Anton, von Konſtanz.
Rudmann, Peter, von Waſſenweiler.
Schneider, Anton, von Urſchen.
Schuler, Dominik, von Engen.
Waldkircher, Joſeph, von Niederhof, der Pfarrey Murg.
Wieland, Karl, von Säckingen.
Zickel, Joſeph, von Neuſtadt.
Zolg, Johann Baptiſt, von Bonndorf.

5. Aus der Speyerer Diözeß:

Bärnſchein, Wilhelm, von Tauberbiſchofsheim.
Faulhaber, Valentin, von Dienſtadt.
Fleuchaus, Andreas, von Gerlachsheim.
Gaß, Valentin, von Raſtadt.
Krafft, Anton, von Speſſart.
Mißler, Michael, von Schweinberg.
Müller, Michael, von Hardheim.
Roth, Georg, von Mannheim.
Stiel, Peter, von Ubſtadt.

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 709 822

Digitized by Google